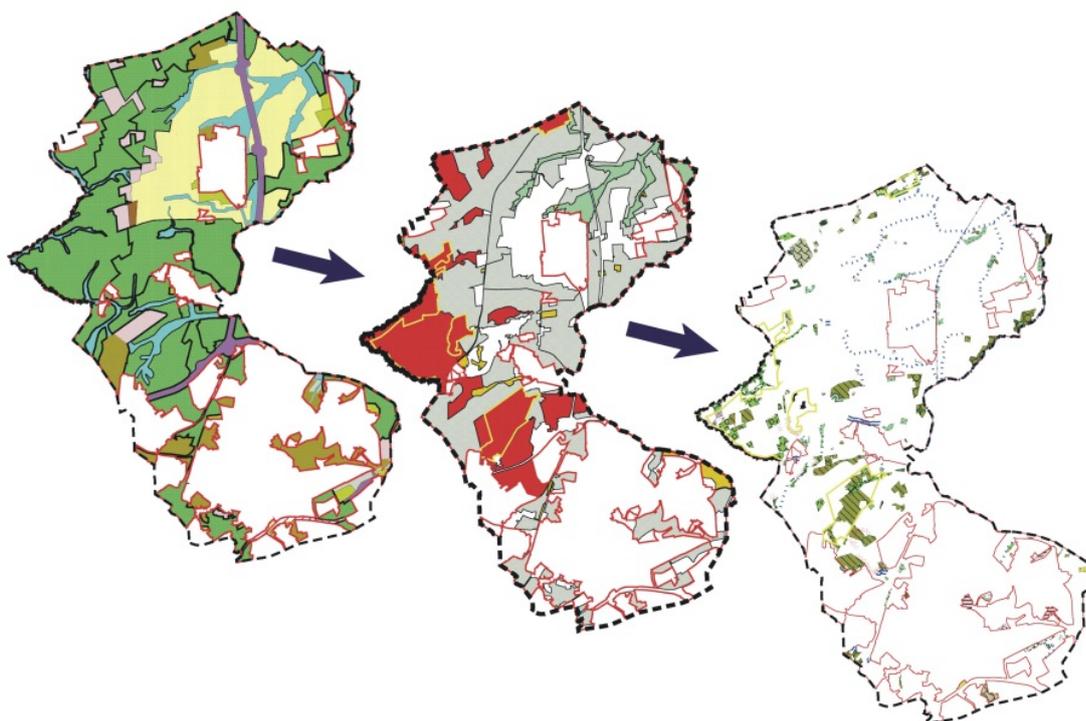


Landschaftsplan Fortschreibung 2015



Stadt Bottrop
Fachbereich Umwelt und Grün (68)
Untere Landschaftsbehörde

Erläuterungstext

Stadt Bottrop

LP Bottrop Fortschreibung

Inhaltsverzeichnis

Präambel	6
A. Allgemeine Erläuterungen zum Landschaftsplan	7
1. Rechtsgrundlagen, Rechtswirkung und Satzungsbestandteile	7
2. Verfahrensablauf	8
3. Geltungsbereich	10
4. Kartografische Grundlagen.....	10
5. Planerische Grundlagen	11
6. Charakteristik des Planungsraumes.....	13
B. Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen	15
1. Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund (§ 18 LG NRW)	15
1.1 Entwicklungsziel Erhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG NRW)	17
Entwicklungsziel 1.1.1	17
Entwicklungsziel 1.1.2	23
Entwicklungsziel 1.1.3	24
Entwicklungsziel 1.1.4	25
1.2 Entwicklungsziel Anreicherung (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW)	27
1.3 Entwicklungsziel Wiederherstellung (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG NRW)	28
1.3-1 Abgrabungen Kirchheller Heide	29
1.3-2 Schachanlage Prosper Schacht 10/Sandwerk Gahlener Straße.....	29
1.3-3 Landschaftsbauwerk Schöttelheide/Deponie Donnerberg	30
1.3-4 Bergeteiche/Flotationsbecken Welheim.....	30
1.3-5 Frühere Klärschlammdeponie nördlich der Emscher.....	30
1.3-6 Deponie Donnerberg.....	30
1.4 Entwicklungsziel Ausbau für Erholung (§ 18 Abs.1 Nr. 4 LG NRW)	31
1.5 Entwicklungsziel Ausstattung (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG NRW)	31
1.6 Entwicklungsziel Entwicklung Fließgewässer und Auen	32
1.6-1 Schölsbachsystem	33
1.6-2 Rehrbach/Schwarzer Bach	34
1.6-3 Schwarzbach/Rotbachsystem.....	34
1.6-4 Brabecker Mühlenbach/Boyeoberlauf.....	35
1.6-5 Spechtsbachgewässersystem	35
1.6-6 Liesenfeldbach	36
1.6-7 Ökologischer Umbau des Emschersystems	36
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG).....	37
2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	39
2.1.1 FFH-Naturschutzgebiet Postwegmoore und Rütterberg-Nord.....	46
2.1.2 FFH-Naturschutzgebiet Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald.....	50
2.1.3 FFH-Naturschutzgebiet Heidensee.....	54

2.1.4 FFH-Naturschutzgebiet Köllnischer Wald	57
2.1.5 Naturschutzgebiet Torfvenn/Rehrbach	61
2.1.6 Naturschutzgebiet Kirchheller Heide	64
2.1.7 Naturschutzgebiet Grafenmühle	67
2.1.8 Naturschutzgebiet Köllnischer Wald	69
2.1.9 Naturschutzgebiet Abgrabungsgewässer am Zieroth	73
2.1.10 Naturschutzgebiet Feuchtbiotopkomplex Dinslakener Straße	75
2.1.11 Naturschutzgebiet Feldhauser Mühlenbachtal	77
2.1.12 Naturschutzgebiet Schlehdorn/Kirchhorst	79
2.1.13 Naturschutzgebiet Vöingholz	82
2.2 Landschaftsschutzgebiete (§26 BNatSchG)	85
2.2.1 Landschaftsschutzgebiet Kirchheller Heide	91
2.2.2 Landschaftsschutzgebiet Ekel/Hardinghausen	94
2.2.3 Landschaftsschutzgebiet Feldhausen/Overhagen	97
2.2.4 Landschaftsschutzgebiet Wiesentalbach	100
2.2.5 Landschaftsschutzgebiet Grafenwald/Boyetal	102
2.2.6 Landschaftsschutzgebiet Hohe Heide	103
2.2.7 Landschaftsschutzgebiet Abelheide/Fernewald	106
2.2.8 Landschaftsschutzgebiet Vöingholz	108
2.2.9 Landschaftsschutzgebiet Eigen	109
2.2.10 Landschaftsschutzgebiet Boy	111
2.2.11 Landschaftsschutzgebiet Fuhlenbrock	112
2.2.12 Landschaftsschutzgebiet Welheim	113
2.2.13 Landschaftsschutzgebiet Batenbrock	114
2.2.14 Landschaftsschutzgebiet Vonderort	115
2.2.15 Landschaftsschutzgebiet Ebel	117
2.2.16 Landschaftsschutzgebiet Welheimer Mark	118
2.2.17 Landschaftsschutzgebiet Schölsbachsystem	120
2.3 Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)	123
2.3.1 Naturdenkmal "Drei Rot-Buchen am Kreuzkamp"	126
2.3.2 Naturdenkmal "Sanddüne"	126
2.3.3 Naturdenkmal "Esche an der Gartenstraße"	127
2.3.4 Naturdenkmal "Esche an der Schlossgasse"	127
2.3.5 Naturdenkmal "Stiel-Eiche östlich Marienstraße"	127
2.3.6 Naturdenkmal "Zwei Winter-Linden an der Liborikapelle"	128
2.3.7 Naturdenkmal "Winter-Linde am Hagelkreuz"	128
2.3.8 Naturdenkmal "Walnußbaum Hof Miermann"	128
2.3.9 Naturdenkmal "Findlinge am Heidhofsee"	128
2.3.10 Naturdenkmal " Stiel-Eiche an der Straße Dorfheide"	129
2.3.11 Naturdenkmal "Esche an der Burgstraße"	129
2.3.12 Naturdenkmal "Hainbuche an der Utschlagstraße"	129
2.3.13 Naturdenkmal "Findling an der Hiesfelder Straße"	129
2.3.14 Naturdenkmal "Rot-Buche und Stiel-Eiche an der Straße Lehmschlenke"	130
2.3.15 Naturdenkmal "Rot-Buche an der Straße Heimersfeld"	130
2.3.16 Naturdenkmal "Herzogsbuche im Köllnischen Wald"	130
2.3.17 Naturdenkmal "Findlinge im Köllnischen Wald"	130
2.3.18 Naturdenkmal "Hainbuchenlaubengang an der L 623"	131
2.3.19 Naturdenkmal "Hainbuche zwischen Beethoven-, Schumann- und Bachstraße"	131
2.3.20 Naturdenkmal "Rot-Buche an der Boye in Welheim"	131

2.3.21 Naturdenkmal "Findling im Stadtpark nordöstlich Museum Quadrat"	132
2.3.22 Naturdenkmal "Findling im Stadtpark südwestlich Museum Quadrat"	132
2.3.23 Naturdenkmal "Winter-Linde im Stadtpark südwestlich Museum Quadrat"	132
2.3.24 Naturdenkmal "Hainbuche an der Kirche Feldhausen"	132
2.3.25 Naturdenkmal "Stiel-Eiche am Senkungssee Elsbach"	133
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	133
2.4.1 Geschützter Landschaftsbestandteil Linden beiderseits der Gahlener Straße	138
2.4.2 Geschützter Landschaftsbestandteil Feldgehölz am Lohbraucksweg	139
2.4.3 Geschützter Landschaftsbestandteil In der Miere	141
2.4.4 Geschützter Landschaftsbestandteil Baumbestand an der Kirche in Feldhausen	143
2.4.5 Geschützter Landschaftsbestandteil Bergsenkungsgewässer südlich Dinslakener Straße	144
2.4.6 Geschützter Landschaftsbestandteil Berg-Ahorn-Reihe am Lippweg	145
2.4.7 Geschützter Landschaftsbestandteil Wallhecke nördlich Hackfurthstraße	146
2.4.8 Geschützter Landschaftsbestandteil Quellbereich an der Straße Auf dem Schimmel	147
2.4.9 Geschützter Landschaftsbestandteil Baumeisters Berg	148
2.4.10 Geschützter Landschaftsbestandteil Magerwiese und Kleingewässer südlich Prosper Haniel Schacht V	149
2.4.11 Geschützter Landschaftsbestandteil Altholzinseln beidseitig der BAB 31	151
2.4.12 Geschützter Landschaftsbestandteil Bergsenkungsgewässer Hohe Heide	152
2.4.13 Geschützter Landschaftsbestandteil Wallhecken nordwestlich Heimersfeld	153
2.4.14 Geschützter Landschaftsbestandteil Pötteringsbachoberlauf	154
2.4.15 Geschützter Landschaftsbestandteil Vennbachoberlauf	155
2.4.16 Geschützter Landschaftsbestandteil Schöttelbach	156
2.4.17 Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtbiotop in Boy	158
2.4.18 Geschützter Landschaftsbestandteil Kraneburger Feld	160
2.4.19 Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtbiotopkomplex am Vorthbach	161
2.4.20 Geschützter Landschaftsbestandteil Magerweide in Fuhlenbrock	162
2.4.21 Geschützter Landschaftsbestandteil Weißdornhecken in Vonderort	164
2.4.22 Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtbiotop am Haus Howe	164
2.4.23 Geschützter Landschaftsbestandteil Winterlinden (<i>Tilia cordata</i>) und zwei Baumgruppen aus Rotbuchen (<i>Fagus sylvatica</i>) und Stieleichen (<i>Quercus robur</i>) beiderseits der Feldhausener Straße	165
3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)	167
3.1 Der natürlichen Entwicklung zu überlassende Brachflächen	167
3.1-1 Ehemaliger Bahndamm zwischen Gladbeck und Dorsten	168
3.1-2 Feuchtbrache an der Straße In der Miere	168
3.1-3 Brachfläche im Osten des NSG Schlehdorn/Kirchhorst	168
3.1-4 Brachfläche östlich Straße Wiesengrund	168
3.1-5 Brachfläche nördlich Prosperstraße am Schäpersbach	169
3.2 In bestimmter Weise zu nutzende, zu bewirtschaftende oder zu pflegende Brachflächen	169
3.2-1 Feuchte Hochstaudenflur östlich eines Rehrbach-Nebenlaufs	169
3.2-2 Brachflächen in der Aue des Bräukebaches beidseitig Pelsstraße	169
3.2-3 Brachfläche in der Aue des Bräukebaches östlich Schulstraße	170
3.2-4 und 3.2-5 Brachflächen in der Kirchheller Heide	170
3.2-6 Brachfläche in der Aue des Rotbaches	170
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)	171
4.1 Verwendung/Ausschluss bestimmter Baumarten für Wiederaufforstungen	172
4.1-1 Wälder im FFH-NSG Postwegmoore	173
4.1-2 Wälder im NSG Feldhauser Mühlenbachtal	173

4.1-3 Wälder im NSG Kirchheller Heide.....	174
4.1-4 Wälder im FFH-NSG Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald.....	175
4.1-5 Wälder im NSG Grafenmühle	176
4.1-6 Wälder im FFH-NSG Köllnischer Wald	176
4.1-7 Wälder im NSG Vöingholz	177
4.1-8 Wälder im NSG Köllnischer Wald	178
4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung.....	179
4.2-1 Wälder des LB Feldgehölz am Lohbraucksweg	180
4.2-2 Wälder des LB Baumeisters Berg.....	180
4.2-3 Wälder des NSG Schlehdorn/Kirchhorst	180
4.2-4 Wälder im NSG Kirchheller Heide.....	180
4.2-5 Wälder im LB Schöttelbach.....	180
4.2-6 Wälder im FFH-NSG Köllnischer Wald	181
4.2-7 Waldbereiche im NSG Vöingholz.....	181
4.2-8 Wälder im NSG Köllnischer Wald	181
4.2-9 Feldgehölze im LB Kraneburger Feld	181
4.2-10 Waldbereiche im NSG Torfvenn	182
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW).....	183
5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 LG NRW)	185
5.1.1 Waldumbau	185
5.1.2 Waldmantelentwicklung	187
5.1.3 Erhaltung von Alt- und Totholz.....	188
5.1.4 Aufgabe der forstlichen Nutzung.....	190
5.1.5 Anlage von Feldgehölzen im LSG Welheimer Mark	193
5.1.6 Anlage/Optimierung von Stillgewässern	193
5.1.7 Wiederherstellung eines naturnahen Grundwasserregimes.....	196
5.1.8 Rückbau von Wegen/Unterbindung der Freizeitnutzung von Rückewegen	197
5.1.9 Absperrung sensibler Biotopbereiche	199
5.1.9 Sperrung von Uferabschnitten des Heidesees im FFH-NSG Heidesees	199
5.1.10 Bekämpfung von Neophyten.....	199
5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung auch für den Biotopverbund bedeutsamer Strukturen (§ 26 Abs. 2 Nr. 2 LG NRW)	201
5.2.1 Immissionsschutzpflanzung	201
5.2.2 Pflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Gehölzstreifen.....	203
5.2.3 Anlage von Blühstreifen, Ackerrainen, Feldlerchenfenster sowie Nutzung weiterer betriebsintegrierter Naturschutzmaßnahmen zur Förderung von Tier- und Pflanzenarten der offenen Kulturlandschaft.....	205
5.3 Maßnahmen, die Verpflichtungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie erfüllen (§ 26 Abs. 2 Nr. 3 LG NRW)	206
5.3.1 Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern	206
5.3.2 Förderung des natürlichen Fließverhaltens	208
5.4 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 LG NRW)	213
5.4-1 Herrichtung einer Bodendeponie nördlich Horster Straße.....	213
5.4-2 Herrichtung einer früheren Klärschlammdeponie nördlich der Emscher	213
5.5 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes (§ 26 Abs. 2 Nr. 5 LG NRW)	213
5.5-1 Umwandlung eines Nadelholzbestandes nördlich der Straße Auf dem Espel	214
5.5-2 Eingrünung eines Reitstalles nördlich der Straße In der Koppel	214

5.5-3 Anpflanzung eines Gehölzstreifens westlich der Straße Vogelsrauh	214
5.5-4 Anpflanzung eines Gehölzstreifens nördlich der Straße In der Welheimer Mark	214
5.6 Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 2 Nr. 6 LG NRW)	214
5.6.1 Erhaltung der Grünlandnutzung	215
5.6.2 Umwandlung in Grünland.....	218
5.6.3 Pflege und Entwicklung von Sonderbiotopen	219
5.6.4 Entwicklung von Kopfweiden	224
5.6.5 Pflege und Entwicklung von Obstwiesen, -weiden	225
5.7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Landschaftsstrukturen im besiedelten Bereich (§ 26 Abs. 2 Nr. 7 LG NRW)	225
5.7-1 Extensivierung der Parkpflege in Boy beidseitig Boykampweg	226
5.7-2 Extensivierung der Pflege im Volkspark Batenbrock	226
5.7-3 Extensivierung der Pflege in der Grünanlage nordöstlich Prosperstraße.....	227
5.8 Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung (§ 26 Abs. 2 Nr. 8 LG NRW).....	227
5.8.1 Aufstellung und Pflege von Informationstafeln.....	227

Anlage

1. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW

Präambel

Der Rat der Stadt Bottrop beschließt nach kooperativ gestaltetem Planungsprozess den Landschaftsplan „Bottrop“.

In dem Bewusstsein, dass

- Natur und Landschaft Lebensgrundlagen des Menschen und Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft sind,
- Natur und Landschaft gleichzeitig Grundlage für die land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betriebe sind,
- nur eine von allen Bevölkerungsteilen getragene Landschaftsplanung diese Grundlagen erhalten kann,

verfolgt der Landschaftsplan das Ziel:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur sowie Kultur- und Erholungslandschaft zu sichern und weiterzuentwickeln,
- eine langfristige und weitgehende Planungssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen,
- existenz- und entwicklungsfähige Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten gleichermaßen zu Erhaltung, zu entwickeln und zu fördern,
- die Funktionsfähigkeit des ländlichen und städtischen Raumes im Spannungsfeld der vielfältigen Raumansprüche sicherzustellen.

Dazu sollen:

- bei allen Vorhaben die Betroffenen, insbesondere die in der Planungsphase intensiv eingebundenen Vertreter der drei Arbeitskreise „Forst“, „Landwirtschaft“ und „Natur und Landschaftsschutz“ weiterhin aktiv und frühzeitig eingebunden werden,
- die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes über freiwillige vertragliche Vereinbarungen im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten durchgeführt werden,
- die Kooperationsvereinbarung von 2003 zwischen der Stadt Bottrop, der Landwirtschaft (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband, Landwirtschaftskammer) und den Wasser- und Bodenverbänden Burenbrock, Schwarze Heide und Schölsbach in Bezug auf das Ausgleichsflächenmanagement berücksichtigt werden,
- Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht und BauGB gezielt zur Umsetzung des Landschaftsplanes genutzt und vorrangig in den Auen des Schölsbachgewässersystems umgesetzt werden,
- Maßnahmenvorschläge Betroffener begrüßt und berücksichtigt werden,
- erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigungen der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten vermieden bzw. unter Einbindung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ausgeglichen werden,

und

- die Möglichkeiten des Flächentauschs, der Förderprogramme, des finanziellen Ausgleichs, der Ausnahme- und Befreiungsregelungen sowie anderer geeigneter Maßnahmen zur einvernehmlichen Umsetzung des Landschaftsplanes ausgeschöpft werden.

Bei einer ggf. erforderlichen Fortschreibung des Landschaftsplanes oder von Teilen des Landschaftsplanes finden die Grundzüge der Planung, des Planverfahrens sowie der Kooperationsvereinbarung und die vorstehenden Grundsätze Anwendung.

A. Allgemeine Erläuterungen zum Landschaftsplan

1. Rechtsgrundlagen, Rechtswirkung und Satzungsbestandteile

Dieser Landschaftsplan beruht auf der Grundlage der §§ 8, 9, 11, 20,21, 22, 23, 26, 28, 29, 30 und 65 - 68 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - BNatSchG - vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01. März 2010 sowie der §§ 15a,16 - 18, 24 - 33, 34 Abs. 4b - 6, 35 - 38, 40 und 41 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen - Landschaftsgesetz - LG vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010.

Dieser Landschaftsplan ist nach § 16 Abs. 2 LG NRW Satzung der Stadt Bottrop.

Die nach § 11 BNatSchG i. V. m. § 18 LG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach § 33 LG NRW behördenverbindlich. Die Festsetzungen nach den §§ 22, 23, 26, 28, 29 BNatSchG sowie 24, 25 und 26 LG NRW sind nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 34 Abs. 4b - 6, 35 - 38, 40 und 41 LG NRW sowie § 65 BNatSchG allgemein rechtsverbindlich.

Der Landschaftsplan besteht aus dem Umweltbericht mit dem Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung, einer Karte mit den Entwicklungszielen für die Landschaft gem. § 18 LG NRW und zwei Festsetzungskarten, eine mit den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gem. §§ 23–29 BNatSchG und eine mit den Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen gem. §§ 24-26 LG NW, sowie den textlichen Darstellungen mit Festsetzungen und Erläuterungen. Der textliche Teil enthält:

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW),
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 22, 23, 26, 28, 29 BNatSchG),
3. die Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 24 LG NRW),
4. die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW),
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW).

Die Festsetzungskarte mit den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft enthält zusätzlich die nachrichtliche Darstellung von gesetzlich geschützten Biotopen und Landschaftsbestandteilen, die sich unmittelbar aus dem BNatSchG i.V.m. dem LG NRW ergeben, also nicht durch den Landschaftsplan festgesetzt werden. Dies sind die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG (i.V.m. § 62 LG NRW bzgl. artenreicher Magerwiesen und -weiden), die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG NRW sowie die Abgrenzung der FFH-Gebiete.

Die gesetzlich geschützten Alleen nach § 47a LG NRW sind im Landschaftsplan nicht enthalten. Diese werden in einem gesonderten Kataster der LANUV geführt. Da dieses Kataster dynamisch ist, d.h. der ständigen Aktualisierung und Fortschreibung bedarf, der Landschaftsplan hingegen ein vergleichsweise statisches Planwerk ist, ist es nicht sinnvoll, einen einmaligen Erfassungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt abzubilden und somit festzuschreiben. Andernfalls wäre diesbezüglich eine fortlaufende Anpassung und Änderung des Landschaftsplans erforderlich.

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte oder zugelassene Nutzungen werden durch den Landschaftsplan nicht berührt, soweit diesbezüglich nicht

besondere Festsetzungen gemäß Abschnitt B dieses Landschaftsplanes getroffen werden.

Der Landschaftsplan dient der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen nach der EG-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und nach der EG-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) vom 02.04.1979. Die FFH-Gebietsgrenzen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen. Vogelschutzgebiete sind im Stadtgebiet Bottrop nicht ausgewiesen.

Auf die allgemeinen rechtsverbindlichen Bestimmungen des Artenschutzes, insbesondere die des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und der EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO Nr. 338/97) wird besonders hingewiesen.

Der Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele der Raumordnung geändert haben (§ 29 Abs. 5 LG NRW).

Der Landschaftsplan setzt nach § 29 Abs. 3 LG NRW für Flächen, die im Flächennutzungsplan (FNP) Bauflächen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB darstellen, eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft fest. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtswirksamkeit entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplanes nach § 29 Abs. 3 und 4 LG NRW außer Kraft.

2. Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bottrop hat am 15.05.2012 aufgrund § 11 BNatSchG i.V.m. § 27 Abs. 1 LG NRW die Neuaufstellung des Landschaftsplanes beschlossen. Dieser Beschluss ist am 23.05.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bottrop, den 24.11.2015
Der Oberbürgermeister

gez. Tischler
(Tischler)

Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 27 a und b LG NW ist am 23.05.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden und hat in der Zeit vom 04.06.2012 bis einschließlich 29.06.2012 stattgefunden.

Bottrop, den 24.11.2015
Der Oberbürgermeister

gez. Tischler
(Tischler)

Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken hat der Rat der Stadt Bottrop am 12.03.2013 den Entwurf des Landschaftsplanes nebst Erläuterungsbericht geändert, und gem. § 27 c Abs. 1 LG NW die öffentliche Auslegung beschlossen.

Bottrop, den 24.11.2015
Der Oberbürgermeister

gez. Tischler
(Tischler)

Auslegung

Die öffentliche Auslegung des geänderten Planentwurfes nebst Umweltbericht und Erläuterungsbericht wurde am 13.04.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Der Plan hat gem. § 27 Abs. 1 LG NW in der Zeit vom 15.04.2015 bis einschließlich 15.05.2015 öffentlich ausgelegen.

Bottrop, den 24.11.2015
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Beckmann
(Beckmann)

Strategische Umweltprüfung

Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen zum Umweltbericht gemäß der §§ 14h und 14i Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind nach Maßgabe des § 17 LG NRW gleichzeitig mit den Verfahren nach § 27a bis c LG NRW durchgeführt worden.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bottrop hat gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG NRW diesen Landschaftsplan am 03.03.2015 als Satzung beschlossen.

Bottrop, den 24.11.2015
Der Oberbürgermeister

gez. Tischler
(Tischler)

Anzeige

Dieser Landschaftsplan wurde der Höheren Landschaftsbehörde am 26.08.2015 angezeigt (gemäß § 28 Abs. 1 LG NRW) und mit Verfügung vom _____ genehmigt.

Az.:

Münster, den 26.11.2015
Der Regierungspräsident

gez. Klenke
(Prof.Dr. Klenke)

Inkrafttreten

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Höheren Landschaftsbehörde, sowie Ort und Zeit, zu denen dieser Landschaftsplan zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird, sind am 05.12.2015 öffentlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 28 a LG NW der Landschaftsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

3. Geltungsbereich

Der Landschaftsplan erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Bottrop. Die Flächengröße des Stadtgebietes beträgt 100,61 km².

Gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 LG NRW erstreckt sich der Geltungsbereich des Landschaftsplans ausschließlich auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, § 35 BauGB. Gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 LG NRW kann, soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen für öffentliche oder private Grünflächen enthält, oder die land- und forst-wirtschaftliche Nutzung von Flächen, sowie Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Soweit der Landschaftsplan Flächen „als im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausspart, ist hierin noch keine Entscheidung baurechtlicher Art zu sehen, entscheidend für die Einstufung von Flächen in den Innen- oder Außenbereich sind die bauplanungsrechtlich vorgeschriebenen Verfahren. Werden hingegen durch den Landschaftsplan irrtümlich Flächen im Zusammenhang bebauter Ortsteile überplant, ist der Landschaftsplan insoweit nichtig und entfaltet auf diesen Flächen keine Wirkung.

Für Flächen, die im Flächennutzungsplan als Bauflächen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB dargestellt sind, stellt der Landschaftsplan als Planungsziel eine vorübergehende Erhaltung der Landschafts dar. Baurechtlich zulässige Vorhaben bleiben nämlich von den Festsetzungen des Landschaftsplans unberührt.

Sofern sich bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 BauGB bei deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen mit den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans ergeben, treten die Festsetzungen des Landschaftsplans, gemäß § 29 Abs. 3 und 4 LG NRW, insoweit außer Kraft. In den im Regionalplan Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe dargestellten „allgemeinen Siedlungsbereichen“ (ASB), „allgemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebundenen Nutzungen“ und „Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) für die Entwicklungsziele des Landschaftsplans aufgestellt sind, gelten diese als „zeitlich begrenzte“ Ziele. Sie treten außer Kraft, sobald die Darstellung durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan rechtswirksam konkretisiert ist, und soweit sie dann den Festsetzungen des Bebauungsplans entgegenstehen.

Gleiches gilt für die Landschaftsschutzgebietsfestsetzungen L 2.2.3 („Feldhausen/Overhagen“) und L 2.2.13 („Batenbrock“). Auch diese Schutzgebietsfestsetzungen, da sie den Zielen der Regionalplanung als „allgemeine Siedlungsbereiche“, „allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen“ und „Bereiche für gewerbliche Nutzung“ entgegenstehen, treten außer Kraft, sobald eine verbindliche Festsetzung in einem Bebauungsplan erfolgte und diese Festsetzung dann der Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet entgegensteht.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauleitplanung. Der räumliche Geltungsbereich mit einer Flächengröße von 6.889,5 ha ist in der Entwicklungskarte und in den beiden Festsetzungskarten dargestellt.

4. Kartografische Grundlagen

Die kartografische Grundlage des Landschaftsplanes ist die digitale Deutsche Grundkarte M 1 : 5.000 (DGK5, Blattschnitt ETRS 89/UTM) mit den nachfolgend aufgeführten Blättern,

verkleinert auf den Maßstab M 1: 15.000 (vervielfältigt mit Genehmigung der Stadt Bottrop, Vermessungs- und Katasteramt).

Geltungsbereich des Landschaftsplan Bottrop:

Blatt-Nr.	Blatt-Name
5422	Kirchhellen Ekel West
5622	Kirchhellen Ekel
5220	Kirchhellen Hardinghausen West
5420	Kirchhellen Hardinghausen
5620	Kirchhellen Overhagen Nord
5820	Kirchhellen Feldhausen
5218	Kirchhellen West
5418	Kirchhellen
5618	Kirchhellen Overhagen Süd
5216	Kirchhellen Holthausen West
5416	Kirchhellen Holthausen
5214	Kirchhellen Grafenmühle
5414	Kirchhellen Grafenwald
5212	Schachtanlage Haniel
5412	Bottrop Bischofssobern
5612	Bottrop Eigen
5812	Bottrop Rheinbaben
5410	Bottrop Fuhlenbrock
5610	Bottrop
5810	Bottrop Boy
6010	Bottrop Welheim
5408	Bottrop Vonderort
5608	Bottrop Lehmkuhle
5808	Bottrop Welheimer Mark

5. Planerische Grundlagen

Nach § 16 Landschaftsgesetz hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie bestehende planerische Festsetzungen anderer Planungsträger zu beachten. Der Landschaftsplan setzt diese gesetzliche Anforderung um, indem er keine Aussagen trifft, die der Realisierung dieser verbindlich zu beachtenden Planungen entgegenstehen. Für alle flächenhaften Planungsvorhaben erfolgt die notwendige Beachtung auf der Ebene der Entwicklungsziele über die Festlegung des Zieles "Temporäre Erhaltung". Mit der Inanspruchnahme der Flächen sind die Festsetzungen des Landschaftsplanes selbsttätig aufgehoben. Die Realisierung derartiger Vorhaben ist in der Regel als Eingriff in Natur und Landschaft zu betrachten. Gemäß den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Landschaftsgesetzes NRW (i. V. m. §§ 14 - 17 BNatSchG, i. V. m. §§ 4 - 6 LG NRW) sind für die dadurch ausgelösten unvermeidbaren Beeinträchtigungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Grundlage des Landschaftsplanes ist die umfassende Analyse der natürlichen räumlichen Gegebenheiten, die in einem Fachbeitrag zum Landschaftsplan dargestellt ist. Dieser ist

nicht Bestandteil der Satzung, kann bei Bedarf aber bei der unteren Landschaftsbehörde eingesehen werden.

Darüber hinaus wurden folgende weitere Fachbeiträge bei der Bearbeitung des Landschaftsplanes berücksichtigt:

Bezirksregierung Münster (2004): Gebietsentwicklungsplan (GEP, Regionalplan) - Teilabschnitt Emscher-Lippe

Forstamt Recklinghausen: Sofortmaßnahmenkonzepte (SOMAKO) für die FFH-Gebiete Postwegmoore und Köllnischer Wald

Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe (2002): Die Struktur der Landwirtschaft und ihre Entwicklung im Gebiet der kreisfreien Stadt Bottrop.- Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan

LANUV NRW: Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 15a LG NRW (Stand 1997)

LANUV NRW: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr (Stand 2012)

LANUV NRW: Biotopkataster - schutzwürdige und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (Stand 2007)

MUNLV: Abgrenzungen der Natura-2000-Gebiete mit Standard-Datenbögen sowie Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen (Stand 21.10.2003)

NZO-GmbH (2006): Gewässerentwicklungskonzept Schölsbachsystem mit Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen zur Aufwertung der Gewässerauen

NZO-GmbH (2006): Gewässerentwicklungskonzept Brabecker Mühlenbach

Ökoplan: Landschaftsökologisch-grünordnerischer Entwicklungsplan für den Kernbereich der Stadt Bottrop

Regionalverband Ruhr (2006): Klimaanalyse Stadt Bottrop

Regionalverband Ruhr Grün Revier (Unique 2008): Ökologische Aufwertung der RVR Forsten

Stadt Bottrop, untere Landschaftsbehörde: Maßnahmenkonzept (MAKO) für das FFH-Gebiet Heidesee

Stadt Bottrop (2004): Flächennutzungsplan Bottrop

Stadt Bottrop (2006): EDV-gestützte Biotoptypenkartierung des gesamten Stadtgebietes

Stadt Bottrop (2007): Umweltleitplan Stadt Bottrop

Forstbetriebsbezirkskarten Fernewald und Els des RVR Ruhr Grün

6. Charakteristik des Planungsraumes

Das Stadtgebiet Bottrop liegt am Südwestrand des Münsterschen Kreidebeckens und gehört überwiegend zum Naturraum Westfälische Bucht. Westlich der Achse Fuhlenbrock-Grafenwald-Holthausen-Hardinghausen sind Teilflächen des Stadtgebietes dem Niederrheinischen Tiefland zuzuordnen.

Die Westfälische Bucht ist eine relativ flache Mulde, die aus Ablagerungen und Schichten des Senons der Oberen Kreide besteht. Die Geländeform wird durch die Verteilung und Lagerung dieser Schichten bestimmt. An der Südwestgrenze der Bucht, im östlichen Stadtgebiet, fallen die Kreideschichten flach nach Osten ein, doch es kommt hier auch zu Aufsattelungen und Einmuldungen, die für das Kleinrelief der Landschaften erhebliche Bedeutung haben. Durch Überlagerungen und Verwerfungen der Schichten entstehen tektonische Störungen. Eine Hauptstörung des Karbons, der Graf-Moltke-Wilhelm-Victoria-Sprung, durchschneidet das nördliche Stadtgebiet in NW-SO-Richtung zwischen Dorstener Straße und der Bahnlinie Gladbeck - Dorsten.

Im Stadtgebiet wird die Westfälische Bucht in zwei weitere naturräumliche Einheiten untergliedert. Von Kirchhellen erstrecken sich die Dorsten-Ulfkotter Platten (Einheit 544 Westmünsterland, Dorstener Lippetal) in einem breiten Band nach Nordosten und sind für das Stadtgebiet in Ekel und Repeler Heide bestimmend. Feldhausen und Overhagen liegen im Bereich des Buerscher Höhenrückens (Recklinghauser Höhenrücken), der dem Emscherland (Einheit 543) zuzurechnen ist.

Der Buerscher Höhenrücken wird zum Emscherland gerechnet, da er mit grobkörnigem Sand-Löß bedeckt ist und sich somit grundsätzlich von den nördlich anschließenden Sandlandschaften des Westmünsterlandes unterscheidet. Im Bereich des Buerscher Höhenrückens werden die anstehenden Kreideschichten durch Geschiebelehmreste und dünne Flugsanddecken überlagert. Im Lößgebiet des Emscherlandes treten auch sandig-lehmige Bodenarten mit stärkerer Bleichung auf.

Im Bereich der Dorsten-Ulfkotter Platten des Westmünsterlandes ist die Grundmoränendecke durchweg von diluvialen Flugsanden überweht. Kennzeichnend für Flugsandgebiete waren großflächige Heidelandschaften. Im Stadtgebiet von Bottrop weisen Flurnamen auf die damalige weite Verbreitung der Heide hin (Kirchheller Heide, Repeler Heide, Auf der Heide, Seeheide).

Die Einheit der Königshardter Hauptterrassenplatte (Einheit 578 Niederrheinische Sandplatten) ist geprägt durch Reste der Hauptterrasse mit dazwischen liegenden niedrigeren Teilbereichen, in denen die Sande und Kiese der Hauptterrasse abgetragen sind. Es ergibt sich insgesamt ein wechselvolles Mosaik von Teilgebieten mit unterschiedlichen geologischen und bodenkundlichen Verhältnissen (Geschiebelehm- und Flugsandgebiete, sandig/kiesige Bachablagerungen, teilweise tonige Lagen, staunässe- und grundwassergeprägte Flächen).

Charakteristisch für das Stadtgebiet ist das nur relativ schwach ausgeprägte Geländere relief. So beträgt der Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt in Bottrop (78 m üNN; Vonderort, In der Schanze) und dem tiefsten Punkt (26 m üNN, Welheim, Haverkamp, unter der Eisenbahnbrücke) nur 52 m.

Bottrop war bis Mitte des 19. Jahrhunderts ein Dorf und lebte von der Landwirtschaft. Die fruchtbaren Böden wurden durch Ackerbau genutzt. In den Niederungen von Boye und Emscher befanden sich Wiesen und Weiden. Die Pferde lebten noch wild im Emscherbruch und wurden im Frühjahr eingefangen. 1841 entstanden die ersten Ziegeleien für den örtlichen Gebrauch, daneben gab es Brauereien und Brennereien.

Um 1870/80 begann die Entwicklung Bottrops von einem landwirtschaftlich orientierten Einzelhofgebiet mit kleinem dörflichem Mittelpunkt zu einer charakteristischen Bergarbeiterstadt. Die anfangs noch wenigen Arbeiter der entstehenden Zechen kamen von den Bauernhöfen der näheren Umgebung und aus dem Münsterland. Sie bauten sich meist ein eigenes Häuschen auf vom väterlichen Grundbesitz ererbtem Land und wohnten so über das ganze Gemeindegebiet verstreut. Es entstand eine Arbeiterstreusiedlung. Parallel zur Industrialisierung wuchs aber die Bevölkerungszahl, besonders um die Jahrhundertwende, sprunghaft an und es entwickelten sich Kolonien im Umfeld der Zechen weit außerhalb des früheren Dorfkerns von Bottrop.

Bereits in den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts begann der damalige Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk damit, Freiraumstrukturen in der Region zu sichern. So konnte der Gefahr der Beseitigung von Wald- und Grünflächen zwecks Besiedlung durch Planungsrecht entgegengetreten werden. Im Norden des Kerngebietes von Altbottrop wurden mit dem Stadtgarten, dem anschließenden Stadtwald sowie dem Köllnischen Wald und dem Vöingholz weite Erholungsgebiete geschaffen, die auch bis heute erhalten geblieben sind.

Trotzdem ist das frühere Landschaftsbild aus Wäldern und Heide durch den Bergbau und die starke Siedlungsentwicklung vollkommen verändert worden. Ins Auge fallen die vielfältigen Anlagen der Zechen und Kokereien, die Fördertürme, Schornsteine, Kühltürme und Abraumhalden und großflächigen Gewerbe- und Industriegebiete im Süden des Stadtgebietes. Im Norden prägen Abgrabungen das Landschaftsbild. In den vergangenen Jahrzehnten wurden Halden jedoch auch zu Landschaftsattraktionen umgestaltet, die nun touristische Anziehungspunkte sind (z. B. Landmarke Tetraeder und Alpin Center auf ehemaligen Halden in Batenbrock). Frühere Sand- und Kiesabgrabungen wurden zu naturnahen Stillgewässern rekultiviert oder nach Verfüllung aufgeforstet.

Im Kerngebiet der Stadt Bottrop reicht die Siedlungs-, Gewerbe- und Industriebebauung bis unmittelbar an die Gewässerufer heran. Die Entwicklungsmöglichkeiten der durch Bergsenkungen geschädigten Gewässer Boye, Emscher, Kirchschemmsbach und Vorthbach sowie Liesenfeldbachoberlauf sind durch Bebauung der Auen erheblich eingeschränkt bis vollständig unterbunden. In landwirtschaftlich genutzten Gebieten sind die Fließgewässer zur Verbesserung der Produktionsbedingungen ganz überwiegend begradigt und in ihrem Verlauf festgelegt.

Mit der Entwicklung des Siedlungsraumes nahmen auch die Infrastruktureinrichtungen kontinuierlich zu. Insbesondere die überregionalen Straßen, wie z. B. die BAB 2, 31 und 42, die L 623 und die häufig in Dammlage verlaufenden Bahntrassen stellen starke Barrieren in der Landschaft dar.

B. Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen

1. Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund (§ 18 LG NRW)

Entwicklungsziele für die Landschaft geben gemäß § 18 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG NRW) als räumlich-fachliche Leitbilder Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Entwicklungsziel ist auch der Aufbau des Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG.

Gemäß § 18 Abs. 2 LG NRW sind bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die der land-, forst-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen sowie bergrechtlichen Zweckbestimmungen berücksichtigt worden.

Die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele erforderlichen Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind in diesem Landschaftsplan festgesetzt. Dieses schließt nicht aus, dass ggf. zusätzliche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sinnvoll oder notwendig sind, weil auch sie der Verwirklichung der angestrebten Entwicklungsziele oder der allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 BNatSchG dienen können.

Gemäß § 18 LG NW i.V.m. § 33 LG NW stellen Entwicklungsziele flächendeckend die Zielrichtung der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der der Landschaftsentwicklung dar. Sie sind behördenverbindlich und erlangen für die privaten Grundstückseigentümer keine direkte Verbindlichkeit.

Vielmehr sollen sie bei allen behördlichen Maßnahmen erfasst werden und diese beeinflussen, die sich auf Natur und Landschaft – positiv oder negativ – auswirken können. Die Entwicklungsziele sind daher bei solchen behördlichen Entscheidungen in einer Abwägung einzustellen, zu gewichten und entsprechend ihrem Wert zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere bei Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 14 - 17 BNatSchG i. V. m. §§ 4 - 6 LG NRW.

Die Entwicklungsziele für die verschiedenen Teilräume der Landschaft sowie die daraus abgeleiteten Festsetzungen sind aus der Analyse des Naturhaushaltes, der Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen und der Bestandsaufnahme und Bewertung der prägenden Landschaftsteile, der gliedernden und belebenden Landschaftselemente sowie der besonderen Landschaftsschäden abgeleitet worden. Berücksichtigt sind auch die planerischen Vorgaben (s. Arbeitskarten zum Landschaftsplan).

Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur oder gleichartigen öffentlichen oder wirtschaftlichen Zweckbestimmungen je nach planerischer Zielsetzung als unterschiedliche Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Die Entwicklungsziele und die Abgrenzungen der einzelnen Entwicklungsräume werden flächendeckend für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes in der Entwicklungskarte dargestellt.

Die Entwicklungsziele sind u.a. Grundlage für:

- Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 Abs. 2, 23, 26, 28, 29 BNatSchG),
- Festsetzungen für die Zweckbestimmung von Brachflächen, Festsetzung für die

forstwirtschaftliche Nutzung in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen und für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§§ 24 - 26 LG NRW) und
- die Beurteilung von Eingriffen nach §§ 14 - 17 BNatSchG i. V. m. §§ 4 - 6 LG NRW.

Im Falle von Naturschutzgebietsausweisungen werden für die jeweiligen Gebiete spezielle Pflege- und Entwicklungspläne erstellt.

Die Entwicklungsziele und die daraus abgeleiteten Festsetzungen dienen der Sicherung des Naturhaushaltes und der Artenvielfalt, der Gestaltung des Landschaftsbildes sowie der Erhaltung des Erholungswertes der Landschaft.

Auch außerhalb von Teilräumen, für die das Entwicklungsziel 1.4 (Ausbau der Landschaft für die Erholung) dargestellt ist, können Erschließungsmaßnahmen für die landschaftsbezogene Erholung in dem jeweils notwendigen Umfang im gesamten Geltungsbereich des LP festgesetzt werden. Empfindliche, schutzwürdige Gebiete sind jedoch von der Erholungsnutzung auszuschließen.

Neben den in § 18 Abs. 1 LG NRW genannten 5 Entwicklungszielen für die Landschaft werden unter Berücksichtigung der EU-Wasserrahmenrichtlinie zur Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern, ihren Auen und Tälern ein weiteres Entwicklungsziel formuliert und die entsprechenden Entwicklungsräume entlang von größeren Fließgewässern abgegrenzt. Kleinere Fließgewässer sind in dem jeweils festgesetzten Entwicklungsziel und -raum berücksichtigt.

Das Entwicklungsziel 1 "Erhaltung" wird aufgrund einer weiteren Differenzierung des Ziels in vier Gruppen aufgeteilt. Erforderliche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NW stehen hierbei nicht im Widerspruch zu dem Entwicklungsziel sondern dienen der Aufwertung der Ausgangssituation und der Bestandsicherung.

Für das Landschaftsplangebiet werden somit folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

Entwicklungsziel 1 "Erhaltung"

Entwicklungsziel 1.1: "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft",

Entwicklungsziel 1.2 "Temporäre Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung",

Entwicklungsziel 1.3 "Temporäre Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung",

Entwicklungsziel 1.4 "Erhaltung einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft",

Entwicklungsziel 2 "Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen",

Entwicklungsziel 3 "Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft",

Entwicklungsziel 4 "Ausbau der Landschaft für die Erholung einschließlich natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur",

Entwicklungsziel 5 "Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas",

Entwicklungsziel 6 "Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern und ihren Auen und Tälern".

Die Nummerierung in Karte und Text enthält als erste Zahl die Bezeichnung des Kapitels, bzw. der Karte „Entwicklungsziele für die Landschaft“; die zweite Zahl bezeichnet die Ordnungsnummer der Ziele 1-6. Das Entwicklungsziel 1 - Erhaltung - ist aufgrund einer weiteren Differenzierung des Zieles in vier Unterziele aufgeteilt. Die weiteren durch Bindestrich abgesetzten Zahlen enthalten die laufende Nummerierung der einzelnen Entwicklungsräume innerhalb eines Entwicklungszieles, soweit diese Räume sich inhaltlich in ihrer Charakteristik unterscheiden.

In der flächigen Darstellung der Entwicklungszielkarte wird der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung in den einzelnen Räumen wiedergegeben. Dies schließt jedoch nicht aus, dass in den Landschaftsräumen auch weitere Entwicklungsziele zum Tragen kommen. In der Entwicklungszielkarte sind deshalb mit Punktsymbolen in einzelnen Räumen beispielhaft weitere Entwicklungsziele dargestellt.

1.1 Entwicklungsziel Erhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG NRW)

Entwicklungsziel 1.1.1

<p>Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.</p> <p>Das Entwicklungsziel 1.1.1 ist für die Entwicklungsräume Nr. 1.1.1-1 bis 1.1.1-10 dargestellt.</p>	<p>Diese Entwicklungsräume umfassen Gebiete mit hohem Waldanteil sowie durch gliedernde und belebende Landschaftselemente vielfältig strukturierte Bereiche.</p>
<p>Die derzeitige Landschaftsstruktur ist im Wesentlichen zu erhalten, zu verbessern und zu entwickeln. Der Freiraum ist zu sichern.</p> <p>Insbesondere gilt die:</p> <p>Erhaltung der naturnahen Laubwaldbestände,</p> <p>Erhaltung und weitere Erhöhung des derzeitigen Anteils von Laubwald am Gesamtwaldbestand unter besonderer Beachtung der bodenständigen Laubwaldgesellschaften,</p> <p>Erhalt und Entwicklung von Alt- und Totholz und Anreicherung der Wälder mit Altholzinseln, Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung,</p> <p>Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldränder,</p> <p>Erhaltung prägender Landschaftsbestandteile und gliedernder und belebender Elemente in der</p>	<p>Das Entwicklungsziel 1.1.1 bedeutet, dass die Sicherung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes und einer hohen Biotop- und Artenvielfalt sowie die Erhaltung eines vielfältig gegliederten Landschaftsbildes und des natürlichen Erholungswertes der Landschaft angestrebt wird. Das heißt nicht, dass eine "Konservierung" der Landschaft bzw. von Teilen der Landschaft stattfinden muss oder soll. Es können daher auch in den Bereichen des Entwicklungszieles 1.1.1 neben der Festsetzung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen anreichernde Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege der Landschaft sowie Anpflanzungen zur Ortsrandgestaltung durchgeführt werden. Als geeignete Maßnahmen und zur Stärkung des Biotopverbundes kommen z. B. in Betracht:</p> <p>Anpflanzungen von Gehölzen, die der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen,</p> <p>Vermehrung des Laubwaldanteiles bei Erst- und Wiederaufforstungen sowie beim Neuaufbau von Waldmänteln mit Gehölzen, die der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen,</p> <p>Extensivierung der Nutzung einzelner landwirtschaftlicher Flächen,</p>

<p>Landschaft (Biotopverbund) sowie der morphologischen Verhältnisse,</p> <p>Erhaltung geomorphologischer Besonderheiten, wie Dünenbildungen, Geländestufen und Talränder,</p> <p>Erhaltung und Sicherung der nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW geschützten Biotope,</p> <p>Erhaltung und Sicherung der durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erhobenen schutzwürdigen Biotope,</p> <p>Erhaltung und Sicherung der durch den Geologischen Dienst NRW erhobenen schutzwürdigen Böden,</p> <p>Erhaltung der Lebensstätten seltener, gefährdeter oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten durch Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Schaffung neuer naturnaher Lebensstätten,</p> <p>Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen und Arten gemäß FFH-Richtlinie, die u. a. ausschlaggebende Bedeutung für die Meldung der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse haben,</p> <p>Erhaltung und Sicherung des Wasserhaushaltes der Bachauen und natürlicher Retentionsräume sowie der Wasserqualität der Fließgewässer,</p> <p>Erhaltung bzw. Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern (Renaturierung technisch ausgebauter und verbauter Bachläufe) und Stillgewässern,</p> <p>Erhaltung des Grünlandes der Bachauen auf grundwasser- und staunässebeeinflussten Böden sowie sonstiger größerer, zusammenhängender Grünlandkomplexe, Extensivierung der Grünlandnutzung in Bachauen und Entwicklung von Feuchtgrünland, Rückumwandlung von Acker in Grünland in Bachtälern,</p> <p>Erhaltung bzw. Erweiterung von Sandmagerrasen und Heidegesellschaften,</p> <p>Erhaltung des Kleinreliefs der Landschaft,</p> <p>Vermeidung weiterer Zersiedlung der Landschaft,</p> <p>Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft.</p>	<p>Entfernung nicht bodenständiger und nicht standorttypischer Baumarten (insbesondere Hybrid-Pappeln, Grau-Erlen, Rot-Eichen und Nadelgehölze) sowie Ersatz durch Arten, die der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen,</p> <p>Anlage von Uferandstreifen sowie sonstigen Saumstrukturen und Ackerrandstreifen,</p> <p>Anpflanzungen von Ufergehölzen, entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation.</p> <p>Das Entwicklungsziel 1.1 umfasst auch Flächen, die für öffentliche Aufgaben bereits genutzt werden (z. B. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen). Die in der Bauleitplanung vorgegebene Funktion der Flächen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bleibt unberührt. Verbesserungen zur Einbindung in das Landschaftsbild sind jedoch möglich.</p> <p>Die Vermeidung weiterer Zersiedlung dient der Sicherung eines ausgeglichenen Natur- und Grundwasserhaushaltes und der Biotop- und Artenvielfalt, der Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Erholungswertes der Landschaft. Dies gilt auch für Anlagen der Sport- und Freizeitnutzung.</p>
--	--

1.1.1-1 Kirchheller Heide und Arenberger Wald

<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Erhaltungszielen sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Moorböden, grundwasser- und staunässebeeinflussten Böden Moor-Birken- und Erlenbruchwälder durch Wiedervernässung (z. B. Verschluss von Entwässerungsgräben) entwickelt werden und anschließend von jeglicher weiterer Bewirtschaftung ausgenommen werden, - die Zerschneidung der Waldbereiche durch Rückbau von Wegen gemindert werden, - die Freizeitaktivitäten in sensiblen Bereichen eingeschränkt bzw. ganz unterbunden werden, - Eutrophierungen schutzwürdiger Gewässer vermieden werden, - die auf ungenutzten Flächen sich spontan entwickelnde Vegetation und Fauna durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten werden. 	<p>Dieser Entwicklungsraum umfasst insbesondere die nahezu geschlossene Waldkulisse im westlichen Stadtgebiet zwischen Grafenmühle/Fernewald und den Postwegmooren.</p> <p>Innerhalb des Entwicklungsraumes liegen drei FFH-Gebiete: DE-4307-301 "Postwegmoore und Rütterberg-Nord", DE-4407-301 "Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald" sowie DE-4407-303 "Heideseesee in der Kirchheller Heide". Die Teilflächen der FFH-Gebiete Postwegmoore, Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald auf Bottroper Stadtgebiet sowie Wälder im Bereich Grafenmühle einschließlich Bachabschnitte von Ebersbach und Springbach (Pötteringsbach) sind bereits als Naturschutzgebiete ausgewiesen.</p> <p>Die überwiegenden Flächenanteile des Entwicklungsraumes 1.1.1-1 sind als schutzwürdige Biotop vom LANUV charakterisiert: BK-4307-902, -0042, -0006, -0038, -0071, -0032 (tlw.), -0049 (tlw.), -0059 (tlw.), -0057 (tlw.), -904 (tlw.), BK-4407-0089, -007, -0091, -0135 und -0123 (tlw.). Im Entwicklungsraum sind insgesamt 22 Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützt. Es handelt sich um Bruch- und Sumpfwälder, Übergangs- und Zwischenmoore, Zwergstrauch-, Feucht- und Callunaheiden, Heideweiler und naturnahe Abtragungsgewässer.</p> <p>Ausbaumaßnahmen für die landschaftsbezogene ruhige Erholung sind in geringem Umfang nicht ausgeschlossen, sofern dabei die geschützten und schutzwürdigen Gebiete in ihrer ökologischen Funktion nicht beeinträchtigt werden. Angestrebt wird jedoch eine Reduzierung des Wegenetzes in Kernbereichen der besonders schutzwürdigen Wälder zur Schaffung von Rückzugsräumen für sensible Tierarten bzw. die Konzentration der landschaftsbezogenen ruhigen Erholung auf attraktive, jedoch weniger sensible Randzonen.</p> <p>Das FFH-Gebiet Heideseesee soll überwiegend dem Natur- und Artenschutz dienen. Zu diesem Zweck sollen Wegeverbindungen rückgebaut und der Zugang zu Uferabschnitten unterbunden werden.</p> <p>Zur Vermeidung weiterer Eutrophierungen des Heideseesee und weiterer Abtragungsgewässer im Norden ist der Fischbestand (u. a. Karpfen) zu reduzieren und regelmäßig zu kontrollieren (Monitoring), sowie der Fischbesatz einvernehmlich zu regeln (Beschränkung der fischereilichen Nutzung).</p> <p>Insbesondere in Bereichen früherer Abtragungen haben sich Sandtrockenrasen und Feuchtheiden entwickelt, die als Trittsteine zu vergleichbaren Biotopen im NSG Postwegmoore offen gehalten werden sollen.</p>
---	--

1.1.1-2 Torfvenn/Rotes Venn/Schwarze Heide

<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Erhaltungszielen</p>	<p>Dieser Entwicklungsraum umfasst das Grünland-Naturschutzgebiet "Torfvenn" in der Aue des</p>
---	---

<p>sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünlandflächen im Torfvenn wiedervernässt und zu Feuchtwiesen, -weiden entwickelt werden, - im Torfvenn vorhandene Ackerflächen in Grünland umgewandelt werden, - auf grundwassergeprägten Böden südlich der Dinslakener Straße im Bereich der Nebenläufe des Schwarzbaches Ackerflächen in Grünland umgewandelt werden. 	<p>Rehrbaches sowie das südlich angrenzende landwirtschaftlich genutzte Gebiet in der Flur "Rotes Venn". Während das Torfvenn durch Baumreihen und Resten ehemaliger Hecken von hohem landschaftsästhetischem Wert ist, fehlen gliedernde und belebende Landschaftselemente im ackerbaulich geprägten südlichen Teil des Entwicklungsraumes 1.1.1-2 weitgehend.</p> <p>Das Torfvenn ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Südlich der Dinslakener Straße sind eine Sanddüne als Naturdenkmal und eine Feuchtwiese als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.</p> <p>Das Torfvenn, Quellbereiche des Schwarzen Baches sowie Feuchtbiootope beidseitig der Dinslakener Straße sind als schutzwürdige Biotope vom LANUV charakterisiert: BK-4307-0009, -0029 (tlw.), -0035 (tlw.), -0049 (tlw.), -0059 (tlw.), -0057 (tlw.).</p> <p>Nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützte Biotope sind ein Birken-Bruchwald, ein Bruch- und Sumpfwald, Stillgewässer mit Röhrichtzone, Sümpfe und Riede sowie Nass- und Feuchtgrünland.</p>
--	---

1.1.1-3 Ekel/Hardinghausen

<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Entwicklungszielen sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bauliche Anlagen landwirtschaftlicher Betriebe besser in die Umgebung eingebunden werden. 	<p>Der Entwicklungsraum 1.1.1-3 ist durch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit traditioneller Acker- und Grünlandkultur mit eingestreuten Feldgehölzen geprägt. Grünlandnutzung konzentriert sich insbesondere im Bereich des Reiterhofes zur Linde. Sekundärstandorte ehemaliger Abgrabungen sind entweder aufgeforstet oder wieder in landwirtschaftlicher Nutzung.</p> <p>Eine Baumreihe aus Winter-Linden an der Gahlener Straße ist als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.</p> <p>Die schutzwürdigen Biotope BK-4307-0032 (tlw.), -0049 (tlw.) reichen aus dem Entwicklungsraum 1.1.1-1 in den Entwicklungsraum 1.1.1-3 hinein. Darüber hinaus sind die Eichen-Baumreihen am Kolkweg und Am Feuerwachturm (BK-4307-0013) und eine Feuchtwiese einschließlich Eichenreihe an der Straße Zum Kletterpoth vom LANUV als schutzwürdige Biotope charakterisiert.</p> <p>Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW sind im Entwicklungsraum nicht vorhanden.</p>
---	--

1.1.1-4 Repeler Heide/Feldhausen/Overhagen-Süd

<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Erhaltungszielen sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der verrohrte Nebenlauf des Schölsbaches südlich Repeler Weg und der verrohrte Nebenlauf des Schölsbaches nördlich Hackfurthstraße zwischen BAB 31 und ehemaligem Bahndamm gemäß Gewässerentwicklungskonzept Schölsbachsystem 	<p>Zentrum des Entwicklungsraumes ist der durch Denkmalschutzbereichssatzung geschützte Dorfkern der Bauerschaft Feldhausen mit alten Hoflagen und kleinen Viehweiden im Ortskern. Die weiteren Teilflächen des Entwicklungsraumes zeigen eine kleinbäuerliche Kulturlandschaft mit Äckern, Grünland, Feldgehölzen und Wäldern an der Stadtgrenze zu Gladbeck, die abschnittsweise durch lineare Gehölzstrukturen vielfältig gegliedert ist.</p> <p>Eine Hoflage von 1804 nordwestlich Repeler</p>
---	--

<p>offen gelegt werden,</p> <p>- der ehemalige Bahndamm der natürlichen Sukzession überlassen bleiben.</p>	<p>Weg ist Kulturdenkmal. Eine Allee aus Winter-Linden an der Feldhausener Straße und eine Wallhecke aus alten Stiel-Eichen zwischen Lippweg und Hackfurthstraße westlich der BAB 31 sind Geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>Im Entwicklungsraum 1.1.1-4 sind die Wälder südlich Lippweg und Hackfurthstraße im Biotopkataster des LANUV als geschützte Biotope verzeichnet: BK-4307-0092, -0096, -0098. Der Abschnitt des schutzwürdigen ehemaligen Bahndammes am Ortsrand von Kirchhellen (BK-4307-0067) ist in den Entwicklungsraum einbezogen.</p> <p>Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW sind im Entwicklungsraum nicht vorhanden.</p>
--	--

1.1.1-5 Hohe Heide/Holthausen

<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Erhaltungszielen sollen:</p> <p>- im Bereich der Biotopkatasterfläche mit Nachweis einer Steinkauzpopulation am Oberlauf des Springbaches (Pötteringsbach) das Grünland extensiviert, der Grünlandanteil erhöht sowie die Kopfweidenbestände erhalten und weiter entwickelt werden,</p> <p>- die Grünlandnutzung südlich des Waldes "Kirchhorst" dauerhaft erhalten bleiben.</p>	<p>Der Entwicklungsraum 1.1.1-5 ist gekennzeichnet durch ein vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Biotopstrukturen. Der "Kirchhorst" und die Wälder "Hohe Heide" sind wichtige Trittsteine im Biotopverbund zwischen den Wäldern der Kirchheller Heide und den Waldbiotopen am Brabecker Mühlenbach bzw. Feldhauser Mühlenbach. Die weiteren Teilflächen des Entwicklungsraumes sind landwirtschaftlich überwiegend durch Grünlandnutzung geprägt und durch Hecken und Baumreihen gut gegliedert. Neben den wenigen alten Hoflagen der früheren Bauerschaft Holthausen ist der Raum mit Streusiedlungen durchsetzt.</p> <p>Im Entwicklungsraum sind 2 Naturdenkmale vorhanden.</p> <p>Die Wälder "Hohe Heide" und "Kirchhorst" sind schutzwürdige Biotope (BK-4407-0097, -0087). Weitere schutzwürdige Biotope sind das Bergsenkungsgewässer in der Hohen Heide (BK-4407-0009), ein Grünlandtal am Oberlauf des Springbaches (Pötteringsbaches) mit Steinkauzrevieren in alten Kopfweiden (BK-4407-0099). Ferner reicht eine Biotopkatasterfläche des Arenberger Waldes in den Entwicklungsraum 1.1.1-5 hinein (BK-4407-0089 tlw.).</p> <p>Nass- und Feuchtgrünland am Nebenlauf der Boye südlich "Kirchhorst" und in einer Weide zwischen Brabecker Weg und dem Wald "Hohe Heide" sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützt (GB-4407-0121, -415).</p>
---	--

1.1.1-6 Köllnischer Wald/Vöingholz

<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Erhaltungszielen sollen:</p> <p>- auf den grundwasserbeeinflussten Anmoorgleyböden im Bereich des Bergsenkungsgewässers und im Umfeld des Oberlaufs des Spechtsbaches Moor-Birken- und Erlenbruchwälder entwickelt werden und anschließend</p>	<p>Dieser Entwicklungsraum ist durch die geschlossene Waldkulisse zwischen Grafenwald und BAB 2/BAB 31 geprägt. Der Köllnische Wald ist nach Auswertung historischer Karten mindestens 170 Jahre alt. Die Wälder sind vielfältig strukturiert mit Perlgras-Buchenwald auf reicheren Kreidemergelrücken, Übergängen zu Eichen-Buchenwäldern auf pleistozänen Sandböden und Eichen-Birkenwäldern auf armen Sandstandorten. Vereinzelt sind kleine Parzellen Nadelwald eingestreut.</p>
---	--

<p>von jeglicher weiterer Bewirtschaftung ausgenommen werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Zerschneidung der Waldbereiche durch Rückbau von Wegen gemindert werden (im Zusammenhang mit Entwicklungsraum 1.6.-5), - die Freizeitaktivitäten in sensiblen Bereichen eingeschränkt bzw. ganz unterbunden werden (im Zusammenhang mit Entwicklungsraum 1.6.-5). 	<p>Der Kernbereich des Kölnischen Waldes einschließlich des Spechtsbaches (s. Entwicklungsraum 1.6.-5) ist von europäischer Bedeutung und FFH-Gebiet: DE-4307-302 "Kölnischer Wald". Das FFH-Gebiet ist bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Südlich der L 623 sind 3 Naturdenkmale und ein Bodendenkmal (vermutet) vorhanden.</p> <p>Die überwiegenden Flächenanteile der Wälder des Entwicklungsraumes 1.1.1-6 sind als schutzwürdige Biotope vom LANUV charakterisiert: BK-4407-0130, -0122 (tlw.), -0126. Unter BK-4407-0141 ist ein Bergsenkungsgewässer im Wald südlich der L 623 im Biotopkataster aufgeführt, das nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützt ist. Ein Teilabschnitt des Scheidgensbachoberlaufs ist ebenfalls nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützt.</p>
--	---

1.1.1-7 Eigen

<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Erhaltungszielen sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Landschaftsstrukturen erhalten und eine weitere Siedlungsentwicklung vermieden werden. 	<p>Dieser Entwicklungsraum umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen und Teilflächen des Erwerbsgartenbaus entlang der L 631 nördlich der BAB 2, südlich der AS Bottrop sowie im Umfeld des früheren Adelssitzes Haus Schlangenholt (Kulturdenkmal).</p> <p>Nördlich der BAB 2 reicht eine Teilfläche des schutzwürdigen Biotops BK-4407-0122 in den Entwicklungsraum hinein. Südöstlich der Bahntrasse erstreckt sich eine Teilfläche des schutzwürdigen Biotops BK-4407-0107. Der Biotopkomplex aus Hochstaudenflur, Gebüsch und Vorwaldgesellschaft ist wichtiges Trittsteinbiotop in der Siedlungsrandzone.</p>
--	---

1.1.1-8 Fuhlenbrock/Vonderort

<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Erhaltungszielen sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Düsselingsbach von den Stadtteichen in Fuhlenbrock und der Koppenburgs Mühlenbach von einem Stillgewässer abgekoppelt und die Durchgängigkeit der Fließgewässer wiederhergestellt werden, - die Stadtteiche naturnah gestaltet werden, - die Quelloberläufe des Koppenburgs Mühlenbaches naturnah gestaltet werden, - die Wegeführung im Bereich des nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Düsselingsbaches zurückgenommen werden, - die Versiegelung in Wäldern (Quellenbusch) durch Rückbau von Wegen gemindert werden (z. B. Gestaltung mit wassergebundener Decke). 	<p>Der Entwicklungsraum umfasst die überwiegend durch Wald geprägten Naherholungsbereiche am Westrand des Stadtgebietes von der BAB 2 bis zur Emscher. Teilflächen sind rekultivierte Abgrabungen bzw. Deponien (Donnerberg und Quellenbusch). Der Raum wird durch zahlreiche Rad- und Wanderwege erschlossen.</p> <p>Im Entwicklungsraum sind vier Biotopkomplexe als Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt: ein Feuchtbiotop nördlich des Marienhospitals östlich des Vorthbaches, ein weiteres Feuchtbiotop im Bereich des Gesundheitsparks westlich der Osterfelder Straße, ein Feldgehölz am Haus Hove und Weißdornhecken mit Feuchtbrachen beidseitig der Armelerstraße. Haus Hove ist Kulturdenkmal.</p> <p>Der Wald zwischen BAB 2 und Vorthbach ist Bestandteil des schutzwürdigen Biotops Kölnischer Wald (BK-4407-0122). Das Feuchtbiotop östlich des Vorthbaches ist im Biotopkataster unter der Nr. BK-4407-0128 charakterisiert. Weitere schutzwürdige Biotope sind der renaturierte Vorthbachabschnitt mit Nebenläufen in Fuhlenbrock (BK-4407-0127), ein gehölzbestandener Wall (BK-4407-0125), die Wälder am Knappschafts-Krankenhaus beidseitig der Bahntrasse (BK-4407-0124) und ein</p>
---	--

	<p>Feuchtbiotop an Haus Hove (BK-4407-0134).</p> <p>Fließabschnitte des Düsselbaches, Röhricht, Sümpfe und Riede beidseitig des Vorthbaches, Quellbereiche am Knappschafts-Krankenhaus, zwei Stillgewässer am Koppenburgs Mühlenbach und das Feuchtbiotop am Haus Hove sind geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW.</p>
--	---

1.1.1-9 Welheimer Mark

<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Erhaltungszielen sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - entlang der Knappenstraße parallel zur Emscher Immissionsschutzgehölze ergänzt werden. 	<p>Der Entwicklungsraum 1.1.1-9, der überwiegend aus Wäldern und Gehölzstreifen besteht, hat für die Wohnsiedlung Welheimer Mark eine wichtige Immissionsschutzfunktion. Die Flächen zwischen Wohnsiedlung und Emscher werden landwirtschaftlich genutzt.</p>
--	---

1.1.1-10 Welheim/Boy

<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Erhaltungszielen sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Flächen im Bereich des Bergsenkungsgewässers der natürlichen Sukzession überlassen werden, - Bestände des Japanischen Staudenknöterichs bekämpft werden, - die Freizeitnutzung im Bereich des Bergsenkungsgewässers eingeschränkt werden, - die Flächen der Bodendeponie nach Aufgabe des Betriebes mit bodenständigen Gehölzen aufgeforstet werden. 	<p>Der Entwicklungsraum umfasst im Bereich Boy ein Bergsenkungsgebiet in der Aue der Boye mit Stillgewässern, Röhrichten und Weidengebüschen sowie einem Feldgehölz. Die durch alte Baumbestände geprägte Parkanlage an der Heimannstraße ist in den Entwicklungsraum einbezogen.</p> <p>Im östlichen Teil des Entwicklungsraumes wird nördlich der Horster Straße Landwirtschaft, überwiegend großflächige Ackernutzung, betrieben. An der Boye befindet sich ein Pappelmischwald, dem zur Braustraße eine Bodendeponie vorgelagert ist. Südlich der Horster Straße wird der Entwicklungsraum von einem nahezu geschlossenen Waldbestand geprägt, in dem jedoch nicht bodenständige Laubbäume sowie Nadelgehölze überwiegen.</p> <p>Der zentrale Bereich des Feuchtbiotops an der Boye ist als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Zwischen B 224 und Horster Straße sind Gehölzbestände innerhalb einer definierten Abgrenzung ein Geschützter Landschaftsbestandteil.</p> <p>Das Feuchtbiotop an der Boye wird im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop charakterisiert (BK-4407-0131). Die Röhrichte und Sümpfe sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützt. Ferner sind zwei kleine Eichen-Feldgehölze im östlichen Teil des Raumes schutzwürdige Biotope (BK-4407-0133).</p>
---	--

Entwicklungsziel 1.1.2

<p>Temporäre Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Das Entwicklungsziel 1.1.2 ist für die</p>	<p>Flächen dieses Entwicklungszieles sind im rechtskräftigen FNP als Grünflächen, Dauerkleingärten oder Flächen für Wald dargestellt, aber noch nicht entsprechend dieser Zweckbestimmung genutzt. Dies trifft z. B. auf Flächen am Haus Hove, am Liesenfeldbach in Boy und für Bereiche nördlich der Straße in der Welheimer Mark zu.</p>
--	--

<p>Entwicklungsräume Nr. 1.1.2-1 bis 1.1.2-6 dargestellt.</p>	<p>In Kirchhellen sind Grünflächen im Bereich des in Aufstellung befindlichen B-Planes Im Pinnal geplant.</p> <p>Die Flächen dieses Entwicklungszieles stehen im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich und den weiteren Entwicklungszielen des LP.</p>
<p>Die derzeitige Landschaftsstruktur ist bis zum Ausbau der in den Bauleitplänen (FNP, B-Plan) dargestellten Grünflächen zu erhalten. Bis zur Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes gilt die Darstellung des Entwicklungszieles "Erhaltung".</p> <p>Vorhandene natürliche Landschaftselemente, vor allem Gehölzbestände, Gewässerläufe sowie naturnahe Biotope sollen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere erhalten bleiben und über entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB gesichert werden.</p> <p>Bauliche Anlagen sind landschaftsgerecht einzugrünen.</p>	<p>Der Landschaftsplan kann sich gemäß § 16 Abs. 1 LG unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf Flächen des Bebauungsplanes erstrecken, wenn über die bauleitplanerischen Festsetzungen hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind. Ferner sind nach § 16 Abs. 2 LG die Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Da die Realisierung des Flächennutzungsplanes durch verbindliche Bauleitplanung sowie deren Durchführung oftmals erst nach Jahren vollzogen wird, können Schutzausweisungen und Pflegemaßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von natürlichen Landschaftselementen, wie Bäumen, Sträuchern, naturnahen Bachläufen, Kleingewässern festgesetzt werden. Diese Schutzausweisungen müssen jedoch, soweit erforderlich, bei der Realisierung der Bebauungspläne zurücktreten.</p> <p>Die Schutzausweisungen des Landschaftsplanes können jedoch in Bebauungsplänen weiter gelten, da sich ihr Geltungsbereich unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 BauGB bei der Erforderlichkeit weitergehender Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch auf Bebauungsplanbereiche, die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzen, erstrecken kann. Dies gilt auch für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.</p>

Entwicklungsziel 1.1.3

<p>Temporäre Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung</p>	<p>Flächen dieses Entwicklungszieles sind im rechtskräftigen FNP als Bauflächen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen, Straßenverkehrsflächen) dargestellt, aber noch nicht entsprechend dieser Zweckbestimmung genutzt. Dies trifft z. B. auf Sonderbauflächen westlich des Movie Parks, Wohnbauflächen südlich Feldstraße in Kirchhellen, gewerbliche und gemischte Bauflächen in Welheim zu.</p> <p>Folgende Teilflächen rechtskräftiger bzw. in Aufstellung befindlicher Bebauungspläne, die noch nicht realisiert sind, erhalten das Entwicklungsziel 1.1.3:</p> <p>B-Plan Nr. 69 Bottroper Straße/Utschlagstraße B-Plan Nr. 81 Brabecker Weg B-Plan Nr. 77 Überlaufstellplätze B-Plan Nr. 82 Friedenstraße/Vossundern B-Plan Nr. 83 VEP Hegestraße B-Plan Nr. 3.11/2 Marienhospital B-Plan Nr. 4.08/3 Gewerbegebiet Südring</p>
---	---

	<p>B-Plan Nr. 4.08/2 Armelerstraße B-Plan Nr. 7.09/1 Welheimer Mark.</p> <p>Die Teilfläche des B-Planes Nr. 81 Brabecker Weg ist gemäß LANUV schutzwürdiges Biotop (BK-4407-0097).</p>
<p>Die derzeitige Landschaftsstruktur ist bis zum Ausbau der in den Bauleitplänen (FNP, B-Plan) dargestellten Bauflächen zu erhalten und bei der Aufstellung der Bebauungspläne in die Abwägung einzustellen. Bis zur Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes gilt die Darstellung des Entwicklungszieles "Erhaltung".</p> <p>Insbesondere gilt die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung von vorhandenen natürlichen, gliedernden und belebenden Landschaftselementen, vor allem Gehölzbestände, Gewässer sowie morphologische Geländestrukturen und Sicherung über entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB, - Einbindung neu entstehender Siedlungsränder in die umgebende Landschaft durch Anpflanzungen, die der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen, - Vermeidung vollständiger Versiegelung von Park- und Stellplatzflächen und Einbindung in die umgebende Landschaft durch Anpflanzungen mit Arten der potenziell natürlichen Vegetation. 	<p>Die Teilgebiete diese Entwicklungszieles stehen zur Zeit in engem Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich und dem Naturhaushalt der umgebenden Landschaft.</p> <p>Die Erhaltung prägender Landschaftsteile sowie gliedernder und belebender Landschaftselemente ist insbesondere geeignet, künftigen Siedlungsbereichen eine eigene Prägung zu geben. Gleichzeitig werden dadurch Lebensräume für Pflanzen und Tiere gesichert und die Grundlage für künftige Naherholungsgebiete geschaffen. Gehölzstrukturen, die einer ordnungsgemäßen Bebauung entgegenstehen, können bei Anlage gegenüber dem Eingriff angemessener Ersatzpflanzungen beseitigt werden.</p> <p>Die Eingliederung der neu entstehenden Siedlungsränder in die Landschaft (z. B. durch Anpflanzungen) soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der angrenzenden freien Landschaft ausschließen bzw. weitgehend mindern. Bei großflächigen Stell- und Parkplätzen, z. B. im Bereich der Überlaufstellplätze am Movie Park, können Verluste der Grundwasserneubildung durch Verzicht auf versiegelte Flächen gemindert werden.</p> <p>Da die Realisierung des Flächennutzungsplanes durch verbindliche Bauleitplanung sowie deren Durchführung oftmals erst nach Jahren vollzogen werden, können Schutzausweisungen und Pflegemaßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von natürlichen Landschaftselementen, wie Bäume, Sträucher, naturnahe Bachläufe, Kleingewässer festgesetzt werden. Diese Schutzausweisungen müssen jedoch, soweit erforderlich, bei der Realisierung der Bebauungspläne zurücktreten.</p> <p>Die Schutzausweisungen des Landschaftsplanes können jedoch in Bebauungsplänen weiter gelten, da sich ihr Geltungsbereich unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 BauGB bei der Erforderlichkeit weitergehender Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch auf Bebauungsplanbereiche, die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzen, erstrecken kann. Dies gilt auch für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.</p>

Entwicklungsziel 1.1.4

<p>Erhaltung einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft</p>	<p>Die Entwicklungsräume umfassen Bereiche, die im Stadtgebiet aufgrund der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten eine besondere Bedeutung für die Erholungsfunktion besitzen. Die Räume sind mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet und bieten auch Tier- und Pflanzenarten geeigneten Lebensraum.</p>
---	--

	<p>Folgende Teilflächen des Landschaftsplangebietes unterliegen dem Entwicklungsziel 1.1.4:</p> <p>Golfanlagen in Kirchhellen (FNP: Grünfläche) und in Fuhlenbrock (B-Plan Nr. 1.10/1 Jacobi), Sport- und Kleingartenanlage Pinntal in Kirchhellen (B-Plan Nr. 71, 56), Nordfriedhof (FNP: Friedhof), Bergarena Halde Haniel in Fernewald (FNP: Parkanlage und Fläche für Wald), Stadtpark Overbecks Hof südlich Marienhospital (FNP: Parkanlage), Reitanlage nördlich Hans-Böckler-Straße (B-Plan Nr. 3.11/4 Beisenstraße tlw.), Parkfriedhof und Kleingartenanlage Nappenfeld südlich Hans-Böckler-Straße (FNP: Dauerkleingärten, Friedhof), Kleingärten südlich Parkfriedhof Nappenfeld (B-Plan Nr. 2.10/4 tlw.), Westfriedhof (B-Plan Nr. 2.09/9 tlw.), Kleingärten westlich Donnerberg (B-Plan Nr. 3.08/2), Parkflächen und Grünanlagen in Ebel, Volkspark Batenbrock (B-Plan Nr. 5.10/2a), Tetraeder auf der Halde Prosper (FNP: Flächen für Wald), Alpincenter (B-Plan Nr. 7.10/6), Parkanlage in Welheim, Kleingärten und Parkanlagen in Boy (B-Plan Nr. 7.12/5, tlw.), Ostfriedhof und Kleingärten in Boy (B-Plan Nr. 6.12/1 tlw.) Kleingärten Johannestal (FNP: Dauerkleingärten, B-Plan 7.10/7).</p> <p>Besondere Funktionen der Entwicklungsräume, wie z. B. Friedhof, Parkanlage, Kleingartenanlage, Sportanlage, stehen dem Entwicklungsziel 1.1.4 nicht entgegen. Schutzausweisungen sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen können unter Gewährleistung der jeweiligen Funktion festgesetzt werden.</p>
<p>Die derzeitige Landschaftsstruktur ist im Wesentlichen zu erhalten, zu verbessern und zu entwickeln. Der Erholungsfreiraum ist zu sichern.</p> <p>Insbesondere gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung der Erholungsfunktionen der Gebiete, - Erhaltung und Pflege der Wälder sowie der gliedernden und belebenden Landschaftselemente (Gehölzbestände außerhalb des Waldes, Gewässer), - Erhalt naturnaher Biotope, - Erhalt und ggf. Verbesserung des Wegenetzes zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sensibler Biotope und Böden, - Einbindung neuer baulicher Anlagen bzw. vorhandener aber unzureichend in die Landschaft eingebundener Anlagen einschließlich 	<p>Das Entwicklungsziel 1.1.4 bedeutet nicht, dass eine "Konservierung" der Erholungsräume stattfinden muss oder soll. Es können daher auch in den Bereichen des Entwicklungszieles 1.1.4 anreichernde Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege der Landschaft nach § 26 LG durchgeführt werden. Als geeignete Maßnahmen und zur Stärkung des Biotopverbundes kommen z. B. in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzungen von Gehölzen, die der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen, - Vermehrung des Laubwaldanteiles bei Erst- und Wiederaufforstungen sowie beim Neuaufbau von Waldmänteln mit Gehölzen, die der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen, - Extensivierung der Nutzung einzelner Flächen für Sport, Freizeit und Erholung, - Entfernung nicht bodenständiger und nicht standorttypischer Baumarten sowie Ersatz durch Arten, die der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen.

Verkehrsanlagen durch Gehölzpflanzungen mit Arten der potenziell natürlichen Vegetation, - Vermeidung von Eingriffen in die Erholungsräume.	
--	--

1.2 Entwicklungsziel Anreicherung (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW)

Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.	<p>Das Entwicklungsziel 1.2 wird für vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Teilräume dargestellt, die vergleichsweise weniger mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet sind. Es wird angestrebt, den Naturhaushalt durch Verbesserung der Lebensräume freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen (typischerweise Arten der offenen Kulturlandschaft) zu stabilisieren, die Vernetzung der Landschaft mit natürlichen Landschaftselementen zu verbessern sowie den Erholungswert der Landschaft durch Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes aufzuwerten.</p> <p>Die Entwicklungsräume umfassen in erster Linie die Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Bereich Kirchhellen.</p> <p>Geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb der Entwicklungsräume sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baumreihen aus Winter-Linden beidseitig der Gahlener Straße, - ein Feldgehölz am Lohbrauksweg (tlw.), - ein Quellbereich und Teich an der Straße Auf-dem-Schimmel, - Gehölzbestände im Bereich Holthausen (Gebiet mit geschützten Landschaftsbestandteilen). <p>Im Entwicklungsraum liegen zahlreiche Naturdenkmale: drei Rot-Buchen an der Straße Kreuzkamp, zwei Linden am Lippweg an der Liborikapelle (Kulturdenkmal), eine Linde an der Straße Hagelkreuz, ein Walnussbaum auf dem Hof Miermann zwischen Kletterpoth und Holthausener Straße, eine Hainbuche an der Utschlagstraße, eine Esche an der Burgstraße und eine Stiel-Eiche an der Straße Dorfheide.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters des LANUV reichen von angrenzenden Entwicklungsräumen in die Räume des Entwicklungsziels 2 hinein: BK-4307-0076 (Grünland am Haus Repel), -0067 (ehemaliger Bahndamm zwischen Dorsten und Gladbeck), -0081 (Nass- und Feuchtgrünland am Hof Ketteler).</p>
<p>Vorhandene naturnahe Lebensräume und Landschaftselemente sind zu erhalten und zu pflegen. Die Entwicklungsräume sind durch Maßnahmen nach § 26 LG in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit in Bezug auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft sowie den Biotopverbund zu verbessern. Der Freiraum ist als landwirtschaftliches Vorranggebiet zu sichern.</p> <p>Weiterhin gilt:</p>	<p>In den Entwicklungsräumen sind zur Verwirklichung des Entwicklungsziels 1.2 schwerpunktmäßig Festsetzungen gemäß § 26 Ziffer 2 LG getroffen worden.</p> <p>Zur Erhaltung von prägenden Landschaftsteilen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen sind auch Festsetzungen gemäß §§ 28 und 29 BNatSchG (Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile) vorgenommen worden.</p> <p>Bei der Anpflanzung von Gehölzen ist eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend auszuschließen. Um</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung von Grasfeldwegen - Gelegeschutz bei Vorkommen bodenbrütender Vogelarten, - Anwendung produktionsintegrierter Maßnahmen auf wechselnden Flächen, wie z. B. Anlage von Ackerrand- und Blühstreifen, Vergrößerung des Reihenabstandes im Getreide, Verlängerung der Stoppelfeldphase, Anlage von Lerchenfenstern usw., - Extensivierung der Grünlandnutzung, - Erhöhung des derzeitigen Grünlandanteiles an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche, insbesondere in grund- bzw. stauwasserbeeinflussten Lagen und in erosionsgefährdeten Bereichen, - Anreicherung durch Anlage und Pflege von linearen Strukturen wie Uferrandstreifen, Wegränder, artenreiche Säume entlang der Grenzen zwischen Acker- und Grünlandflächen sowie sonstige Krautsäume, <p>Anreicherung durch Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen, Kopfbäumreihen, Hecken und Ufergehölzen, vorrangig entlang von Straßen, Wegen, Geländekanten, Bachufern, im Umkreis von Gebäuden und an Flurstücksgrenzen,</p> <p>Anreicherung durch Anlage von Obstbaumbeständen, bevorzugt in Ortsrandlagen sowie im Umkreis von Gebäuden.</p> <p>Verbesserung der Einbindung baulicher Anlagen von Gärtnereibetrieben und Hofgebäuden in die umgebende Landschaft durch Anpflanzungen, die der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen.</p> <p>Vermeidung weiterer Zersiedelung der Landschaft.</p>	<p>Schattenwurf auf Ackerflächen zu vermeiden sollen Hecken, Baumreihen und Einzelbäume vorzugsweise in Nord-Süd-Richtung oder auf der Südseite von Straßen, Wegen und Böschungen gepflanzt werden.</p>
--	---

1.3 Entwicklungsziel Wiederherstellung (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG NRW)

<p>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.</p> <p>Das Entwicklungsziel 1.3 ist für die Wiederherstellungsräume Nr. 1.3-1 bis 1.3-5 dargestellt.</p>	<p>Das Entwicklungsziel 1.3 wird dargestellt für Landschaftsräume, die durch Abgrabungen, Aufschüttungen und Deponiebetrieb (einschließlich Schlamm Lagerung) in ihrem Naturhaushalt und ihrem Erscheinungsbild stark geschädigt sind.</p>
<p>Die geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaftsräume sind durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen wiederherzustellen und einer geordneten,</p>	<p>Mit dem Entwicklungsziel 1.3 wird für diese Landschaftsschäden eine möglichst weitgehende Rekultivierung angestrebt. Wiederherstellung bedeutet hier nicht zwingend eine Rückführung in den ursprünglichen Zustand, sondern eine Wiederherstellung der</p>

landschaftsgerechten Nutzung zuzuführen.	Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Erfüllung der Funktionen als Lebensraum gefährdeter und seltener heimischer Tier- und Pflanzenarten sowie landschaftsökologischer und -ästhetischer Funktionen.
--	--

1.3-1 Abgrabungen Kirchheller Heide

<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Entwicklungszielen ist/sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorhandene natürliche Landschaftselemente, wie Wald und Gehölzbestände, naturnahe Bachläufe, Kleingewässer und sonstige Feuchtbiotope, aber auch Mager- und Halbtrockenrasen, Heideflächen als Lebensräume einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten, - Rekultivierungen vorrangig nach Rekultivierungsplänen durchzuführen, - weitere Sandmagerrasen und Heidegesellschaften in Rekultivierungsplänen zu berücksichtigen und zu entwickeln, - bei Aufforstungen Arten zu verwenden, die der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen, - geplante offen gelassene Sandabgrabungen naturnah mit abwechslungsreichen Uferlinien sowie Flach- und Steilufern zu entwickeln, - geplante offen gelassene Sandabgrabungen ausschließlich für den Natur- und Artenschutz herzurichten und jegliche Freizeitnutzung zu unterbinden, - der geplante Badensee Töttelberg für die Freizeitnutzung herzurichten, - Flächen mit geplanter landwirtschaftlicher Nutzung durch Gehölzpflanzungen zu gliedern und zu strukturieren. 	<p>Die Entwicklungsräume 1.3-1 umfassen Abgrabungsbereiche, die entweder z. Z. in Betrieb und noch nicht rekultiviert, die genehmigt oder die beantragt sind. Der Flächennutzungsplan sieht für diese Bereiche entweder Flächen für Wald, Flächen für die Landwirtschaft oder Wasserflächen (Badensee Töttelberg) vor.</p> <p>Beantragte und in Betrieb befindliche Abgrabungen westlich des Postweges zwischen Holthausener Straße und Zum Kletterpoth liegen innerhalb eines als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten Teilraumes.</p> <p>Nahezu die gesamten Flächenanteile der z. Z. in Betrieb befindlichen Abgrabung der Westdeutschen Quarzwerke nordöstlich Weseler Straße sind Teilflächen geschützter Biotop: BK-4307-0032, -0035. Die dort vorhandenen Stillgewässer sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützt.</p> <p>Der Erhaltung und Entwicklung von Sandheiden als Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten kommt in der Kirchheller Heide eine große Bedeutung zu. Sie sind wichtige Trittsteine zu vergleichbaren Biotopen im NSG Postwegmoore.</p>
---	---

1.3-2 Schachtanlage Prosper Schacht 10/Sandwerk Gahlener Straße

<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Entwicklungszielen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schachtanlage zu verfüllen, - die baulichen Anlagen zu entfernen und die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung herzurichten. 	<p>Der FNP sieht für das Quarzsandwerk an der Gahlenerstraße sowie für die Schachtanlage Prosper Schacht 10 westlich des Alten Postweges Fläche für die Landwirtschaft vor.</p>
---	---

1.3-3 Landschaftsbauwerk Schöttelheide/Deponie Donnerberg

	<p>Der Entwicklungsraum 1.3-3 umfasst zum einen eine Abraumhalde des Bergwerks Prosper-Haniel, die z. Z. geschüttet wird (geplante Schüttung bis 2018). Bereits während der Schüttung werden Wege gestaltet und Anpflanzungen vorgenommen. Im FNP ist als zukünftige Nutzung Fläche für Wald festgesetzt.</p> <p>Ferner ist dem Entwicklungsraum 1.3-3 die Deponie Donnerberg zugeordnet. Im FNP ist für diese Teilfläche zum überwiegenden Teil Fläche für Wald und im östlichen Bereich Parkanlage festgesetzt. 2006 wurde von der Bezirksregierung Münster die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Deponie und somit die Änderung der ursprünglichen Rekultivierungsplanung genehmigt.</p>
--	---

1.3-4 Bergeteiche/Flotationsbecken Welheim

	<p>Der Entwicklungsraum 1.3-4 bezeichnet die Bergeteiche und noch genutzten Kohleschlammbecken der RAG.</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist als zukünftige Nutzung Fläche für Wald festgesetzt. Die Fläche wird auf Grund ihrer aktuellen biotischen Ausstattung im Biotopverbund des LANUV als Fläche mit hervorragender Bedeutung, Wertstufe 1, klassifiziert. Nach Nutzungsaufgabe und ggf. erforderlicher Sanierung sollte die Fläche für den Naturschutz gesichert und gemäß eines noch zu erstellenden PEPL entwickelt werden.</p>
--	--

1.3-5 Frühere Klärschlammdeponie nördlich der Emscher

	<p>Bei dem Entwicklungsraum 1.3-5 handelt es sich um ein ehemaliges Klärschlammdeponie der Kläranlage Bernemündung im Eigentum der EG. Die Klärschlämme wurden vollständig ausgehoben, die noch vorhandenen MVA-Aschen sollen noch entfernt werden. Die Fläche kann für Zwecke der Freizeit- und Erholungsnutzung (denkbar wäre hier auch eine Motocrossstrecke) oder im Zuge des Emscherumbaus auch für Zwecke des Natur- und Hochwasserschutzes entwickelt werden.</p>
--	--

1.3-6 Deponie Donnerberg

	<p>Dem Entwicklungsraum 1.3-6 ist die Deponie Donnerberg zugeordnet. Im FNP ist für diese Teilfläche zum überwiegenden Teil Fläche für Wald und im östlichen Bereich Parkanlage festgesetzt. 2006 wurde von der Bezirksregierung Münster die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Deponie und somit die Änderung der ursprünglichen Rekultivierungsplanung genehmigt.</p>
--	--

1.4 Entwicklungsziel Ausbau für Erholung (§ 18 Abs.1 Nr. 4 LG NRW)

<p>Ausbau der Landschaft für die Erholung einschließlich natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur</p>	<p>Dieses Entwicklungsziel gilt für den Bereich des geplanten Badesees Töttelberg, für den derzeit ein B-Plan-Aufstellungsverfahren eingeleitet ist (B-Plan Nr. 89).</p> <p>Mit diesem Entwicklungsziel wird eine Konzentration von Freizeit- und Erholungsstätten insbesondere für die aktive Naherholung angestrebt.</p>
<p>- Zur Erfüllung des Zieles sind insbesondere Einrichtungen für Sport- und Freizeitanlagen einzurichten.</p> <p>- Die vorhandenen gliedernden und belebenden Landschaftselemente sind über die Bauleitplanung hinaus zu erhalten und durch entsprechende Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB zu sichern.</p> <p>- Bauliche Anlagen und Infrastruktureinrichtungen (Parkplätze) sind landschaftsgerecht mit Baum- und Straucharten der potenziell natürlichen Vegetation einzugrünen.</p> <p>- Der Badesee Töttelberg ist durch ein neues Rad- und Wanderwege- sowie Reitwegkonzept zu erschließen.</p>	<p>Bei der Anlage von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sollen trotz einer parkartigen Gestaltung die prägenden Landschaftsteile wegen ihrer Wirkungen im Naturhaushalt geschont werden und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, wie Kleingewässer, lineare und flächige Gehölzbestände erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Der Verwirklichung des Entwicklungszieles 1.4 dienen auch anreichernde Maßnahmen, die zur Belebung und zur Stabilisierung des Naturhaushaltes sowie zur Einbindung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen in die umgebende Landschaft beitragen.</p> <p>Die Kirchheller Heide ist durch ein dichtes Wegenetz erschlossen und führt insbesondere in sensiblen Waldbereichen und Bachtälern zu erheblichen Konflikten. Im Entwicklungsraum Kirchheller Heide/Arenberger Wald (Raum 1.1.1-1) sind Ziele die Minderung der Zerschneidung durch Rückbau von Wegen und Einschränkung bzw. Unterbindung von Freizeitaktivitäten in sensiblen Bereichen. Im Zusammenhang mit dem Badesee Töttelberg sollte das Wegenetz in der Kirchheller Heide und im Arenberger Wald auf eine natur- und landschaftsgerechte Basis gestellt werden.</p>

1.5 Entwicklungsziel Ausstattung (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG NRW)

<p>Ausstattung der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas</p>	<p>Dieses Entwicklungsziel wird auf Flächen dargestellt, die aufgrund ihrer Lage in der Nähe von Emittenten durch eine bestimmte Ausstattung von Gehölzpflanzungen oder Aufforstungen die Funktion des Immissionsschutzes ausüben können. Zusätzlich zu gesetzlichen Maßnahmen des Immissionsschutzes sind die Maßnahmen dieses Entwicklungszieles geeignet, Beeinträchtigungen (z. B. Lärm, Geruch, Stäube) weiter zu mindern.</p> <p>Darüber hinaus tragen Gehölzpflanzungen zum aktiven Bodenschutz bei.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel gilt beiderseits der BAB 31 und BAB 2 in einer Gesamtbreite von 200 m, soweit dadurch nicht die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt wird, sowie im Bereich des Movie Parks in Feldhausen und in der Welheimer Mark angrenzend zur Kläranlage.</p>
<p>- Erhaltung der Waldbestände sowie der gliedernden und belebenden Landschaftselemente,</p>	<p>Die Anpflanzungen sollen durch ihre Struktur (Artenwahl, Vielschichtigkeit) in der Lage sein, Immissionen zu verringern. Die Anpflanzungen sollen nicht nur linear, sondern auch flächenhaft erfolgen.</p>

<p>- Unterbau vorhandener Waldbestände mit Baum- und Straucharten, die für den Immissionsschutz besonders gut geeignet sind,</p> <p>- Anpflanzungen mit standortgerechten und bodenständigen Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation, die für den Immissionsschutz besonders gut geeignet sind mit beständigem Unterbau einer dichten Strauchschicht.</p>	<p>Gleichzeitig kann durch die Anpflanzungen eine Klimaverbesserung (u. a. verstärkter Luftaustausch) in den benachbarten, dicht besiedelten Bereichen erfolgen.</p> <p>Es ist nicht beabsichtigt, alle diesem Entwicklungsziel zugeordneten Flächen, insbesondere entlang der Autobahnen, vollständig aufzuforsten. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Umfang ein Schutzbedürfnis vorliegt und welche Pflanzungen durchführbar sind. Die Pflanzungen sollen dabei so dicht wie möglich an den Straßenrand anschließen, soweit sie nicht die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigen.</p>
--	--

1.6 Entwicklungsziel Entwicklung Fließgewässer und Auen

<p>Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern und ihren Auen und Tälern</p> <p>Das Entwicklungsziel 1.6 ist für die Entwicklungsräume Nr. 1.6-1 bis 1.6-7 dargestellt.</p>	<p>Das Entwicklungsziel 1.6 bedeutet, dass die Sicherung eines ausgeglichenen Natur- und Wasserhaushaltes in den Auen und Talräumen unter Berücksichtigung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, damit eine hohe Biotop- und Artenvielfalt, sowie die Erhaltung eines vielfältig gegliederten, auen- und taltypischen Landschaftsbildes und des natürlichen Erholungswertes der Täler angestrebt wird. Darüber hinaus soll die Funktion der Auen und Täler im natürlichen, auch überregionalen Biotopverbund gesichert und verbessert werden.</p>
<p>insbesondere gilt die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung sowie Reaktivierung der Bachauen und Fließgewässer als natürliche Lebensadern in der Landschaft mit ihrer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund, - Erhaltung, Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes der Auenbereiche und der Wasserqualität der Fließgewässer sowie entsprechende Minderung der Nährstoffeinträge, - Erhaltung, Sicherung und Regenerierung von Niedermoor- und Anmoorgleystandorten und weiteren grundwassergeprägten Gleye und Auenböden, - Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten besonders geschützter oder gefährdeter auentypischer Tier- und Pflanzenarten durch Schutz- und Pflegemaßnahmen, - Erhaltung und Sicherung der naturnahen bzw. noch unverbauten Fließgewässer (-abschnitte), - Rückbau bzw. Renaturierung der naturfernen und begradigten Fließgewässer (-abschnitte) sowie Entfesselung der verbauten Fließgewässerabschnitte, - Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer, 	<p>Auch in den Bereichen des Entwicklungszieles 1.6 sind neben Schutzfestsetzungen Maßnahmen zur Wiederherstellung, Entwicklung und Pflege der Auenlandschaft sowie Anpflanzungen durchzuführen. Die Erholungsfunktion ist dabei insbesondere im Bereich der Ortsränder zu berücksichtigen. Ebenso sind Ausbaumaßnahmen für die landschaftsbezogene ruhige Erholung in geringem Umfang gerade in diesen Bereichen nicht ausgeschlossen, sofern dabei die schutzwürdigen Gebiete in ihrer auenökologischen Funktion nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Als geeignete Maßnahmen kommen z. B. in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der natürlichen Fließgewässer- und Auendynamik, insbesondere durch Ausweisung großzügiger Uferstrandstreifen in einer dem Gewässertyp entsprechenden Breite, - Beschränkung der Gewässerunterhaltung auf das notwendige Maß und Förderung naturnaher Praktiken, - Extensivierung der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere im Uferbereich der Gewässer, - Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, - Anpflanzungen von Gehölzen, insbesondere Ufergehölzen und Hecken, die der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen, sowie auentypischen Kopfbäumen, - Entfernung nicht standortgerechter Baumarten (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) sowie Ersatz durch Arten, die der

<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung auentypischer, prägender Landschaftsbestandteile und gliedernder und belebender Elemente der Auenlandschaft sowie Anreicherung und Schutz vor Stoffeintrag und Flächenerosion durch Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbaumreihen und Hecken, - Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen Grünlandes der Bachauen, insbesondere von Feucht- und Nassgrünland, - Erhöhung des derzeitigen Grünlandanteiles an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche in der grundwasserbeeinflussten Auenlandschaft, - Erhaltung und Wiederherstellung von natürlichen, auentypischen Geländestrukturen mit Altarmen, Flutmulden, Kleingewässern und Blänken, - Anreicherung und Schutz vor Stoffeintrag und Erosion durch Anlage und Pflege von linearen Strukturen, wie Uferrandstreifen, Wegrändern und sonstigen Krautsäumen. 	<p>potenziell natürlichen Vegetation entsprechen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neuanlage von Flutmulden, Kleingewässern und Blänken.
---	---

1.6-1 Schölsbachsystem

<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Entwicklungszielen soll/sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gewässer- und Auenstrukturen verbessert werden, - die gewachsene bäuerliche Kulturlandschaft in den Talräumen des Schölsbachgewässersystems beibehalten werden, - in den Gewässerauen und Talräumen durchgehende Grünlandnutzungen erhalten bzw. entwickelt werden, - diese Entwicklungsräume vorrangig für Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft (Bauleitplanung § 1a Abs. 3 BauGB, § 4a LG NRW) herangezogen werden, - die Maßnahmen für die Gewässer und Auen entsprechend des Gewässerentwicklungskonzeptes Schölsbachsystem umgesetzt werden. 	<p>Dieser Entwicklungsraum umfasst die Gewässer des Schölsbachsystems in Kirchhellen mit Bräukebach/Schölsbach, Breilsbach und einem Nebengewässer, Heidebach, Grenzbach und Feldhauser Mühlenbach.</p> <p>In der Aue des Bräukebaches sind ein Quellbereich auf Niedermoorstandort und die umgebenden Grünland- und Brachflächen bereits als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Am Grenzbach reicht ein als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesenes Feldgehölz bis an den Bach heran. Darüber hinaus queren die Geschützten Landschaftsbestandteile an der Gahlener und der Feldhausener Straße (Linden-Reihe bzw. Allee) den Entwicklungsraum.</p> <p>Große Flächenanteile des Schölsbachsystems sind als schutzwürdige Biotope vom LANUV charakterisiert:</p> <p>BK-4307-0046 (Grünlandtal in der Aue des Breilsbaches zwischen Nordhellenstraße und Gahlener Straße),</p> <p>BK-4307-0055 (Talraum in der Miere am Bräukebach), BK-4307-0067, -0076, -0081, -0094 (tlw., Grünland und Feuchtbrache in der Aue des Schölsbaches, Unterlauf des Schölsbaches mit angrenzenden Laubwäldern sowie ehemaliger Bahndamm),</p> <p>BK-4307-0087 (Feld- und Ufergehölze am Grenzbach),</p> <p>BK-0094 (tlw.), -0020 (tlw.), 0096 (tlw.), 0099 (tlw., Feldhauser Mühlenbachaue mit begleitenden Laub- und Bruchwäldern.</p>
--	---

	<p>Nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützte Biotopie liegen am Bräukebach (Feucht- und Nassgrünland), am Schölsbach (Sümpfe und Riede), am Feldhauser Mühlenbach (Sicker- und Sumpfunnen).</p> <p>Für die Gewässer des Schölsbachsystems liegt ein Konzept zur naturnahen Entwicklung aus dem Jahr 2006 vor, in dem detaillierte Maßnahmenvorschläge für die Bachläufe und die ufernahen Auenbereiche beschrieben sind. Darüber hinaus sind mögliche Kompensationsflächen in der Aue mit einer Flächenkulisse von ca. 100 ha aufgezeigt und Möglichkeiten zur ökologischen Aufwertung dargestellt. Die Maßnahmen und Flächenkulissen sind mit der Landwirtschaft, dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband, der Landwirtschaftskammer und den Wasser- und Bodenverbänden abgestimmt.</p>
--	---

1.6-2 Rehrbach/Schwarzer Bach

<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Erhaltungszielen sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gewässerstrukturgüte abschnittsweise weiter verbessert werden, - auf den Anmoorgleyböden die Kiefernwälder durch Wiedervernässung (z. B. Verschluss von Entwässerungsgräben) zu Moor-Birken- und Erlen-Eichen-Auenwälder entwickelt und anschließend von jeglicher weiterer Bewirtschaftung ausgenommen werden. 	<p>Der Entwicklungsraum liegt am westlichen Rand des grünlandgeprägten Naturschutzgebietes Torfvenn und umfasst den Bachlauf einschließlich der Aue mit besonders schutzwürdigen Anmoorgleyböden mit oberflächennahem Grundwasser.</p> <p>Der Entwicklungsraum ist Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4307-0029. Zwei Teilabschnitte des Bachoberlaufs einschließlich bachbegleitender Auenwälder, zwei Teilflächen beidseitig der Straße Zieroth mit Nass- und Feuchtgrünland und ein Bruch- und Sumpfwaldbereich an einem Nebengewässer sind geschützte Biotopie nach §30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW.</p>
---	---

1.6-3 Schwarzbach/Rotbachsystem

<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Entwicklungszielen soll/sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf den besonders schutzwürdigen Niedermoor- und Anmoorgleyböden mit oberflächennahem Grundwasser Nadelgehölze und nicht bodenständige Arten (z. B. Rot-Eiche) entfernt und Moorbirken- und Erlen-Eichen-Auenwälder entwickelt werden und anschließend von jeglicher weiterer Bewirtschaftung ausgenommen werden, - die Fragmentierung der Gewässer und Zerschneidung der Talauen durch Rücknahme von Wegen (Forst-, Rad-, Wander-, Reitwege) gemindert werden, - die Durchgängigkeit des Ebersbaches durch Gestaltung einer Umflut um den Grafen-Mühlenteich wiederhergestellt werden, 	<p>Der Entwicklungsraum umfasst die Gewässer und Talauen von Schwarzbach mit Schwarzer Bach, Elsbach sowie Rotbach mit Ebersbach, Dirlingsgraben, Springbach (Pötteringsbach) und Vennbach. Schwarzbach und Rotbach sind Grenzgewässer zu Dinslaken und Oberhausen.</p> <p>Zum überwiegenden Teil liegt der Entwicklungsraum innerhalb des FFH-Gebietes DE-4407-301 Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald, das in dieser Abgrenzung bereits als Naturschutzgebiet festgesetzt ist. Darüber hinaus sind im Bereich Grafenmühle die Unterläufe von Ebersbach und Springbach ebenfalls rechtskräftiges Naturschutzgebiet.</p> <p>Der Entwicklungsraum ist nahezu vollständig durch schutzwürdige Biotopie charakterisiert: BK-4307-0065, -904 (tlw.), -0089 (tlw.), -0135, -0091 (tlw.). Geschützte Biotopie nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW sind Schwarzbach, Rotbach und der überwiegende Verlauf des Elsbaches sowie mehrere Bruch- und Auwälder an den Fließgewässern. Ferner ist das Bergsenkungsgewässer an der Dinslakener Straße nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützt.</p>
--	--

<p>- die Freizeitaktivitäten in sensiblen Bereichen (z. B. am Ebersbach/Springbach an der Grafenmühle) eingeschränkt werden.</p>	<p>Schwarzbach und Rotbach sind Referenzgewässer für sandgeprägte Fließgewässer der Sander und sandigen Aufschüttungen (LUA 1999, Merkblatt 16) und zeigen in hervorragender Weise eine leitbildgemäße Fließgewässer- und Auentypologie.</p> <p>Der Entwicklungsraum unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Die Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer und ihrer Auen in diesem Bereich wird im Rahmen des bergbaulichen Monitorings besprochen.</p>
--	---

1.6-4 Brabecker Mühlenbach/Boyeoberlauf

<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Entwicklungszielen soll/sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gewässerstrukturgüte des Boyeoberlaufs einschließlich der Nebengewässer verbessert werden, - die Maßnahmen für den Brabecker Mühlenbach und die bachnahen Auenbereiche entsprechend des Gewässerentwicklungskonzeptes umgesetzt werden. 	<p>Der Brabecker Mühlenbach ist Grenzgewässer zu Gladbeck. Der Entwicklungsraum umfasst die auf Bottroper Stadtgebiet nur schmale Aue etwa unterhalb der Flur Das Breuksken bis zur Einmündung in die Boye. Oberhalb der Einmündung des Brabecker Mühlenbaches bis zur Straße Schleitkamp in Holthausen liegt die Boye in der Zuständigkeit der Emschergenossenschaft und wird aus diesem Grunde in diesem Abschnitt im LP nicht berücksichtigt.</p> <p>Teilflächen des Entwicklungsraumes sind als schutzwürdige Biotope vom LANUV charakterisiert: BK-4307-0098, -0077, -0136 (tlw.), -0097 (tlw.), -0137 (tlw.), 0095, -0087. Nebenläufe der Boye im Bereich Kirchhorst sind geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW.</p> <p>Für den Brabecker Mühlenbach liegt ein Konzept zur naturnahen Entwicklung aus dem Jahr 2006 vor, in dem detaillierte Maßnahmenvorschläge für den Bach und die ufernahen Auenbereiche beschrieben sind (im Auftrag der Emschergenossenschaft).</p> <p>Der Entwicklungsraum unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Die Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer und ihrer Auen in diesem Bereich wird im Rahmen des bergbaulichen Monitorings besprochen.</p>
---	---

1.6-5 Spechtsbachgewässersystem

<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Entwicklungszielen soll/sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Moorböden, grundwasser- und staunässebeeinflussten Böden Moor-Birken- und Erlenbruchwälder durch Wiedervernässung (z. B. Verschluss von Entwässerungsgräben unter Wahrung der Vorflut oberhalb liegender Flächen) entwickelt und anschließend von jeglicher weiterer Bewirtschaftung ausgenommen werden, - die Fragmentierung der Gewässer und Zerschneidung der Talauen durch Rückbau von Wegen (Forst-, Rad-, Wanderwege) gemindert 	<p>Der Entwicklungsraum umfasst im Köllnischen Wald den naturnahen Spechtsbach mit Schöttelbach und weiteren namenlosen Nebenläufen.</p> <p>Bis zur Einmündung des Schöttelbaches fließt der Spechtsbach innerhalb des Naturschutzgebietes Köllnischer Wald. Aufgrund der naturnahen Ausprägung ist der Spechtsbach auf dieser Fließstrecke einschließlich mehrerer Quelloberläufe ein nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschütztes Biotop. Darüber hinaus ist ein Auwaldabschnitt am Spechtsbach ein geschütztes Biotop.</p> <p>Nahezu alle Bachabschnitte und Auenbereiche, mit Ausnahme des Schöttelbachunterlaufs im Bereich der Schachanlage Prosper IV und der Nutzungen unterhalb Fernewaldstraße, sind Teile schutzwürdiger Biotope des</p>
---	--

<p>werden,</p> <p>- Versiegelungen aus der niedermoorgeprägten Talaue beseitigt werden.</p>	<p>Biotopkatasters des LANUV: BK-4407-0123, -0122 (tlw.), -0130 (tlw.), -0126.</p> <p>Forstwege, Reit-, Rad- und Wanderwege und weitere versiegelte Flächen, wie z. B. Parkplätze, sollen möglichst vollständig aus den Gewässerauen mit schutzwürdigen Moorböden, grundwasser- und staunässebeeinflussten Böden herausgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Reduzierung von Wegenetzen in Kernbereichen der Entwicklungsräume 1.1.1-1 und 1.1.1-6 ist ein neues Wege- und Naherholungskonzept in diesen Räumen zu entwickeln, das Konflikte sowohl mit geschützten und schutzwürdigen Biotopen und Böden, als auch mit gefährdeten und seltenen Tier- und Pflanzenarten mindert.</p>
---	--

1.6-6 Liesenfeldbach

	<p>Der Entwicklungsraum kennzeichnet Gewässerlauf und Aue des Liesenfeldbaches im Ortsteil Boy. Der Oberlauf liegt innerhalb des Ostfriedhofes. Im Unterlauf bis zur Einmündung in die Boye besteht Ackernutzung.</p> <p>Im FNP sind oberhalb der Straße Im Gewerbepark weitere Dauerkleingartenanlagen festgesetzt. Bereiche beidseitig des Liesenfeldbaches sowie die Fläche unterhalb der Straße sind als Flächen für die Wasserwirtschaft im FNP ausgewiesen.</p> <p>Der rechtskräftige B-Plan Nr. 7.12/4 Gewerbegebiet Boy reicht mit einer Teilfläche oberhalb der Straße in die Aue des Baches hinein. Der B-Plan sieht hier öffentliche Grünfläche vor.</p>
--	---

1.6-7 Ökologischer Umbau des Emschersystems

	<p>Der Masterplan Emscher-Zukunft der Emschergenossenschaft aus dem Jahr 2006 sieht umfangreiche siedlungswasserwirtschaftliche Maßnahmen und die ökologische Umgestaltung des Emscherhauptlaufs und aller Bach- und Nebenläufe vor. Die umfassende Neugestaltung der oberirdischen Wasserläufe ist bis 2027 angestrebt.</p> <p>Der ökologische Umbau der Boye zwischen Am Schleitkamp und dem Pumpwerk östlich der L 623 erfolgte zwischen 2006 und 2009 und beinhaltete eine Vertiefung und Aufweitung der Boye sowie die Schaffung von drei Retentionsräumen "Am Schleitkamp", "Hohe Heide" und "Bottroper Straße".</p> <p>Im Geltungsbereich des LP liegen neben der Boye auch der Vorthbach, die Berne und die Emscher im Zuständigkeitsbereich der Emschergenossenschaft. Festsetzungen nach §§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG sowie §§ 24 - 26 LG NRW werden für diese Gewässer nicht getroffen.</p>
--	---

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG)

(1) Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden die in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Flächen und Objekte festgesetzt. Im Einzelnen sind dies:

- 2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG),
- 2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG),
- 2.3 Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG),
- 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG).

zu (1)

Der Landschaftsplan setzt laut §§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

In der Festsetzungskarte werden 4 FFH-Naturschutzgebiete sowie weitere 9 Naturschutzgebiete, 17 Landschaftsschutzgebiete, 24 Naturdenkmale und 22 Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Gemäß § 21 BNatSchG soll landesweit ein Biotopverbund aus ökologisch bedeutsamen Flächen aufgebaut werden. Ziel des Biotopverbunds ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes "Natura 2000" im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG.

Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind:

- FFH-Gebiete gemäß § 31 BNatSchG,
- Naturschutzgebiete,
- gesetzlich geschützte Biotope,
- weitere geeignete Flächen und Elemente, wenn sie zur Erreichung des vorgenannten Zieles geeignet sind.

Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind im Landschaftsplan nach § 11 Abs.1 BNatSchG i. V. m. § 16 LG NRW durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 20 Abs.2 BNatSchG, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

Der Landschaftsplan erfüllt die Verpflichtungen des § 21 BNatSchG durch nachfolgende Festsetzungen nach §§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG, Festsetzungen für Brachflächen nach § 24, forstliche Festsetzungen nach § 25 sowie Maßnahmen nach § 26 LG NRW. Ferner werden FFH-Gebiete, Biotope nach § 30 BNatSchG und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 sowie Alleen nach § 47a LG NRW nachrichtlich dargestellt.

Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft obliegt der Stadt Bottrop als unterer Landschaftsbehörde (§ 34 Abs. 5 Satz 1 LG NRW). Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann die oberste Landschaftsbehörde eine abweichende Regelung treffen (§ 34 Abs. 5 Satz 2 LG NRW).

<p>(2) Gebote und Verbote Zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes sind Ge- und Verbote festgesetzt. Im Gegensatz zu den Verboten, die allgemeinverbindlich sind, werden die festgesetzten Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt. Unberührt und von einem Einvernehmen unabhängig bleiben alle anderen gesetzlichen Verpflichtungen der öffentlichen und privaten Eigentümer.</p> <p>(3) Befreiungen Von allen Ge- und Verboten, die in den im Folgenden festgesetzten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gelten, kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen.</p> <p>(4) Ordnungswidrigkeiten Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in den folgenden besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Verbote sind gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 70 Abs. 1 Ziffer 2 LG NRW Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 71 BNatSchG i. V. m. § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>Die Schutzintensität der einzelnen Schutzgebietskategorien ist unterschiedlich. Zunächst wird ein allgemeiner Verbotskatalog für die jeweilige Schutzgebietskategorie aufgeführt, der für alle Schutzgebiete derselben Kategorie gilt. Unter den gebietsspezifischen Bestimmungen werden darüber hinaus für die einzeln aufgeführten Schutzgebiete bzw. -elemente spezielle Verbote festgesetzt, die sich ausschließlich auf das jeweilige geschützte Gebiet oder Element beziehen und an dem Schutzzweck und den besonderen örtlichen Gegebenheiten ausgerichtet sind.</p> <p>Schutzfestsetzungen mit Abgrenzung und Kennzeichnung der geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile enthält die Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 15.000. Die von der Grenzlinie abgedeckte Fläche ist Bestandteil des jeweiligen Schutzgebietes bzw. -elementes.</p> <p>Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (§ 29 Abs. 4 LG NRW).</p> <p>zu (2 und 3) Der von den §§ 47, 47a LG NRW und § 30 BNatSchG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz sowie die Vorschriften des § 34 BNatSchG i. V. m. § 48d Abs. 1 und 2 LG NRW (Verfahrensvorschriften bei geplanten Eingriffen in bzw. in der Umgebung von FFH-Gebieten) bleiben von den Bestimmungen dieses Landschaftsplanes unberührt.</p> <p>zu (3) Es gelten die Bestimmungen der gültigen Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes i. V. m. dem Landschaftsgesetz NRW.</p> <p>zu (4) Unabhängig davon wird gemäß § 329 (3) und (4) StGB in der jeweils gültigen Fassung bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes a) Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, b) Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, c) Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, d) Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert, e) Wald rodet, f) Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt, g) Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder</p>
--	---

<p>(5) Unberührtheitsklausel Unberührt von allen folgenden in den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Verboten bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden, - die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung im Sinne der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, - Maßnahmen, die notwendig sind, um eine im Einzelfalle bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren. Die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen, - alle vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den nachfolgenden Regelungen und den jeweiligen Schutzzwecken nicht widersprechen und die nachfolgenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen, - die Realisierung der im Regionalplan festgelegten Ziele für die Straßen und Schienenwege sowie für Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (Halden) und Bereiche zur Sicherung und zum Abbau von Bodenschätzen nach den dafür vorgesehenen Verfahren - die ordnungsgemäße Unterhaltung von Flächen und Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs, inklusive zugehöriger Nebenanlagen wie Entwässerungseinrichtungen, Rückhalte- und Behandlungsanlagen, Böschungs- und sonstiger Straßenflächen, - Untersuchungen von Verdachtsflächen auf Altlasten sowie auf schädliche Bodenveränderungen nach Zustimmung der ULB sowie ggf. deren erforderliche Sanierung im Sinne des BBodSchG, - das Betretungsrecht des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten. 	<p>h) ein Gebäude errichtet, und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>zu (5) Durch die Unterrichtspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen oder anzuordnen.</p> <p>Nutzungsberechtigte können z. B. Mieter oder Pächter, Wegeberechtigte oder Erbbauberechtigte sein.</p>
---	--

2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

<p>Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern</p> <p>2.1.1 FFH-NSG Postwegmoore und Rütterberg-Nord</p>	<p>Nach § 23 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <p>a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,</p>
---	--

<p>2.1.2 FFH-NSG Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald 2.1.3 FFH-NSG Heideseen 2.1.4 FFH-NSG Köllnischer Wald 2.1.5 NSG Torfvenn/Rehrbach 2.1.6 NSG Kirchheller Heide 2.1.7 NSG Grafenmühle 2.1.8 NSG Köllnischer Wald 2.1.9 NSG Abgrabungsgewässer am Zieroth 2.1.10 NSG Feuchtbiotopkomplex Dinslakener Straße 2.1.11 NSG Feldhauser Mühlenbachtal 2.1.12 NSG Schlehdorn/Kirchhorst 2.1.13 NSG Vöingholz</p> <p>näher bestimmten Flächen sind gemäß § 23 BNatSchG als Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt. Naturschutzgebiete umfassen insgesamt eine Flächengröße von 1.447 ha.</p>	<p>b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles</p> <p>erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).</p>
<p>Allgemeine Verbote für alle Naturschutzgebiete:</p> <p>In den unter 2.1.1 bis 2.1.13 genannten Naturschutzgebieten sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Insbesondere ist es verboten:</p> <p>(1) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung, Anlagen, die der Bergbehörde unterliegen, sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich;</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, einschließlich der Errichtung offener Melkstände und offener Schutzhütten für das Weidevieh, - Maßnahmen der Imkerei einschließlich des Aufstellens von Bienenvölkern, - das Aufstellen oder Errichten von offenen Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd Ausübung außerhalb besonders schutzwürdiger Biotop (geschlossene Hochsitze/Jagdkanzeln bedürfen einer landschaftsbehördlichen Befreiung), - das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen und landschaftsraumtypischen Forstkultur- 	<p>Eine Befreiung von den Verboten ist im Einzelfalle nach § 67 BNatSchG möglich.</p> <p>zu (1) Bauliche Anlagen sind insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebäude einschließlich Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstige Hütten, - Landungs-, Boot- und Angelstege, - am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, - Freizeit-, Erholungs- oder Sporteinrichtungen aller Art einschließlich Dauercamping- und Dauerzeltplätze, - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, - Straßen, Wege und Stellplätze aller Art, - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, - Wildgehege und Wildfütterungseinrichtungen, - Gewächshäuser, - Biogasanlagen, Treibstofftanks, - Beleuchtungskörper (außer Straßenbeleuchtungskörper); <p>Zu den besonders schutzwürdigen Biotopen zählen neben den nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotopen insbesondere die Moorstandorte sowie die Fließgewässer einschließlich der grundwasserbeeinflussten Auenbereiche.</p>

Wildschutz- und Weidezäunen sowie Stellnetzen für die Schafhaltung;

(2) die Gebiete außerhalb der befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen; diese Verbot umfasst auch die Freizeitaktivität des Geocaching.

unberührt bleiben:

- das Betreten und Befahren von Flächen oder Abstellen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei,
- das Betreten und Befahren von Flächen oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder öffentlichen Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und befestigten Wegen zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen oder Aneignen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
- das Betreten der Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen rechtmäßiger Fischereiausübung,
- die Tätigkeit des Geologischen Dienstes NW, soweit die Naturschutzgebiete davon betroffen sind und dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen bzw. Arbeiten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Reiten auf Straßen und befestigten Wegen mit Ausnahme der gekennzeichneten Wanderwege,
- Orientierungsläufe zu Wettbewerbs- und Trainingszwecken in bisherigem Umfang;

(3) Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder abzustellen;

unberührt bleiben:

- bewegliche Waldarbeiterunterkünfte,

(4) Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen (soweit keine baulichen Anlagen) zu errichten, anzubringen, durchzuführen oder zu ändern,

unberührt bleiben:

- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie

zu (2)

Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet oder als solche gekennzeichnet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Nach dem Landesforstgesetz § 3 sind das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen und das Reiten im Wald generell verboten.

Über § 70 Abs. 2 LG NRW hinausgehend ist im Naturschutzgebiet das Führen von Kraftfahrzeugen und Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt.

zu (3)

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

<p>ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;</p> <p>(5) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;</p> <p>(6) Anlagen und Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen oder zu ändern sowie alle Arten von Rad-, Wasser-, Ball-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben sowie Sport- oder Freizeitveranstaltungen durchzuführen. Ferner ist es verboten, Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, wenn der Ort der Landung vorausbestimmbar ist;</p> <p>unberührt bleiben: - das Radfahren auf Straßen und befestigten Wegen;</p> <p>(7) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern;</p> <p>unberührt bleiben: - Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>(8) Aufschüttungen, Abgrabungen, Flächenversiegelungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen oder Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen;</p> <p>unberührt bleiben: - die Beseitigung von anerkannten Bergschäden sowie Veränderungen der Oberflächengestalt durch Senkungen, - die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig durchgeführten und genehmigten Abgrabungen,</p> <p>(9) Hunde, auch auf Wegen unangeleint laufen zu lassen;</p> <p>unberührt bleiben: - die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes;</p>	<p>zu (5) Innerhalb des Waldes sind die Verbote des Landesforstgesetzes zu beachten.</p> <p>zu (6) Zum Schutz der Fischfauna ist auch das Schlittschuhlaufen auf zugefrorenen Fließ- und Stillgewässern verboten.</p> <p>zu (8) Dieses gilt auch für die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmalen. Darunter fällt auch die Beseitigung oder Veränderung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken und Terrassenkanten.</p>
--	---

(10) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und mit der Maßgabe, dass angemessene Kompensationsmaßnahmen in unmittelbar betroffenen Bereichen durchzuführen sind,
- die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfweiden in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres sowie von Obstbäumen,
- Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;

(11) wildlebenden Tieren mutwillig nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes nach Bundes- und Landesjagdgesetz, d. h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild,
- die rechtmäßige Ausübung der Fischerei nach dem Landesfischereigesetz,
- die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung;

(12) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, neue Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten sowie Wildfütterungen zu errichten oder zu unterhalten;

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und nicht besondere Verbote entgegenstehen;

(13) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien oder Schutt kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, in Gewässer oder ins Grundwasser einzuleiten, einzubringen oder sich

zu (10)

In Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Pflanzen geschützt. Dieses Verbot gilt auch für Kulturformen, wie z. B. Kopfbäume, Wallhecken. Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u. a. mit Bioziden. Bei einer Beweidung mit Pferden sind angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen.

Notwendige Pflegemaßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde bzw. durch diese selbst durchgeführt werden. Zur Unterhaltung und Pflege zählen auch das Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.

zu (11)

In den Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Tiere geschützt. Insbesondere während der Brut- und der Überwinterungsperiode kann eine Störung zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Tierwelt führen. Zu den Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere gehören auch Bäume mit bewohnten Horsten oder Bruthöhlen. Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder Aufsuchen der Lebensräume. Eine Beunruhigung kann auch durch Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen erfolgen.

Zum Jagdschutz gehört auch die Einregulierung des so genannten Raubzeugs.

zu (12)

Verboten ist auch das Aussetzen von Wild (z. B. Fasane) und die Anlage von Wildäsungflächen. Das Einbringen von gentechnisch behandelten oder veränderten Tieren und Pflanzen ist unzulässig.

Wildfütterungen dürfen insbesondere nicht auf Flächen mit schutzwürdiger naturnaher Vegetation (u. a. geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW) vorgenommen werden.

zu (13)

Das Verbot gilt insbesondere für Abfallstoffe, Chemikalien und für das Anlegen und Betreiben von Silage- und Futtermieten. Hierzu zählt auch das Aufbringen von Material im Rahmen von

<p>ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen bzw. die Schutzgebiete auf andere Art und Weise zu verunreinigen;</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - die vorübergehende Lagerung auf vorhandenen befestigten Plätzen von örtlich anstehendem Gesteinsmaterial für Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen; <p>(14) Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel zu lagern oder auf Brachflächen, Uferböschungen oder im Wald anzuwenden;</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung chemischer und biologischer Schädlingsbekämpfungsmittel bei Kalamitätsfällen im Wald im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde; <p>(15) Klärschlamm, Gärfutter zu lagern oder aufzubringen sowie Silagemieten anzulegen;</p> <p>(16) nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen und Gewässer zu düngen oder zu kalken oder den Wasserchemismus der Gewässer auf andere Weise zu verändern;</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutzkalkungen in Wäldern außerhalb der FFH-NSG (zur Stabilisierung des pH-Wertes im Abstand von ca. 5 - 8 Jahren mit Kalkgranulat); <p>(17) Dauergrünland und Feuchtwiesen umzubrechen, in Acker- oder Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren sowie Sonderkulturen neu zu begründen;</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) in der Zeit vom 01.07. bis 01.10. nach vorheriger Anzeige bei der Stadt Bottrop. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. <p>(18) Moore, Heide, Brüche, Brachland oder andere nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker- oder Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren sowie Sonderkulturen neu zu begründen;</p>	<p>Meliorationsarbeiten. Abfälle in diesem Sinne sind auch Gartenabfälle. Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten.</p> <p>Fortgeworfene und verbotswidrig abgelagerte Abfälle sind nach Maßgabe des § 5 Abs. 6 Landesabfallgesetz von den betroffenen Städten einzusammeln und zu den Abfallbeseitigungsanlagen zu befördern.</p> <p>zu (16) In den FFH-NSG "Postwegmoore und Rütterberg-Nord", „Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald" sowie "Köllnischer Wald" sind Bodenschutzkalkungen verboten.</p> <p>zu (17) Dauergrünland im Sinne der Festsetzung sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs waren (EG-Verordnung Nr. 796/2004). Hierzu zählen auch die im vorherigen Landschaftsplan rechtskräftig festgesetzten Flächen zur Erhaltung der Grünlandnutzung.</p> <p>Auf Grund sonstiger fachrechtlicher Regelungen, insbesondere § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG sowie § 78 Abs. 1 Nr. 8 WHG in der jeweils gültigen Fassung, beruhendes Umbruchverbot bleibt von den Festsetzungen des Landschaftsplans unberührt.</p> <p>Zu einer Intensivierung zählen insbesondere der erstmalige/zusätzliche Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Drainagen.</p>
---	--

(19) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Wassersport auszuüben sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren; Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern;

(20) künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, die Gestalt oder den Wasserchemismus fließender oder stehender Gewässer sowie des Grundwasserkörpers zu ändern oder zu zerstören oder die Böschungen von Gewässern zu beeinträchtigen (auch durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren) sowie in Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten

unberührt bleiben:

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren

Landschaftsbehörde,

- die Verlegung temporärer Beregnungsanlagen in Trockenzeiten in bisheriger Art und in bisherigem Umfang;

(21) Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt und Grundwasserstand des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen;

unberührt bleiben:

- Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Drainagen und Drainageausmündungen sowie der gleichwertige Ersatz dieser Drainagen. Die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen ist der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

- gegensteuernde Maßnahmen, die im Rahmen des bergrechtlichen Monitorings festgesetzt worden sind oder werden, Maßnahmen zur Beseitigung von Bergschäden aufgrund titulierter Forderungen;

(22) an fließenden oder stehenden Gewässern sowie an Entwässerungsgräben in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines jeden Jahres Unterhaltungs- und Reinigungsmaßnahmen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

unberührt bleiben:

- Handausschachtungen an Gräben entlang von Waldwegen;

(23) Aufforstungen und Wiederaufforstungen oder Anpflanzungen mit nicht standortgerechten und nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;

(24) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulen;

zu (20)

Zum Gewässer zählen auch Quellen und Uferbereiche.

Das Verbot gilt auch für die Anlage oder Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen. Zu den den Wasserchemismus verändernden Maßnahmen gehören auch das Anfüttern von Fischen sowie das Ein- und Ausbringen von Futter- und Kirmitteln in und an Gewässern und deren Ufern.

Das Verbot gilt auch für die Entnahme von Beregnungswasser aus Fließgewässern und Gräben.

zu (21)

Unter Entwässerungsmaßnahmen fällt auch das Verlegen von Drainagen.

Die ordnungsgemäße Vorflut angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen außerhalb der NSG ist zu gewährleisten.

Aufgrund bergbaulicher Senkungseinwirkungen können sich Veränderungen des Wasserhaushalts und des Grundwasserstandes ergeben.

zu (22)

Dieses Verbot dient insbesondere dem Schutz frühlaichender Amphibien sowie der Erhaltung von Lebensstätten einer Vielzahl an den Lebensraum Wasser gebundener Tierarten.

<p>(25) Baumfällarbeiten und Durchforstungen während der Brutzeit der Vögel in der Zeit vom 01. März bis 30. September durchzuführen unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forstarbeiten auf grundwasserbeeinflussten Böden nach dem 15. Juli in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen; <p>(26) Horst- und Großhöhlenbäume, Uraltbäume sowie Totholz zu beseitigen unberührt bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht; <p>(27) andere Tätigkeiten auszuüben, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p>	<p>zu (25) Durch das Verbot sollen Störungen während der Fortpflanzungszeit streng und besonders geschützter Vogelarten vermieden werden.</p> <p>Zum Schutz grundwasserbeeinflusster Böden vor mechanischen Beeinträchtigungen ist die Ausnahme nur dann zulässig, wenn im Vorjahr aufgrund von starken Vernässungen kein Einschlag möglich war.</p>
<p>Allgemeine Gebote für alle Naturschutzgebiete:</p> <p>(1) Von der Stadt Bottrop als unterer Landschaftsbehörde ist unter Beteiligung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für jedes Naturschutzgebiet ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen mit näherer Bestimmung für Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Die aufgrund der Vorgaben des Landschaftsplanes räumlich und inhaltlich konkretisierten Maßnahmen sind durchzuführen.</p> <p>(2) Für die Entwicklung der FFH-Gebiete sind die Sofortmaßnahmenkonzepte (SOMAKO) des Forstamtes Recklinghausen und das Maßnahmenkonzept (MAKO) der Stadt Bottrop, die Maßnahmenvorschläge bis zum Jahr 2012 enthalten, zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen. Die Unterhaltung der Gewässer ist entsprechend der Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Blaue Richtlinie (MUNLV 2010) durchzuführen.</p>	<p>Da für die Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten umfangreiche Untersuchungen und Maßnahmen notwendig sind, soll über Pflege- und Entwicklungspläne gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen örtlichen Situation geplant und durchgeführt werden können. Die Entwicklungs- und Pflegepläne enthalten nähere Angaben über die bei den gebietspezifischen Geboten aufgeführten Maßnahmen.</p> <p>In den Pflege- und Entwicklungsplänen sollen insbesondere festgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Nutzungsart und -intensität landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und anderweitiger Flächen, - die Art und Weise der Pflege und Unterhaltung vorhandener Gewässer, - die Art und Weise des Schutzes von besonderen Biotopen (z. B. Moore, Trockenrasen). <p>Die besonderen Gebote für die einzelnen Naturschutzgebiete werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p>

2.1.1 FFH-Naturschutzgebiet Postwegmoore und Rütterberg-Nord

<p>Natura-2000-Nr. DE-4307-301</p>	<p>Das FFH-Naturschutzgebiet ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Postwegmoore und Rütterberg-Nord" auf Bottroper Stadtgebiet, das sich nach Norden auf das Dorstener Stadtgebiet fortsetzt. Es umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reste der ursprünglichen Dünenlandschaft mit Eichen-Birkenwäldern im Wechsel mit trockenen Birkenwäldern und Kiefernbeständen, - flache Heideweiler mit Übergangsmoorflächen
------------------------------------	--

	<p>und örtlich Schwingrasen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - ehemalige, zum größten Teil wieder aufgeforstete Abgrabungsflächen mit feuchten abflusslosen Senken mit Torfmoos-Erlen- und Birkenbruchbeständen, - gehölzfreie Feuchtheiden und Trockenrasen. <p>Das FFH-NSG liegt innerhalb des Gebietes zum Schutz der Natur und bildet eine Kernfläche des regionalen Biotopverbundes (GEP, Ziel 19). Darüber hinaus ist es Bestandteil des regionalen Grünzuges (GEP, Ziel 22).</p> <p>Das FFH-NSG liegt innerhalb des Entwicklungsraumes "Kirchheller Heide und Arenberger Wald" mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen ausgestatteten Landschaft".</p> <p>Folgende Teilflächen des Gebietes sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützt: GB-4307-500 - Heideweiher, GB-4307-501 - Birkenbruchwald, GB-4307-502 - Übergangs-, Zwischen-, Quellmoor, GB-4307-503 - Übergangs-, Zwischen-, Quellmoor, GB-4307-504 - Straußgrasrasen;</p> <p>Das FFH-NSG Postwegmoore ist Bestandteil des geschützten Biotops BK-4307-902. Als gefährdete Pflanzenarten sind der Rundblättrige Sonnentau, Schmalblättriges Wollgras sowie Moor- und Keulen-Bärlapp zu nennen.</p> <p>Die überwiegenden Flächenanteile weisen sehr schutzwürdige (sw2) trockene Sandböden auf (GD 2004). Nach der Bodenschätzung sind kleinflächig auch Moorböden entwickelt.</p> <p>Das FFH-NSG liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes mit den Schutzzonen IIIb und IIIc.</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) kommt den Waldflächen des FFH-NSG eine Biotopschutzfunktion für Pflanzen und Tiere sowie Immissions- und Wasserschutzfunktion zu. Die Flächen nördlich des Alten Postweges haben darüber hinaus auch Erholungsfunktion.</p>
<p>Größe (in ha): 39,5</p>	
<p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Heiden und Sandmagerrasen, - zur Erhaltung von Dünen, Heiden und Übergangsmoorflächen aus naturwissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen und zur Sukzessionsforschung, 	

- um die vorhandene Landschaftsstruktur wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und wegen der hervorragenden Schönheit insbesondere des Moorkomplexes zu erhalten,

- als Zeugnis kulturlandschaftlicher Entwicklungen (vermutetes Bodendenkmal),

- zur Erhaltung und Optimierung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotope,

- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 305, S. 42) in der jeweils gültigen Fassung. Hierbei handelt es sich um die folgenden, für die Meldung des FFH-Gebietes DE-4307-301 "Postwegmoore und Rütterberg-Nord" ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Sandtrockenrasen auf Binnendünen (2330)
- Dystrophe Seen (3160)
- Übergangs- und Schwinggrasmoore (7140)
- Birken-Moorwald (91D0)

- zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Teichfledermaus, Kammmolch, Große Moosjungfer

- zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet vorkommenden Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 02.04.1979 (ABl. L 103, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung bezieht und die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind:

Schwarzspecht, Wespenbussard, Eisvogel

- zum Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume anderer bedeutender Arten der Fauna und Flora, insbesondere:

Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Zauneidechse, Moorfrosch,

<p>- zum Schutz der Arten, die nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind:</p> <p>Teichrohrsänger, Krickente, Nachtigall, Pirol, Zwergtaucher, Wasserralle.</p>	
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle Naturschutzgebiete festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (27), die besonderen Festsetzungen für Brachflächen gemäß Ziffer 3, für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote:</p> <p>(28) die fischereiliche Nutzung aller Gewässer,</p> <p>(29) Kahlhiebe anzulegen,</p> <p>(30) Schlagabraum in schutzwürdigen und geschützten Biotopen (z. B. Moore, Kleingewässer, feuchte Senken) abzulagern oder zu belassen,</p> <p>(31) Holz mit Fahrzeugen außerhalb von Rückegassen und Wegen zu rücken,</p> <p>(32) Rückegassen in ökologisch empfindlichen Bereichen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde anzulegen.</p>	<p>zu (30) Ökologisch empfindliche Bereiche sind neben den nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotopen die schutzwürdigen Moorböden.</p>
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den allgemeinen Geboten (1) bis (3) folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(4) Umwandlung der Nadelholzbestände und der Bestände mit überwiegendem Nadelholzanteil nach Erreichen der Hiebsreife in bodenständige und standortgerechte Laubholzbestände,</p> <p>(5) Erhalt der vorhandenen schutzwürdigen Altholzinseln,</p> <p>(6) Aufkommender Gehölzwuchs in Heide-, Moor- und Sandmagerebereichen ist alle 5 Jahre mechanisch zu beseitigen und abzufahren,</p> <p>(7) Beseitigung der Kiefern in den Moorbereichen zur Erhaltung von Freiflächen,</p> <p>(8) artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Für dieses Gebiet liegt von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept vor, welches die Grundlage der langfristigen</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p> <p>zu (4) Die Festsetzung dient der Wiederherstellung eines vielschichtigen und standortgerechten Laubholzbestandes.</p> <p>zu (6) Die Maßnahme soll die Entwicklung von Heide-, Moor- und Sandmagerrasengesellschaften begünstigen.</p> <p>zu (7) Die Festsetzung dient der Wiederherstellung von Moorvegetation.</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 32 Abs. 3 BNatSchG, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art.6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können und im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien bzw. auf der Grundlage der "Vertragsvereinbarung über Naturschutz im</p>

<p>Waldentwicklung im Hinblick auf den formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellt. In seinem Gültigkeitsbereich erfüllt das Sofortmaßnahmenkonzept gleichzeitig die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes.</p>	<p>Wald" (Warburger Vereinbarung) finanziell gefördert.</p>
---	---

2.1.2 FFH-Naturschutzgebiet Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald

<p>Natura-2000-Nr. DE-4407-301</p>	<p>Das FFH-Naturschutzgebiet ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald" auf Bottroper Stadtgebiet, das sich nach Westen auf Dinslakener und Oberhausener Stadtgebiet fortsetzt. Es umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Heideweiher mit umgebendem Birkenbruchwald, - einzelne Heideflächen, - den ökologisch bedeutsamen Flachwasserbereich im Ostteil des Heidhofsees, - aufgelassene Abgrabungen mit Feuchtbereichen, - die zum größten Teil natürlich mäandrierenden Bäche wie Elsbach, Rotbach und Schwarzbach mit relativ naturnahen Uferholzbeständen, - im Bereich Kletterpoth einen Moorrest mit Flachmoorcharakter, - überwiegend wertvolle Laubwaldbestände. <p>Das FFH-NSG liegt innerhalb von Bereichen zum Schutz der Natur und bildet eine Kernfläche des regionalen Biotopverbundes (GEP, Ziel 19).</p> <p>Das FFH-NSG liegt innerhalb der Entwicklungsräume "Kirchheller Heide und Arenberger Wald" und "Schwarzbach/Rotbachsystem" mit den Entwicklungszielen "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen ausgestatteten Landschaft" und "Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern und Auen".</p> <p>Folgende Biotope des Gebietes sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> GB-4307-002 - Übergangs-, Zwischen-, Quellmoor = FFH-Lebensraumtyp, Kleingewässer, Gebüsch GB-4307-003 - Abtragungsgewässer, Gebüsch GB-4307-004 - Zwergstrauch-Feuchtheide = FFH-Lebensraumtyp GB-4307-005 - Calluna-Heide = FFH-Lebensraumtyp GB-4307-007 - Bachbegleitender Erlenwald = prioritärer FFH-Lebensraumtyp GB-4307-0071 - Dystrophe Seen und Teiche = FFH-Lebensraumtyp GB-4307-009 - Birkenmoorwald = prioritärer FFH-Lebensraumtyp GB-4307-015 - Bachbegleitender Erlenwald = prioritärer FFH-Lebensraumtyp GB-4307-016 - Tieflandbach GB-4400-002 - Tieflandbach GB-4406-001 - Tieflandbach GB-4406-010 - Tieflandbach GB-4406-011 - Tieflandbach GB-4407-004 - Abtragungsgewässer GB-4407-702 - Bachbegleitender Erlenwald = prioritärer FFH-Lebensraumtyp
------------------------------------	--

	<p>Das FFH-NSG Kirchheller Heide ist schutzwürdiges Biotop (BK-4307-904) und durch zahlreiche gefährdete Pflanzenarten gekennzeichnet (u. a. Schmalblättriges Wollgras, Kleiner Wasserschlauch, Sumpf-Veilchen, Sumpf-Haarstrang, Sphagnum cuspidatum, Sumpf-Helmkraut, Knöterich-Laichkraut, Flutende Moorbirse). Neben den im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet aufgeführten Arten Schwarzspecht, Wespenbussard, Eisvogel, Nachtigall, Pirol und Waldschnepfe sowie Bachneunauge sind nach den Biotopkatasterangaben folgende weitere gefährdete Tierarten für das FFH-NSG-Gebiet bekannt: Flussregenpfeifer, Wiesen-Schafstelze, Teichhuhn, Schlingnatter, Ringelnatter, Kreuzkröte, Wechselkröte, Bachforelle, Brauner Sandläufer.</p> <p>In den Gewässerauen sind besonders schutzwürdige (sw3) Grundwasserböden und kleinflächig oberhalb der Talauen schutzwürdige (sw1) trockene Sandböden ausgebildet (GD 2004). Nach der Bodenschätzung sind in den Talauen kleinflächig Niedermoor und sandige Anmoorgleyböden entwickelt.</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) kommt den Waldflächen des FFH-NSG eine Immissionsschutzfunktion zu. Entlang des Rotbaches besitzen die Waldflächen auch Erholungsfunktion. Das FFH-NSG hat darüber hinaus auch eine hervorgehobene Funktion aufgrund ökologisch wertvoller Waldbestände und des Landschaftsbildes.</p>
Größe (in ha): 171,9	
<p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet nach § 23 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG ist erforderlich,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Förderung der Lebens- und Rückzugsräume zahlreicher gefährdeter und in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, - zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Heide-, Moor- und naturnahen Waldflächen, der mäandrierenden Bäche aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, - zur Erhaltung und Optimierung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotope, - zur Erhaltung der Landschaftsstruktur wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit, - zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionen im regionalen und überregionalen Biotopverbund, - zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse 	

gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 305, S. 42) in der jeweils gültigen Fassung. Hierbei handelt es sich um die folgenden, für die Meldung des FFH-Gebietes DE-4407-301 "Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald" ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

a) für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)

b) das Gebiet hat im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für folgende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- Moorwälder (91D0)
- Trockene Heiden (4030)
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)

- zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet vorkommenden Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 02.04.1979 (ABl. L 103, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung bezieht und die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind:

Schwarzspecht, Wespenbussard, Eisvogel

- zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Bachneunauge

- zum Schutz der Arten, die nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind:

Nachtigall, Pirol, Waldschnepfe

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle Naturschutzgebiete festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (27), die besonderen Festsetzungen für Brachflächen gemäß Ziffer 3, für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote:</p> <p>(28) die fischereiliche Nutzung in Fließ- und Stillgewässern,</p> <p>(29) Kahlhiebe anzulegen,</p> <p>(30) Schlagabraum in schutzwürdigen und geschützten Biotopen (z. B. Fließgewässer, Kleingewässer, feuchte Senken) abzulagern oder zu belassen,</p> <p>(31) Holz mit Fahrzeugen außerhalb von Rückegassen und Wege zu rücken,</p> <p>(32) Rückegassen in ökologisch empfindlichen Bereichen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde anzulegen.</p>	<p>zu (30) Ökologisch empfindliche Bereiche sind neben den nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotopen die schutzwürdigen Grundwasserböden sowie die Täler der Fließgewässer.</p>
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Buchstaben (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(4) Umwandlung der nicht bodenständigen Waldbestände nach dem Erreichen der Umtriebszeit in bodenständige und standortgerechte Laubwaldbestände, Nadelgehölze, insbesondere Fichten, sind auch vor der Hiebreife zur Sicherung einer ökologisch positiven Entwicklung einzuschlagen,</p> <p>(5) Bestockungen mit standortfremden Gehölzen in Gewässerrauen und auf grundwasserbeeinflussten Böden sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch diese standortfremden Gehölze gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig in artenreiche Laubmischwälder umzuwandeln und aufkommende Nadelholzverjüngung zu entfernen,</p> <p>(6) Erhaltung und Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten sowie Überführung der Altersklassenbestände in ein Mosaik verschiedener Altersstufen und standörtlicher Variationen,</p> <p>(7) bei der Verjüngung der Bestände Verfahren der Naturverjüngung von lebensraumtypischen Laubbaumarten gegenüber Pflanzungen Vorrang zu geben und entsprechend zu unterstützen,</p> <p>(8) die Schalenwildichte in angemessener Zeit in dem Maße zu regulieren, dass die Verjüngung der</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p> <p>zu (4) und (5) Die Festsetzung dient der Wiederherstellung eines standortgerechten Laubwaldbestandes sowie der Förderung von Waldgesellschaften, die den FFH-Lebensraumtypen entsprechen. Im Falle von Nadelholz-Naturverjüngung ist der Bestand so zu bewirtschaften, dass ein 20%iger Nadelholzanteil nicht überschritten wird.</p>

<p>heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird,</p> <p>(9) Erhalt der Altholz- und Totholzbestände in über 80-jährigen Laubwaldbeständen und dort je Hektar jeweils mindestens 10, auf den übrigen Flächen in über 100-jährigen Beständen bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes (insbesondere Höhlen- und Horstbäume) für die Zerfallsphase belassen,</p> <p>(10) Erhalt der Bruchwälder bis zur Zerfallsphase,</p> <p>(11) Aufgabe der Waldnutzung in Teilflächen des Gebietes, vorrangig in den grundwasserbeeinflussten Gewässerrauen von Elsbach, Schwarzbach und Rotbach,</p> <p>(12) vorhandene Grünlandflächen extensiv zu bewirtschaften,</p> <p>(13) Durchlässe und Überfahrten im Bereich der Bachtäler nach Möglichkeit zu entfernen.</p>	<p>zu (9) Die Festlegung der Flächen zum Erhalt von Alt- und Totholz sowie von Horst-, Höhlen- und sonstigen Biotopbäumen erfolgt unter der Ziffer 5.1.3.</p> <p>zu (10) und (11) Die Festlegung der Flächen zur Aufgabe der Waldnutzung erfolgt unter der Ziffer 4.3.</p> <p>zu (13) Die Maßnahme dient der Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer für Organismen und Geschiebetransport und der Verbesserung des Biotopverbundes.</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 32 Abs. 3 BNatSchG, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art.6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können und im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien bzw. auf der Grundlage der "Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald" (Warburger Vereinbarung) finanziell gefördert.</p>
--	---

2.1.3 FFH-Naturschutzgebiet Heidesee

<p>Natura-2000-Nr. DE-4407-303</p>	<p>Das FFH-Naturschutzgebiet umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen großflächig rekultivierten Kiesabgrabungsbereich mit vier Inseln, Ufergebüsch und schmalen Röhrichtzonen, - zwei kleinere Gewässer im Osten des Gebietes mit Röhrichtsaumansätzen und Weiden-Erlenufergebüsch, - einen Birkenwald mit feuchteren Bereichen in einer kleinen offenen binsen- und seggenreiche Senke, - gefährdete Pflanzengesellschaften. <p>Das FFH-NSG liegt innerhalb von Bereichen zum Schutz der Natur und bildet eine Kernfläche im regionalen Biotopverbund (GEP, Ziel 19).</p> <p>Das FFH-NSG liegt innerhalb des Entwicklungsraumes "Kirchheller Heide und Arenberger Wald" mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen ausgestatteten Landschaft".</p> <p>Folgende Biotope des Gebietes sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützt: GB-4407-001 - Sand-, Kiesabgrabung</p>
------------------------------------	--

	<p>GB-4407-002 - Sand-, Kiesabgrabung GB-4407-002 - Sand-, Kiesabgrabung</p> <p>Das FFH-Gebiet Heideseesee ist schutzwürdiges Biotop (BK-4407-007). Insbesondere gefährdete Unterwasserpflanzenarten kennzeichnen das Gebiet, wie z. B. Zwerg-Laichkraut, Südlicher Wasserschlauch, Durchwachsenes Laichkraut, Ähren-Tausendblatt, Weiße Seerose sowie mehrere stark bestandsgefährdete Armeuchteralgenarten der Gattungen Chara, Nitella und Nitellopsis.</p>
<p>Größe (in ha): 54,3</p>	
<p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung gebietstypischer nährstoffarmer Stillgewässerbiozönosen und zur Sicherung der artenreichen landesweit bedeutsamen Unterwasservegetation, - zur Erhaltung eines wichtigen Trittsteins im Biotopverbund nährstoffarmer Sekundärgewässer im nördlichen Ballungsrandgebiet, - zur Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe mit typischem Pflanzenarteninventar, - zur Erhaltung und Optimierung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotope, - zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 305, S. 42) in der jeweils gültigen Fassung. Hierbei handelt es sich um die folgenden, für die Meldung des FFH-Gebietes DE-4407-303 "Heideseesee in der Kirchheller Heide" ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: <p>Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend: Nährstoffärmere kalkhaltige Gewässer (3140)</p>	<p>Aufgrund der Größe des Gewässers und der Ausdehnung der an nährstoffarme Verhältnisse gebundenen Armeuchteralgenvegetation repräsentiert das FFH-Gebiet Lebensräume und Ökosysteme von landesweiter Bedeutung.</p>
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle Naturschutzgebiete festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (27), die besonderen Festsetzungen für Brachflächen gemäß Ziffer 3, für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	

<p>Die privatrechtlichen Regelungen des bei Inkrafttreten des Landschaftsplans gültigen Fischereipachtvertrages bleiben unberührt.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote:</p> <p>(28) das Angeln außerhalb der im Pachtvertrag festgelegten Angelstellen,</p> <p>(29) das Gewässer zu düngen, zu kalken oder Fische anzufüttern,</p> <p>(30) Hegebefischungen am Westufer des südlichen Teilbereichs des Heidesees außerhalb der Spätsommer- und Herbstmonate durchzuführen,</p> <p>(31) Hegebefischungen am Ost- und Südufer des südlichen Teilbereichs des Heidesees durchzuführen,</p> <p>(32) Befischungen im Bereich der Über- und Unterwasservegetation durchzuführen,</p> <p>(33) das Gewässer für die Erholung zu erschließen.</p>	<p>zu (28) und (29) Der Heidesee ist aufgrund seiner herausragenden Unterwasserpflanzenvegetation (u. a. Vorkommen von 7 verschiedenen Armelechteralgenarten) von landesweiter Bedeutung. Diese Vegetation entspricht nach Anhang I der FFH-Richtlinie dem Lebensraumtyp "nährstoffärmere Gewässer" (LRT 3140). Laut Standard-Datenbogen ist der LRT im Heidesee in einem guten Erhaltungszustand. Wesentliche Voraussetzungen für die Gewährleistung des guten Erhaltungszustandes sind die Nährstoffarmut sowie eine sehr große Sichttiefe des Gewässers. Die Maßnahmen sind erforderlich, um die Eutrophierung und Eintrübung des Gewässers zu vermeiden.</p> <p>zu (30) und (31) Der südliche Teilbereich des Heidesees soll dem Biotop- und Artenschutz vorbehalten bleiben und mit Ausnahme zeitlich eng befristeter und räumlich eingeschränkter Hegemaßnahmen nicht fischereilich genutzt werden. Dies ist erforderlich, um den südlichen Teilbereich des Heidesees als Rückzugsgebiet für Wasservögel und als Laichhabitat für Amphibien zu erhalten und zu entwickeln, Störungen der Fauna und Schäden an der Ufervegetation zu vermeiden.</p> <p>zu (32) Durch die Maßnahmen sollen die bevorzugten Laichhabitate verschiedener Fischarten geschont werden. Darüber hinaus werden so Schäden an der geschützten Vegetation vermieden.</p>
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Buchstaben (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(4) eine angepasste fischereiliche Nutzung auf der Grundlage des Monitorings des Landesfischereiverbandes,</p> <p>(5) abschnittsweise Sperrung der Uferbereiche für die fischereiliche Nutzung gemäß gültigem Pachtvertrag zwischen Eigentümer und Angelverein,</p> <p>(6) Verbesserung der Uferstrukturen zur Optimierung der Röhricht-, Schilf- und Hochstaudenbestände,</p> <p>(7) Vermeidung von Eutrophierungen, Unterbindung der Fütterung von Wasservögeln durch Erholungssuchende,</p> <p>(8) Umwandlung der nicht bodenständigen Kiefernwaldbestände im Osten des Gebietes nach</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p> <p>zu (5) Durch die Ausnahme größerer zusammenhängender Uferabschnitte von der fischereilichen Nutzung werden Rückzugsräume für die Avifauna (insbesondere für Arten mit größeren Fluchtdistanzen), für Amphibien und die Fischfauna geschaffen. Die Aufgabe der Nutzung in ausgewählten Uferabschnitten fördert die Entwicklung der Ufervegetation mit typischer Zonierung.</p>

<p>Erreichen der Umtriebszeit in bodenständige und standortgerechte Laub- und Mischwaldbestände,</p> <p>(9) Verbesserung der Uferstrukturen des kleineren Gewässers westlich des Parkplatzes und Sicherung des Gewässers durch entsprechende Schutzmaßnahmen vor den Besuchern des Heidesees.</p> <p>Für dieses Gebiet liegt von der Stadt Bottrop ein Maßnahmenkonzept vor, welches die Grundlage der Seenentwicklung im Hinblick auf den formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellt. In seinem Gültigkeitsbereich erfüllt das Maßnahmenkonzept gleichzeitig die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes.</p>	
---	--

2.1.4 FFH-Naturschutzgebiet Köllnischer Wald

<p>Natura-2000-Nr. DE-4407-302</p>	<p>Das FFH-Naturschutzgebiet umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen zusammenhängenden naturnahen Waldkomplex aus Perlgras-, Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwäldern, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern und Eichen-Buchenwäldern mit hohem Alt- und stellenweise Totholzanteil, - den natürlich mäandrierenden Spechtsbach mit einzelnen Erlen-Eschen-Auenwäldern. <p>Das FFH-NSG liegt innerhalb von Bereichen zum Schutz der Natur und bildet eine Kernfläche des regionalen Biotopverbundes (GEP, Ziel 19). Darüber hinaus ist es Bestandteil des regionalen Grünzuges (GEP, Ziel 22).</p> <p>Das FFH-NSG liegt innerhalb der Entwicklungsräume "Köllnischer Wald/Vöingholz" und "Spechtsbachgewässersystem" mit den Entwicklungszielen "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen ausgestatteten Landschaft" und "Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern und Auen".</p> <p>Folgende Biotope des Gebietes sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützt: GB-4407-0118 - stehendes Kleingewässer GB-4407-0119 - Bachbegleitender Erlenwald = prioritärer FFH-Lebensraumtyp GB-4407-007 - Tieflandbach</p> <p>Das FFH-NSG Kirchheller Heide ist schutzwürdiges Biotop (BK-4407-0130). Als gefährdete Pflanzenarten sind Echte Brunnenkresse, Sumpf-Helmkraut und Hohe Schlüsselblume bekannt.</p> <p>Im Unterlauf des Spechtsbaches sind besonders schutzwürdige (sw3) Moorböden, am Nebenlauf des Spechtsbaches sehr schutzwürdige (sw2) Grundwasserböden und im Süden des Gebietes schutzwürdige (sw1) trockene Sandböden ausgebildet (GD 2004).</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) kommt den Waldflächen des FFH-NSG Immissions- und Klimaschutzfunktion sowie Erholungsfunktion zu.</p>
------------------------------------	--

<p>Größe (in ha): 187,4</p>	
<p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 Abs. 1 Ziffer 1 -3 BNatSchG erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Förderung der seltenen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere in Altholzbeständen und Bachbereichen, von z. T. gefährdeten landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen, zusammenhängenden Waldgebietes, das sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder auszeichnet, insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen: <ul style="list-style-type: none"> - Waldmeister-Buchenwald, - Perlgras-Buchenwald, - bachbegleitender Erlen-Eschenwald, - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung standortgerechter naturnaher Laubmischwälder durch Umwandlung nicht standortgerechter Kiefern- und Pappelwaldbestände, - zur Erhaltung von Altholzbeständen und Bachbereichen aus naturwissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen sowie landeskundlichen Gründen, - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit von Teilen des Waldbestandes und des Bachbereiches, - zur Erhaltung und Optimierung der nach §30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotope, - zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 305, S. 42) in der jeweils gültigen Fassung. Hierbei handelt es sich um die folgenden, für die Meldung des FFH-Gebietes DE-4407-302 "Köllnischer Wald" ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: <ul style="list-style-type: none"> a) für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend: <ul style="list-style-type: none"> - Hainsimsen-Buchenwald (9110) - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) 	<p>Der Köllnische Wald ist einer der größten, zusammenhängenden naturnahen Laubwälder im nordrhein-westfälischen Flachland. Die naturnahen Waldgesellschaften bilden in großer standörtlicher Vielfalt einen geschlossenen Waldkomplex, der im Tiefland eine Ausnahme darstellt. Insgesamt repräsentiert der Köllnische Wald die Wälder am Übergang der Westfälischen Bucht in die Terrassenlandschaft des Rheins in hervorragender Weise.</p>

<p>b) das Gebiet hat im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für folgende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldmeister-Buchenwald (9130) - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190) - Erlen-Eschen und Weichholzaunenwälder (91E0) <p>- zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet vorkommenden Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 02.04.1979 (ABl. L 103, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung bezieht und die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind:</p> <p>Schwarzspecht</p>	
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle Naturschutzgebiete festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (27), die besonderen Festsetzungen für Bruchflächen gemäß Ziffer 3, für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote:</p> <p>(28) die forstliche Nutzung der Bruchwaldbestände,</p> <p>(29) Kahlhiebe anzulegen,</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Umbau von Pappelwäldern auf Flächen bis 0,25 ha pro Jahr <p>(30) Schlagabraum in schutzwürdigen und geschützten Biotopen (z. B. Fließgewässer, Kleingewässer, feuchte Senken) abzulagern oder zu belassen,</p> <p>(31) Holz mit Fahrzeugen außerhalb von Rückegassen und Wegen zu rücken,</p> <p>(32) Rückegassen in ökologisch empfindlichen Bereichen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde anzulegen.</p>	<p>zu (32) Ökologisch empfindliche Bereiche sind neben den nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotopen die schutzwürdigen Moor- und Grundwasserböden sowie die Täler der Fließgewässer.</p>
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Buchstaben (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(4) Umwandlung der nicht bodenständigen Waldbestände nach dem Erreichen der Umtriebszeit</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p> <p>zu (4), (5) und (6) Die Festsetzung dient der Wiederherstellung eines standortgerechten Laubwaldbestandes</p>

in bodenständige und standortgerechte Laubwaldbestände, Pappel- und Rot-Eichenbestände sind auch vor der Hiebreife zur Sicherung einer ökologisch positiven Entwicklung einzuschlagen,

(5) Erhalt der Bruchwälder bis zur Zerfallsphase,

(6) Bestockungen mit standortfremden Gehölzen (z. B. Rot-Eichen) in Gewässerauen und auf grundwasserbeeinflussten Böden sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch diese standortfremden Gehölze gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig in artenreiche standortgerechte Laubwälder einheimischer Arten umzuwandeln und aufkommende Verjüngung nicht heimischer Arten zu entfernen,

(7) Erhaltung und Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten sowie Überführung der Altersklassenbestände in ein Mosaik verschiedener Altersstufen und standörtlicher Variationen,

(8) bei der Verjüngung der Bestände Verfahren der Naturverjüngung von lebensraumtypischen Laubbaumarten gegenüber Pflanzungen Vorrang zu geben und entsprechend zu unterstützen,

(9) die Schalenwildichte in angemessener Zeit in dem Maße zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird,

(10) artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln,

(11) Erhalt der Altholz- und Totholzbestände in über 80-jährigen Laubwaldbeständen und dort je Hektar jeweils mindestens 10, auf den übrigen Flächen in über 100-jährigen Beständen bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes (insbesondere Höhlen- und Horstbäume) für die Zerfallsphase belassen,

(12) Aufgabe der Waldnutzung in Teilflächen des Gebietes, vorrangig im Bereich der Moor- und Grundwasserböden der Gewässerauen von Spechtsbach und Nebenläufen,

(13) Erhalt der Kleingewässer (ehem. Bombentrichter) und Beseitigung von Müll- und Bauschuttablagerungen,

(14) Durchlässe und Überfahrten im Bereich der Bachtäler nach Möglichkeit zu entfernen,

(15) Reduzierung des Wegenetzes im gesamten FFH-

sowie der Förderung von Waldgesellschaften, die den FFH-Lebensraumtypen entsprechen.

zu (11)
Die Festlegung der Flächen zum Erhalt von Alt- und Totholz sowie von Horst-, Höhlen- und sonstigen Biotopbäumen erfolgt unter der Ziffer 5.1.3.

zu (5) und (12)
Die Festlegung der Flächen zur Aufgabe der Waldnutzung erfolgt unter der Ziffer 4.3.

zu (14)
Die Maßnahme dient der Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer für Organismen und Geschiebetransport und der Verbesserung des Biotopverbundes.

<p>NSG, Aufgabe des Trampelpfades parallel zum Spechtsbach und Unterbindung von Freizeit- und Erholungsnutzung in weiteren besonders sensiblen Bereichen (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützte Biotope, Moor- und Grundwasserböden).</p> <p>Für dieses Gebiet liegt von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept vor, welches die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellt. In seinem Gültigkeitsbereich erfüllt das Sofortmaßnahmenkonzept gleichzeitig die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes.</p>	<p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 32 Abs. 3 BNatSchG, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art.6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können und im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien bzw. auf der Grundlage der "Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald" (Warburger Vereinbarung) finanziell gefördert.</p>
--	---

2.1.5 Naturschutzgebiet Torfvenn/Rehrbach

	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die grünlandgeprägten Talsohlen- und Hangbereiche des Rehrbaches mit einzelnen Feuchtwiesen auf Niedermoorstandorten, - die breite Aue des abschnittsweise naturnahen und mäandrierenden Rehrbaches mit Erlen-Auenwald, - den Quellbereich des Rehrbaches mit Moorbirken-Bruchwald und Torfmoosvegetation, - offene Sandrasen, renaturiertes Grünland, Hochstaudenfluren und zahlreiche angelegte Weiher sowie teilweise naturnahe Waldflächen im Bereich früherer Sandabgrabungen, - gefährdete Pflanzengesellschaften. <p>Das NSG liegt innerhalb von Bereichen zum Schutz der Natur und bildet eine Kernfläche des regionalen Biotopverbundes (GEP, Ziel 19).</p> <p>Das NSG liegt innerhalb der Entwicklungsräume "Torfvenn/Rotes Venn/Schwarze Heide" und "Rehrbach/Schwarzer Bach" mit den Entwicklungszielen "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen ausgestatteten Landschaft" und "Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern und Auen". Der südliche Teil des NSG liegt im Entwicklungsraum "Abgrabungen Kirchheller Heide" mit dem Entwicklungsziel "Wiederherstellung".</p> <p>Folgende Biotope des Gebietes sind nach 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> GB-4307-0002 - Auwälder (prioritärer FFH-Lebensraumtyp), Bachbegleitender Erlen-Eschenwald GB-4307-0053 - Weiher, brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland GB-4307-0054 - Stillgewässer GB-4307-0055 - Stillgewässer, Röhricht GB-4307-0060 - Nass- und Feuchtgrünland, brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland GB-4307-0061 - Moorwälder (prioritärer FFH-Lebensraumtyp), Birkenbruchwald GB-4307-0068 - Stillgewässer GB-4307-414 - Auwälder (prioritärer FFH-Lebensraumtyp), bachbegleitender Erlen-Eschenwald
--	---

	<p>GB-4307-601 - Stillgewässer</p> <p>Das NSG Torfvenn/Rehrbach ist schutzwürdiges Biotop (BK-4307-0029 und BK-4307-0035) und durch gefährdete Pflanzenarten (u. a. Braune Segge, Sumpf-Haarstrang, Sumpf-Helmkraut) sowie Tierarten (u. a. Heidelerche, Steinschmätzer) charakterisiert.</p> <p>Entlang von Schwarzbach und Rehrbach sind besonders schutzwürdige (sw3) Grundwasserböden ausgebildet, oberhalb der Gewässerauen treten schutzwürdige (sw1) trockene Sandböden auf (GD 2004). Nach der Bodenschätzung sind kleinflächig auch Niedermoorböden in den Auen der Fließgewässer entwickelt.</p> <p>Das NSG liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Schutzzone IIIb.</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) kommt den Waldflächen des NSG eine Immissions- und Wasserschutzfunktion zu.</p> <p>Für die Maßnahmen ist der Rekultivierungsplan des Abgrabungsgebietes maßgeblich.</p>
<p>Größe (in ha): 97,9</p>	
<p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln, Gänsen und von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des feuchten Grünlandes, - zur Erhaltung, Entwicklung und Förderung der bachbegleitenden Erlen- und Birken-Bruchwälder, - zur Erhaltung und Entwicklung offener Sandböden als Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume auentypischer Pflanzen- und Tiergemeinschaften, - zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von artenreichem Feucht- und Nassgrünland und bachbegleitenden Hochstaudenfluren, - zur Erhaltung und Optimierung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotope, - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung einer reich strukturierten, bäuerlichen Kulturlandschaft, die sich durch einen hohen Anteil von Grünland, Ufergehölzen, Hochstaudenfluren feuchter Standorte der Ufer und Gräben, Baumreihen 	

<p>und Hecken sowie zahlreichen weiteren Gehölzstrukturen auszeichnet,</p> <p>- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden landschaftsästhetischen Schönheit der Feuchtwiesen.</p>	
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle Naturschutzgebiete festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (27), die besonderen Festsetzungen für Brachflächen gemäß Ziffer 3, für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote:</p> <p>(28) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben und Drainagen), unberührt bleiben: - gegensteuernde Maßnahmen, die im Rahmen des bergrechtlichen Monitorings festgesetzt worden sind;</p> <p>(29) die fischereiliche Nutzung in Fließ- und Stillgewässern, unberührt bleiben: - die Ausübung der Angelfischerei in Fließgewässern in der Zeit vom 01.07. eines jeden Jahres bis zum 15.03. des Folgejahres,</p> <p>(30) Gehölzstrukturen über die vorhandenen hinaus anzulegen, unberührt bleiben: - Ersatzpflanzungen abgängiger Bäume vorzunehmen.</p>	<p>zu (28) Die Auswirkungen der angrenzenden Abgrabungen auf den Grundwasserstand des NSG Torfvenn/Rehrbach sind zu kontrollieren.</p> <p>zu (30) Durch das Verbot soll ein großflächiger offener Grünlandbereich als Brutplatz für Wiesen- und Watvögel sowie Äsungsflächen für Gänse erhalten bleiben.</p>
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Buchstaben (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(4) Verbesserung der Gewässerstrukturen in begradigten Abschnitten des Rehrbaches,</p> <p>(5) Anlage von Uferrandstreifen entlang des Rehrbaches und der Nebenläufe und Zulassen der natürlichen Sukzession,</p> <p>(6) Umwandlung von bestehenden Ackerparzellen in Grünland mit extensiver Bewirtschaftung,</p> <p>(7) Extensivierung der vorhandenen Grünlandnutzung,</p> <p>(8) Entwicklung von offenen</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p>

<p>Sandmagerrasenstandorten im Bereich der früheren Sandabgrabung u. a. durch extensive Beweidung mit Schafen,</p> <p>(9) weitgehender Verzicht auf die Unterhaltung vorhandener Drainagen und anderer Entwässerungseinrichtungen,</p> <p>(10) Bestockungen mit standortfremden Gehölzen in den Gewässerauen (z. B. Rot-Eichen, Pappeln, Kiefern), deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch diese standortfremden Gehölze gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig in artenreiche standortgerechte Laubwälder einheimischer Arten umzuwandeln und aufkommende Verjüngung nicht heimischer Arten zu entfernen.</p> <p>(11) Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen auf Grünland- und Brachflächen mit Nachweisen von Bodenbrütern sind außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen (Hauptbrutzeit vom 15.03. bis 15.06.)</p>	<p>zu (11) Zu den Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen zählen z. B. das Walzen, Schleppen, Lockern oder Mähen der Flächen. Aus Gründen des Tierschutzes sollte die Mahd der Flächen möglichst von "innen nach außen" oder von einer Seite zur anderen erfolgen. Je nach technischen Voraussetzungen können dazu wildvertreibende Vorrichtungen (sog. Wildretter) an den Mähwerken angebracht werden.</p>
---	--

2.1.6 Naturschutzgebiet Kirchheller Heide

	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - großflächige, teils strauch- und krautreiche Kiefernwälder mit eingestreuten Eichen-, Erlen-, Pappelwälder, die örtlich von kleineren Buchen- und Fichtenparzellen durchsetzt werden, - Reste ehemaliger Feuchtwälder mit Birken-Bruchwald-Fragmenten, - naturnaher Oberlauf des Elsaches mit kleinflächigem Erlen-Auenwald sowie Erlen-Bruchwald mit Moorbirken, - naturnah mäandrierender Schwarzbach mit bachbegleitendem Erlenmischwald und Birken-Bruchwäldern. <p>Das NSG liegt innerhalb von Bereichen zum Schutz der Natur und bildet eine Kernfläche des regionalen Biotopverbundes (GEP, Ziel 19).</p> <p>Das NSG liegt innerhalb der Entwicklungsräume "Kirchheller Heide und Arenberger Wald" und "Schwarzbach/Rotbachsystem" mit den Entwicklungszielen "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen ausgestatteten Landschaft" und "Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern und Auen".</p> <p>Folgende Biotope des Gebietes sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützt: GB-4307-0070 - Dystrophe Seen und Teiche = FFH-Lebensraumtyp GB-4307-607 - Weiher GB-4307-613 - Tieflandbach GB-4307-614 - Birken-Bruchwald GB-4407-0122 - Nass- und Feuchtgrünland GB-4407-412 - Birkenmoorwald = prioritärer</p>
--	--

	<p>FFH-Lebensraumtyp GB-4407-425 - Bachbegleitender Erlenwald = prioritärer FFH-Lebensraumtyp, Tieflandbach, Sümpfe und Riede, Röhrichte</p> <p>Das NSG wird durch mehrere schutzwürdige Biotope charakterisiert: BK-4307-0057 (Schwarzbach mit Erlenbruchwald) BK-4307-0059 (nur kleine Teilfläche) BK-4407-007 (Heidensee) BK-4407-0089 (Arenberger Wald) BK-4407-0093 (Eisbach)</p> <p>Gefährdete Pflanzenarten des Gebietes sind Sphagnum cuspidatum, Sumpf-Helmkraut, Sumpf-Weidenröschen und Brennender Hahnenfuß.</p> <p>In den Gewässerauen sind besonders schutzwürdige (sw3) Grundwasserböden sowie oberhalb der Auen schutzwürdige (sw1) trockene Sandböden entwickelt (GD 2004).</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) kommt den Waldflächen des NSG eine Immissionsschutzfunktion zu. Große Teilflächen des Arenberger Waldes besitzen auch Erholungsfunktion. Die Waldflächen des NSG haben darüber hinaus eine hervorgehobene Funktion aufgrund ökologisch wertvoller Waldbestände.</p>
Größe (in ha): 413,6	
<p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet nach § 23 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG ist erforderlich,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb von großflächigen, zusammenhängenden Waldgebieten, - zur Erhaltung und Optimierung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotope, - zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionen im regionalen und überregionalen Biotopverbund, - zur Erhaltung und Wiederherstellung großflächiger und naturnaher bodensaurer Eichenwälder sowie bachbegleitender Erlen-Eschenwälder und anderer Waldformationen mit temporären und dauernd fließenden Bächen, Quellbereichen, Alt- und Totholz, - als Puffer-Lebensraum zu den unmittelbar angrenzenden FFH-Gebieten. 	
Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle Naturschutzgebiete festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (27), die besonderen Festsetzungen für Brachflächen gemäß Ziffer 3, für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.	

<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote:</p> <p>(28) die forstliche Nutzung der Bruchwaldbestände,</p> <p>(29) Kahlhiebe anzulegen,</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Saum- und Femelhiebe, - Hiebe bis zu 0,3 ha pro Jahr außerhalb von in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Bereichen (s. Festsetzung 4.2), - die Entnahme standortfremder Gehölze (insbesondere Rot-Eichen und Nadelhölzer) aus ökologisch empfindlichen Bereichen, <p>(30) Schlagabraum in schutzwürdigen und geschützten Biotopen (z. B. Fließgewässer, Kleingewässer, feuchte Senken) abzulagern oder zu belassen.</p>	<p>zu (30) Ökologisch empfindliche Bereiche sind neben den nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotopen die schutzwürdigen Grundwasserböden sowie die Täler der Fließgewässer.</p>
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Buchstaben (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(4) Umwandlung der nicht bodenständigen Waldbestände nach dem Erreichen der Umtriebszeit in bodenständige und standortgerechte Laubwaldbestände; Nadelgehölze, insbesondere Fichten, sind auch vor der Hiebreife zur Sicherung einer ökologisch positiven Entwicklung einzuschlagen,</p> <p>(5) Bestockungen mit standortfremden Gehölzen in Gewässerauen und auf grundwasserbeeinflussten Böden sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch diese standortfremden Gehölze gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig in artenreiche Laubmischwälder umzuwandeln und aufkommende Nadelholzverjüngung zu entfernen,</p> <p>(6) Erhaltung und Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten sowie Überführung der Altersklassenbestände in ein Mosaik verschiedener Altersstufen und standörtlicher Variationen,</p> <p>(7) bei der Verjüngung der Bestände Verfahren der Naturverjüngung von lebensraumtypischen Laubbaumarten gegenüber Pflanzungen Vorrang zu geben und entsprechend zu unterstützen,</p> <p>(8) die Schalenwildichte in angemessener Zeit in</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p> <p>zu (4) und (5) Die Festsetzung dient der Wiederherstellung eines standortgerechten Laubwaldbestandes. Im Falle von Nadelholz-Naturverjüngung ist der Bestand so zu bewirtschaften, dass ein 20%iger Nadelholzanteil nicht überschritten wird.</p>

<p>dem Maße zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird,</p> <p>(9) Erhalt von Altholz sowie liegendem und stehendem Totholz (insbesondere Höhlen- und Horstbäume),</p> <p>(10) Erhalt der Bruchwälder bis zur Zerfallsphase,</p> <p>(11) Aufgabe der Waldnutzung in Teilflächen des Gebietes, vorrangig in den grundwasserbeeinflussten Gewässerauen des Schwarzbach- und Elsbachoberlaufs sowie den Rotbachnebenläufen,</p> <p>(12) Durchlässe und Überfahrten im Bereich der Bachtäler nach Möglichkeit reduzieren,</p> <p>(13) Reduzierung des Wegenetzes im Wald zur Ruhigstellung sensibler und schutzwürdiger Bereiche (z. B. Nebengewässer des Rotbaches).</p>	<p>zu (9) Die Festlegung der Flächen zum Erhalt von Alt- und Totholz erfolgt unter der Ziffer 5.1.3.</p> <p>zu (10) und (11) Die Festlegung der Flächen zur Aufgabe der Waldnutzung erfolgt unter der Ziffer 4.3.</p> <p>zu (12) Die Maßnahme dient der Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer für Organismen und Geschiebetransport und der Verbesserung des Biotopverbundes.</p>
--	--

2.1.7 Naturschutzgebiet Grafenmühle

	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Grafenmühle-Weiher mit der natürlichen Zonierung eines verlandeten Gewässers mit gut ausgeprägten Vegetationszonen, - die vielfältige Aue des Ebersbaches mit bachbegleitenden Erlenwäldern und Erlenbruchwäldern, Feuchtbrachen mit Röhrichten und Großseggenriedern, - den naturnahen Verlauf des Springbaches mit bachbegleitenden Erlenwäldern und Erlenbruchwäldern, - Kiefern-mischwälder. <p>Das NSG liegt überwiegend innerhalb von Bereichen zum Schutz der Natur und bildet eine Kernfläche des regionalen Biotopverbundes (GEP, Ziel 19). Weitere Flächen des NSG liegen innerhalb von Gebieten zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung.</p> <p>Das NSG liegt innerhalb der Entwicklungsräume "Kirchheller Heide und Arenberger Wald" und "Schwarzbach/Rotbachsystem" mit den Entwicklungszielen "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen ausgestatteten Landschaft" und "Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern und Auen".</p> <p>Folgende Biotope des Gebietes sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützt: GB-4407-0106 - Bachbegleitender Erlenwald = prioritärer FFH-Lebensraumtyp, Bruch- und Sumpfwälder, Tieflandbach</p> <p>Das NSG Grafenmühle ist überwiegend schutzwürdiges Biotop (BK-4407-0135 und BK-4407-0140). Gefährdete Pflanzenarten sind Langjährige Segge, Sumpf-Helmkraut, Blasen-Segge und Moor-Labkraut.</p>
--	---

	<p>Entlang des Ebersbach- und Springbachunterlaufs sind besonders schutzwürdige (sw3) Moorböden, im Mündungsbereich des Pötteringsbaches in den Ebersbach besonders schutzwürdige (sw3) Grundwasserböden und im mittleren Verlauf des Ebersbaches sehr schutzwürdige (sw2) Grundwasserböden entwickelt (GD 2004).</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) kommt den Waldflächen des NSG eine Immissionsschutzfunktion zu. Die Waldflächen in der Flur Tannenkamp besitzen auch Erholungsfunktion. Die Wälder entlang des Ebersbaches haben darüber hinaus eine hervorgehobene Funktion aufgrund ökologisch wertvoller Waldbestände.</p>
<p>Größe (in ha): 61,0</p>	
<p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung eines reich strukturierten Fließgewässertales, das sich durch einen sehr hohen Anteil an Feuchtwäldern auszeichnet, - zur Erhaltung und Optimierung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotope, - zur Förderung und Wiederherstellung standortgerechter naturnaher Laubmischwälder durch Umwandlung der Nadelbaumbestände, - aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, die im Zusammenhang mit der Grafenmühle als Mühlenstandort stehen, - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Landschaftsstrukturen. 	
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle Naturschutzgebiete festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (27), die besonderen Festsetzungen für Bruchflächen gemäß Ziffer 3, für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote:</p> <p>(28) die forstliche Nutzung der Bruch- und Feuchtwälder,</p>	

<p>(29) die fischereiliche Nutzung von Fließ- und Stillgewässern,</p> <p>(30) Kahlhiebe anzulegen,</p> <p>unberührt bleiben: - Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha pro Jahr.</p>	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Buchstaben (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(4) Umwandlung der ackerbaulich genutzten Fläche in Grünland und Nutzung als extensive Wiese, Mähweide oder Weide,</p> <p>(5) Umwandlung der nicht bodenständigen Waldbestände nach dem Erreichen der Umtriebszeit in bodenständige und standortgerechte Laubwaldbestände, Pappel- und Rot-Eichenbestände sind auch vor der Hiebreife zur Sicherung einer ökologisch positiven Entwicklung einzuschlagen,</p> <p>(6) Lenkung des Erholungsverkehrs, Reduzierung von Wegen in sensiblen Feuchtbereichen,</p> <p>(7) Verschluss von Entwässerungsgräben,</p> <p>(8) Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Ebersbaches durch Gestaltung eines naturnahen Umflutgerinnes um den Mühlenteich.</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p> <p>zu (7) Die Maßnahme dient dem Erhalt bzw. der Wiedervernässung der bachbegleitenden Wälder.</p> <p>zu (8) Die Maßnahme dient der Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers für Organismen und Geschiebetransport und der Verbesserung des Biotopverbundes.</p>

2.1.8 Naturschutzgebiet Köllnischer Wald

	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen großflächigen naturnahen Laubwaldkomplex aus Eichen-Buchenwäldern mit hohen Altholz- und Totholzanteilen südlich der BAB 2 (alter "Herrschaftswald" mit Beständen über 150 Jahren), - einen zusammenhängenden Laubwald unterschiedlicher Artenzusammensetzung angrenzend an das FFH-Gebiet nördlich der BAB 2, - den naturnahen Düsslingsbach-Oberlauf mit bachbegleitendem Erlenwald, - den naturnahen Scheidgensbachoberlauf, - ein naturnah zonierte Bergsenkungsgewässer mit Birkenbruchwald. <p>Das NSG liegt innerhalb von Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (GEP). Darüber</p>
--	---

	<p>hinaus ist es Bestandteil des regionalen Grünzuges (GEP, Ziel 22).</p> <p>Das NSG ist Bestandteil der Entwicklungsräume "Köllnischer Wald/Vöingholz" und "Fuhlenbrock/Vonderort" mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen ausgestatteten Landschaft". Der Nebenlauf des Spechtsbaches liegt im Entwicklungsraum "Spechtsbachgewässersystem" mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern und Auen".</p> <p>Folgende Biotope des Gebietes sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützt: GB-4407-0110 - Tieflandbach, bachbegleitender Erlenwald = prioritärer FFH-Lebensraumtyp GB-4407-0115 - Röhricht GB-4407-0107 - Bergsenkungsgewässer, Röhricht, Weiden-Ufergebüsch, Birken-Bruchwald GB-4407-0108 - Stillgewässer GB-4407-0109 - Tieflandbach</p> <p>Die doppelte Linden-Allee am Bernhard-Jäger-Weg ist nach § 47a LG NRW gesetzlich geschützt.</p> <p>Das NSG Köllnischer Wald ist überwiegend schutzwürdiges Biotop (BK-4407-0122 und BK-4407-0141). Gefährdete Pflanzenarten sind Sumpf-Helmkraut, Langährige Segge, Echte Brunnenkresse und Weiße Seerose. Als gefährdete Vogelarten sind Eisvogel und Zwergtaucher bekannt.</p> <p>Im Bereich des Bergsenkungsgewässers und der Spechtsbachnebenläufe sind großflächig sehr schutzwürdige (sw2) Grundwasserböden ausgebildet (GD 2004). Darüber hinaus wird in diesem Bereich ein Bodendenkmal vermutet.</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) kommt den Waldflächen des NSG eine Immissionsschutz- und Erholungsfunktion zu.</p>
<p>Größe (in ha): 226,3</p>	
<p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Förderung der seltenen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere in Altholzbeständen und Bachbereichen, von z. T. gefährdeten landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten innerhalb von großflächigen, zusammenhängenden Waldgebieten, die sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder auszeichnen, - zur Erhaltung und Optimierung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotope, - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung standortgerechter naturnaher Laubmischwälder durch Umwandlung nicht standortgerechter Rot-Eichen-, Lärchen- und Pappelwaldbestände, 	<p>Der Köllnische Wald ist einer der größten, zusammenhängenden naturnahen Laubwälder im nordrhein-westfälischen Flachland. Die naturnahen Waldgesellschaften bilden in großer standörtlicher Vielfalt einen geschlossenen Waldkomplex, der im Tiefland eine Ausnahme darstellt. Hervorzuheben ist auch der hohe Altholzanteil. Insgesamt repräsentiert der Köllnische Wald die Wälder am Übergang der Westfälischen Bucht in die Terrassenlandschaft des Rheins in hervorragender Weise.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung von Altholzbeständen und Bachbereichen aus naturwissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen sowie landeskundlichen Gründen, - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit von Teilen des Waldbestandes und der Fließgewässer, - als Zeugnis kulturlandschaftlicher Entwicklungen (vermutetes Bodendenkmal, nach § 47a gesetzlich geschützte doppelte Winter-Linden-Allee am Bernhard-Jäger-Weg), - zur Erhaltung eines regional bedeutsamen Feuchtlebensraumkomplexes, - als Puffer-Lebensraum zum angrenzenden FFH-Gebiet Köllnischer Wald, - zur Aufrechterhaltung der Immissionsschutzfunktion der Wälder. 	
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle Naturschutzgebiete festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (27), die besonderen Festsetzungen für Bruchflächen gemäß Ziffer 3, für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote:</p> <p>(28) die forstliche Nutzung der Bruchwaldbestände,</p> <p>(29) Kahlhiebe anzulegen,</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Umbau von Pappelwäldern <p>(30) Schlagabraum in schutzwürdigen und geschützten Biotopen (z. B. Fließgewässer, Bergsenkungsgewässer, feuchte Senken) abzulagern oder zu belassen,</p> <p>(31) Holz mit Fahrzeugen außerhalb von Rückegassen und Wegen zu rücken,</p> <p>(32) Rückegassen in ökologisch empfindlichen Bereichen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde anzulegen.</p>	<p>zu (32) Ökologisch empfindliche Bereiche sind neben den nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotopen die schutzwürdigen Grundwasserböden sowie die Täler der Fließgewässer.</p>
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Buchstaben (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p>

erforderlich:

(4) Umwandlung der nicht bodenständigen Waldbestände nach dem Erreichen der Umtriebszeit in bodenständige und standortgerechte Laubwaldbestände, Pappel- und Rot-Eichenbestände sind auch vor der Hiebreife zur Sicherung einer ökologisch positiven Entwicklung einzuschlagen,

(5) Erhalt der Bruchwälder bis zur Zerfallsphase,

(6) Bestockungen mit standortfremden Gehölzen (z. B. Rot-Eichen) in Gewässerauen und auf grundwasserbeeinflussten Böden sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch diese standortfremden Gehölze gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig in artenreiche standortgerechte Laubwälder einheimischer Arten umzuwandeln und aufkommende Verjüngung nicht heimischer Arten zu entfernen,

(7) Erhaltung und Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten sowie Überführung der Altersklassenbestände in ein Mosaik verschiedener Altersstufen und standörtlicher Variationen,

(8) bei der Verjüngung der Bestände Verfahren der Naturverjüngung von lebensraumtypischen Laubbaumarten gegenüber Pflanzungen Vorrang zu geben und entsprechend zu unterstützen,

(9) die Schalenwildichte in angemessener Zeit in dem Maße zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird,

(10) artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln,

(11) Erhalt der Altholz- und Totholzbestände in über 80-jährigen Laubwaldbeständen und dort je Hektar jeweils mindestens 10, auf den übrigen Flächen in über 100-jährigen Beständen bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes (insbesondere Höhlen- und Horstbäume) für die Zerfallsphase belassen,

(12) Neophyten aus den Gewässerauen zu beseitigen,

(13) Durchlässe und Überfahrten im Bereich der Bachtäler nach Möglichkeit zu entfernen,

(14) Abkopplung des Düsslingsbaches von den Stadtteichen und Offenlegung der verrohrten Teichableitung in den Vorthbach,

zu (4), (5) und (6)

Die Festsetzung dient der Wiederherstellung eines standortgerechten Laubwaldbestandes sowie der Förderung von Waldgesellschaften, die den FFH-Lebensraumtypen (z. B. bachbegleitender Erlenwald) entsprechen.

zu (11)

Die Festlegung der Flächen zum Erhalt von Alt- und Totholz sowie von Horst-, Höhlen- und sonstigen Biotopbäumen erfolgt unter der Ziffer 5.1.3.

zu (13) und (14)

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer für Organismen und Geschiebetransport und der Verbesserung des Biotopverbundes.

<p>(15) naturnahe Entwicklung der Stadtteiche, unberührt bleibt: - die Ausübung des Modellsports auf dem westlichen der beiden Stadtteiche im NSG Köllnischer Wald innerhalb eines vertraglich festgelegten eng beschränkten Zeitraumes;</p> <p>(16) Reduzierung des Wegenetzes im gesamten NSG, insbesondere aber in besonders sensiblen Bereichen (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützte Biotope, Fließgewässerauen, Grundwasserböden).</p>	
---	--

2.1.9 Naturschutzgebiet Abgrabungsgewässer am Zieroth

	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - drei großflächige, rekultivierte Sandabgrabungsbereiche mit bedeutender Unterwasservegetation und Avifaunabesiedlung, - Birken- und Birkenvorwälder mit Heide- und Trockenrasenfragmenten. <p>Das NSG liegt innerhalb von Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (GEP).</p> <p>Das NSG liegt innerhalb des Entwicklungsraumes "Kirchheller Heide und Arenberger Wald" mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen ausgestatteten Landschaft".</p> <p>Folgende Biotope des Gebietes sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützt: GB-4307-0056 - Stillgewässer GB-4307-0057 - Stillgewässer GB-4307-0058 - Stillgewässer</p> <p>Das NSG ist Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4307-0032. Als gefährdete Unterwasserpflanzenart tritt der Südliche Wasserschlauch auf.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende gefährdete Vogelarten vor: Uferschwalbe, Zwergtaucher, Feldschwirl, Turteltaube.</p> <p>Das NSG liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Schutzzone IIIb.</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) haben die Waldflächen des NSG Immissions- und Wasserschutzfunktion.</p>
<p>Größe (in ha): 26,8</p>	
<p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung gebietstypischer nährstoffarmer Stillgewässerbiozönosen und zur Sicherung der artenreichen Unterwasservegetation, 	

<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotope, - zur Erhaltung großer Wasserflächen als Brut- und Rastplatz für z. T. stark gefährdete Wasservögel, - zur Erhaltung einer Sandsteilwand als Lebensraum für Uferschwalbenkolonien, - zur Erhaltung eines wichtigen Trittsteins im Biotopverbund für Tier- und Pflanzenarten nährstoffarmer Stillgewässer, - zur Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe mit typischem Pflanzenarteninventar, - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Sandheide- und Magerrasenbiotopen und zur Vernetzung magerer Offenlandbiotope zwischen den FFH-Gebieten Postwegmoore und Kirchheller Heide. 	
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle Naturschutzgebiete festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (27), die besonderen Festsetzungen für Brachflächen gemäß Ziffer 3, für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote:</p> <p>(28) die fischereiliche Nutzung des südlichen der drei Abgrabungsgewässer,</p> <p>(29) der Besatz des mittleren Abgrabungsgewässers mit grünelnden Fischarten (Karpfen, Brachsen, Schleien) sowie mit Aalen, und die Anfütterung der Fische,</p> <p>(30) die Gewässer zu kalken oder zu düngen,</p> <p>(31) die Gewässer für die Erholung zu erschließen.</p>	<p>zu (28) bis (30) Die Maßnahmen sind erforderlich, um die Eutrophierung und Eintrübung des Gewässers zu vermeiden und um die Voraussetzungen nährstoffarmer Stillgewässer mit einer großen Sichttiefe zur Entwicklung der gebietstypischen Unterwasservegetation (z. B. Wasserschlauch- und Armelechteraalgenarten) zu erhalten und zu verbessern.</p> <p>zu (31) Die Abgrabungsgewässer sind aufgrund der ruhigen und abgeschiedenen Lage Brut- und Rastplatz sowie Rückzugsraum auch stark gefährdeter, teils sehr störepfindlicher Vogelarten. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Populationen sind jegliche Störungen durch Besucherverkehr zu vermeiden.</p>
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Buchstaben (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(4) Beschränkung der fischereilichen Nutzung,</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p>

<p>Reduzierung des Fischbesatzes,</p> <p>(5) Vermeidung von Eutrophierungen,</p> <p>(6) Gewährleistung eines dauerhaften Wasserstandes in den Gewässern,</p> <p>(7) Erhalt der offenen Heide- und Magerrasenstandorte durch Entkusseln von aufkommendem Gehölzbewuchs bzw. Beweidung der Flächen mit Schafen.</p>	
---	--

2.1.10 Naturschutzgebiet Feuchtbiotopkomplex Dinslakener Straße

	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nährstoffarme stehende Kleingewässer mit Röhricht, Flutrasen und teilweise mit Zwergbinsenfluren entsprechend des FFH-Lebensraumtyps 3130, - Birkenbruchwald in Feuchtsenken und Eichen-Birken- bzw. lichte Birkenwälder auf dünenähnlichen Strukturen, - brachgefallenes Nassgrünland. <p>Das NSG liegt innerhalb von Bereichen zum Schutz der Natur und bildet eine Kernfläche des regionalen Biotopverbundes (GEP, Ziel 19).</p> <p>Das FFH-NSG liegt innerhalb des Entwicklungsraumes "Kirchheller Heide und Arenberger Wald" mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen ausgestatteten Landschaft".</p> <p>Folgende Biotope des Gebietes sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützt: GB-4307-0066 - Stillgewässer, Sümpfe und Riede, Nass- und Feuchtgrünland GB-4307-0067 - oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (FFH-Lebensraumtyp) GB-4307-604 - Moorwälder (prioritärer FFH-Lebensraumtyp), Birkenbruchwald GB-4307-605 - Stillgewässer</p> <p>Das NSG ist Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4307-0049. Gefährdete Pflanzenarten des Gebietes sind Hunds-Straußgras, Braune Segge und Brennender Hahnenfuß.</p> <p>Südlich der Dinslakener Straße zeigt die Bodenschätzung teilweise sandige Moorböden. Im Nordosten, am Weseler Weg, reichen schutzwürdige (sw1) trockene Sandböden in das NSG hinein (GD 2004).</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) haben die Waldflächen des NSG nördlich Dinslakener Straße Immissions- und Wasserschutzfunktion.</p>
Größe (in ha): 17,3	
Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG, insbesondere	

<p>- zur Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen ökologisch wertvollen Feuchtbiotopkomplexes mit Kleingewässern unterschiedlicher Ausprägung sowie Bruchwald und Feuchtbrachen,</p> <p>- zur Erhaltung und Optimierung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotope,</p> <p>- zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften gefährdeter Pflanzenarten,</p> <p>- zur Erhaltung eines wichtigen Trittsteins im Biotopverbund für Tier- und Pflanzenarten nährstoffarmer Feuchtbiotope.</p>	
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle Naturschutzgebiete festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (27), die besonderen Festsetzungen für Brachflächen gemäß Ziffer 3, für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote:</p> <p>(28) die fischereiliche Nutzung,</p> <p>(29) die Entwässerung des Gebietes,</p> <p>(30) die Gewässer für die Erholung zu erschließen.</p>	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Buchstaben (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(4) Erhalt des Grünlandes südlich Dinslakener Straße, Extensivierung, ggf. Wiedervernässung und Nutzung/Pflege als Feuchtwiese,</p> <p>(5) Vermeidung von Eutrophierungen,</p> <p>(6) Umwandlung der nicht bodenständigen Waldbestände (Rot-Eiche, Lärche) nach dem Erreichen der Umtriebszeit in bodenständige und standortgerechte Laubwaldbestände.</p> <p>(7) Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen auf Grünland- und Brachflächen mit Nachweisen von Bodenbrütern sind außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen (Hauptbrutzeit vom 15.03. bis 15.06.)</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p> <p>zu (7) Zu den Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen zählen z. B. das Walzen, Schleppen, Lockern oder Mähen der Flächen. Aus Gründen des Tierschutzes sollte die Mahd der Flächen möglichst von "innen nach außen" oder von einer Seite zur anderen erfolgen. Je nach technischen Voraussetzungen können dazu wildvertreibende Vorrichtungen (sog. Wildretter) an den Mähwerken angebracht werden.</p>

2.1.11 Naturschutzgebiet Feldhauser Mühlenbachtal

	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Quellbereiche und den abschnittsweise durch naturnahe Erlenbruchwälder geprägten Oberlauf des Feldhauser Mühlenbaches auf Niedermoorstandorten, - den naturnahen, stellenweise mäandrierenden Feldhauser Mühlenbach mit alten Erlen-Ufersäumen, - Pappelforste auf Auenstandort. <p>Der Oberlauf des Feldhauser Mühlenbaches südlich Lippweg liegt in Bereichen zum Schutz der Natur und bildet eine Kernfläche des regionalen Biotopverbundes (GEP, Ziel 19). Die weiteren Flächen des NSG liegen innerhalb von Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung.</p> <p>Das NSG liegt im Entwicklungsraum "Schölsbachsystem" mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern und Auen".</p> <p>Folgendes Biotop des Gebietes ist nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützt: GB-4307-0612 - Sicker-, Sumpfwasser</p> <p>Der Feldhauser Mühlenbach ist Bestandteil der schutzwürdigen Biotope BK-4307-0094 (Schölsbachaue und Unterlauf des Mühlenbaches) und BK-4307-0099 (Mühlenbach mit umgebendem Wald südöstlich Feldhausen). Gefährdete Pflanzenarten des Gebietes sind Hohe Schlüsselblume und Sumpf-Dotterblume.</p> <p>In der Aue des Bachober- und Mittellaufs sind besonders schutzwürdige (sw3) Moorböden ausgebildet (GD 2004). Nach der Bodenschätzung treten im Unterlauf in der Aue Anmoorgleyböden auf.</p> <p>Das NSG liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Schutzzone IIIb.</p> <p>Das Naturschutzgebiet setzt sich im südlichen Abschnitt im angrenzenden Landschaftsplan Gladbeck als NSG Nr. 2 "Zweckeler Wald" fort. Die weiteren angrenzenden Flächen des Stadtgebietes Gladbeck sind als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) haben die Waldflächen des NSG Immissionsschutzfunktion. Die Wald- und Gehölzbestände zwischen Weiherstraße und Haus Beck sind für die Landschaftsökologie und das Lokalklima von Bedeutung. Südlich des Lippweges kommt den Waldflächen darüber hinaus Erholungsfunktion zu.</p>
Größe (in ha): 15,4	
<p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG erforderlich</p> <p>- zur Erhaltung einer naturnahen morphologischen Struktur des Fließgewässers und der Aue,</p>	<p>Das Feldhauser Mühlenbachtal ist eine wichtige Biotopverbundachse im nördlichen Stadtrandgebiet mit einer hohen Bedeutung für die Biotop- und Artenschutzfunktion im Landschaftsraum.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der gebietstypischen Fließgewässerbiozönose des Feldhauser Mühlenbaches, - zur Erhaltung und Optimierung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotope, - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume der auentypischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften, - zur Erhaltung auentypischer Grünlandflächen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung standortgerechter Bruchwälder, - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen der Gewässeraue innerhalb des regionalen und überregionalen Biotopverbundes, - zur Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässers und seiner begleitenden Strukturen als gliedernde und belebende Elemente in der Landschaft und ihrer damit verbundenen besonderen Bedeutung für die Erholung, - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden landschaftsästhetischen Schönheit der Fließgewässeraue. 	
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle Naturschutzgebiete festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (27), die besonderen Festsetzungen für Brachflächen gemäß Ziffer 3, für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote:</p> <p>(28) Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der Aue verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p>(29) die fischereiliche Nutzung in Fließ- und Stillgewässern.</p>	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Buchstaben (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p>

<p>(4) Verbesserung der Gewässer-, Uferstrukturen und Auenstrukturen entsprechend des Gewässerentwicklungskonzeptes Schölsbachsystem,</p> <p>(5) Extensivierung der vorhandenen Grünlandnutzung,</p> <p>(6) weitgehender Verzicht auf die Unterhaltung vorhandener Drainagen und anderer Entwässerungseinrichtungen,</p> <p>(7) Bestockungen mit standortfremden Gehölzen in den Gewässerauen (z. B. Rot-Eichen, Pappeln, Lärchen), deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch diese standortfremden Gehölze gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig in artenreiche standortgerechte Laubwälder einheimischer Arten umzuwandeln und aufkommende Verjüngung nicht heimischer Arten zu entfernen.</p>	
---	--

2.1.12 Naturschutzgebiet Schlehdorn/Kirchhorst

	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst:</p> <p>a) im Norden und Westen - einen naturnahen Waldkomplex aus Eichen-, Eichen-Hainbuchen-, Buchen- und Laubmischwäldern unterschiedlicher Altersklassen mit einem bemerkenswert hohen Anteil an starkem Altholz und Totholz, von dem der überwiegende Teil der Biotoptypen in der Roten Liste der Biotope NRW unter der Gefährungskategorie 2 „stark gefährdet“ eingestuft ist, - eingestreute Kiefern-, Pappel- und Lärchenbestände</p> <p>b) im Süden und Osten - Grünlandgesellschaften unterschiedlicher Feuchteausprägungen mit bachbegleitenden Ufergehölzen, u. a. binsen- und seggenreiches Feuchtgrünland. Diese Biotoptypen sind in der Roten Liste der Biotope NRW unter den Gefährungskategorien 1 „von der vollständigen Vernichtung bedroht“ und 2 „stark gefährdet“ eingestuft,</p> <p>c) - naturnahe, teilweise mäandrierende Bachoberläufe, bzw. Quellbäche der Boye, die das Gebiet von West nach Ost durchziehen.</p> <p>Das NSG liegt im Bereich für den Schutz der Natur und bildet eine Kernfläche des regionalen Biotopverbundes (GEP, Ziel 19).</p> <p>Der westliche Teil des NSG liegt im Entwicklungsraum "Hohe Heide/Holthausen" mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen ausgestatteten Landschaft" und der östliche Teil des NSG ist Bestandteil des Entwicklungsraumes "Brabecker Mühlenbach/Boyeoberlauf" mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern und Auen".</p> <p>Folgende Biotope des Gebietes sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützt: GB-4407-0121 - Nass- und Feuchtwiese, brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland</p>
--	--

	<p>GB-4407-414 - Quellbach Das NSG Schlehdorn/Kirchhorst schutzwürdiges Biotop BK-4407-0087. Als gefährdete Pflanzenarten sind Sumpf-Dotterblume und Braune Segge bekannt.</p> <p>Nach der Bodenschätzung sind entlang der Gewässer lehmig-sandige Anmoorgleyböden entwickelt.</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) haben die Waldflächen des NSG Immissionsschutzfunktion.</p>
<p>Größe (in ha): 35,8</p>	
<p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines strukturreichen Waldgebietes, das sich durch einen hohen Anteil artenreicher Eichenwaldformationen auszeichnet, - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung standortgerechter naturnaher Laubmischwälder durch Umwandlung nicht standortgerechter Lärchen-, Kiefern- und Pappelwaldbestände, - zur Erhaltung von Altholzbeständen und Bachoberläufen aus naturwissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen sowie landeskundlichen Gründen, - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit von Teilen des Waldbestandes und der Fließgewässer, - zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von artenreichem Feucht- und Nassgrünland und bachbegleitenden Hochstaudenfluren, - zur Erhaltung der gebietstypischen naturnahen Quellbereiche und Bachoberläufe, - wegen seiner Funktion als regional bedeutsames Trittsteinbiotop zwischen den Wäldern der Kirchheller Heide und dem Waldgebiet Hohe Heide, - als landschaftsbildprägendes Element in der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, - zur Erhaltung und Optimierung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotope. 	
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle</p>	

<p>Naturschutzgebiete festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (27), die besonderen Festsetzungen für Brachflächen gemäß Ziffer 3, für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote:</p> <p>(28) Kahlhiebe anzulegen,</p> <p>unberührt bleiben: - die Entnahme standortfremder Gehölze (Hybrid-Pappeln und Nadelhölzer)</p> <p>(29) Schlagabraum in nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotopen und empfindlichen Bereichen abzulagern oder zu belassen,</p> <p>(30) Holz mit Fahrzeugen außerhalb von Rückegassen und Wegen zu rücken,</p> <p>(31) Rückegassen in ökologisch empfindlichen Bereichen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde anzulegen,</p> <p>(32) die fischereiliche Nutzung der Boyeoberläufe.</p>	<p>zu (29) Zu den empfindlichen Biotopen zählen auch die Boye-Nebenläufe und Grabenstrukturen im Wald.</p>
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Buchstaben (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(4) Umwandlung der nicht bodenständigen Waldbestände nach dem Erreichen der Umtriebszeit in bodenständige und standortgerechte Laubwaldbestände, Pappelbestände sind auch vor der Hiebreife zur Sicherung einer ökologisch positiven Entwicklung einzuschlagen,</p> <p>(5) artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln,</p> <p>(6) Altholz und Totholz zu fördern und je Hektar jeweils mindestens 10 starke Bäume für die Zerfallsphase zu belassen (insbesondere Höhlen- und Horstbäume),</p> <p>(7) Neophyten dauerhaft zu beseitigen (Herkulesstaude),</p> <p>(8) die Grünlandnutzung als Mähwiese/-weide im bisherigen Umfang beizubehalten und zu extensivieren,</p> <p>(9) Anlage von Uferrandstreifen entlang der</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p> <p>zu (8) Angestrebt wird ein Mosaik unterschiedlicher Grünlandgesellschaften: Feuchtbrachen mit Röhricht-, Seggen- und Hochstaudenflur, Feuchtwiesen der Calthion-Gesellschaften sowie trockene bis frische Ausprägungen von</p>

<p>Boyeoberläufe in Bereichen angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung und Zulassen der natürlichen Sukzession,</p> <p>(10) die Durchgängigkeit der Fließgewässer im Bereich von Durchlässen und Überfahrten zu verbessern bzw. die Anzahl nach Möglichkeit zu reduzieren,</p> <p>(11) Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen auf Grünland- und Brachflächen mit Nachweisen von Bodenbrütern sind außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen (Hauptbrutzeit vom 15.03. bis 15.06.)</p>	<p>Glatthafer-Wiesen- bzw. Weidelgras-Weißklee-Gesellschaften.</p> <p>zu (11) Zu den Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen zählen z. B. das Walzen, Schleppen, Lockern oder Mähen der Flächen. Aus Gründen des Tierschutzes sollte die Mahd der Flächen möglichst von "innen nach außen" oder von einer Seite zur anderen erfolgen. Je nach technischen Voraussetzungen können dazu wildvertreibende Vorrichtungen (sog. Wildretter) an den Mähwerken angebracht werden.</p>
--	---

2.1.13 Naturschutzgebiet Vöingholz

	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das großflächige Mischwaldgebiet östlich der Kirchhellener Straße beidseitig der BAB 31 mit hohem Anteil an alten Buchen-Hallen- und Eichen-Buchenwäldern. - den naturnahen, streckenweise mäandrierenden Spechtsbach mit begleitenden Erlen- und fragmentarisch ausgebildeten Eichen-Hainbuchenwäldern. <p>Das NSG liegt innerhalb von Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (GEP). Darüber hinaus ist es Bestandteil des regionalen Grünzuges (GEP, Ziel 22).</p> <p>Das NSG ist Bestandteil des Entwicklungsraumes "Köllnischer Wald/Vöingholz" mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen ausgestatteten Landschaft". Der Spechtsbach liegt im Entwicklungsraum "Spechtsbachgewässersystem" mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern und Auen".</p> <p>Der Spechtsbach und der westlich der BAB 31 entwickelte bachbegleitende Erlenwald sind geschützt Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW (GB 4407-114). Der bachbegleitende Erlenwald ist ferner prioritärer FFH-Lebensraumtyp (91E0).</p> <p>Das NSG Vöingholz ist schutzwürdiger Biotop BK-4407-0126 des Biotopkatasters des LANUV NRW. Als gefährdete und nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Tierart ist die Koppe im Spechtsbach nachgewiesen.</p> <p>Am Spechtsbach sind besonders schutzwürdige (sw3) Moorböden ausgebildet (GD 2004).</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) kommt den Waldflächen des NSG eine Immissions- und Klimaschutz- sowie Erholungsfunktion zu.</p>
<p>Größe (in ha): 100,0</p>	

<p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb von großflächigen, zusammenhängenden Waldgebieten, - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer und bachbegleitenden Feuchtwäldern, - zur Erhaltung von Altholzbeständen aus naturwissenschaftlichen sowie landeskundlichen Gründen, - zur Erhaltung und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen, - zur Erhaltung und Optimierung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotope, - zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionen im regionalen und überregionalen Waldbiotopverbund, - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung standortgerechter naturnaher Laubmischwälder durch Umwandlung nicht standortgerechter Nadelwaldbestände in Bestände der potenziell natürlichen Vegetation, - als Puffer-Lebensraum zum unmittelbar angrenzenden FFH-Naturschutzgebiet Köllnischer Wald, - wegen der herausragenden Funktion des Spechtsbaches im Biotopverbund, - zur Aufrechterhaltung der Immissionsschutzfunktion der Wälder, - zur Erhaltung reich strukturierter und naturnaher Waldökosysteme mit besonderer Bedeutung für die naturbezogene Erholung und für pädagogische Zwecke. 	<p>Der Köllnische Wald ist einer der größten, zusammenhängenden naturnahen Laubwälder im nordrhein-westfälischen Flachland. Die naturnahen Waldgesellschaften bilden in großer standörtlicher Vielfalt einen geschlossenen Waldkomplex, der im Tiefland eine Ausnahme darstellt. Hervorzuheben ist auch der hohe Altholzanteil. Insgesamt repräsentiert der Köllnische Wald die Wälder am Übergang der Westfälischen Bucht in die Terrassenlandschaft des Rheins in hervorragender Weise.</p>
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle Naturschutzgebiete festgesetzten allgemeinen</p>	

<p>Verbote Nr. (1) bis (27), die besonderen Festsetzungen für Bruchflächen gemäß Ziffer 3, für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote:</p> <p>(28) die forstliche Nutzung der Bruch- und Feuchtwälder,</p> <p>(29) die fischereiliche Nutzung des Spechtsbaches,</p> <p>(30) Kahlhiebe anzulegen,</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha pro Jahr, - der Umbau von Pappelwäldern, <p>(31) Schlagabraum in schutzwürdigen und geschützten Biotopen (z. B. Fließgewässer, Feuchtwälder) abzulagern oder zu belassen.</p>	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Buchstaben (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(4) naturnahe Waldbewirtschaftung, Umwandlung der nicht bodenständigen Waldbestände nach dem Erreichen der Umtriebszeit in bodenständige und standortgerechte Laubwaldbestände, Pappel- und Lärchenbestände sind auch vor der Hieb reife zur Sicherung einer ökologisch positiven Entwicklung einzuschlagen,</p> <p>(5) bei der Verjüngung der Bestände Verfahren der Naturverjüngung von lebensraumtypischen Laubbaumarten gegenüber Pflanzungen Vorrang zu geben und entsprechend zu unterstützen,</p> <p>(6) Erhalt der Altholz- und Totholzbestände in über 80-jährigen Laubwaldbeständen und dort je Hektar jeweils mindestens 10, auf den übrigen Flächen in über 100-jährigen Beständen bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes (insbesondere Höhlen- und Horstbäume) für die Zerfallsphase belassen.</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p> <p>zu (4) Die Festsetzung dient der Wiederherstellung eines standortgerechten Laubwaldbestandes sowie der Förderung von Waldgesellschaften, die den FFH-Lebensraumtypen (z. B. bachbegleitender Erlenwald) entsprechen.</p> <p>zu (6) Die Festlegung der Flächen zum Erhalt von Alt- und Totholz sowie von Horst-, Höhlen- und sonstigen Biotopbäumen erfolgt unter der Ziffer 5.1.3.</p>

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§26 BNatSchG)

<p>Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern</p> <p>2.2.1 LSG Kirchheller Heide 2.2.2 LSG Ekel/Hardinghausen 2.2.3 LSG Feldhausen/Overhagen 2.2.4 LSG Wiesentalbach 2.2.5 LSG Grafenwald/Boyetal 2.2.6 LSG Hohe Heide 2.2.7 LSG Abelheide/Fernewald 2.2.8 LSG Vöingholz 2.2.9 LSG Eigen 2.2.10 LSG Boy 2.2.11 LSG Fuhlenbrock 2.2.12 LSG Welheim 2.2.13 LSG Batenbrock 2.2.14 LSG Vonderort 2.2.15 LSG Ebel 2.2.16 LSG Welheimer Mark 2.2.17 LSG Schölsbachsystem</p> <p>näher bestimmten Flächen sind gemäß § 26 BNatSchG als Landschaftsschutzgebiete (LSG) festgesetzt.</p> <p>Die unter den Gliederungsnummern 2.2.1 - 2.2.16 festgesetzten LSG sind einfache Landschaftsschutzgebiete. Sie umfassen eine Flächengröße von insgesamt 3586 ha.</p> <p>Das unter Gliederungsnummer 2.2.17 festgesetzte Talsystem des Schölsbaches mit Nebengewässern ist ein Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen. Es hat eine Flächengröße von 275 ha.</p>	<p>Nach § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <p>a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</p> <p>b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder</p> <p>c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.</p> <p>Die einfachen Landschaftsschutzgebiete umfassen Bereiche mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, Wasserhaushalt und Boden sowie Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Die Landschaftsschutzgebiete dienen insbesondere dem Schutz des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft sowie dem großräumigen Schutz der Naturgüter.</p> <p>Dem Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen kommt eine besondere Bedeutung bei der Biotopvernetzung und als Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt zu. Es handelt sich um überwiegend durch Grünland geprägte Gewässerauen auf Moor-, Anmoorgley- und Nassgleyböden mit weiteren prägenden Landschaftselementen, wie z. B. kleinen Bauernwäldern und linearen Gehölzstrukturen.</p> <p>Ziel ist es, diese Gebiete in ihrer jetzigen Funktion zu erhalten und zu optimieren. Zu den Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen gehören insbesondere Maßnahmen, die gemäß § 26 Abs. 2 (3) LG Verpflichtungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie erfüllen.</p> <p>Das LSG 2.2.17 ist gleichzeitig Suchraum für mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 41 Landschaftsgesetz sowie § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch. Nach § 26 Abs. 3 LG können Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen auch einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.</p> <p>Eine Verbesserung der Gewässer und Auen im Sinne des Naturschutzes soll über freiwillige Vereinbarungen erfolgen. Grundlage von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen ist das "Gewässerentwicklungskonzept Schölsbachsystem mit Darstellung von Ausgleichsflächen zur Aufwertung der Gewässerauen" (NZO-GmbH 2006).</p>
<p>Allgemeine Verbote für alle Landschaftsschutzgebiete:</p> <p>In den unter 2.2.1 - 2.2.17 genannten Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG und unter besonderer Beachtung von § 5 BNatSchG i. V. m. § 7 LG NRW alle Handlungen verboten, die den Charakter der geschützten Gebiete verändern können oder dem besonderen</p>	<p>Eine Befreiung von den Verboten ist im Einzelfalle nach § 69 LG NRW i.V.m. § 67 BNatSchG möglich, sofern und soweit die dortigen Voraussetzungen erfüllt sind.</p>

Schutzzweck der einzelnen Gebiete zuwiderlaufen.
Insbesondere ist es verboten:

(1) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung, Anlagen, die der Bergbaubehörde unterliegen sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich,

unberührt bleiben:

- die Erweiterung baulicher Anlagen, sofern sie bau- und planungsrechtlich zulässig ist und nur einen untergeordneten Teil der vorhandenen Gebäude einnimmt unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Baumaßnahmen im Außenbereich,
- Baumaßnahmen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagegrößen gemäß Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. DVO zum BImSchG nicht erreicht werden sowie die nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 - 5 BauGB zu genehmigenden Bauvorhaben,
- die Errichtung von Wildfütterungen, Ansitzleitern und Jagdhochsitzen sowie die Anlage von Wildäckern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd außerhalb von Flächen naturnaher schutzwürdiger Vegetation,
- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen und landschaftsraumtypischen Forstkultur-, Wildschutz- und Weidezäunen sowie kulturtechnisch notwendigen Einzäunungen im Rahmen des Erwerbsgartenbaus für die Dauer der Kulturzeit,
- die Errichtung von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
- die Unterhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswege,
- der Bau von nicht mit Bindemitteln oder Pflaster befestigten Land- und Forstwirtschaftswegen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei unter besonderer Berücksichtigung des Kleinreliefs und ohne erhebliche und nachhaltige Veränderungen der Bodengestalt in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde

(2) außerhalb befestigter Straßen- und Fahrwege, eingerichteter Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art zu

zu (1)

Als bauliche Anlagen gelten:

- Gebäude einschließlich Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstige Hütten,
- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- Freizeit-, Erholungs- oder Sporteinrichtungen aller Art einschließlich Dauercamping- und Dauerzeltplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Straßen, Wege, Stellplätze aller Art,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- Wildgehege,
- Gewächshäuser,
- Biogasanlagen, Treibstofftanks.

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Gebäude darstellen.

Darüber hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde in Fällen, die nicht dem Geltungsbereich der Unberührtheitsklausel unterfallen, auf Antrag eine Befreiung nach § 69 LG NRW i.V.m. 67 BNatSchG erteilen, sofern und soweit die dortigen Voraussetzungen erfüllt sind.

zu (2)

Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege.

<p>fahren oder ein Kraftfahrzeug abzustellen,</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der Ausübung der Imkerei, der Jagd, der Fischerei sowie im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder öffentlichen Versorgungsanlagen, - das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsrechtlich zulässiger Veranstaltungen, - das Reiten auf dafür gekennzeichneten Wegen, <p>(3) Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten,</p> <p>unberührt bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Abstellen von Wohnwagen auf Hofflächen, sofern eine Nutzung unterbleibt, - das zeitweilige Aufstellen von Schäferwagen im Rahmen der Wanderschäferei, - das Aufstellung von Wohncontainern auf Hofstellen für Saisonarbeitskräfte, <p>(4) außerhalb von Hofräumen und Hausgärten und außerhalb von dazu eingerichteten und genehmigten Plätzen Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten oder zu lagern,</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Zelten der ansässigen Bevölkerung, insbesondere der Kinder, auf Wiesen und Weiden in der Nähe der eigenen Wohngebäude, - das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum oder sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dieses nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist und eine Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt ausgeschlossen ist, <p>(5) Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen (soweit keine baulichen Anlagen) zu errichten, anzubringen durchzuführen oder zu ändern,</p> <p>unberührt bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen, - das zeitweilige Aufstellen von offenen 	<p>Nach dem Landesforstgesetz sind das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten.</p> <p>Das Verbot umfasst auch das Moto-Cross-Fahren. Über § 70 Abs. 2 Nr. 3 LG NRW hinausgehend ist es auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt.</p>
--	---

Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen land- oder forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten,

- das Aufstellen von Schildern im Rahmen der Vermarktung land-, forstwirtschaftlicher, gartenbaulicher sowie Imkereierzeugnisse ab Hof, soweit sie nicht zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen,

(6) Anlagen für alle Arten von Wasser-, Ball-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport zu errichten, Modell-, Motor- oder Schießsport außerhalb dafür zugelassener Anlagen oder Plätze auszuüben,

7) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,

unberührt bleiben:

- die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben dienen,
- die Verlegung von Leitungen in der befahrbaren Schwarzdecke von Straßen, Wegen und Rad-/Gehwegen,
- die Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

8) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Flächenversiegelungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen,

unberührt bleiben:

- die Beseitigung von Bergschäden sowie Veränderungen der Oberflächengestalt durch Senkungen,
- die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig durchgeführten und genehmigten Abgrabungen,

(9) Hunde außerhalb von Hausgärten und Hofgebäudebereichen frei laufen zu lassen,

unberührt bleiben:

- das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
- das kontrollierte Freilaufenlassen von Hunden auf Straßen und Wegen,

(10) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen,

zu (8)

Dieses gilt auch für die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern. Darunter fällt auch die Beseitigung oder Veränderung morphologischer Gegebenheiten, wie z. B. Böschungen, Geländesenken und Terrassenkanten.

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme bei Verfüllungen geringen Umfangs, die aus Gründen der landwirtschaftlichen Bodenverbesserung erfolgen sollen und den Schutzzweck nicht beeinträchtigen, erteilen.

zu (10)

Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u. a. mit Bioziden. Bei der Beweidung mit Pferden

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung, der Ausübung der Imkerei sowie die ordnungsgemäße abschnittsweise Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege von Baumbeständen außerhalb des Waldes, von Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres,
- die Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von öffentlichen Grünanlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
- die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließgewässer unter Ausschluss des Einsatzes von Herbiziden;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie an Bahngleisen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
- Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
- das Sammeln von Pilzen, Beeren, Blüten und Samen in geringer Menge für den eigenen Gebrauch, soweit die Pflanzen nicht dem besonderen Artenschutz unterstehen,

(11) wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,

unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach Bundes- und Landesjagdgesetz, d. h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild,
- die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei nach dem Landesfischereigesetz,
- die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung,

(12) gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln,

(13) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien oder Schutt zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen bzw. die Schutzgebiete auf andere Art und Weise zu verunreinigen und das Landschaftsbild beeinträchtigen,

sind angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen.

Zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege zählen auch das Auf-den-Stock-Setzen der Hecken, Schnittmaßnahmen bei Obstbäumen und die Nutzung von hiebreifen Bäumen. Schlagabraum ist einer ordnungsgemäßen Folgenutzung (Recycling) zuzuführen.

Die Unterhaltung der Fließgewässer ist entsprechend der Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW - Blaue Richtlinie (MUNLV 2010) durchzuführen. Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden und Ausasten oder ähnliche Maßnahmen innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.

zu (11)

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder Aufsuchen der Lebensräume, kann jedoch auch durch freilaufende Hunde oder durch Fotografieren verursacht werden.

zu (13)

Abfälle in diesem Sinne sind auch Gartenabfälle.

Fortgeworfene und verbotswidrig abgelagerte Abfälle sind nach Maßgabe des § 5 Abs. 6 Landesabfallgesetz von den betroffenen Städten einzusammeln und zu den Abfallbeseitigungsanlagen zu befördern.

unberührt bleiben:

- die Aufhöhung von Flächen, deren landwirtschaftliche Nutzung durch bergbauliche Einwirkungen beeinträchtigt wird,
- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus,
- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen,
- die vorübergehende Lagerung von Material zu Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen auf vorhandenen befestigten Plätzen,
- das Anlegen von Futterstellen für das Wild gemäß § 25 Landesjagdgesetz,

(14) Dauergrünland, das in der Festsetzungskarte als zu erhaltendes Grünland gekennzeichnet ist, umzuwandeln,

(15) Quellen, Quellsümpfe, Seggenrieder, Hochstaudenflure oder sonstige Feuchtbiotope zu verändern, zu zerstören (auch durch übermäßige Beweidung oder Tritt von Weidetieren) oder in andere Nutzungen zu überführen,

(16) Gewässer mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren,

(17) künstliche Gewässer über 10 m² Wasseroberfläche, einschließlich Fischteiche anzulegen, die Gestalt oder den Wasserchemismus fließender oder stehender Gewässer sowie des Grundwasserkörpers zu beeinträchtigen oder zu verändern sowie Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen,

unberührt bleiben:

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
- Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Drainagen oder Drainageausmündungen sowie der gleichwertige Ersatz von Drainagen,
- die Beseitigung von Stau- und Nässeflächen zur Behebung von Bergsenkungsfolgen sowie die damit verbundene Veränderung der Vorflut oder des Grundwasserstandes oder die Verlegung von Drainagen aufgrund bergrechtlicher Bestimmungen (BBergG), öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen oder vertraglicher Verpflichtungen,

(18) Wald in eine andere Nutzungsform umzuwandeln,

(19) andere Tätigkeiten auszuüben, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

zu (14)

Dauergrünland im Sinne der Festsetzung sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs waren (EG-Verordnung Nr. 796/2004). Hierzu zählen auch die im vorherigen Landschaftsplan rechtskräftig festgesetzten Flächen zur Erhaltung der Grünlandnutzung.

Auf Grund sonstiger fachrechtlicher Regelungen, insbesondere § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG sowie § 78 Abs. 1 Nr. 8 WHG in der jeweils gültigen Fassung, beruhendes Umbruchverbot bleibt von den Festsetzungen des Landschaftsplans unberührt.

zu (17)

Zum Gewässer zählen auch das Ufer und die Quellbereiche. Zur Gestaltveränderung zählen auch nicht sachgerechte Uferverbauungen aus Bauschutt oder Grünabfällen.

Das Verbot gilt auch für die Anlage oder Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.

Aufgrund bergbaulicher Senkungseinwirkungen können sich Veränderungen des Wasserhaushalts und des Grundwasserstandes ergeben.

<p>Allgemeine Gebote für alle Landschaftsschutzgebiete:</p> <p>(1) Der Stadt Bottrop als unterer Landschaftsbehörde unterliegt die Durchführung der zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes nach den §§ 24 bis 26 LG getroffenen Festsetzungen.</p> <p>(2) Es ist geboten, ältere Baum-, insbesondere auch Obstbaumbestände-, sowie andere Gehölzpflanzungen zu pflegen, abgängige Gehölze durch Nachpflanzungen zu ersetzen und Lücken in den Beständen zu schließen.</p> <p>(3) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen. Die Unterhaltung der Gewässer ist entsprechend der Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Blaue Richtlinie (MUNLV 2010) durchzuführen.</p> <p>(4) Die Behebung von Bergsenkungen und die damit verbundenen Veränderungen der Vorflut oder des Grundwasserstandes oder die Verlegung von Drainagen aufgrund bergbaulicher Bestimmungen oder vertraglicher Verpflichtungen sind in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.</p> <p>unberührt bleiben: - Anlagen der Emschergenossenschaft.</p>	<p>Die besonderen Gebote für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p> <p>zu (2) Dieses Gebot bezieht sich vor allem auf ältere Pflanzungen von Obstbaumreihen, Reihen anderer Laubbäume sowie Alleen. Schlagabraum ist einer ordnungsgemäßen Folgenutzung (Recycling) zuzuführen.</p>
---	--

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet Kirchheller Heide

	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Abgrabungssekundärlandschaft mit kleinräumigem Mosaik aus noch in Betrieb befindlichen Sandgruben, durch Aufforstungen rekultivierte Flächen, Sukzessionsflächen sowie landwirtschaftlichen Nutzflächen auf natürlichen Standorten und nach Rekultivierung auf früheren Abgrabungsflächen, - Kleingewässer innerhalb von Forstflächen und rekultivierten Offenlandbiotopen, - Heide- und Trockenrasenbiotope in Bereichen offener Sandflächen sowie - landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft mit Einzelhoflagen sowie durch Gehölzstrukturen gegliederte Acker- und Grünlandflächen. <p>Das LSG umfasst Bereiche für den Schutz der Natur, die Kernflächen des regionalen Biotopverbundes bilden (GEP, Ziel 19), und Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung.</p> <p>Folgende Biotope des Gebietes sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützt: GB-4307-0059 - Trockene Heide</p>
--	--

	<p>GB-4307-602 - Birken-Bruchwald GB-4307-603 - Trocken- und Halbtrockenrasen GB-4407-411 - Abgrabungsgewässer</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BK-4307-0009, BK-4307-0032 (tlw.), BK-4307-0038, BK-4307-0049 (tlw.), BK-4307-0059 und BK-4307-0071.</p> <p>Als gefährdete Pflanzenarten sind Haar-Ginster, Berg-Sandknöpfchen, Haar-Schafschwingel, Echtes Tausendgüldenkraut, Sumpf-Haarstrang und Sumpf-Weidenröschen im Gebiet bekannt.</p> <p>Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG sind straßen- und wegebegleitende Baumreihen und Baumhecken entlang Kolkweg, Dinslakener Straße und Alter Postweg.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet sind schutzwürdige (sw1) und sehr schutzwürdige (sw2) trockene Sandböden verbreitet. Im Bereich des Schwarzbaches ist in einem kleinen Teilbereich ein besonders schutzwürdiger (sw3) Grundwasserboden entwickelt (GD 2004). Darüber hinaus treten nach der Bodenschätzung kleinflächige Moorböden beidseitig des Kolkweges und südlich Hiesfelder Straße auf.</p> <p>Der nördliche Teilbereich des LSG liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes (Schutzzone IIIb).</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) haben die Waldflächen des LSG Immissions- und nördlich Dinslakener Straße auch Wasserschutzfunktion. Im Bereich des Quarzsandwerkes an der Gahlener Straße kommt den Gehölzbeständen auch Sichtfunktion zu. Weitere Teilflächen des LSG mit Restwaldflächen, Baumreihen und Einzelbäumen haben eine besondere Bedeutung für die Landschaftsökologie und das Lokalklima.</p>
<p>Größe (in ha): 794,2</p>	
<p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG erforderlich,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen vielfältigen Funktionen des Wasser- und Klimaschutzes, Boden-, Biotop- und Artenschutzes, - zur Erhaltung und Optimierung der Waldbereiche als Trittsteine im Biotopverbund zwischen den Naturschutzgebieten Kirchheller Heide und Postwegmoore, - zur Erhaltung und Wiederherstellung einer reich und vielfältig gegliederten Kulturlandschaft mit zahlreichen landschaftsraumtypischen Strukturen und Nutzungsformen, - zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der 	

<p>Wälder und der halboffenen Kulturlandschaft,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung der für den Landschaftsraum typischen Heide- und Sandmagerrasenstandorten, - zur Wiederherstellung der durch Abgrabungen und Betriebsstandorte geschädigten Landschaftsbereiche, - zur Erhaltung und Optimierung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotope, - zur Erhaltung und Förderung eines durch vielfältige Biotopstrukturen und Lebensraumtypen abwechslungsreichen Landschaftsbildes mit besonderer Bedeutung für die naturverbundene Erholung. 	
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle Landschaftsschutzgebiete festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (19), die besonderen Festsetzungen für Brachflächen gemäß Ziffer 3, für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote:</p> <p>(20) Motocrossbetrieb auf allen Flächen, insbesondere im Bereich aufgelassener Abgrabungen.</p>	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Buchstaben (1) bis (4) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(5) naturnahe Waldbewirtschaftung, Verbesserung der Artenzusammensetzung durch Umbau der nicht standortgerechten Waldbestände in Bestände, die der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen,</p> <p>(6) Aufgabe der forstlichen Nutzung in Bruchwaldbereichen,</p> <p>(7) Entwicklung von artenreichen, naturnahen Waldrändern,</p> <p>(8) Pflege der vorhandenen Heide- und Sandmagerbereiche durch mechanische Beseitigung des aufkommenden Gehölzbewuchs oder durch Beweidung mit Schafen,</p> <p>(9) Entwicklung weiterer, potenziell geeigneter Standorte zu mageren Offenlandbiotopen,</p> <p>(10) Umwandlung von Ackerparzellen auf</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p> <p>zu (5) Insbesondere sollte bei der Wiederaufforstung berücksichtigt werden, dass diese vorzugsweise mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen sowie mit Pflanzmaterial aus geeigneten Herkunftsgebieten durchgeführt wird. Ferner sollte, soweit möglich und verhältnismäßig, es unterlassen werden, Kahlhiebe durchzuführen.</p>

<p>grundwasserbeeinflussten Böden im Bereich der Nebenläufe des Schwarzbaches südlich Dinslakener Straße in Grünland,</p> <p>(11) Erhalt der unbefestigten bzw. gering befestigten Feld-, Wiesen- und Wirtschaftswege,</p> <p>(12) Anlage von Pufferzonen (Gehölzpflanzungen) im Bereich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW,</p> <p>(13) Beseitigung aller baulicher Anlagen im Bereich der Abgrabungen und Anlagenstandorte, Rekultivierung der Bereiche entsprechend der genehmigten Rekultivierungspläne bzw. der vertraglichen Verpflichtungen.</p>	<p>zu (11) Diese Maßnahme dient dem Erhalt der Lebensraumbedingungen von Offenlandarten, z.B. dem Rebhuhn.</p>
--	--

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet Ekel/Hardinghausen

	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - offene Kulturlandschaft mit Einzelhoflagen und Siedlungskernen im Bereich alter Bauerschaften (z. B. Auf dem Espel und Im Loh), - Acker- und Grünlandflächen kleinflächiger Parzellierung mit Baumreihen, Hecken und Gehölzstreifen sowie gut ausgeprägte Alleen als Gliederungselemente, - zusammenhängende, hofnahe Grünlandflächen im Bereich der alten Bauerschaften, - gut ausgeprägte Obstwiesen und -weiden sowie landschaftsprägende Hofgehölze im Bereich der Einzelhoflagen, - im Südwesten kleinflächige Aufforstungen im Bereich früherer Aussandungen, - den Golfplatz Schwarze Heide mit Baumreihen, Hecken, Still- und Fließgewässern sowie Feldgehölzen. <p>Das LSG umfasst zum überwiegenden Teil Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (GEP). Darüber hinaus sind die nördlichen Teilflächen Bestandteil des regionalen Grünzuges (GEP, Ziel 22).</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BK-4307-0042, BK-4307-0063, BK-4307-0067 (tiw.) und BK-4407-0105. Die Kleingewässer auf der Sohle der Sandabgrabung nördlich Holthausener Straße sind geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW (GB-4307-0064). Die Rekultivierungsplanung sieht für diese Abgrabung die Wiederherstellung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche vor.</p> <p>Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG NRW sind straßen- und wegebegleitende Baumreihen entlang Dinslakener Straße, Zum Kletterpoth, Alter Postweg, Neuenkamp, Nordhellenstraße und Gahlener Straße.</p>
--	---

	<p>Gesetzlich geschützte Alleen nach § 47a LG NRW bestehen an den Straßen Zum Kletterpoth, Auf dem Espel, Nordhellenstraße, In der Bräuke und an der Schulstraße.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet sind schutzwürdige (sw1) trockene Sandböden im westlichen Teilbereich des LSG verbreitet. Östlich der BAB 31 treten besonders schutzwürdige Staunässeböden (sw2) auf (GD 2004). Nach der Bodenschätzung sind lehmig-sandige und sandige Moorböden zwischen Zum Kletterpoth und Auf dem Espel, nördlich Heidebach beidseitig der BAB 31 und nördlich Schölsbach/Bräukebach beidseitig der BAB 31 entwickelt.</p> <p>Das LSG liegt nahezu vollständig innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes (Schutzzone IIIb und IIIc).</p> <p>Teilflächen des LSG sind Vorranggebiet für die Landwirtschaft.</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) haben die Gehölzbestände des LSG eine besondere Bedeutung für die Landschaftsökologie und das Lokalklima.</p>
<p>Größe (in ha): 600,9</p>	
<p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG erforderlich,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen vielfältigen Funktionen des Wasser- und Klimaschutzes, Boden-, Biotop- und Artenschutzes, - zur Erhaltung und Optimierung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotope, - zur Erhaltung und Förderung einer reich strukturierten, bäuerlichen Kulturlandschaft, die sich durch einen hohen Anteil von Grünland, Baumreihen und Hecken auszeichnet, - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen innerhalb des regionalen Biotopverbundes, - zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der offenen Kulturlandschaft, - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Landschaftsbilder der landschaftsraumtypischen, bäuerlichen Kulturlandschaft mit ihrer besonderen Bedeutung für die naturbezogene Erholung, - zur Erhaltung und Förderung der gliedernden Strukturen im Bereich des Golfplatzes für die 	

Erholung.	
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle Landschaftsschutzgebiete festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (19), die besonderen Festsetzungen für Brachflächen gemäß Ziffer 3, für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote:</p> <p>(20) die in der Maßnahmenkarte (Karte 3, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen) gekennzeichneten Obstbaumwiesen zu beeinträchtigen oder ohne Genehmigung zu beseitigen.</p>	<p>zu (20) Für die Pflege der Obstbaumwiesen einschließlich der Bodenpflege besteht die Möglichkeit der Förderung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes. Wird eine Genehmigung zur Beseitigung erteilt, ist nach §§ 14 - 17 BNatSchG i.V.m. §§ 4 - 6 LG NRW entsprechender Ausgleich und Ersatz zu schaffen.</p>
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Buchstaben (1) bis (4) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(5) naturnahe Waldbewirtschaftung, Verbesserung der Artenzusammensetzung durch Umbau der nicht standortgerechten Gehölze in Bestände, die der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen,</p> <p>(6) Erhalt von Altholzinseln und Belassen von Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter,</p> <p>(7) Ergänzung von Immissionsschutzgehölzen entlang der BAB 31,</p> <p>(8) Anlage von Blühstreifen, Ackerrainen sowie Nutzung weiterer betriebsintegrierter Naturschutzmaßnahmen zur Förderung von Tier- und Pflanzenarten der offenen Kulturlandschaft,</p> <p>(9) Erhalt und Pflege von landschaftsbildprägenden Obstwiesen und -weiden und Ersatz abgängiger Bäume durch Nachpflanzung von Hochstämmen alter Sorten,</p> <p>(10) Beseitigung und dauerhafte Bekämpfung von Neophyten (Japanischer Staudenknöterich),</p> <p>(11) Vorhaltung eines jeweils ausreichend breiten Korridors für die naturnahe Entwicklung der Fließgewässer im Bereich des Golfplatzes,</p> <p>(12) Schutz der Fließgewässer, Gräben und Stillgewässer auf dem Golfplatz vor Nährstoffeintrag durch ausreichend breite Pufferzonen,</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p> <p>zu (9) Schlagabraum ist einer ordnungsgemäßen Folgenutzung (Recycling) zuzuführen.</p> <p>zu (10) Der Japanische Staudenknöterich breitet sich am südlichen Waldrand des Eichen-Birkenwaldes an der Straße Vosselbruch aus.</p> <p>zu (11) Für den Holtkampmgraben wurden detaillierte Maßnahmenvorschläge im Rahmen des Gewässerentwicklungskonzeptes Schölsbachsystem erarbeitet, die für eine naturnahe Entwicklung des Gewässers herangezogen werden sollen.</p>

<p>(13) Anlage von Baumreihen zur Gliederung von Grünlandflächen,</p> <p>(14) landschaftsgerechte Eingrünung baulicher Anlagen von landwirtschaftlichen Betrieben,</p> <p>(15) Erhalt der unbefestigten bzw. gering befestigten Feld-, Wiesen- und Wirtschaftswege.</p>	<p>zu (13) Die Maßnahme ist zur Gliederung und Strukturierung von Viehweiden und zur Aufwertung des Landschaftsbildes erforderlich.</p> <p>zu (15) Diese Maßnahme dient dem Erhalt der Lebensraumbedingungen von Offenlandarten, z. B. dem Rebhuhn.</p>
---	---

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet Feldhausen/Overhagen

	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die landwirtschaftlich geprägten Flächen des Feldhauser Höhenrückens mit großflächigem Acker- und Gemüseanbau sowie Obstplantagen, - hofnahe Wiesen und Weiden mit kleinen Feld- und Hofgehölzen, - ein großes Laubwaldgebiet südlich Lippweg und südlich Hackfurthstraße, - das Tal des Brabecker Mühlenbaches auf dem Gebiet der Stadt Bottrop, - den Feldhauser Mühlenbach und den Schlossteich im Bereich Haus Beck, - die alten Hoflagen mit umgebendem Grünland in Feldhausen. <p>Die Wälder südlich Lippweg sind Bereiche für den Schutz der Natur und Kernflächen des regionalen Biotopverbundes (GEP, Ziel 19). Ferner sind weiterhin großflächige Teile des LSG Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und Bestandteile des regionalen Grünzuges (GEP, Ziel 22).</p> <p>Folgende Biotope des Gebietes sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützt: GB-4307-0073 - Nass- und Feuchtgrünland (Flutrasen)</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BK-4307-0067 (tlw.), BK-4307-0076 (tlw.), BK-4307-0081 (tlw.), BK-4307-0083, BK-4307-0096 und BK-4307-0098.</p> <p>Als gefährdete Pflanzenarten sind Hohe Schlüsselblume und Braune Segge im Gebiet bekannt. Gefährdete Brutvogelarten sind Kiebitz, Wiesen-Schafstelze, Rebhuhn, Feldlerche, Feldsperling und Mäusebussard.</p> <p>Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG sind straßen- und wegebegleitende Baumreihen und Baumhecken entlang Mesteroth, Tappenhof, Auf dem Schimmel, Auf dem Timpen und am Hof Umberg. Die Linden-Allee entlang der Feldhausener Straße ist nach § 47a gesetzlich geschützt.</p> <p>Kulturdenkmale sind die Bauerschaft Feldhausen, eine Hoflage am Repeler Weg von 1804 und der Rittersitz Haus Brabeck (Mkz. 4407,65). Darüber hinaus ist der Schlossteich</p>
--	---

	<p>Bestandteil des Kulturdenkmals Wasserschloss Haus Beck.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet sind kleinflächig im Norden schutzwürdige (sw1) trockene Sandböden vorhanden. Im Bereich Haus Beck, beidseitig der Feldhausener Straße in Kirchhellen und östlich der BAB 31 reichen besonders schutzwürdige (sw3) Moorböden aus den Gewässerauen (Feldhauser Mühlenbach bzw. Schölsbach) in das LSG hinein. Weitere Moorböden bzw. lehmig-sandige Anmoorböden sind in der weiten Aue des Grenzbaches und nahezu vollständig in der Aue des Bornemannsbaches ausgebildet. Besonders schutzwürdige (sw3) Böden aus kreidezeitlichen Ablagerungen treten durchgehend entlang des Brabecker Mühlenbaches auf (GD 2004, Bodenschätzung).</p> <p>Die Flächen nördlich Hackfurthstraße liegen fast vollständig innerhalb eines Wasserschutzgebietes (Schutzzone IIIb).</p> <p>Das LSG ist überwiegend Vorranggebiet für die Landwirtschaft.</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) haben die Waldflächen südlich Lippweg und südlich Hackfurthstraße Immissionsschutzfunktion. Die Wälder südlich Lippweg haben darüber hinaus Erholungs- und die Wälder südlich Hackfurthstraße auch Klimaschutzfunktion. Die weiteren Gehölzbestände des LSG haben eine besondere Bedeutung für die Landschaftsökologie und das Lokalklima.</p>
Größe (in ha): 587,2	
<p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG erforderlich,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen vielfältigen Funktionen des Wasser- und Klimaschutzes, Boden-, Biotop- und Artenschutzes, - zur Erhaltung und Optimierung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotope, - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen innerhalb des regionalen Biotopverbundes, insbesondere durch Erhaltung und Optimierung der Gewässerstrukturen und den bachbegleitenden Gehölzen, - zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen Kulturlandschaft, - zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der offenen Kulturlandschaft, 	

<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (Wälder, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen) als gliedernde und belebende Elemente in der freien Landschaft, - zum Erhalt zusammenhängender, wenig bebauter Landschaftsräume, - zur Sicherung der Freiräume wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturnahe, ruhige Feierabend- und Wochenenderholung, - zur Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Objekte. 	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Buchstaben (1) bis (4) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(5) naturnahe Waldbewirtschaftung, Verbesserung der Artenzusammensetzung durch Umbau der nicht standortgerechten Gehölze in Bestände, die der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen,</p> <p>(6) Erhalt von Altholzinseln und Belassen von Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter,</p> <p>(7) Ergänzung von Immissionsschutzgehölzen entlang der BAB 31,</p> <p>(8) Anlage von Blühstreifen, Ackerrainen sowie Nutzung weiterer betriebsintegrierter Naturschutzmaßnahmen zur Förderung von Tier- und Pflanzenarten der offenen Kulturlandschaft,</p> <p>(9) Erhalt und Pflege von landschaftsbildprägenden Hofgehölzen (insbesondere Eichenbestände) und Ersatz abgängiger Bäume,</p> <p>(10) Vorhaltung eines jeweils ausreichend breiten Korridors für die naturnahe Entwicklung der Fließgewässer,</p> <p>(11) Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer,</p> <p>(12) Schutz der Fließgewässer und Gräben durch ausreichend breite Pufferzonen vor Viehtritt, Verschmutzung und Nährstoffeintrag,</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p> <p>zu (9) Schlagabraum ist einer ordnungsgemäßen Folgenutzung (Recycling) zuzuführen.</p> <p>zu (10 und 12) Die Maßnahmen für den Brabecker Mühlenbach auf Bottroper Stadtgebiet und den Unterlauf des Bornemannsbaches sollen entsprechend des Gewässerentwicklungskonzeptes "Brabecker Mühlenbach" umgesetzt werden. Die Maßnahmen dienen der Wiederherstellung intakter Fließgewässer und Auen und stärken den Biotopverbund. Das eingetragene Bodendenkmal "Haus Brabeck" ist in seiner Substanz zu schützen.</p> <p>zu (11) Die Durchgängigkeit des Feldhauser Mühlenbaches wird durch den Schlossteich am Haus Beck vollständig unterbunden. Der Teich wirkt als Sediment- und Organismenfalle. Zur Wiederherstellung eines intakten Fließgewässers ist die Anlage einer Umflut um den Schlossteich erforderlich. Die Maßnahme ist Bestandteil des Gewässerentwicklungskonzeptes "Schölsbachsystem".</p> <p>Die verrohrten Nebenläufe des Schölsbaches südöstlich Repeler Weg und nördlich Hackfurthstraße sollen offen gelegt und naturnah</p>

<p>(13) Erhalt der unbefestigten bzw. gering befestigten Feld-, Wiesen- und Wirtschaftswege.</p>	<p>gestaltet werden. Die Maßnahmen sind im Gewässerentwicklungskonzept "Schölsbachsystem" beschrieben und dienen der Wiederherstellung von Fließgewässerfunktionen und des Biotopverbundes.</p> <p>zu (13) Diese Maßnahme dient dem Erhalt der Lebensraumbedingungen von Offenlandarten, z. B. dem Rebhuhn.</p>
--	---

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet Wiesentalbach

	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Niederung des Wiesentalbaches mit grundwasserbeeinflussten und teilweise anmoorigen Böden, - den begradigten Wiesentalbach mit abschnittsweise begleitenden Gehölzstrukturen, - eine kleinteilige, durch vielfältige landwirtschaftliche Nutzungen geprägte Kulturlandschaft mit alten Hoflagen, hofnahen, insbesondere als Pferdeweiden genutzten Grünlandflächen, Obstwiesen und -weiden sowie Ackerflächen, - eine durch zahlreiche Hecken, Baumreihen und Einzelbäume gegliederte Landschaft, - die Streusiedlungen südlich Kirchhellen mit gehölzreichen Gärten. <p>Der westliche Teil des LSG liegt innerhalb von Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (GEP).</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet sind keine schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV NRW und keine geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW vorhanden.</p> <p>Als gefährdete Art ist der Kiebitz auf den Grünland- und Ackerflächen beidseitig der Burgstraße nachgewiesen.</p> <p>Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG NRW sind die Ergänzungsbaumpflanzungen an der Heinrich-Grewer-Straße, der zweireihige Gehölzstreifen an der Südseite der Straße Wiesental, eine Stiel-Eichenreihe an der Westseite der Burgstraße sowie ein ca. 200 m langer Gehölzstreifen an der Straße Wiedau. Darüber hinaus ist eine Baumreihe zwischen Rentforter Straße und Vogelsrauh südlich eines Reitplatzes gesetzlich geschützt.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet sind keine schutzwürdigen Böden gemäß Geologischem Dienst (2004) vorhanden. Die Bodenschätzung zeigt jedoch lehmig-sandige Moorböden zwischen Töttelberg und Hiesfelder Straße sowie großflächig in der Aue des Wiesentalbaches östlich der L 623.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet ist überwiegend Vorranggebiet für die Landwirtschaft.</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) haben die Gehölzbestände des LSG eine besondere Bedeutung für die</p>
--	--

	Landschaftsökologie und das Lokalklima.
Größe (in ha): 153,1	
<p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG erforderlich,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung einer reich und vielfältig gegliederten Kulturlandschaft mit landschaftsraumtypischen Strukturen und Nutzungsformen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung der vielfältigen Funktionen des Wasser-, Klima- und Bodenschutzes, - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen der für die überwiegend offene Kulturlandschaft typischen Tier- und Pflanzenarten mit kleinräumigem Wechsel der Nutzungsformen, artenreichen Saumstrukturen, Obstbaumbeständen, naturnahen Bächen mit Ufergehölzen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen innerhalb des regionalen Biotopverbundes, insbesondere durch Erhaltung und Optimierung der Gewässerstrukturen und den bachbegleitenden Gehölzen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Landschaftsbilder der landschaftsraumtypischen bäuerlichen Kulturlandschaft mit ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. 	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Buchstaben (1) bis (4) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(5) Erhalt, Pflege und Weiterentwicklung von landschaftsbildprägenden Obstwiesen und -weiden und Ersatz abgängiger Bäume durch Nachpflanzung von Hochstämmen alter Sorten,</p> <p>(6) Anlage von Blühstreifen, Ackerrainen sowie Nutzung weiterer betriebsintegrierter Naturschutzmaßnahmen zur Förderung von Tier- und Pflanzenarten der offenen Kulturlandschaft,</p> <p>(7) Vorhaltung eines jeweils ausreichend breiten Korridors für die naturnahe Entwicklung des Wiesentalbaches und als Puffer gegenüber angrenzenden Nutzungen,</p> <p>(8) naturnahe Gestaltung und Entwicklung des Wiesentalbaches,</p> <p>(9) Ersatz standortfremder Gehölzbestände</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p> <p>zu (5) Schlagabraum ist einer ordnungsgemäßen Folgenutzung (Recycling) zuzuführen.</p>

<p>(insbesondere Nadelgehölze, Hybrid-Pappeln) durch standortgerechte, heimische Laubgehölze,</p> <p>(10) landschaftsgerechte Eingrünung baulicher Anlagen von landwirtschaftlichen/gärtnerischen Betrieben.</p>	
--	--

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet Grafenwald/Boyetal

	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Boyetal westlich der L 623 mit grundwasserbeeinflussten und teilweise anmoorigen Böden (ausgenommen die Flächen des Boyeumbaus), - das naturnahe Regenrückhaltebecken an der Boye, - die überwiegend durch Grünland geprägten Flächen südöstlich der Straße Am Schleitkamp auf anmoorigem Standort sowie die ackerdominierten Bereiche im Nordwesten des LSG, - einzelne kleine Feldgehölze sowie der Laubmischwald am Sportplatz Am Schleitkamp. <p>Die überwiegenden Flächen des LSG sind Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (GEP). Darüber hinaus sind Teilflächen Bestandteil des regionalen Grünzuges (GEP, Ziel 22).</p> <p>Das Regenrückhaltebecken an der Boye ist schutzwürdiges Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV NRW (BK-4407-0095). Die Feldgehölze entlang des Alten Postweges sind Teilfläche des schutzwürdigen Biotops "Arenberger Wald" (BK-4407-0089). Im LSG sind keine geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW vorhanden.</p> <p>Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG NRW sind die Ergänzungsbaumpflanzungen an der Hiesfelder Straße und der Straße Sensenfeld, die Eichenpflanzung an der Straße Lehmschlenke sowie Gehölzpflanzungen an der Straße Am Schleitkamp und an einem Gewerbebetrieb. Westlich der L 623 ist ein kleines Feldgehölz ein gesetzlich geschütztes Biotop.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet sind keine schutzwürdigen Böden gemäß Geologischem Dienst (2004) vorhanden. Die Bodenschätzung zeigt jedoch auf großen Flächenanteilen lehmig-sandige Moorböden in der Aue der Boye westlich der L 623 sowie einen sandigen Moorboden östlich des Alten Postweges.</p> <p>Der nördliche Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes ist Vorranggebiet für die Landwirtschaft.</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) haben die Gehölzbestände des LSG eine besondere Bedeutung für die Landschaftsökologie und das Lokalklima. Die Wälder nördlich und südlich des Sportplatzes Am Schleitkamp und Restwaldflächen beidseitig</p>
--	---

	Schäferweg besitzen ferner Immissions- und Klimaschutzfunktion.
Größe (in ha): 320,8	
<p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG erforderlich,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung der Gehölzstrukturen in der kleinteilig gegliederten Landschaft, - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen innerhalb des regionalen Biotopverbundes, insbesondere durch Erhaltung und Optimierung der Fließgewässer und Auen mit bachbegleitenden Gehölzen, - zur Regeneration und Wiederherstellung auentypischer Lebensräume, - zur Erhaltung und Optimierung des Landschaftsraumes für den Arten- und Biotopschutz, - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Landschaftsbilder für die die ruhige Feierabend- und Wochenenderholung. 	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Buchstaben (1) bis (4) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(5) Erhalt, Pflege und Weiterentwicklung von landschaftsbildprägenden Obstwiesen und -weiden und Ersatz abgängiger Bäume durch Nachpflanzung von Hochstämmen alter Sorten,</p> <p>(6) Anlage von Blühstreifen, Ackerrainen sowie Nutzung weiterer betriebsintegrierter Naturschutzmaßnahmen zur Förderung von Tier- und Pflanzenarten der offenen Kulturlandschaft,</p> <p>(7) Vorhaltung eines ausreichend breiten Korridors für die naturnahe Entwicklung der Kleinen Boye und als Puffer gegenüber angrenzenden Nutzungen,</p> <p>(8) Ersatz standortfremder Gehölzbestände (insbesondere Nadelgehölze, Hybrid-Pappeln) durch standortgerechte, heimische Laubgehölze.</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p> <p>zu (5) Schlagabraum ist einer ordnungsgemäßen Folgenutzung (Recycling) zuzuführen.</p>

2.2.6 Landschaftsschutzgebiet Hohe Heide

	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein größeres, gut strukturiertes Eichen-Kiefern-Mischwaldgebiet mittleren Alters mit guter vertikaler Schichtung nördlich der Straßen Burenbrock mit Naturverjüngung und Anteilen
--	--

	<p>von Alt- und Totholz sowie Feuchtwäldern in teils wassergefüllten Geländemulden und im Bereich von Fließgewässern und Gräben,</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Brabecker Mühlenbach am östlichen Rand des Waldgebietes und als Grenzgewässer zur Stadt Gladbeck, - den neuen Bachlauf des Töfflinger Baches, - ein landwirtschaftlich geprägtes Gebiet südlich der Straße Burenbrock in den Auen von Boye, Töfflinger Bach und Brabecker Mühlenbach, das vielfältig durch Feldgehölze, Baumreihen und Baumhecken gegliedert ist. <p>Das LSG liegt in Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (GEP) und ist Bestandteil des regionalen Grünzuges (GEP, Ziel 22).</p> <p>Folgende Biotope des Gebietes sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützt: GB-4407-415 - Nass- und Feuchtgrünland (Feuchtweide)</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BK-4407-0097 und BK-4407-0136. Als gefährdete Pflanzenarten sind Brennender Hahnenfuß und Braune Segge im Gebiet bekannt.</p> <p>Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG sind ergänzende Baumpflanzungen am Brabecker Weg sowie Silber-Weiden-Pflanzungen an einem Nebengewässer des Töfflinger Baches westlich des Hoheheideweges.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet sind keine schutzwürdigen Böden gemäß Geologischem Dienst (2004) vorhanden. In den Auen des Töfflinger Baches und der Boye sind lt. Bodenschätzung aber reine Moorböden und großflächig lehmig-sandige Anmoorgleyböden entwickelt.</p> <p>Das LSG südlich Burenbrock, östlich des Hoheheideweges ist Vorranggebiet für die Landwirtschaft.</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) kommt den Waldflächen des LSG Immissionsschutzfunktion zu. Teilflächen beidseitig Hoheheideweg besitzen auch Klimaschutzfunktion. Südlich Burenbrock sind die Gehölzbestände für die Landschaftsökologie und das Lokalklima von besonderer Bedeutung.</p>
Größe (in ha): 217,8	
<p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG erforderlich,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen vielfältigen Funktionen des Wasser- und Klimaschutzes, Boden-, Biotop- und Artenschutzes, - zur Erhaltung und Optimierung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten 	

<p>Biotope,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb von großflächigen, zusammenhängenden Waldgebieten, - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen innerhalb des regionalen Biotopverbundes, insbesondere durch Erhaltung und Optimierung der Gewässerstrukturen und den bachbegleitenden Gehölzen, - zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen und gut gegliederten Kulturlandschaft südlich Burenbrock, - zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der offenen Kulturlandschaft, - zum Erhalt zusammenhängender, wenig bebauter Landschaftsräume, - zur Erhaltung reichstrukturierter und naturnaher Waldsysteme im Übergang zur bäuerlichen Kulturlandschaft mit besonderer Bedeutung für die naturnahe, stille Erholung. 	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Buchstaben (1) bis (4) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> (5) naturnahe Waldbewirtschaftung, Verbesserung der Artenzusammensetzung durch Umbau der nicht standortgerechten Gehölze in Bestände, die der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen, und weitere Erhöhung des Anteils von naturnahen Laub- und Mischwaldbeständen am Gesamtwaldbestand, (6) Erhalt von Altholzinseln und Belassen von Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter vorrangig in den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Flächen, (7) Erhalt und Entwicklung von artenreichen und naturnahen Waldmänteln und Waldsäumen, (8) Anlage von Blühstreifen, Ackerrainen sowie Nutzung weiterer betriebsintegrierter Naturschutzmaßnahmen zur Förderung von Tier- und Pflanzenarten der offenen Kulturlandschaft, (9) Ergänzung von landschaftsraumtypischen 	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p>

<p>Kopfweiden entlang von Gräben, (10) Erhalt und Pflege der landschaftsbildprägenden Obstwiese an der Forststraße und Ersatz abgängiger Bäume durch Nachpflanzung von Hochstämmen alter Sorten,</p> <p>(11) Vorhaltung eines jeweils ausreichend breiten Korridors für die naturnahe Entwicklung der Fließgewässer,</p> <p>(12) Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer,</p> <p>(13) Schutz der Fließgewässer und Gräben durch ausreichend breite Pufferzonen vor Viehtritt, Verschmutzung und Nährstoffeintrag,</p> <p>(14) Beseitigung und dauerhafte Bekämpfung von Neophyten (Japanischer Staudenknöterich, Herkulesstaude),</p>	<p>zu (10) Schlagabraum ist einer ordnungsgemäßen Folgenutzung (Recycling) zuzuführen.</p> <p>zu (11 und 12) Die Maßnahmen für den Brabecker Mühlenbach auf Bottroper Stadtgebiet sollen entsprechend des Gewässerentwicklungskonzeptes "Brabecker Mühlenbach" umgesetzt werden. Die Maßnahmen dienen der Wiederherstellung intakter Fließgewässer und Auen und stärken den Biotopverbund.</p> <p>zu (12) Die Durchgängigkeit des Brabecker Mühlenbaches wird an der Forststraße am Hof Riesener durch eine lange Verrohrung mit Überbauung unterbunden. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers ist Bestandteil des Gewässerentwicklungskonzeptes "Brabecker Mühlenbach". Die Maßnahme dient der Wiederherstellung von Fließgewässerfunktionen einschließlich des Gewässerbiotopverbundes.</p>
--	---

2.2.7 Landschaftsschutzgebiet Abelheide/Fernewald

	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ausgedehnten Waldbereiche zwischen den Naturschutzgebieten Grafenwald und Köllnischer Wald sowie dem FFH-NSG Köllnischer Wald aus Buchen-, Eichen- und Eichen-Birkenwäldern und eingestreuten Parzellen standortfremder bzw. nicht einheimischer Baumarten (z. B. Rot-Eiche, Hybrid-Pappel, Lärche und Fichte), - den Ebersbachoberlauf westlich des Alten Postweges innerhalb des Abelheider Waldes, - die Halde Haniel mit jungen Aufforstungen auf den Terrassen und der Bergarena auf der Kuppe, - das Landschaftsbauwerk Schöttelheide (Abraumhalde des Bergwerks Prosper-Haniel), das voraussichtlich bis 2018 geschüttet und je nach Baufortschritt kontinuierlich rekultiviert wird (Aufforstung und Wegegestaltung). <p>Flächen westlich des Alten Postweges und nördlich des Spechtsbaches sind Bereiche zum Schutz der Natur und Kernflächen des regionalen Biotopverbundes (GEP, Ziel 19). Die weiteren Flächen des LSG sind Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sowie Bestandteile des regionalen Grünzuges (GEP, Ziel 22).</p> <p>Nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützte Biotope sind innerhalb des LSG nicht vorhanden.</p> <p>Westlich des Alten Postweges sind die Waldbereiche schutzwürdige Biotope (BK-4407-0091 und BK-4407-0089 tlw.). Als gefährdete Pflanzenarten sind Königsfarn und Sumpf-Helmkraut in früheren Bruchwaldbereichen am Ebersbach nachgewiesen.</p>
--	--

	<p>Westlich der Halde Haniel sind schutzwürdige (sw1) trockene Sandböden entwickelt (GD 2004).</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) haben die Waldflächen des LSG Immissionsschutzfunktion. Teilflächen in der Flur Abelheide westlich Alter Postweg und nördlich des Landschaftsbauwerkes Schöttelheide besitzen auch Erholungsfunktion. Die Waldflächen beidseitig Friedenstraße haben eine hervorgehobene Klimaschutzfunktion.</p>
Größe (in ha): 297,0	
<p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG erforderlich,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb von großflächigen, zusammenhängenden Waldgebieten, - zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionen im regionalen und überregionalen Waldbiotopverbund, - zur Erhaltung und Wiederherstellung großflächiger und naturnaher bodensaurer Eichenwälder sowie bachbegleitender Erlen-Eschenwälder mit temporären und dauernd fließenden Bächen, - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung standortgerechter naturnaher Laubmischwälder durch Umwandlung nicht standortgerechter Rot-Eichen-, Lärchen- und Pappelwaldbestände, - zur Erhaltung von Altholzbeständen und Bachbereichen aus naturwissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen sowie landeskundlichen Gründen, - als Puffer-Lebensraum zu den unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebieten, - zur Erhaltung reich strukturierter und naturnaher Waldsysteme mit besonderer Bedeutung für die naturbezogene Erholung. 	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Buchstaben (1) bis (4) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(5) naturnahe Waldbewirtschaftung, Verbesserung der Artenzusammensetzung durch Umbau der nicht standortgerechten Gehölze in Bestände, die der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen, vorrangig in den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Flächen der Gewässerauen westlich des Alten Postweges,</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p>

<p>(6) Erhalt von Altholzinseln und Belassen von Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter vorrangig in den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Flächen,</p> <p>(7) Wiedervernässung der Ebersbachaue und Reaktivierung des weitgehend verlandeten Ebersbaches,</p> <p>(8) Verbesserung der Gewässerstrukturen des östlich vom naturnahen Ebersbach verlaufenden Ebersbachstichkanals,</p> <p>(9) Aufhebung von Wegen in sensiblen Waldbereichen und Bachtälern,</p> <p>(10) Beseitigung von Durchlässen und Überfahrten im Bereich der Bachtäler.</p>	<p>zu (10) Die Maßnahme dient der Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer für Geschiebe und Organismen und der Verbesserung des Biotopverbundes.</p>
--	---

2.2.8 Landschaftsschutzgebiet Vöingholz

	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - landwirtschaftlich genutzte Flächen beidseitig der Kirchhellener Straße sowie die Streusiedlungen mit kleinen Grünländereien und großen Gärten westlich der L 623, - Grünland- und Brachflächen sowie Mischwaldbestände beidseitig der Bahntrasse nördlich BAB 2, - das Forsthaus Specht und das Waldpädagogische Zentrum. <p>Das LSG liegt innerhalb von Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (GEP). Darüber hinaus ist es Bestandteil des regionalen Grünzuges (GEP, Ziel 22).</p> <p>Nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützte Biotope sind innerhalb des LSG nicht vorhanden.</p> <p>Waldparzellen südwestlich Rolandstraße sind Teilflächen des schutzwürdigen Biotops BK-4407-0122.</p> <p>Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG NRW sind die Ergänzungsbaumpflanzungen an der Kirchhellener Straße.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet sind keine schutzwürdigen Böden gemäß Geologischem Dienst (2004) vorhanden. Im Bereich der L 623 und Kirchhellener Straße sind laut Bodenschätzung sandige Anmoorgleyböden entwickelt.</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) haben die Waldflächen des LSG Immissions- und Klimaschutz- sowie Erholungsfunktion.</p>
--	--

Größe (in ha): 42,2	
<p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG erforderlich,</p> <p>- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung standortgerechter naturnaher Laubmischwälder durch Umwandlung nicht standortgerechter Nadelwaldbestände,</p> <p>- als Puffer-Lebensraum zu den unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebieten FFH-NSG Köllnischer Wald und NSG Vöingholz.</p>	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Buchstaben (1) bis (4) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(5) naturnahe Waldbewirtschaftung, Verbesserung der Artenzusammensetzung durch Umbau der nicht standortgerechten Gehölze in Bestände, die der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen.</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p>

2.2.9 Landschaftsschutzgebiet Eigen

	<p>Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich beidseitig des Vorthbaches und umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den früheren Adelssitz Haus Schlangenholt mit kleinem Feldgehölz und gut strukturierten Hofgehölzen innerhalb von Grünland- und Ackerflächen, - durch Gehölzreihen gut gegliedertes Weidegrünland, - Acker- und Grünlandbrachen mit artenreichen Hochstaudenfluren und Einzelgehölzen, - strukturreiches Feldgehölz im Vorwaldstadium mit einzelnen alten Silber-Weiden als Überhälter und Feuchtezeiger in Senken, - den Nordfriedhof mit gut gegliedertem, altem Baumbestand, - Acker- und Grünlandflächen nördlich der Josef-Albers-Straße. <p>Die zentralen Teilflächen am Haus Schlangenholt und an der Bahntrasse im südlichen Teilbereich des LSG sind Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (GEP). Darüber sind Teilflächen Bestandteile des regionalen Grünzuges (GEP, Ziel 22) und Bereiche zum Schutz der Natur und Kernflächen des regionalen Biotopverbundes (GEP, Ziel 19).</p> <p>Schutzwürdige Biotope sind die Feldgehölze beidseitig Körnerstraße sowie westlich des Vorthbaches (BK-4407-0107), eine Grünland- und Waldparzelle nördlich Josef-Albers-Straße</p>
--	--

	<p>(BK-4407-0128) sowie der Vorthbach (BK-4407-0127). Nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützte Biotope sind im LSG nicht vorhanden.</p> <p>Der Adelssitz Haus Schlangenholt ist Kulturdenkmal (Mkz.4407,72).</p> <p>Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG sind der Gehölzstreifen auf der östlichen Böschung der Bahntrasse, die Baumreihe an der Tourcoingstraße, die Gehölzgruppe an der Ostseite der Zufahrt zu Haus Schlangenholt, das Feldgehölz und ein Gehölzstreifen beidseitig der Körnerstraße. Die Allee entlang des Fuß-/Radweges an der Josef-Albers-Straße ist nach § 47a LG NRW gesetzlich geschützt.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet sind keine schutzwürdigen Böden gemäß Geologischem Dienst (2004) vorhanden. Nach der Bodenschätzung sind im Bereich des Feldgehölzes südlich Körnerstraße und am Hof Brinkmann nördlich Josef-Albers-Straße Niedermoorböden und am Haus Schlangenholt sandige Anmoorgleyböden entwickelt.</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) haben die Gehölzbestände des LSG eine besondere Bedeutung für die Landschaftsökologie und das Lokalklima.</p>
<p>Größe (in ha): 84,7</p>	
<p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG erforderlich,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz, - zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft innerhalb eines dichten Siedlungsraumes, - zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der bäuerlichen Kulturlandschaft, - zur Erhaltung und Optimierung der Gehölzstrukturen im Bereich des Friedhofes als Lebens- und Rückzugsraum für die im Gebiet siedelnden Tier- und Pflanzenarten und als Biotopverbundelemente, - zur Erhaltung der kleinräumigen randlichen Biotopstrukturen aus Brachflächen und Gehölzen als gliedernde und belebende Elemente im innerstädtischen Bereich, - zur Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Objekte. 	

2.2.10 Landschaftsschutzgebiet Boy

	<p>Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich beidseitig des Liesenfeldbaches bis zur Boye und umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - landwirtschaftliche Flächen mit Ackernutzung, - den begradigten Liesenfeldbach, - den Liesenfeldhof mit struktureichem Gehölzbestand und - den südöstlichen Teil des Ostfriedhofes mit parkähnlichem Charakter. <p>Die überwiegenden Flächenanteile des LSG sind Bestandteile des regionalen Grünzuges (GEP, Ziel 22).</p> <p>Schutzwürdige und nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützte Biotop sind im LSG nicht vorhanden.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet sind keine schutzwürdigen Böden gemäß Geologischem Dienst (2004) entwickelt.</p>
<p>Größe (in ha): 25,1</p>	
<p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG erforderlich,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Freiraumes und Optimierung des Gebietes für den Arten- und Biotopschutz, - zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Wiederherstellung eines intakten Fließgewässers mit Ufergehölzen und auentypischen Lebensraumstrukturen, - zur Verbesserung des regionalen Biotopverbundes, - zur Erhaltung und Entwicklung regional bedeutsamer Erholungsflächen im östlichen Stadtgebiet. 	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Buchstaben (1) bis (4) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(5) naturnahe Umgestaltung des Liesenfeldbaches innerhalb einer gewässertypischen Korridorbreite mit Entwicklung von Ufergehölzen und Uferstrandstreifen,</p> <p>(6) Umwandlung von Acker in auentypisches, extensiv genutztes Grünland auf der in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Fläche.</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p>

2.2.11 Landschaftsschutzgebiet Fuhlenbrock

	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die teils durch alten Baumbestand reich strukturierten Parkanlagen des Marienhospitals und des Museum Quadrat sowie den Stadtpark, - den gehölzreichen Parkfriedhof, - die Aufforstungen beidseitig der Plaggenbahn. <p>Große Flächenanteile des LSG sind Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (GEP) sowie Bestandteile des regionalen Grünzuges (GEP, Ziel 22).</p> <p>Teilflächen nördlich der Plaggenbahn sind Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4407-0128. Nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützte Biotope sind im LSG nicht vorhanden.</p> <p>Der Stadtpark aus den 1920er Jahren und das Museum Quadrat sind Kulturdenkmale.</p> <p>Die doppelte Linden-Allee am Bernhard-Jäger-Weg zwischen Vorthbach und Plaggenbahn ist nach § 47a LG NRW gesetzlich geschützt.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet sind keine schutzwürdigen Böden gemäß Geologischem Dienst (2004) vorhanden. Nach der Bodenschätzung sind Niedermoorböden westlich der Bahntrasse nördlich der Plaggenbahn und lehmig-sandige Anmoorgleyböden südlich der Plaggenbahn entwickelt.</p> <p>In der Waldfunktionskarte (Stand 1980) sind die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Waldfunktionskarte vorhandenen kleinen Waldparzellen im Bereich des Vorthbaches und südlich Im Stadtgarten mit den Funktionen Immissionsschutz bzw. Klimaschutz und Erholungsfunktion dargestellt.</p>
Größe (in ha): 82,8	
<p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG erforderlich,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der sehr abwechslungsreichen Landschaftsstrukturen im innerstädtischen Bereich, - zur Erhaltung und Optimierung der Gehölzstrukturen im Bereich des Friedhofes und der Parkanlagen als Lebens- und Rückzugsraum für die im Gebiet siedelnden Tier- und Pflanzenarten und als Biotopverbundelemente, - zur Erhaltung und Optimierung der großflächigen innerstädtischen Waldbereiche für den Arten- und Biotopschutz, - zur Aufrechterhaltung des regionalen 	

<p>Biotopverbundes, insbesondere mit den angrenzenden Waldlebensräumen des NSG Köllnischer Wald,</p> <p>- zur Erhaltung und Entwicklung regional bedeutsamer Erholungsflächen im westlichen Stadtgebiet,</p> <p>- zur Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Objekte.</p>	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Buchstaben (1) bis (4) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(5) naturnahe Waldbewirtschaftung, Verbesserung der Artenzusammensetzung durch Umbau der nicht standortgerechten Gehölze (Fichte, Hybrid-Pappel) in Bestände, die der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen.</p> <p>(6) Erhalt von Altholzbeständen für Höhlenbrüter auf den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Flächen.</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p>

2.2.12 Landschaftsschutzgebiet Welheim

	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den großflächigen Laubwaldbestand östlich der B 224 beidseitig der Bahntrasse und östlich der Boye, - eine Mähwiese mit Gehölzgruppen angrenzend zur Boye. <p>Das LSG ist Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (GEP) sowie Bestandteil des regionalen Grünzuges (GEP, Ziel 22).</p> <p>Schutzwürdige und nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützte Biotope sind im LSG nicht vorhanden.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet sind keine schutzwürdigen Böden gemäß Geologischem Dienst (2004) entwickelt.</p> <p>In der Waldfunktionskarte (Stand 1980) sind die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Waldfunktionskarte vorhandenen Waldparzellen südlich der Bahntrasse mit Immissions- und Klimaschutzfunktion ausgewiesen.</p>
<p>Größe (in ha): 38,7</p>	
<p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG erforderlich,</p> <p>- zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten</p>	

<p>innerhalb von großflächigen, zusammenhängenden Waldgebieten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionen im regionalen und überregionalen Waldbiotopverbund, - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung standortgerechter naturnaher Laubmischwälder durch Umwandlung nicht standortgerechter Rot-Eichen und Hybrid-Pappelbestände, - zur Aufrechterhaltung der Immissionsschutzfunktion der Wälder, - zur Erhaltung und Optimierung reich strukturierter und naturnaher Waldökosysteme mit besonderer Bedeutung für die naturbezogene Erholung. 	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Buchstaben (1) bis (4) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(5) naturnahe Waldbewirtschaftung, Verbesserung der Artenzusammensetzung durch Umbau der nicht standortgerechten Gehölze in Bestände, die der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen.</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p>

2.2.13 Landschaftsschutzgebiet Batenbrock

	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die bewaldeten Hänge der Halden Prosper im Bereich Tetraeder und Alpincenter mit angrenzenden Waldflächen (z. B. im Bereich der Zechenanschlussbahn), - die bewaldete Grünanlage zwischen Alpincenter und B 224, - Grünlandflächen am Lippenshof. <p>Eine Teilfläche östlich der B 224 liegt innerhalb von Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. Die überwiegenden Flächenanteile des LSG sind Bestandteile des regionalen Grünzuges (GEP, Ziel 22).</p> <p>Schutzwürdige und nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützte Biotop sind im LSG nicht vorhanden.</p> <p>Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG sind Gehölzstreifen an der B 224 und an der Böschung der Bahntrasse sowie ein Flurgehölz östlich des Tetraeders.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet sind keine schutzwürdigen Böden gemäß Geologischem Dienst (2004) vorhanden.</p> <p>In der Waldfunktionskarte (Stand 1980) sind die Gehölzbestände zwischen Johannesstraße und Am Kämpchen mit der Funktion</p>
--	---

	Immissionsschutz dargestellt.
Größe (in ha): 103,9	
<p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG erforderlich,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung der Wald- und Gehölzstrukturen als Lebens- und Rückzugsraum für die im Gebiet siedelnden Tier- und Pflanzenarten und als Biotopverbundelemente, - zur Erhaltung und Entwicklung west- und südexponierter Trockenstandorte im Böschungsbereich der Halden zur Förderung thermophiler Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung und Entwicklung regional bedeutsamer Erholungsflächen im zentralen Stadtgebiet, - zur Aufrechterhaltung der Immissionsschutzfunktion der Wälder- und Gehölzstrukturen. 	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Buchstaben (1) bis (4) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(5) Verbesserung der Artenzusammensetzung durch Umbau der nicht standortgerechten Gehölze (Hybrid-Pappel) in Bestände, die der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen,</p> <p>(6) Förderung von Trockenstandorten auf den südexponierten Böschungen der Halden durch Freistellen von Gehölzen, Anlage von Lesesteinhaufen oder Lesesteinriegel,</p> <p>(7) Verbesserung des Wegesystems auf den Halden.</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p> <p>zu (7) Beeinträchtigungen und Schäden an den Steilböschungen und der Vegetation können durch die Anlage kürzerer Wegeverbindungen zwischen den Bermen (z. B. durch Treppen oder Leitern) vermieden werden.</p>

2.2.14 Landschaftsschutzgebiet Vonderort

	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - großflächige Laubwaldgebiete im Bereich des sog. Gesundheitsparks Quellenbusch und nordwestlich der Bahntrasse mit Buchen-Altholz, - einen Buchen-Altholzbestand in einem Siepen im Bereich Donnerberg, - Quellbereiche mit teilweise verbauten Quellbachoberläufen und einem naturnahen Kleingewässer östlich der Bahntrasse, - den Oberlauf des Koppenburgs Mühlenbach mit zwei Durchflussteichen,
--	---

	<p>- Laubwälder geringen und mittleren Baumholzes im Bereich der Mülldeponie Donnerberg ,</p> <p>- Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft im Bereich Hof Brinkmann und Haus Hove mit Ackerflächen und Hofnahem, meist als Pferdeweiden genutztem Grünland, das insbesondere im Bereich Haus Hove durch Hecken und Baumreihen vielfältig gegliedert ist,</p> <p>- den südöstlichen Teil des Westfriedhofes mit altem Baumbestand und parkähnlichem Charakter.</p> <p>Die überwiegenden Teilflächen des LSG sind Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (GEP) sowie Bestandteile des regionalen Grünzuges (GEP, Ziel 22).</p> <p>Folgende Biotope des Gebietes sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützt: GB-4407-0419 - Sicker- und Sumpfwasser mit Quellbach, GB-4407-0112 - Stillgewässer, GB-4407-0113 - Stillgewässer.</p> <p>Die beidseitig der Bahntrasse liegenden Waldbereiche sind überwiegend schutzwürdiges Biotop (BK-4407-0124).</p> <p>Haus Hove und der jüdische Friedhof (Teil des Westfriedhofes) sind Kulturdenkmäler.</p> <p>Im Bereich von Grünlandflächen südwestlich des Westfriedhofes wird ein Bodendenkmal vermutet.</p> <p>Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 47 LG ist ein Gehölzstreifen südlich Armelerstraße.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet sind schutzwürdige (sw1) trockene Sandböden verbreitet (GD 2004).</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) haben die Waldflächen beidseitig der Bahntrasse und der Osterfelder Straße Immissions- und Klimaschutzfunktion. Die Waldflächen südlich des Knappschaftskrankenhauses haben darüber hinaus auch Erholungsfunktion. Im Bereich Donnerberg sind die Gehölzbestände für die Landschaftsökologie und das Lokalklima von besonderer Bedeutung.</p>
<p>Größe (in ha): 133,7</p>	
<p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG erforderlich,</p> <p>- zur Erhaltung und Optimierung der Wald-, Gehölz- und Gewässerstrukturen als Lebens- und Rückzugsraum für die im Gebiet siedelnden Tier- und Pflanzenarten und als Biotopverbundelemente,</p> <p>- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung standortgerechter naturnaher Laubmischwälder durch Umwandlung nicht standortgerechter Hybrid-Pappelbestände,</p> <p>- zur Erhaltung und Optimierung der nach § 30</p>	

<p>BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotope,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Quellbereiche und Bachoberläufe, - zur Erhaltung und Optimierung der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft innerhalb eines dichten Siedlungsraumes, - zur Erhaltung und Entwicklung regional bedeutsamer Erholungsflächen im südwestlichen Stadtgebiet, - zur Aufrechterhaltung der Immissionsschutzfunktion der Wälder- und Gehölzstrukturen, - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes durch den Wechsel von Wäldern, Fließ- und Stillgewässern und landwirtschaftlichen Flächen, - als Zeugnis kulturlandschaftlicher Entwicklungen. 	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Buchstaben (1) bis (4) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(5) naturnahe Waldbewirtschaftung, Verbesserung der Artenzusammensetzung durch Umbau der nicht standortgerechten Gehölze in Bestände, die der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen,</p> <p>(6) Erhalt von Altholzinseln und Belassen von Totholz für Höhlenbrüter auf den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Flächen,</p> <p>(7) naturnahe Wiederherstellung der Quellbachoberläufe,</p> <p>(8) Entsiegelung von Wegeflächen in Parkanlagen,</p> <p>(9) Extensivierung der Parkpflege.</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p> <p>zu (8) Die Gestaltung von Park- und Waldwegen mit wassergebundenen Decken trägt zur Optimierung des Landschaftsbildes und naturnäheren Gestaltung der Parkanlagen bei. Darüber hinaus wird die Grundwasserneubildung in diesen Bereichen verbessert.</p>

2.2.15 Landschaftsschutzgebiet Ebel

	<p>Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen und umfasst im westlichen Teilbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gehölzsukzessions- und Aufforstungsflächen beidseitig der Emscher, - einen durch zahlreiche Wege erschlossenen Buchen-Ahorn-Wald östlich der Emscher und
--	--

	<p>- eine Ackerfläche westlich der Emscher.</p> <p>Die Teilfläche östlich der Siedlung Ebel besteht aus:</p> <p>- großflächigem Magergrünland mit Sand-Trockenrasenelementen, einer artenreichen Moos- und Flechtenvegetation sowie gefährdeten Pflanzenarten, Gebüsch, Einzelbäumen und abschnittsweise dichten Birken-Sukzessionen.</p> <p>Der westliche Teilbereich ist Bestandteil des regionalen Grünzuges (GEP, Ziel 22).</p> <p>Der östliche Teil des LSG ist nahezu vollständig schutzwürdiges Biotop (BK-4407-0010). Als gefährdete Pflanzenarten sind Haar-Schwengel, Echtes Tausendgüldenkraut und Kleines Habichtskraut bekannt.</p> <p>Schutzwürdige Böden sind im LSG nicht ausgebildet (GD 2004).</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) hat das Prosperwäldchen östlich der Emscher Immissions- und Klimaschutz- sowie Erholungsfunktion.</p>
Größe (in ha): 32,5	
<p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG erforderlich,</p> <p>- zur Erhaltung und Optimierung der Wald-, und Gehölzstrukturen als Lebens- und Rückzugsraum für die im Gebiet siedelnden Tier- und Pflanzenarten und als Trittsteine im regionalen Biotopverbund,</p> <p>- zur Aufrechterhaltung der Immissionsschutzfunktion der Wälder- und Gehölzstrukturen,</p> <p>- zur Erhaltung und Entwicklung einer großflächigen struktur- und artenreichen Magerweide mit gefährdeten Pflanzenarten,</p> <p>- wegen der besonderen Bedeutung des Waldes für die Erholung.</p>	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Buchstaben (1) bis (4) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(5) Verhinderung der zunehmenden Verbuschung der Magerweide.</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p>

2.2.16 Landschaftsschutzgebiet Welheimer Mark

	<p>Das Landschaftsschutzgebiet zwischen Wohnsiedlungen und Gewerbeflächen umfasst:</p> <p>- einen Buchen-Eichenwald mittleren Alters im Randbereich zur Emscher,</p> <p>- eine bewaldete, teilweise erschlossene Halde</p>
--	--

	<p>nördlich der Siedlung Welheimer Mark,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft nördlich der Kläranlage mit Acker-, Grünland- und Brach- und Sukzessionsflächen, einer Hoflage mit altem Baumbestand, Streuobstwiese, Feldgehölzen und weiteren Gehölzbeständen, - den begradigten Verlauf der Aspelflöße. <p>Die Flächen des LSG sind nahezu vollständig Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (GEP) sowie Bestandteile des regionalen Grünzuges (GEP, Ziel 22).</p> <p>Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 sind die Baumreihen und der unterbrochene Gehölzstreifen an der Nordseite der Straße In der Welheimer Mark sowie die Gehölzgruppe an der Einmündung zur Straße Haverkamp.</p> <p>Schutzwürdige Böden gemäß Geologischem Dienst sind im LSG nicht ausgebildet (2004). Nach der Bodenschätzung sind südwestlich der Hoflage lehmig-sandige Anmoorgleyböden entwickelt.</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) haben die Waldbereich nördlich der Emscher beidseitig der Anschlussbahn Immissions- und Klimaschutz- sowie Erholungsfunktion. Darüber hinaus ist der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Waldfunktionskarte vorhandene Gehölzstreifen am Fuß der zwischenzeitlich bewaldeten Halde nördlich der Siedlung Welheimer Mark mit Immissionsschutzfunktion dargestellt.</p>
<p>Größe (in ha): 71,6</p>	
<p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG erforderlich,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung der Wald-, und Gehölzstrukturen als Lebens- und Rückzugsraum für die im Gebiet siedelnden Tier- und Pflanzenarten und als Trittsteine im regionalen Biotopverbund, - zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Immissionsschutzfunktion der Wälder- und Gehölzstrukturen, - zur Erhaltung und Entwicklung einer reich und vielfältig gegliederten Kulturlandschaft mit landschaftsraumtypischen Strukturen und Nutzungsformen innerhalb eines dicht besiedelten Ballungsraumes, - zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Verbesserung der Gewässerstrukturen des Fließgewässers, - zur Erhaltung und Entwicklung reich strukturierter und naturnaher Wälder im Übergang zur bäuerlichen Kulturlandschaft mit besonderer Bedeutung für die naturnahe, ruhige Feierabend- und 	

<p>Wochenenderholung.</p>	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Buchstaben (1) bis (4) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(5) Verbesserung der Laufentwicklung und der Gewässerstrukturen der Aspelflötte und Nebenläufe, Schutz der Fließgewässer durch Anlage ausreichend breiter Uferrandstreifen,</p> <p>(6) landschaftsgerechte Eingrünung des bestehenden Gewerbebetriebes nördlich In der Welheimer Mark und zukünftiger Gewerbeansiedlungen,</p> <p>(7) landschaftsgerechte Eingrünung des Regenrückhaltebeckens nördlich In der Welheimer Mark,</p> <p>(8) Ergänzung der Baumpflanzungen entlang der Straße In der Welheimer Mark, Ergänzung der Gehölzbestände südlich In der Welheimer Mark insbesondere als Immissionsschutzgehölze in Form dichter Hochhecken,</p> <p>(9) Anlage von Feldgehölzen aus Arten der potenziell natürlichen Vegetation auf den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Flächen,</p> <p>(10) Umwandlung von Acker in auentypisches, extensiv genutztes Grünland im Bereich der Nebenläufe der Aspelflötte.</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p>

2.2.17 Landschaftsschutzgebiet Schölsbachsystem

	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Täler des</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heidebaches, - des Breilsbaches, - des Bräukebaches, - des Schölsbaches, - des Grenzbaches und - des Feldhauser Mühlenbach-Unterlaufs. <p>Die Gewässerachsen des Schölsbaches, des Bräukebaches und die mündungsnahen Fließstrecken des Breilsbaches sind Bereiche zum Schutz der Natur und bilden Kernflächen des regionalen Biotopverbundes (GEP, Ziel 19). Die weiteren Teilflächen des LSG sind sehr weitgehend Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sowie Bestandteile des regionalen Grünzuges (GEP, Ziel 22).</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope liegen innerhalb des LSG: BK-4307-0046, -0055, -</p>
--	--

	<p>0076, -0081 (tlw.), -0087 (tlw.) und -0094. Zwei Teilflächen im Bräukebachtal (GB-4307-610 und -0079) und eine Teilfläche in der Aue des Schölsbaches (GB-4307-611) sind geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW (Sümpfe und Riede).</p> <p>Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - am Breilsbach Kopfweidenpflanzungen oberhalb Nordhellenstraße und oberhalb Auf dem Espel, Erlenpflanzungen im Bereich Hof Strangemann und ein zweireihiger Gehölzstreifen oberhalb Auf dem Espel quer zum Bachtal, - am Bräukebach Erlenpflanzung oberhalb An der Dringenburg, Kopfweidenpflanzungen zwischen Pelsstraße und Schulstraße, straßenbegleitende Baumreihe entlang In der Miere oberhalb der Talböschung und Gehölzstreifen auf dem südlich Talhang oberhalb Schulstraße - am Schölsbach Gehölzstreifen am Mühlenpatt, auf der ehemaligen Bahntrasse oberhalb der BAB 31 und auf der Südseite des Repeler Weges, - am Grenzbach Erlenpflanzungen und ein Gehölzstreifen entlang eines Feldweges am Rand der Aue. <p>Die gesetzlich geschützten Alleeen nach § 47a entlang der Gartenstraße und Pelsstraße queren das LSG.</p> <p>Nach der Karte der schutzwürdigen Böden in NRW (GD 2004) sind in der Schölsbach-/Bräukebachaue nahezu vollständig sehr (sw2) und besonders schutzwürdige (sw3) Moorböden entwickelt. In der Grenzbachau erstrecken sich besonders schutzwürdige Moorböden (sw3) zwischen Feldhauser Straße und unterhalb Beisenkamp sowie bis zur Mündung in den Schölsbach sehr und besonders schutzwürdige Grundwasserböden. Schutzwürdige (sw1) trockene Sandböden reichen am Breilsbach in das LSG hinein. Nach der Bodenschätzung sind Moorböden kleinflächig auch im Oberlauf des Heidebaches und in der Breilsbachaue ausgeprägt. Die weiteren Bodenverhältnisse dieser Täler und die Böden des Feldhauser Mühlenbach-Unterlaufs entsprechen nach der Bodenschätzung weitgehend Anmoorgleyböden.</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) haben die Gehölzbestände des LSG eine besondere Bedeutung für die Landschaftsökologie und das Lokalklima sowie das Landschaftsbild.</p> <p>Das LSG 2.2.17 ist Suchraum für mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 41 Landschaftsgesetz, § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch sowie für weitere Planungsträger.</p> <p>Das Gewässerentwicklungskonzept Schölsbachsystem ist Grundlage für die konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässer und Auen im Sinne des Naturschutzes.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen umfasst neben den im Gewässerentwicklungskonzept definierten Korridoren für die naturnahe Entwicklung der Fließgewässer und den möglichen</p>
--	---

	<p>Kompensationsflächen in der Aue nahezu alle Flächen der Talauen mit Niedermoor- und Anmoorgleyböden. Die nachfolgenden Verbote sind zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen Niedermoorböden in der gesamten Flächenkulisse des LSG 2.2.17 erforderlich. Die Umsetzung der besonderen Gebote erfolgt ausschließlich über freiwillige Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern.</p>
<p>Größe (in ha): 275,1</p>	
<p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG erforderlich,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in ökologisch besonders wertvoll strukturierten Bereichen mit Wasser-, Klima-, Boden- und Biotopschutzfunktionen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern sowie auentypischem Grünland unterschiedlicher Feuchtestufen auf Niedermoor-, Anmoorgley- und Gleyestandorten, von naturnahen Feldgehölzen und Hecken, - zur Erhaltung und Förderung einer reich strukturierten, landschaftsraumtypischen bäuerlichen Kulturlandschaft, - zur Erhaltung und Optimierung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotope, - zur Erhaltung und Wiederherstellung der großflächigen besonders schutzwürdigen Moorböden in den Talauen, - zur Erhaltung und Entwicklung wertvoller Biotopkomplexe aus Wald-Grünlandbereichen, Quellen und Fließgewässern mit herausragender Funktion als Biotopverbundachsen im nördlichen Stadtgebiet, - zur Erhaltung und Wiederherstellung wichtiger Rückzugsräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung morphologisch ausgeprägter Bachtäler zur Sicherung der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt für das Landschaftsbild und die naturnahe stille Erholung. 	
<p>Zusätzlich zu den Verboten (1) bis (19) für alle Landschaftsschutzgebiete gelten für das unter 2.2.17 festgesetzte Talsystem des Schölsbaches mit Nebengewässern die folgenden weiteren Verbote:</p> <p>(20) Dauergrünland umzubrechen,</p>	<p>zu (20) Dauergrünland im Sinne der Festsetzung sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras</p>

<p>(21) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Wildäcker anzulegen, (22) Klärschlamm zu lagern und aufzubringen sowie Silagemieten anzulegen,</p> <p>unberührt bleibt: - die Anlage von Mieten für Ballensilage,</p> <p>(23) die fischereiliche Nutzung der Fließgewässer.</p>	<p>oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs waren (EG-Verordnung Nr. 796/2004).</p>
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den allgemeinen Gebote (1) bis (4) folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(5) Fließgewässer und Auen durch Maßnahmen des Gewässerentwicklungskonzeptes Schölsbachsystem zu entwickeln,</p> <p>(6) Ackerflächen im Bereich von Moor- und Nassgley- und Gleyestandorten in Grünland umzuwandeln,</p> <p>(7) bestehendes Grünland zu extensivieren,</p> <p>(8) standortfremde Gehölze (insbesondere Nadelgehölze) durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen,</p> <p>(9) Wälder naturnah zu bewirtschaften sowie Alt- und Totholz zu erhalten.</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p>

2.3 Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

<p>Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern 2.3.1 bis 2.3.25 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Einzelschöpfungen der Natur sind gemäß § 28 BNatSchG als Naturdenkmale (ND) festgesetzt.</p> <p>Als Naturdenkmale festgesetzt sind Gehölze und Findlinge sowie eine Sanddüne.</p> <p>Der Schutz erstreckt sich bei Bäumen auch auf den Wurzelbereich und die unter den Kronen gelegenen Flächen (Kronentraufbereich), einschließlich eines Abstandes von 1,50 m vom Kronentraufbereich.</p>	<p>Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur und Flächen festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <p>a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder</p> <p>b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbeziehen (§ 22 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p>Weitergehende Schutzzwecke sind unter den einzelnen Naturdenkmalen angegeben.</p>
<p>Allgemeine Verbote für alle Naturdenkmale:</p> <p>Die Beseitigung der unter 2.3.1 bis 2.3.25 genannten Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können sind gemäß</p>	

§ 28 Abs. 2 BNatSchG verboten.
Insbesondere ist es verboten:

(1) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung, Anlagen die der Bergbaubehörde unterliegen sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist,

(2) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;

(3) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, am Naturdenkmal anzubringen oder zu ändern;

unberührt bleibt:

- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder innerhalb des flächenhaften Naturdenkmales 2.3.2 als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

(4) Ansitzleitern, Jagdkanzeln, Einfriedungen jeglicher Art am Naturdenkmal anzubringen oder zu befestigen,

(5) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern,

unberührt bleiben:

- Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,

(6) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Oberflächengestalt des Bodens auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- und Gesteinsmaterialien zu entnehmen,

unberührt bleiben:

- die Tätigkeit des Geologischen Dienstes NRW, soweit die Naturdenkmale davon betroffen sind,

(7) Anlagen und Einrichtungen für Spiel-, Freizeit-

zu (1)

Als bauliche Anlagen gelten:

- Gebäude einschließlich Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstige Hütten,
- Dauercamping- und Dauerzeltplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Straßen, Wege und Stellplätze aller Art,
- Freizeit-, Erholungs- oder Sportanlagen aller Art,
- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- Wildgehege,
- Ansitzleitern, Jagdkanzeln,
- Gewächshäuser und
- Biogasanlagen, Treibstofftanks.

<p>oder Sportaktivitäten anzulegen sowie alle Arten von Rad-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben,</p> <p>(8) Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden können, insbesondere Salze, Biozide, Dünger, Gülle, Silage, Gärfutter, Klärschlamm, Boden, feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Baumaterialien, Schutt oder Holz aufzubringen oder zu lagern,</p> <p>(9) das Wurzelwerk oder die Rinde von Bäumen zu beschädigen, Äste oder Zweige zu entfernen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum oder das Erscheinungsbild nachteilig zu beeinflussen,</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Wurzelbereich in der bisherigen Art und in bisherigem Umfang, - Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzung von Hausgärten und Parkanlagen, - Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und mit der Maßgabe, dass angemessene Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, - die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, <p>(10) die Fläche im Schutzbereich oder Teile davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen oder durch Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder durch andere Maßnahmen zu verdichten,</p> <p>(11) zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,</p> <p>(12) Findlinge zu entfernen oder zu beschädigen oder auf sonstige Weise ihre äußere Gestalt zu ändern, zu verunstalten oder zu zerstören,</p> <p>(13) andere Tätigkeiten auszuüben, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Allgemeine Gebote für alle Naturdenkmale:</p>	<p>zu (8) Hierzu zählt auch das Anlegen von Silagemieten, das Einleiten von Gülle oder Silagewässern sowie die Reinigung von Fahrzeugen.</p> <p>Abfallstoffe in diesem Sinne sind auch Gartenabfälle.</p> <p>Fortgeworfene und verbotswidrig abgelagerte Abfälle sind nach Maßgabe des § 5 Abs. 6 Landesabfallgesetz von den betroffenen Städten einzusammeln und zu den Abfallbeseitigungsanlagen zu befördern.</p> <p>zu (9) Zu den nachteiligen Maßnahmen zählt auch das Verdichten des Bodens im Traufbereich oder Maßnahmen, die zu einer Veränderung des Wasserhaushaltes oder des Grundwasserstandes im Schutzbereich führen.</p> <p>zu (11) Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Einzelbäume oder Baumgruppen handelt, ist beim Feuermachen ein Mindestabstand von 20 m zum Kronenbereich einzuhalten. Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten und -vorrichtungen aller Art.</p> <p>zu (12) Das Verbot umfasst insbesondere das Anbringen von Inschriften, Schrift- oder Bildtafeln, soweit diese nicht auf den Schutz des Objektes hinweisen oder als Warn- bzw. Informationstafeln dienen.</p>
--	---

<p>(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an Naturdenkmalen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.</p> <p>(2) Die untere Landschaftsbehörde hat durch geeignete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen den Erhalt der Naturdenkmale sicherzustellen.</p> <p>Zu den Maßnahmen, die dem Schutzzweck dienen, zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Ausschneiden abgebrochener und abgestorbener Äste einschließlich der Behandlung der Schnittstellen, sofern nicht Lebensräume für Tiere zerstört werden; - das Ausschneiden und Behandeln morscher oder beschädigter Stellen im Stammbereich, sofern nicht Lebensräume für Tiere zerstört werden; - der Ersatz abgängiger, irreversibel geschädigter oder entfernter Naturdenkmale (bei Bäumen); - das Freihalten von Findlingen durch mechanische Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs. 	<p>Schlagabraum ist einer ordnungsgemäßen Folgenutzung (Recycling) zuzuführen.</p>
--	--

2.3.1 Naturdenkmal "Drei Rot-Buchen am Kreuzkamp"

	<p>Das Ensemble besteht aus drei ca. 80jährigen Rot-Buchen (<i>Fagus sylvatica</i>) mit einem großen, hölzernen Wegekreuz in der Mitte.</p>
<p>Die Festsetzung als Naturdenkmal ist nach § 28 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BNatSchG erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus landeskundlichen Gründen, - wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Baumgruppe mit dem Wegekreuz und - zur Erhaltung einer landschaftsbildprägenden Baumgruppe. 	

2.3.2 Naturdenkmal "Sanddüne"

	<p>Es handelt sich um eine bewaldete Sanddüne mit einer Länge von ca. 70 m und einer Höhe von 3,5 - 4,0 m.</p> <p>Die Düne selbst und die umliegenden Flächen sind mit einem strukturreichen Birken-Eichenwald mittleren Alters bestockt.</p>
--	---

<p>Die Festsetzung als Naturdenkmal ist nach § 28 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BNatSchG erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, - wegen der Seltenheit der Düne im Landschaftsraum. 	
---	--

2.3.3 Naturdenkmal "Esche an der Gartenstraße"

	<p>Die Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) steht in einer hofnahen Viehweide westlich der Gartenstraße.</p>
<p>Die Festsetzung als Naturdenkmal ist nach § 28 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Eigenart und Schönheit des Baumes und - zur Erhaltung eines markanten, landschafts- und hofbildprägenden Einzelbaumes. 	

2.3.4 Naturdenkmal "Esche an der Schlossgasse"

	<p>Es handelt sich um eine ca. 80jährige Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) innerhalb eines Gehölzstreifens entlang der Schlossgasse.</p>
<p>Die Festsetzung als Naturdenkmal ist nach § 28 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Eigenart und Schönheit des Baumes. 	

2.3.5 Naturdenkmal "Stiel-Eiche östlich Marienstraße"

	<p>Die Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) steht am Rand einer Viehweide zwischen Marienstraße und Bahntrasse in Feldhausen.</p> <p>Das Alter der Eiche wird auf 500 - 600 Jahre geschätzt. Es sich bereits umfangreiche baumchirurgische Maßnahmen durchgeführt worden.</p>
<p>Die Festsetzung als Naturdenkmal ist nach § 28 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BNatSchG erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, - wegen der besonderen Eigenart, Schönheit und des Alters des Baumes und - zur Erhaltung eines landschaftsbildprägenden Einzelbaumes. 	

2.3.6 Naturdenkmal "Zwei Winter-Linden an der Liborikapelle"

	Das Ensemble besteht aus zwei 130 - 150jährigen Winter-Linden (<i>Tilia cordata</i>) mit der Liborikapelle in der Mitte. Eine frühere dritte Linde ist aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht beseitigt worden.
Die Festsetzung als Naturdenkmal ist nach § 28 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BNatSchG erforderlich - aus landeskundlichen Gründen, - wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Baumgruppe mit der Kapelle und - zur Erhaltung einer landschaftsbildprägenden Baumgruppe .	

2.3.7 Naturdenkmal "Winter-Linde am Hagelkreuz"

	Die ca. 80jährige Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>) steht an der Nordseite eines großen, steinernen Wegekreuzes.
Die Festsetzung als Naturdenkmal ist nach § 28 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BNatSchG erforderlich - aus landeskundlichen Gründen, - wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes mit dem Wegekreuz und - zur Erhaltung eines landschaftsbildprägenden Baumes.	

2.3.8 Naturdenkmal "Walnußbaum Hof Miermann"

	Der Walnußbaum (<i>Juglans regia</i>) steht im Randbereich von Hofgebäuden östlich der Straße Lemmhof.
Die Festsetzung als Naturdenkmal ist nach § 28 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG erforderlich - wegen der Eigenart und Schönheit des Baumes und - zur Erhaltung eines markanten, landschafts- und hofbildprägenden Einzelbaumes.	

2.3.9 Naturdenkmal "Findlinge am Heidhofsee"

	Es handelt sich um 8 Steine aus Sandstein und Granit, die gruppenartig angeordnet sind. An einem Stein befindet sich eine Inschrift zum
--	---

	Gedenken an Hermann Löns.
Die Festsetzung als Naturdenkmal ist nach § 28 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG erforderlich - aus natur- und erdgeschichtlichen Gründen.	

2.3.10 Naturdenkmal " Stiel-Eiche an der Straße Dorfheide"

	Die Stiel-Eiche (Quercus robur) mit mächtiger Kronentraufe steht im Randbereich des befestigten Hofplatzes der Hoflage Holbeck südlich der Straße Dorfheide.
Die Festsetzung als Naturdenkmal ist nach § 28 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG erforderlich - wegen der Eigenart und Schönheit des Baumes und - zur Erhaltung eines markanten, landschafts- und hofbildprägenden Einzelbaumes.	

2.3.11 Naturdenkmal "Esche an der Burgstraße"

	Es handelt sich um eine ca. 80jährige Esche (Fraxinus excelsior) innerhalb eines Gehölzstreifens entlang der Burgstraße.
Die Festsetzung als Naturdenkmal ist nach § 28 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG erforderlich - wegen der Eigenart und Schönheit des Baumes.	

2.3.12 Naturdenkmal "Hainbuche an der Utschlagstraße"

	Es handelt sich um eine an der Basis zweistämmige Hainbuche (Carpinus betulus), deren Stämme in ca. 2 m Höhe zusammengewachsen sind. Die Hainbuche wurde in ca. 4 m Höhe auf den Stock gesetzt (geschnitten), zeigt aber wieder Stockausschläge und beginnende Kronenentwicklung.
Die Festsetzung als Naturdenkmal ist nach § 28 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG erforderlich - wegen der Seltenheit und Eigenart des Baumes.	

2.3.13 Naturdenkmal "Findling an der Hiesfelder Straße"

	Der Findling hat einen Durchmesser von ca. 4,0 m bei einer Höhe von ca. 1,0 m.
Die Festsetzung als Naturdenkmal ist nach § 28 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BNatSchG erforderlich - aus natur- und erdgeschichtlichen Gründen, - wegen der Schönheit des Steines.	

2.3.14 Naturdenkmal "Rot-Buche und Stiel-Eiche an der Straße Lehmschlenke"

	Die Rot-Buche (<i>Fagus sylvatica</i>) und Stiel-Eiche stehen im Randbereich einer Obstweide. Die Bäume mit sehr ausladenden Kronentraufen sind 100 bis 120 Jahre alt.
Die Festsetzung als Naturdenkmal ist nach § 28 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG erforderlich - wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Bäume und - zur Erhaltung landschaftsbildprägender Bäume.	

2.3.15 Naturdenkmal "Rot-Buche an der Straße Heimersfeld"

	Die Rot-Buche (<i>Fagus sylvatica</i>) steht im Bereich des Bürgersteigs an der Ostseite der Straße Heimersfeld. Der Baum besteht aus drei mächtigen, miteinander verwachsenen Stämmen. In einem der Stämme befindet sich in geringer Höhe eine Asthöhle.
Die Festsetzung als Naturdenkmal ist nach § 28 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BNatSchG erforderlich - aus landeskundlichen Gründen, - wegen der besonderen Eigenart, Seltenheit und Schönheit des Baumes und - zur Erhaltung eines landschafts- und siedlungsbildprägenden Baumes.	

2.3.16 Naturdenkmal "Herzogsbuche im Kölnischen Wald"

	Es handelt sich um einen zweistämmigen Baum (<i>Fagus sylvatica</i>) mit Stammumfängen von 160 bzw. 205 cm. Die Krone musste auf Grund des Standortes unmittelbar am Verbindungsweg Mauseckweg – Steinbrinkstraße aus Verkehrssicherungsgründen abgenommen werden, nachdem der Baum drohte auseinanderzubrechen
Die Festsetzung als Naturdenkmal ist nach § 28 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG erforderlich - wegen der besonderen Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes.	

2.3.17 Naturdenkmal "Findlinge im Kölnischen Wald"

	Es handelt sich um eine Gruppe aus 7 Findlingen im Kreuzungsbereich Schliehenbankweg/Herzogstraße mit den Abmessungen: 1,20 x 0,80 x 0,45 m, 1,10 x 1,10 x 0,50 m, 1,40 x 1,00 x 0,40 m,
--	---

	1,10 x 1,10 x 0,60 m, 1,80 x 1,60 x 0,40 m, 1,15 x 0,70 x 0,70 m, 1,45 x 1,00 x 0,60 m.
Die Festsetzung als Naturdenkmal ist nach § 28 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BNatSchG erforderlich - aus natur- und erdgeschichtlichen Gründen, - wegen der Schönheit der Steine.	

2.3.18 Naturdenkmal "Hainbuchenlaubengang an der L 623"

	Es handelt sich um einen ca. 3,0 m breiten und 2,5 m hohen Laubengang aus Hainbuchen (Carpinus betulus) mit einer Länge von 36 m entlang der L 623. Der Laubengang wird durch eine Holzkonstruktion gestützt.
Die Festsetzung als Naturdenkmal ist nach § 28 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BNatSchG erforderlich - aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, - wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Laubenganges.	

2.3.19 Naturdenkmal "Hainbuche zwischen Beethoven-, Schumann- und Bachstraße"

	Die Hainbuche (Carpinus betulus) mit mächtiger Kronentraufe steht innerhalb eines Gartens.
Die Festsetzung als Naturdenkmal ist nach § 28 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG erforderlich - wegen der besonderen Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes.	

2.3.20 Naturdenkmal "Rot-Buche an der Boye in Welheim"

	Die ca. über 150 Jahre alte Rot-Buche (Fagus sylvatica) steht innerhalb des geschlossenen Waldbestandes ca. 25 m westlich der Böschung zur Boye. Es handelt sich um einen in 7 m Höhe dreistämmigen Baum mit ausgeprägter Kronentraufe.
Die Festsetzung als Naturdenkmal ist nach § 28 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG erforderlich - wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes.	

2.3.21 Naturdenkmal "Findling im Stadtpark nordöstlich Museum Quadrat"

	Es handelt sich um einen Braunkohlenquarzit mit Wurzelabdrücken mit den Abmessung 1,45 x 1,10 x 0,65 m.
Die Festsetzung als Naturdenkmal ist nach § 28 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BNatSchG erforderlich - aus natur- und erdgeschichtlichen Gründen, - wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Steines.	

2.3.22 Naturdenkmal "Findling im Stadtpark südwestlich Museum Quadrat"

	Es handelt sich um einen Findling aus Rapakiwi-Granit mit den Abmessungen 1,15 x 0,80 x 0,35 m.
Die Festsetzung als Naturdenkmal ist nach § 28 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BNatSchG erforderlich - aus natur- und erdgeschichtlichen Gründen, - wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Steines.	

2.3.23 Naturdenkmal "Winter-Linde im Stadtpark südwestlich Museum Quadrat"

	Die ca. 120 Jahre alte Winter-Linde (Tilia cordata) mit ausladender Baumkrone steht im Randbereich eines Parkweges.
Die Festsetzung als Naturdenkmal ist nach § 28 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG erforderlich - wegen der besonderen Schönheit des Baumes und - zur Erhaltung eines den Stadtpark belebenden Baumes.	

2.3.24 Naturdenkmal "Hainbuche an der Kirche Feldhausen"

	Es handelt sich um das Relikt eines Baumes, von dem heute nur noch der Stamm vorhanden ist. Das Baumdenkmal besitzt naturhistorische Bedeutung. Der Stammumfang beträgt 335 cm.
Die Festsetzung als Naturdenkmal ist nach § 28 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG erforderlich - wegen der Seltenheit und Eigenart des Baumes	

2.3.25 Naturdenkmal "Stiel-Eiche am Senkungssee Elsbach"

	<p>Es handelt sich um einen frei stehenden, ca. 25 m hohen Baum mit gut ausgeprägter Krone, am Rande des aufgrund von Bergbaueinwirkungen entstandenen Elsbachsees. Der Stamm weist eine deutliche Höhlung auf und misst einen Umfang von 3,80 m.</p>
<p>Die Festsetzung als Naturdenkmal ist nach § 28 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG erforderlich</p> <p>- wegen der besonderen Schönheit des Baumes und</p> <p>- stellvertretend für die Bäume, die den Bergsenkungen weichen mussten</p>	

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

<p>Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern</p> <p>2.4.1 LB Linden beiderseits der Gahlener Straße</p> <p>2.4.2 LB Feldgehölz am Lohbraucksweg</p> <p>2.4.3 LB In der Miere</p> <p>2.4.4 LB Baumbestand Kirche Feldhausen</p> <p>2.4.5 LB Bergsenkungsgewässer Dinslakener Straße</p> <p>2.4.6 LB Berg-Ahorn-Reihe am Lippweg</p> <p>2.4.7 LB Wallhecke nördlich Hackfurthstraße</p> <p>2.4.8 LB Quellbereich und Teich Auf dem Schimmel</p> <p>2.4.9 LB Baumeisters Berg</p> <p>2.4.10 LB Magerwiese und Kleingewässer Zum Heidhof</p> <p>2.4.11 LB Altholzinseln beidseitig der BAB 31</p> <p>2.4.12 LB Bergsenkungsgewässer Hohe Heide</p> <p>2.4.13 LB Wallhecken nordwestlich Heimersfeld</p> <p>2.4.14 LB Pötteringsbachoberlauf</p> <p>2.4.15 LB Vennbachoberlauf</p> <p>2.4.16 LB Schöttelbach</p> <p>2.4.17 LB Feuchtbiotop in Boy</p> <p>2.4.18 LB Kraneburger Feld</p> <p>2.4.19 LB Feuchtbiotopkomplex am Vorthbach</p> <p>2.4.20 LB Magerweide in Fuhlenbrock</p> <p>2.4.21 LB Weißdornhecken in Vonderort</p> <p>2.4.22 LB Feuchtbiotop am Haus Hove</p> <p>2.4.23 LB Winterlinden (<i>Tilia cordata</i>) und zwei Baumgruppen aus Rotbuchen (<i>Fagus sylvatica</i>) und Stieleichen (<i>Quercus robur</i>) beiderseits der Feldhausener Straße</p> <p>bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Teile von Natur und Landschaft sind gemäß § 29 BNatSchG als geschützte Landschaftsbestandteile</p>	<p>Nach § 29 BNatSchG werden geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <p>a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,</p> <p>b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder</p> <p>c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen</p> <p>erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken (§ 29 BNatSchG).</p> <p>Weitergehende Schutzzwecke sind unter den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen angegeben.</p> <p>Durch die Festsetzung der LB soll insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sichergestellt werden. Bei den festgesetzten Landschaftsbestandteilen handelt es sich um Gebiete, die wegen ihrer geringen Größe und wegen erhöhter Belastungswirkungen nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt werden können, für die aber wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt ein Landschaftsschutz nicht ausreicht. Die LB bilden darüber hinaus Schwerpunkte für die Vernetzung von Biotopen.</p>
---	--

<p>(LB) festgesetzt. Sie umfassen eine Flächengröße von insgesamt ca. 124 ha.</p> <p>Zum Schutzbereich eines LB gehört auch die zu seiner Sicherung notwendige nähere Umgebung. Der Schutz erstreckt sich bei Baumgruppen, Baumreihen und Gehölzstreifen auch auf den Wurzelbereich und die unter den Kronen gelegenen Flächen (Kronentraufbereich), einschließlich eines Abstandes von 1,50 m vom Kronentraufbereich, soweit sie nicht als Straßendecke befestigt oder überbaut sind.</p>	
<p>Allgemeine Verbote für alle Geschützten Landschaftsbestandteile:</p> <p>Die Beseitigung der unter 2.4.1 bis 2.4.22 genannten geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG verboten.</p> <p>Insbesondere ist in bzw. bei allen geschützten Landschaftsbestandteilen verboten:</p> <p>(1) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung, Anlagen die der Bergbaubehörde unterliegen sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist,</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Baumaßnahmen im Außenbereich, - Baumaßnahmen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagegrößen gemäß Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. DVO zum BImSchG nicht erreicht werden sowie die nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 - 5 BauGB zu genehmigenden Bauvorhaben, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, einschließlich der Errichtung offener Melkstände und offener Schutzhütten für das Weidevieh, - Maßnahmen der Imkerei einschließlich des Aufstellens von Bienenvölkern, - das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen und landschaftsraumtypischen Forstkultur-, Wildschutz- und Weidezäunen, soweit sie nicht an Bäumen befestigt sind, sowie Stellnetzen für die 	<p>Eine Befreiung von den Verboten ist im Einzelfalle nach § 69 LG NRW i.V.m. § 67 BNatSchG möglich, sofern und soweit die dortigen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>zu (1) Als bauliche Anlagen gelten: - Gebäude einschließlich Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstige Hütten, - Dauercamping- und Dauerzeltplätze, - Lager- und Ausstellungsplätze, - Straßen, Wege und Stellplätze aller Art, - Freizeit-, Erholungs- oder Sportanlagen aller Art, - Landungs-, Boots- und Angelstege, - Wildgehege, - Gewächshäuser und - Biogasanlagen, Treibstofftanks.</p>

<p>Schafhaltung;</p> <p>(2) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten,</p> <p>(3) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern, unberührt bleibt:</p> <p>- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,</p> <p>(4) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern,</p> <p>unberührt bleiben:</p> <p>- Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p>(5) Abgrabungen, Aufschüttungen, Flächenversiegelungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen,</p> <p>unberührt bleiben:</p> <p>- die Beseitigung von Bergschäden sowie Veränderungen der Oberflächengestalt durch Senkungen,</p> <p>(6) Anlagen und Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- oder Sportaktivitäten anzulegen sowie alle Arten von Rad-, Wasser-, Ball-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben,</p> <p>unberührt bleiben:</p> <p>- das Reiten auf Straßen und befestigten Wegen mit Ausnahme der gekennzeichneten Wanderwege, - das Radfahren auf Straßen und befestigten Wegen,</p> <p>(7) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Landschaftsbestandteiles</p>	<p>zu (5) Verboten sind auch Verfüllungen in geringem Ausmaß zur Beseitigung von Geländesenken und ähnlichem innerhalb landwirtschaftlicher Flächen, die Beseitigung und Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichem sowie die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmalen.</p> <p>zu (6) Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege.</p> <p>zu (7) Abfälle in diesem Sinne sind auch Gartenabfälle. Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind</p>
---	--

<p>beeinträchtigen können, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien oder Schutt zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen;</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie der Imkerei, - die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferrändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, <p>(8) die Gestalt oder den Wasserchemismus fließender oder stehender Gewässer sowie des Grundwasserkörpers zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder die Böschungen von Gewässern zu beeinträchtigen oder zu zerstören</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p>(9) Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Drainagen oder Drainageausmündungen sowie der gleichwertige Ersatz von Drainagen. Der Ersatz bestehender Anlagen ist der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. - gegensteuernde Maßnahmen, die im Rahmen des bergrechtlichen Monitorings festgesetzt worden sind oder werden, Maßnahmen zur Beseitigung von Bergschäden aufgrund titulierter Forderungen; <p>(10) die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen sowie Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel oder Düngemittel zu lagern oder anzuwenden,</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei in bisheriger Art und in bisherigem Umfang mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen, <p>(11) zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,</p> <p>(12) außerhalb befestigter Straßen- und Fahrwege, eingerichteter Park- und Stellplätze und außerhalb von</p>	<p>zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngeverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.</p> <p>zu (8) Zum Gewässer zählen auch Quellen und Uferbereiche. Das Verbot gilt auch für die Anlage oder Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen sowie für die Entnahme von Beregnungswasser aus Fließgewässern.</p> <p>Zu den den Wasserchemismus verändernden Maßnahmen gehören auch das Anfüttern von Fischen sowie das Ein- und Ausbringen von Futter- und Kirmitteln in und an Gewässern und deren Ufern.</p> <p>zu (9) Zu den Entwässerungsmaßnahmen gehört auch das Neuverlegen von Drainagen. Die ordnungsgemäße Vorflut angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen außerhalb der geschützten Landschaftsbestandteile ist zu gewährleisten.</p> <p>Aufgrund bergbaulicher Senkungseinwirkungen können sich Veränderungen des Wasserhaushalts und des Grundwasserstandes ergeben.</p> <p>zu (12) Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder</p>
--	--

<p>Hofräumen zu reiten, Fahrrad zu fahren, Hunde unangeleint laufen zu lassen, ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen,</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forstwirtschaftlicher, gartenbaulicher Tätigkeiten, der Ausübung der Imkerei, der Jagd, der Fischerei sowie im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder öffentlichen Versorgungsanlagen, - der jagdliche Einsatz von brauchbaren Jagdhunden zum Apportieren des geschossenen und zur Nachsuche des krank geschossenen Wildes, <p>(13) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen,</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege von Bäumen, Sträuchern und von Wald in bisheriger Art und bisherigem Umfang, - Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, - Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, <p>(14) Dauergrünland und Feuchtwiesen umzubrechen, oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) in der Zeit vom 01.07. bis 01.10. nach vorheriger Anzeige bei der Stadt Bottrop. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. <p>(15) Wald sowie Heide, Brachland oder andere nicht genutzte Flächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;</p> <p>(16) Anpflanzungen mit nicht standortgerechten und nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen,</p> <p>(17) wildlebenden Tieren mutwillig nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen</p>	<p>als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Nach dem Landesforstgesetz sind das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.</p> <p>Der jagdliche Einsatz umfasst nicht die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.</p> <p>zu (13) Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u. a. mit Bioziden. Bei der Beweidung mit Pferden sind angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen.</p> <p>Zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege von Bäumen und Sträuchern zählen auch das Auf-den-Stock-Setzen der Hecken, Schnittmaßnahmen bei Obstbäumen und die Nutzung von hiebreifen Bäumen.</p> <p>Gemäß § 39 Abs. 5 Ziffer 2 BNatSchG ist das Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen jedoch in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.</p> <p>Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden und Ausasten oder ähnliche Maßnahmen an Gehölzen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.</p> <p>zu (14) Hierzu zählen insbesondere Erstaufforstungen, die Anlage von Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- oder Baumschulkulturen, aber auch die Umwandlung in Acker.</p>
--	--

<p>oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach Bundes- und Landesjagdgesetz, d. h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild, - die rechtmäßige Ausübung der Fischerei nach dem Landesfischereigesetz, - die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung. 	
<p>Allgemeine Gebote für alle Geschützten Landschaftsbestandteile:</p> <p>(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an geschützten Landschaftsbestandteilen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.</p> <p>(2) Die untere Landschaftsbehörde hat durch geeignete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen den Erhalt der geschützten Landschaftsbestandteile zu sichern.</p> <p>(3) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen. Die Unterhaltung der Gewässer ist entsprechend der Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Blaue Richtlinie (MUNLV 2010) durchzuführen.</p>	<p>Die besonderen Gebote für die einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteile werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p>

2.4.1 Geschützter Landschaftsbestandteil Linden beiderseits der Gahlener Straße

	<p>Die nahezu geschlossene Baumreihe aus Winter-Linden (<i>Tilia cordata</i>) ist auf der Süd- bzw. Westseite der Gahlener Straße auf einer Strecke von ca. 1,3 km und auf der Nordostseite auf einer Strecke von ca. 140 m ausgebildet. Die Bäume sind überwiegend 60 - 80 Jahre alt. Einige nachgepflanzten Bäume sind 10 - 15 Jahre alt.</p>
<p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 1 - 4 BNatSchG, insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherstellung der Wirkungen der Baumreihe im Naturhaushalt als Lebensraum von landschaftsraumtypischen Tierarten, - aufgrund der belebenden und gliedernden Wirkung und der besonderen Bedeutung für den 	

<p>Biotopverbund,</p> <p>- aufgrund der Immissionsschutz- (Feinstaubfilter) und Windschutzfunktion für angrenzende Wohnbebauung und landwirtschaftlich genutzte Flächen.</p>	
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (17), die besonderen Festsetzungen für Brachflächen gemäß Ziffer 3, für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote:</p> <p>(18) die Fläche im Schutzbereich der Bäume mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen oder durch Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder durch andere Maßnahmen zu verdichten,</p> <p>(19) Ansitzleitern, Jagdhochsitze, Zäune oder andere Einfriedungen an den Bäumen anzubringen oder zu befestigen.</p>	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Ziffern (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(4) Ergänzungspflanzungen von Winter-Linden (Hochstamm) in bestehenden Lücken,</p> <p>(5) Ersatz abgängiger, irreversibel geschädigter oder entfernter Gehölze durch Winter-Linden (Hochstamm).</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p>

2.4.2 Geschützter Landschaftsbestandteil Feldgehölz am Lohbraucksweg

	<p>Das Feldgehölz am Grenzbach besteht aus zum Teil über 100jährigen Erlen, Eschen, Eichen mit starkem Baumholz sowie eingestreuten Buchen. Die gut entwickelte Strauchschicht ist überwiegend aus Hasel aufgebaut. Stellenweise treten Stechpalmenbestände auf. In zahlreichen, auch im Sommer periodisch wasserführenden Tümpeln sind Gelbe Schwertlilien und Futender Schwaden entwickelt.</p> <p>Der LB liegt innerhalb eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (GEP).</p> <p>Der LB ist Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4307-0087 gemäß Biotopkataster des LANUV NRW. Nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützte Biotope sind im LB nicht vorhanden. Gefährdete Pflanzenart des Gebietes ist die Berg-Ulme.</p> <p>Nach der Karte der schutzwürdigen Böden in NRW (GD 2004) sind im LB entlang des</p>
--	--

	<p>Grenzbaches besonders schutzwürdige (sw3) Moorböden entwickelt.</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) hat das Feldgehölz Immissionsschutzfunktion und Bedeutung für das Landschaftsbild.</p>
Größe (in ha): 2,0	
<p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 1 - 4 BNatSchG, insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherstellung des gut ausgeprägten Biotopkomplexes als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Höhlenbrüter und Amphibien, - zur Erhaltung der belebenden und gliedernden Wirkung und der besonderen Bedeutung des Feldgehölzes als Trittstein im Biotopverbund, - aufgrund der Immissionsschutz- (Feinstaubfilter) und Windschutzfunktion für angrenzende Wohnbebauung und landwirtschaftlich genutzte Flächen. 	
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (17), die besonderen Festsetzungen für Brachflächen gemäß Ziffer 3, für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote:</p> <p>(18) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen,</p> <p>(19) Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt der Fläche verändernde Maßnahmen durchzuführen,</p> <p>(20) die Endnutzung des Waldbestandes durch Kahlschlag von mehr als 0,3 ha Flächengröße,</p> <p>(21) über das Verbot (12) hinaus ist es auch verboten, das Feldgehölz außerhalb befestigter Wege zu betreten.</p>	<p>zu (18) Verboten ist auch das Aussetzen von Wild (z. B. Fasane). Das Einbringen von gentechnisch behandelten oder veränderten Tieren und Pflanzen ist unzulässig.</p> <p>zu (21) Als befestigt sind Wege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebaumaterial für das Begehen hergerichtet sind.</p>
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Ziffern (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(4) Erhalt von Altholzinseln und Belassen von Totholz für Höhlenbrüter.</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p>

2.4.3 Geschützter Landschaftsbestandteil In der Miere

	<p>Das Feuchtgebiet "In der Miere" liegt in der Aue des Bräukebaches auf Niedermoorstandort. Bestandteile des LB sind ein tief eingeschnittener Quellteich mit starker Quellschüttung und typischer Quellvegetation (Bittere Schaumkrautflur und Brunnenkresse-Röhricht) sowie angrenzenden Brachflächen. Auf der östlichen Brachfläche sind stellenweise Schilf- und Seggenröhrichte entwickelt.</p> <p>Der LB liegt innerhalb eines Bereiches für den Schutz der Natur und bildet eine Kernfläche des regionalen Biotopverbundes (GEP, Ziel 19).</p> <p>Der LB ist gemäß Biotopkataster des LANUV NRW Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4307-0055. Der Quellbereich (GB-4307-609) und ein südwestlich angrenzender Sumpf (GB-4307-0069) sind geschützte Biotope nach §30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW. Gefährdete Pflanzenarten im LB sind Ufer-Segge, Sumpfschafgarbe, Sumpf-Dotterblume, Echte Brunnenkresse und Hohe Schlüsselblume. Der Eisvogel nutzt den Quellbereich als Nahrungsgebiet.</p> <p>Nach der Karte der schutzwürdigen Böden in NRW (GD 2004) sind im LB besonders schutzwürdige (sw3) Moorböden entwickelt.</p> <p>Für den LB "In der Miere" liegt ein Pflege- und Entwicklungsplan vor (NZO-GmbH 2002).</p>
<p>Größe (in ha): 1,4</p>	
<p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 1 - 4 BNatSchG, insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Quell-, Moor-, Nass- und Feuchtstandorte innerhalb eines strukturreichen Grünlandtales in der Aue des Bräukebaches, - zur Erhaltung, Sicherung und Optimierung eines herausragenden, stark schüttenden Quellbereiches mit seinen typischen Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung und Optimierung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotope, - zur Erhaltung und Optimierung des zentralen Feldgehölzes als Lebens- und Rückzugsraum für die im Gebiet siedelnden Tier- und Pflanzenarten, - zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, insbesondere durch die zentralen Gehölzbestände im Bereich der Quelle und des Quellbaches, 	

<p>- aufgrund der besonderen Bedeutung des Gehölzbestandes und der Gewässer als Trittsteine im Biotopverbund.</p>	
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (17), die besonderen Festsetzungen für Brachflächen gemäß Ziffer 3, für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote:</p> <p>(18) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen,</p> <p>(19) Quelle und Quellbach in ihrer Gestalt und in ihrem Wasserchemismus zu verändern oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen,</p> <p>(20) über das Verbot (12) hinaus ist es grundsätzlich verboten, den LB zu betreten,</p> <p>unberührt bleiben:</p> <p>- die ordnungsgemäße Landwirtschaft im Bereich der westlichen Grünlandparzelle,</p> <p>(21) Quelle und Quellbach zu befahren oder in ihnen zu baden oder Wassersport auszuüben sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren; Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu betreiben,</p> <p>(22) Modellsport jeglicher Art, insbesondere Schiffsmodelle zu betreiben,</p> <p>(23) die fischereiliche Nutzung der Gewässer,</p> <p>(24) die Düngung oder Kalkung des Bodens und der Gewässer.</p>	<p>zu (18) Verboten ist auch das Aussetzen von Wild (z. B. Fasane). Das Einbringen von gentechnisch behandelten oder veränderten Tieren und Pflanzen ist unzulässig.</p>
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Ziffern (1) bis (3) aufgeführten Geboten die im Pflege- und Entwicklungsplan "In der Miere" beschriebenen Maßnahmen und ein Vegetationsmonitoring erforderlich.</p>	

2.4.4 Geschützter Landschaftsbestandteil Baumbestand an der Kirche in Feldhausen

	<p>Der LB umfasst den alten Baumbestand nördlich und südwestlich der Kirche in Feldhausen. Nördlich der Kirche handelt es sich um vier Rot- und sechs Blut-Buchen im Alter von ca. 120 Jahren und mehr als 25 m Höhe. In der Parkanlage südwestlich der Kirche sind vier Ross-Kastanien, zwei Winter-Linden, zwei Stiel-Eichen, fünf Rot-Eichen sowie eine Sumpf-Eiche und ein Spitz-Ahorn Bestandteil des LB. Die Bäume haben ein Alter zwischen 60 und 150 Jahren.</p> <p>Der LB liegt im Bereich des Kulturdenkmals der Bauerschaft Feldhausen.</p>
Größe (in ha): 0,5	
<p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 1 - 4 BNatSchG, insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherstellung der Wirkungen des Altholzbestandes als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten, - aufgrund der belebenden und prägenden Wirkung auf das Landschafts- und Siedlungsbild, - aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung. 	
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (17), die besonderen Festsetzungen für Brachflächen gemäß Ziffer 3, für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote:</p> <p>(18) die Flächen im Schutzbereich der Bäume mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen oder durch Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder durch andere Maßnahmen zu verdichten.</p>	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Ziffern (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(4) Ersatz abgängiger, irreversibel geschädigter oder entfernter Gehölze durch Bäume der gleichen Art, ausgenommen hiervon der Ersatz von Rot-Eichen durch Stiel-Eichen.</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p>

2.4.5 Geschützter Landschaftsbestandteil Bergsenkungsgewässer südlich Dinslakener Straße

	<p>Flaches Bergsenkungsgewässer mit Unterwasservegetation und umgebendem breitem Röhrichtgürtel mit Erlensukzession in der Aue des Schwarzen Baches. Die weiteren Flächenanteile des LB werden als Grünland bewirtschaftet.</p> <p>Das LB liegt im Bereich für den Schutz der Natur und bildet eine Kernfläche des regionalen Biotopverbundes (GEP, Ziel 19).</p> <p>Das Bergsenkungsgewässer und der Röhrichtgürtel sind geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW (GB-4307-0065).</p> <p>Der LB ist gemäß Biotopkataster des LANUV NRW Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4307-0065, das sich nach Westen auf Dinslakener Stadtgebiet fortsetzt. Gefährdete Pflanzenart ist das Teichlebermoos Riccia fluitans. Als gefährdete Tierarten sind im Bereich des LB Bekassine, Kiebitz, Teichhuhn, Dorngrasmücke und Nachtigall bekannt.</p> <p>Nach der Bodenschätzung ist entlang der Dinslakener Straße sandiger Moorboden entwickelt.</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) haben die Gehölzbestände des LB (Ufergehölze am Schwarzen Bach) eine besondere Bedeutung für die Landschaftsökologie und das Lokalklima.</p>
<p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 1 - 4 BNatSchG, insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung gebietstypischer Stillgewässerbiozönosen und zur Sicherung der artenreichen Unterwasservegetation, - zur Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe mit typischem Pflanzenarteninventar, - zur Erhaltung und Optimierung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotope, - zur Erhaltung der Wasserflächen und Röhrichtzonen als Brut- und Rastplatz für Wasservogel und Röhrichtbrüter, - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume von auentypischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften, - zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von artenreichem Feucht- und Nassgrünland, 	

- zur Erhaltung eines wichtigen Trittsteins im Biotopverbund für Tier- und Pflanzenarten der Stillgewässer, Röhrichte sowie Feucht- und Nassgrünland.	
Größe (in ha): 3,1	
Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (17), die besonderen Festsetzungen für Brachflächen gemäß Ziffer 3, für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5. Darüber hinaus gelten folgende gebietspezifischen Verbote: 18) die fischereiliche Nutzung in Fließ- und Stillgewässern.	
Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Ziffern (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich: (4) weitere Extensivierung der Grünlandnutzung bis hin zu artenreichen Feucht- und Nasswiesen, teils in magerer Ausprägung, (5) Vegetationsmonitoring.	Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).

2.4.6 Geschützter Landschaftsbestandteil Berg-Ahorn-Reihe am Lippweg

	Die geschlossene Baumreihe aus Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) ist auf der Nordseite des Lippweges auf einer Strecke von ca. 780 m ausgebildet. Die Bäume stehen in gleichmäßigem Abstand von ca. 10 m und besitzen ausladende, gleichmäßige Kronen. Die Bäume sind 60 - 80 Jahre alt.
Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 1 - 4 BNatSchG, insbesondere auch - zur Sicherstellung der Wirkungen der Baumreihe im Naturhaushalt als Lebensraum von landschaftsraumtypischen Tierarten, - aufgrund der belebenden und gliedernden Wirkung und der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund, - aufgrund der Immissionsschutzfunktion.	
Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (17), die besonderen Festsetzungen für Brachflächen gemäß Ziffer 3, für	

<p>die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote:</p> <p>(18) die Flächen im Schutzbereich der Bäume mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke über das bisherige Maß hinaus zu befestigen oder durch Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder durch andere Maßnahmen zu verdichten,</p> <p>(19) Ansitzleitern, Jagdhochsitze, Zäune oder andere Einfriedungen an den Bäumen anzubringen oder zu befestigen.</p>	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Ziffern (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(4) Ersatz abgängiger, irreversibel geschädigter oder entfernter Gehölze durch Pflanzung von Berg-Ahorn (Hochstamm).</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p>

2.4.7 Geschützter Landschaftsbestandteil Wallhecke nördlich Hackfurthstraße

	<p>Die Wallhecke inmitten großflächiger Grünlandparzellen ist mit überwiegend 60 - 80 Jahre alten Stiel-Eichen und Sand-Birken bestockt, die in diesem Bereich der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen. Die Strauch- und Krautschicht ist gut ausgeprägt. Die Wallhecke hat eine hohe landschaftsbildprägende Wirkung.</p>
<p>Größe (in ha): 0,2</p>	
<p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 1 - 4 BNatSchG, insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Gebüsch- und Höhlenbrüter, - zur Erhaltung der belebenden und gliedernden Wirkung auf das Landschaftsbild und der besonderen Bedeutung der Wallhecke als Trittstein im Biotopverbund, - aufgrund der Immissionsschutz- (Feinstaubfilter) und Windschutzfunktion für angrenzende Wohnbebauung und landwirtschaftlich genutzte Flächen. 	
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzten</p>	

<p>allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (17), die besonderen Festsetzungen für Brachflächen gemäß Ziffer 3, für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote:</p> <p>(18) Ansitzleitern, Jagdhochsitze, Zäune oder andere Einfriedungen an den Bäumen anzubringen oder zu befestigen.</p>	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Ziffern (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(4) Einzelstammweise Nutzung der Gehölzbestände, (5) Ersatz abgängiger, irreversibel geschädigter oder entfernter Gehölze durch Bäume der gleichen Art.</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p>

2.4.8 Geschützter Landschaftsbestandteil Quellbereich an der Straße Auf dem Schimmel

	<p>Das eingezäunte Gelände im Randbereich einer großen Ackerfläche wird im Wesentlichen von einem Teich eingenommen, der von einem Quellbereich (Quelle des Bornemannsbaches?) gespeist wird. Quellbereich und Teich sind mit Faschinen und Drahtmatten massiv befestigt. Die Randbereiche sind mit 50 - 60 Jahre alten Stiel-Eichen, Eschen und Sand-Birken sowie Hasel im Unterwuchs bestanden.</p> <p>Das LB liegt innerhalb eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (GEP) und ist Bestandteil des regionalen Grünzuges (GEP, Ziel 22).</p>
<p>Größe (in ha): 0,07</p>	
<p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 1 - 4 BNatSchG, insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Quellen und Bachoberläufe, - zur Erhaltung und Optimierung des Gehölzbestandes als Lebens- und Rückzugsraum für die im Gebiet siedelnden Tier- und Pflanzenarten, - zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in relativ ausgeräumter Ackerlandschaft, - aufgrund der besonderen Bedeutung des Gehölzbestandes und der Gewässer als Trittsteine im 	

Biotopverbund.	
Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Ziffern (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:	Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).
(4) Rückbau des Teiches und Gestaltung eines naturnahen Quellbereiches mit Quellbachoberlauf.	zu (4) Die Maßnahme dient der Wiederherstellung naturnaher Lebensräume mit den für Quellen und Bachoberläufe typischen Tier- und Pflanzengemeinschaften.

2.4.9 Geschützter Landschaftsbestandteil Baumeisters Berg

	<p>Das Feldgehölz auf sandigem Geschiebemergel mit bewegtem Geländere relief besteht aus alten Stiel- und Traubeneichen, Eschen und Rot-Buchen mit z. T. sehr starkem Baumholz, einer lichten Strauchschicht aus Eberesche, Stechpalme, Faulbaum und Hasel sowie einer farnreichen Krautschicht.</p> <p>Das LB liegt im Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (GEP) und ist Bestandteil des regionalen Grünzuges (GEP, Ziel 22).</p> <p>Das LB ist schutzwürdiges Biotop (BK-4307-0092) gemäß Biotopkataster des LANUV NRW. Nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützte Biotope sind im LB nicht vorhanden.</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) hat die Waldfläche Immissions- und Klimaschutzfunktion.</p>
Größe (in ha): 3,5	
<p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 1 - 4 BNatSchG, insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Förderung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines strukturreichen Waldgebietes, das sich durch einen hohen Anteil artenreicher Eichenwaldformationen auszeichnet, - zur Erhaltung und Förderung von Lebensraumstätten für Alt- und Totholzbewohner, - zur Erhaltung der belebenden und gliedernden Wirkung und der besonderen Bedeutung des Feldgehölzes als Trittstein im Biotopverbund, - als landschaftsbildprägendes Element in der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, - aufgrund der Immissionsschutz- (Feinstaubfilter) und Windschutzfunktion für angrenzende Wohnbebauung 	

<p>und landwirtschaftlich genutzte Flächen.</p>	
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (17), die besonderen Festsetzungen für Brachflächen gemäß Ziffer 3, für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote:</p> <p>(18) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen,</p> <p>(19) eine andere als eine einzelstammweise bzw. femelschlagartige Nutzung vorzunehmen,</p> <p>(20) Baumfällarbeiten und Durchforstungen während der Brutzeit der Vögel durchzuführen,</p> <p>(21) Wildfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) vorzunehmen,</p> <p>unberührt bleiben: - die Regelungen der Verordnung über Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung),</p> <p>(22) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Rückegassen und Wege zu rücken,</p> <p>(23) über das Verbot (11) hinaus ist es auch verboten, das Feldgehölz außerhalb der Waldwege zu betreten.</p>	<p>zu (18) Verboten ist auch das Aussetzen von Wild (z. B. Fasane). Das Einbringen von gentechnisch behandelten oder veränderten Tieren und Pflanzen ist unzulässig.</p>
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Ziffern (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(4) Erhalt von Altholzinseln und Belassen von Totholz für Höhlenbrüter.</p> <p>(5) naturnahe Waldbewirtschaftung.</p> <p>(6) Erhalt und Entwicklung von artenreichen und naturnahen Waldmänteln und Waldsäumen.</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p>

2.4.10 Geschützter Landschaftsbestandteil Magerwiese und Kleingewässer südlich Prosper Haniel Schacht V

	<p>Der LB westlich des Alten Postweges ist ein strukturreicher Biotopkomplex aus Stillgewässer mit Unterwasser- und Röhrichtvegetation, magerer Glatthaferwiese und das LB umgebenden Gehölzbeständen.</p> <p>Der LB liegt innerhalb eines Bereiches zum</p>
--	--

	<p>Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (GEP).</p> <p>Der LB ist schutzwürdiges Biotop (BK-4307-0053) gemäß Biotopkataster des LANUV NRW. Die qualitativ gute Ausprägung der mageren Glatthafer-Wiese entspricht dem FFH-Lebensraumtyp 6510.</p> <p>Stillgewässer und Röhrlicht sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützte Biotope (GB-4307-0062). Gefährdete Pflanzenart des Gebietes ist das Echte Labkraut.</p> <p>Nach der Karte der schutzwürdigen Böden in NRW (GD 2004) sind im LB entlang des Grenzaches besonders schutzwürdige (sw3) Moorböden entwickelt.</p>
<p>Größe (in ha): 1,2</p>	
<p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 1 - 4 BNatSchG, insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Förderung gebietstypischer Stillgewässerbiozöten, insbesondere für Amphibien und Libellen, - zur Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe mit typischem Pflanzenarteninventar, - zur Erhaltung und Optimierung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotope, - zur Erhaltung und Entwicklung magerer Grünlandgesellschaften als Lebensraum typischer Pflanzen- und Tierarten der mageren Standorte. 	
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (17), die besonderen Festsetzungen für Brachflächen gemäß Ziffer 3, für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> (18) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, (19) die Nachsaat von Grünland, (20) Silage, Gärfutter oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auszubringen. 	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Ziffern (1) bis (3)</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt</p>

aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:	(z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).
(4) extensive Bewirtschaftung des Magergrünlandes.	

2.4.11 Geschützter Landschaftsbestandteil Altholzinseln beidseitig der BAB 31

	<p>Der LB, bestehend aus zwei Teilflächen, wurde durch den Bau der BAB 31 zerschnitten. Die Feldgehölze bestehen ganz überwiegend aus alten Stiel-Eichen mit eingestreuten Hainbuchen sowie dichter Strauch- und Krautschicht.</p> <p>Beide Teilflächen liegen im Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (GEP). Das Feldgehölz östlich der BAB 31 ist darüber hinaus Bestandteil des regionalen Grünzuges (GEP, Ziel 22).</p> <p>Die westliche Teilfläche des LB ist gemäß Biotopkataster des LANUV NRW schutzwürdiges Biotop (BK-4307-0092). Nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützte Biotope sind im LB nicht vorhanden.</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) haben die Feldgehölzflächen Immissionsschutzfunktion.</p>
Größe (in ha): 1,9	
<p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 1 - 4 BNatSchG, insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Förderung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten innerhalb strukturreicher Feldgehölze, die sich durch einen hohen Anteil artenreicher Eichenwaldformationen auszeichnen, - zur Erhaltung und Förderung von Lebensraumstätten für Alt- und Totholzbewohner, - zur Erhaltung der belebenden und gliedernden Wirkung und der besonderen Bedeutung der Feldgehölze als Trittstein im Biotopverbund, - aufgrund der Immissionsschutzfunktion (insbesondere Feinstaubfilter) für angrenzende Wohnbebauung und landwirtschaftlich genutzte Flächen. 	
Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (17), die besonderen Festsetzungen für Brachflächen gemäß Ziffer 3, für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.	

Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote: (18) eine andere als eine einzelstammweise bzw. femelschlagartige Nutzung vorzunehmen.	
---	--

2.4.12 Geschützter Landschaftsbestandteil Bergsenkungsgewässer Hohe Heide

	<p>Flaches Bergsenkungsgewässer mit zahlreichen abgestorbenen Bäumen (teils Höhlenbäume) im südlichen Teil der Wasserfläche und typischer Uferzonierung aus niedrigwüchsigen Uferfluren und Röhrichtbeständen. Im Osten eine nährstoffreiche Brachfläche mit Hochstaudenflur sowie Mager- und Feuchtgrünland mit extensiver Nutzung.</p> <p>Der südliche Abschnitt des LB liegt im Bereich für den Schutz der Natur und bildet eine Kernfläche des regionalen Biotopverbundes (GEP, Ziel 19). Die weiteren Flächen sind Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (GEP).</p> <p>Das LB ist gemäß Biotopkataster des LANUV NRW schutzwürdiges Biotop (BK-4407-0009). Gefährdete Pflanzenart ist der Nickende Zweizahn. Als gefährdete Tierart ist der Schwarzspecht im Gebiet bekannt.</p>
Größe (in ha): 9,4	
<p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 1 - 4 BNatSchG, insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung gebietstypischer Stillgewässerbiozöosen, - zur Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe mit typischem Pflanzenarteninventar, - zur Erhaltung und Entwicklung der Wasserflächen im Rahmen der bergbaubedingten Kippung, - Erhaltung und Entwicklung von Röhrichtzonen und des Totholzes als Brut- und Rastplatz für Wasservögel, Röhricht- und Höhlenbrüter, - zur Erhaltung und Optimierung von artenreichem Feucht- und Nass- sowie Magergrünland, - zur Erhaltung eines wichtigen Trittsteins im Biotopverbund für Tier- und Pflanzenarten der Stillgewässer und Röhrichte. 	
Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (17), die besonderen Festsetzungen für Brachflächen gemäß Ziffer 3, für	

<p>die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote:</p> <p>18) die fischereiliche Nutzung.</p>	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Ziffern (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(4) Belassen des stehenden und liegenden Totholzes,</p> <p>(5) extensive Bewirtschaftung des Grünlandes.</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p>

2.4.13 Geschützter Landschaftsbestandteil Wallhecken nordwestlich Heimersfeld

	<p>Die Wallhecken an der Nordwestseite der Straße Heimersfeld und inmitten großflächiger Grünlandparzellen ist mit überwiegend über 80jährigen Stiel-Eichen mit Stechpalmen-Unterwuchs bestockt. Die Wallhecken haben eine hohe landschaftsbildprägende Wirkung.</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) kommt den Gehölzbeständen eine besondere Bedeutung für die Landschaftsökologie und das Lokalklima zu.</p>
Größe (in ha): 1,0	
<p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 1 - 4 BNatSchG, insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Gebüsch- und Höhlenbrüter, - zur Erhaltung der belebenden und gliedernden Wirkung auf das Landschaftsbild und der besonderen Bedeutung der Wallhecken als Trittsteine im Biotopverbund, - aufgrund der Immissionsschutz- (Feinstaubfilter) und Windschutzfunktion für angrenzende Wohnbebauung und landwirtschaftlich genutzte Flächen. 	
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (17), die besonderen Festsetzungen für Brachflächen gemäß Ziffer 3, für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	

<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote:</p> <p>(18) Ansitzleitern, Jagdhochsitze, Zäune oder andere Einfriedungen an den Bäumen anzubringen oder zu befestigen.</p>	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Ziffern (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(4) Einzelstammweise Nutzung der Gehölzbestände,</p> <p>(5) Ersatz abgängiger, irreversibel geschädigter oder entfernter Gehölze durch Bäume der gleichen Art.</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p>

2.4.14 Geschützter Landschaftsbestandteil Pötteringsbachoberlauf

	<p>Der LB umfasst die kleinräumige bäuerliche Kulturlandschaft am Oberlauf des Pötteringsbaches mit beweidetem Grünland, Kopfweidenreihen, einzelnen Obstbäumen und weiteren Solitär-bäumen sowie Ackerflächen. Das LB ist Brutgebiet des Steinkauzes (lt. Biotopkataster 2007 zwei Brutpaare).</p> <p>Teilflächen des LB südlich der Straße Im Spring sind Bestandteil des regionalen Grünzuges (GEP, Ziel 22).</p> <p>Das LB ist überwiegend schutzwürdiges Biotop (BK-4407-0099) gemäß Biotopkataster des LANUV NRW. Gefährdete Tier- und Pflanzenarten des Gebietes sind Steinkauz und Schwarz-Pappel.</p> <p>Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG NRW sind die Ergänzungspflanzungen an den Straßen Im Spring und Pöttering.</p> <p>Nach der Bodenschätzung sind im LB großflächig Moorböden und im Bereich des Hofes Eulerling auch lehmig-sandige Anmoorgleyböden ausgeprägt.</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) kommt den Gehölzbeständen im Gebiet eine besondere Bedeutung für die Landschaftsökologie und das Lokalklima zu.</p>
<p>Größe (in ha): 11,9</p>	
<p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 1 - 4 BNatSchG, insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Förderung eines typischen Lebensraumes und Trittsteinbiotop für den Steinkauz, - zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher 	

<p>Grünlandgesellschaften als Lebensraum typischer Pflanzen- und Tierarten,</p> <p>- zur Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässers,</p> <p>- zur Erhaltung der belebenden und gliedernden Wirkung der Kopfweiden und weiteren Gehölzbestände auf das Landschaftsbild,</p> <p>- aufgrund der besonderen Bedeutung als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft.</p>	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Ziffern (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(4) Erhalt, Pflege und Weiterentwicklung von landschaftsbildprägenden Kopfweiden, Ersatz abgängiger Bäume bzw. Neupflanzung entlang des Pötteringsbaches und an Parzellengrenzen,</p> <p>(5) Umwandlung von Ackerparzellen in Grünland mit extensiver Bewirtschaftung,</p> <p>(6) Extensivierung der vorhandenen Grünlandnutzung,</p> <p>(7) naturnahe Gestaltung und Entwicklung des Pötteringsbaches.</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p> <p>zu (4) Schlagabraum ist einer ordnungsgemäßen Folgenutzung (Recycling) zuzuführen.</p>

2.4.15 Geschützter Landschaftsbestandteil Vennbachoberlauf

	<p>Das LB umfasst im nördlichen Bereich Eichen-Birkenwaldformationen mit heterogenem Alter- und Schichtenaufbau sowie zwei Kleingewässer. Südwestlich und -östlich des Waldes schließen sich Mähwiesen und Viehweiden sowie Weihnachtsbaumkulturen auf früheren Grünlandflächen an.</p> <p>Die Waldflächen des LB sind nach dem Biotopkataster des LANUV NRW Bestandteil des schutzwürdigen Biotops (BK-4407-0089 - Arenberger Wald).</p> <p>Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 47 LG NRW ist ein kleines Feldgehölz am Alten Postweg.</p> <p>Nach der Karte der schutzwürdigen Böden in NRW (GD 2004) sind nahezu im gesamten LB besonders schutzwürdige (sw3) Grundwasserböden ausgebildet. Nach der Bodenschätzung handelt es sich dabei um Moorböden.</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) haben die Waldflächen des LB Immissionsschutzfunktion.</p>
<p>Größe (in ha): 9,1</p>	

<p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 1 - 4 BNatSchG, insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherung und Wiederherstellung der landschaftsraumtypischen Moorböden mit den an diese Standortbedingungen angepassten Tier- und Pflanzenarten, - zur Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässers und eines intakten Biotopverbundelementes. 	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Ziffern (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> (4) Beibehaltung und Extensivierung der Grünlandnutzung, (5) Umwandlung Weihnachtsbaumkulturen in Grünland mit extensiver Bewirtschaftung, (6) naturnahe Gestaltung und Entwicklung des Vennbaches. 	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p>

2.4.16 Geschützter Landschaftsbestandteil Schöttelbach

	<p>Der LB umfasst das Quellgebiet und den Oberlauf des Schöttelbaches. Unterhalb des großflächigen Sickerquellbereiches mit typischer Quellvegetation schließt sich bachbegleitender Erlen-Moorbirkenwald an, der in trockeneren Bereichen in bodensauren Eichenwald mit eingestreuten Sand-Birken, Kiefern und Fichten übergeht. Im östlichen Bereich ist ein tot- und altholzreicher Eichen-Hainbuchenwald (FFH Lebensraumtyp 9160) entwickelt.</p> <p>Der LB ist ganz überwiegend ein Bereich zum Schutz der Natur und eine Kernfläche des regionalen Biotopverbundes (GEP, Ziel 19) sowie Bestandteile des regionalen Grünzuges (GEP, Ziel 22). Die weiteren Flächen des LB sind Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung.</p> <p>Die Sicker-/Sumpfwasserquelle des LB ist geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW (GB-4407-0111).</p> <p>Die überwiegenden Flächenanteile des LB sind gemäß Biotopkataster des LANUV NRW schutzwürdige Biotope (BK-4407-0123). Im Quellbereich kommt als gefährdete Pflanzenart der Brennende Hahnenfuß vor. Gefährdete Tierart im LB ist der Grünspecht.</p> <p>Nach der Bodenschätzung sind im östlichen Abschnitt des LB in der nördlichen Aue des Schöttelbaches lehmig-sandige Anmoorgleyböden entwickelt.</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) haben die Waldflächen Immissionsschutz- und</p>
--	--

	Erholungsfunktion.
Größe (in ha): 22,2	
<p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 1 - 4 BNatSchG, insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Quellbereiche, Bachoberläufe und bachbegleitenden Feuchtwälder, - zur Erhaltung und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen, - zur Erhaltung und Förderung von Lebensraumstätten für Alt- und Totholzbewohner, - zur Erhaltung und Optimierung des nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotops, - wegen der herausragenden Funktion des Schöttelbaches im Biotopverbund. 	
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (17), die besonderen Festsetzungen für Brachflächen gemäß Ziffer 3, für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote:</p> <p>(18) die forstliche Nutzung der Bruch- und Feuchtwälder,</p> <p>(19) die fischereiliche Nutzung,</p> <p>(20) Kahlhiebe anzulegen,</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha pro Jahr <p>(20) Baumfällarbeiten und Durchforstungen während der Brutzeit der Vögel durchzuführen.</p>	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Ziffern (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(4) Lenkung des Erholungsverkehrs, Reduzierung von Wegen in sensiblen Feuchtbereichen,</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p>

<p>(5) naturnahe Gestaltung des Schöttelbaches oberhalb Schachanlage Prosper IV,</p> <p>(6) naturnahe Waldbewirtschaftung,</p> <p>(7) Erhalt und Extensivierung der Grünlandnutzung in der linksseitigen Aue oberhalb Schachanlage Prosper IV auf Anmoorgleystandort.</p>	
---	--

2.4.17 Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtbiotop in Boy

	<p>Das Feuchtgebiet besteht aus einem durch Bergsenkung entstandenen größeren Stillgewässer mit Schilfröhricht und umgebenden Weidengebüschen und einem verlandeten kleineren Gewässer mit Schilfröhricht. Die östlichen Flächen sind Viehweiden, die durch Obstgehölze und Althölzer (u. a. Stiel-Eichen, Ross-Kastanien) struktureich gegliedert sind. Westlich des Teiches ist ein Weidenvorwald entwickelt.</p> <p>Eine nordwestliche Teilfläche des LB ist in den regionalen Grünzug (GEP, Ziel 22) einbezogen.</p> <p>Der Weidenbruchwald am westlichen Ufer des Stillgewässers und die Schilfröhrichte im Gebiet sind geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW (GB-4407-120).</p> <p>Das LB ist schutzwürdiges Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV NRW (BK-4407-0131). Als gefährdete Tierart wird der Grünspecht für das Gebiet genannt.</p> <p>Nach der Bodenschätzung sind im westlich gelegenen Vorwald lehmig-sandige Anmoorgleyböden entwickelt.</p>
<p>Größe (in ha): 6,3</p>	
<p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 1 - 4 BNatSchG, insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung gebietstypischer Stillgewässerbiozöosen, insbesondere für Amphibien, Libellen und Röhrichtbrüter, - zur Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe mit typischem Pflanzenarteninventar, - zur Erhaltung und Optimierung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotope, - zur Erhaltung und Förderung von Alt- und Tothölzern, - zur Erhaltung eines wichtigen Trittsteins im 	

<p>Biotopverbund für Tier- und Pflanzenarten der Stillgewässer und Röhrichte,</p> <p>- zur Erhaltung der belebenden und gliedernden Wirkung der Obstbäume und weiteren Gehölzbestände auf das Landschaftsbild,</p> <p>- aufgrund der besonderen Bedeutung des gehölzreichen Grünlandes als Relikt der bäuerlichen Kulturlandschaft.</p>	
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (17), die besonderen Festsetzungen für Brachflächen gemäß Ziffer 3, für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote:</p> <p>(18) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen,</p> <p>(19) das Gewässer zu befahren oder in diesem zu baden oder Wassersport auszuüben sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren; Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu betreiben,</p> <p>(20) Modellsport jeglicher Art, insbesondere Schiffsmodelle zu betreiben,</p> <p>(21) die Düngung oder Kalkung des Bodens oder des Gewässers.</p>	<p>zu (18) Unter das Verbot fällt auch der Besatz des Stillgewässers mit Fischen.</p>
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Ziffern (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(4) Erhaltung der extensiven Grünlandnutzung und Pflege der Obstbaumbestände,</p> <p>(5) Erhaltung von Althölzern für Höhlenbrüter,</p> <p>(6) einzelstammweise Nutzung der Gehölzbestände,</p> <p>(7) Lenkung des Erholungsverkehrs, Sperrung des zwischen Gewässer und Grünland verlaufenden Weges, Förderung der Wegeverbindung im westlichen Vorwald,</p> <p>(8) nachhaltige Beseitigung von Neophytenbeständen (Japanischer Staudenknöterich) im Vorwaldbereich.</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p> <p>zu (4) Schlagabraum ist einer ordnungsgemäßen Folgenutzung (Recycling) zuzuführen.</p>

2.4.18 Geschützter Landschaftsbestandteil Kraneburger Feld

	<p>Das LB umfasst im Norden des Gebietes zwei Eichen-Feldgehölze mit eingestreuten Rot-Buchen, Hainbuchen und Eschen mit einem hohen Anteil an Althölzern sowie liegendem und stehendem Totholz. Im Osten haben sich großflächig artenreiche Vorwaldstadien aus Sand-Birken, Berg-Ahorn, Hybrid-Pappeln und verschiedenen Weidenarten mit dazwischenliegenden Ruderalfluren entwickelt. Die zentralen Flächen des LB werden landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt.</p> <p>Das LB liegt innerhalb eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (GEP) und ist Bestandteil des regionalen Grünzuges (GEP, Ziel 22).</p> <p>Die kleinen Feldgehölze im Norden des LB sind gemäß Biotopkataster des LANUV NRW schutzwürdige Biotope (BK-4407-0133).</p> <p>Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) haben die Gehölzbestände des Gebietes Immissions- und Klimaschutzfunktion sowie eine besondere Bedeutung für die Landschaftsökologie, das Lokalklima und das Landschaftsbild.</p>
<p>Größe (in ha): 38,4</p>	
<p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 1 - 4 BNatSchG, insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Förderung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten in der durch Gehölze gegliederten bäuerlichen Kulturlandschaft, - zur Erhaltung und Förderung von Lebensraumstätten für Alt- und Totholzbewohner, - zur Erhaltung der belebenden und gliedernden Wirkung für das Landschaftsbild und der besonderen Bedeutung der Gehölzstrukturen als Trittsteine im Biotopverbund, - aufgrund der Immissionsschutz- (Feinstaubfilter) und Windschutzfunktion der Feldgehölze und Waldstrukturen für angrenzende Wohnbebauungen und die landwirtschaftlich genutzten Flächen. 	
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (17), die besonderen Festsetzungen für Brachflächen gemäß Ziffer 3, für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	

<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote:</p> <p>(18) die Fläche im Schutzbereich der Bäume mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen oder durch Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder durch andere Maßnahmen zu verdichten,</p> <p>(19) Ansitzleitern, Jagdhochsitze, Zäune oder andere Einfriedungen an den Bäumen anzubringen oder zu befestigen.</p>	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Ziffern (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(6) Erhaltung von Alt- und Tothölzern für Höhlenbrüter,</p> <p>(7) einzelstammweise Nutzung der Gehölzbestände,</p> <p>(8) Ersatz abgängiger, irreversibel geschädigter oder entfernter Gehölze im Bereich der nördlichen Feldgehölze und linearen Hecken durch Gehölze der gleichen Art,</p> <p>(9) Erhaltung und Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. Anlage von Blühstreifen, Ackerrainen sowie Nutzung weiterer betriebsintegrierter Naturschutzmaßnahmen) zur Förderung von Tier- und Pflanzenarten der offenen Kulturlandschaft,</p> <p>(10) landschaftsgerechte Einbindung der geplanten Autobahn und des geplanten Gewerbegebietes.</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p>

2.4.19 Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtbiotopkomplex am Vorthbach

	<p>Der LB umfasst ein Feuchtgebiet beiderseits des Eisenbahndammes mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt. Das Feuchtgebiet besteht aus einem Vegetationskomplex aus Großseggenbeständen, feuchten Hochstaudenfluren und Weiden-Bruchwald.</p> <p>Der LB ist ganz überwiegend ein Bereich zum Schutz der Natur und eine Kernfläche des regionalen Biotopverbundes (GEP, Ziel 19). Darüber hinaus liegt das LB im Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und ist Bestandteil des regionalen Grünzuges (GEP, Ziel 22).</p> <p>Der Weiden-Bruchwald und der Röhrichtbestand westlich der Bahntrasse sind ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW (GB-4407-116).</p>
--	--

	<p>Der LB ist gemäß Biotopkataster des LANUV NRW Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4407-0128. Als gefährdete Pflanzenart wird das Geflügelte Johanniskraut für das Gebiet genannt.</p> <p>Nach der Bodenschätzung sind beidseitig der Bahntrasse großflächig Moorböden sowie in einem kleineren Abschnitt Anmoorgleyboden entwickelt.</p>
Größe (in ha): 4,7	
<p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 1 - 4 BNatSchG, insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung eines arten- und strukturreichen ökologisch wertvollen und in dieser Ausprägung seltenen Feuchtbiotopkomplexes in einem Ballungsraum, - zur Erhaltung und Optimierung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotope, - zur Erhaltung eines wichtigen Trittsteins im Biotopverbund für Tier- und Pflanzenarten feuchter Standorte. 	
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (17), die besonderen Festsetzungen für Brachflächen gemäß Ziffer 3, für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote:</p> <p>(18) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen.</p>	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Ziffern (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(4) einzelstammweise Nutzung der Gehölzbestände,</p> <p>(5) Pflege der östlich der Bahntrasse gelegenen feuchten Hochstaudenflur zur Vermeidung der vollständigen Verbuschung.</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p>

2.4.20 Geschützter Landschaftsbestandteil Magerweide in Fuhlenbrock

	<p>Der LB erstreckt sich auf einer Länge von ca. 580 m parallel zur Bahntrasse in Fuhlenbrock und ist durch artenreiches Magergrünland</p>
--	--

	<p>gekennzeichnet. Auf den westlichen Böschungen eines alten Walles sind Weißdorn- und Holundergebüsche sowie Stiel-Eichen und Sal-Weiden entwickelt. Das Magergrünland wird teilweise mit Schafen beweidet.</p> <p>Der LB liegt im Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (GEP) und ist darüber hinaus Bestandteil des regionalen Grünzuges (GEP, Ziel 22).</p> <p>Der LB ist gemäß Biotopkataster des LANUV NRW ein schutzwürdiges Biotop (BK-4407-0125).</p>
<p>Größe (in ha): 3,1</p>	
<p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 1 - 4 BNatSchG, insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher magerer Grünlandgesellschaften als Lebensraum typischer Pflanzen- und Tierarten der mageren Standorte, - zur Erhaltung der belebenden und gliedernden Wirkung der Gehölzstrukturen für das Landschaftsbild, - zur Erhaltung der besonderen Bedeutung der Gehölzstrukturen als Vernetzungselemente und des Magergrünlandes als Trittsteine im Biotopverbund. 	
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (17), die besonderen Festsetzungen für Brachflächen gemäß Ziffer 3, für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> (18) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, (19) die Nachsaat von Grünland, (20) Silage, Gärfutter oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auszubringen. 	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Ziffern (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> (4) extensive Bewirtschaftung der gesamten Fläche des Magergrünlandes zur Vermeidung der Verbuschung, 	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p>

(5) einzelstammweise Nutzung der Gehölze, (6) Vegetationskontrolle.	
--	--

2.4.21 Geschützter Landschaftsbestandteil Weißdornhecken in Vonderort

	<p>Der LB umfasst die Weißdornhecken beidseitig des Thiadildweges. In dazwischen liegenden aufgeweiteten Gräben haben sich Schilfbestände und Röhrichte entwickelt.</p> <p>Der südwestliche Teil des LB liegt im Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (GEP) und ist darüber hinaus Bestandteil des regionalen Grünzuges (GEP, Ziel 22).</p>
Größe (in ha): 1,2	
<p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 1 - 4 BNatSchG, insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Gebüsch- und Röhrichtbrüter, - zur Erhaltung der belebenden und gliedernden Wirkung auf das Landschaftsbild und der besonderen Bedeutung als Vernetzungselement im Biotopverbund, - aufgrund der Immissionsschutz- (Feinstaubfilter) und Windschutzfunktion für angrenzende Wohnbebauung. 	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Buchstaben (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> (4) Einzelstammweise Nutzung der Baumbestände, (5) Ersatz abgängiger, irreversibel geschädigter oder entfernter Gehölze durch Bäume bzw. Sträucher der gleichen Art. 	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p>

2.4.22 Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtbiotop am Haus Howe

	<p>Der LB umfasst ein künstlich angelegtes Stillgewässer mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation sowie überwiegend flachen Ufern mit Röhricht- und Seggenbeständen. Der Teich ist allseits von einem dichten Gehölzgürtel umgeben.</p> <p>Das LB liegt im Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (GEP) ist im östlichen Teilbereich Bestandteil des regionalen Grünzuges (GEP, Ziel 22).</p>
--	--

	<p>Das Stillgewässer ist ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW (GB-4407-103).</p> <p>Der LB ist gemäß Biotopkataster des LANUV NRW schutzwürdiger Biotop (BK-4407-0134). Als gefährdete Pflanzenarten werden die Dreifurchige Wasserlinse, die Weiße Seerose sowie das Teichlebermoos (<i>Riccia fluitans</i>) für das Gebiet genannt. Der Eisvogel ist Nahrungsgast im LB.</p>
Größe (in ha): 0,8	
<p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 1 - 4 BNatSchG, insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Förderung gebietstypischer Stillgewässerbiozöten, insbesondere für Amphibien, Libellen, Röhricht- und Gebüschbrüter, - zur Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe mit typischem Pflanzenarteninventar, - zur Erhaltung und Optimierung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotope. 	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Ziffern (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(4) Sukzessive Beseitigung der nicht standortgerechten und nicht einheimischen Gehölzbestände (Mammutbäume, Spiersträucher).</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p>

2.4.23 Geschützter Landschaftsbestandteil Winterlinden (*Tilia cordata*) und zwei Baumgruppen aus Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) und Stieleichen (*Quercus robur*) beiderseits der Feldhausener Straße

	<p>Bei dem LB handelt es sich um eine das Landschaftsbild prägende Allee mit 220 Bäumen an der Nordseite und 228 Bäumen an der Südseite der Straße.</p> <p>Neben der Winterlinde kommen vereinzelt die Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) und die Sandbirke (<i>Betula verrucosa</i>) vor.</p> <p>Die Stammumfänge schwanken zwischen 20 und 220 cm.</p> <p>Einbezogen sind auch die Baumgruppen aus drei Rotbuchen am Kreuz an der Einmündung Lippweg mit Stammumfängen von 230, 220 und 175 cm und eine Baumgruppe aus zwei Stieleichen an der Einmündung der Straße Mesteroth mit Stammumfängen von 320 und 235 cm.</p>
Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1	

<p>Ziffer 1 - 4 BNatSchG, insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wegen der Vernetzungsfunktion als Lebensstätte insbesondere für Vögel, - zur Erhaltung der belebenden und gliedernden Wirkung auf das Landschaftsbild und der besonderen Bedeutung als Vernetzungselement im Biotopverbund, - aufgrund der Immissionsschutz- (Feinstaubfilter) und Windschutzfunktion. 	
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (17).</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote:</p> <p>(18) die Fläche im Schutzbereich der Bäume mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen oder durch Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder durch andere Maßnahmen zu verdichten,</p> <p>(19) Ansitzleitern, Jagdhochsitze, Zäune oder andere Einfriedungen an den Bäumen anzubringen oder zu befestigen.</p>	
<p>Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Ziffern (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>(4) das Ausschneiden der abgestorbenen, trockenen Äste und das Ausschneiden und Behandeln morscher oder beschädigter Stellen im Stammbereich, sofern hierdurch nicht Lebensräume für Pflanzen und Tiere zerstört werden,</p> <p>(5) Ersatz abgängiger, irreversibel geschädigter oder entfernter Gehölze durch Gehölze der gleichen Art.</p>	<p>Die besonderen Gebote werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).</p>

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)

<p>(1) Für die nachfolgend in den Abschnitten 3.1 und 3.2 bezeichneten und in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Brachflächen sind gemäß § 24 Abs. 1 LG bestimmte Zweckbestimmungen festgesetzt.</p> <p>(2) Allgemeines Verbot Gemäß § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen, die den Zweckbestimmungen der in den Abschnitten 3.1 und 3.2 genannten Brachflächen widersprechen, verboten.</p> <p>(3) Befreiungen Von diesem Verbot kann die untere Landschaftsbehörde gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>(4) Ordnungswidrigkeiten Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Brachfläche in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes widerspricht, handelt nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 70 Abs. 1 Ziffer 4 LG NRW ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>zu (1) Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen (§ 24 Abs. 1 LG NRW).</p> <p>Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist (§ 24 Abs. 2 LG NRW). Grundstücke, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden, sind hiervon nicht betroffen.</p> <p>Brachflächen sind Rückzugsbereiche für zahlreiche, z. T. selten gewordene Pflanzen- und Tierarten. Die sich selbst überlassenen bzw. extensiv gepflegten Flächen weisen eine weit höhere Artenvielfalt auf als angrenzende Kulturlandschaftsbiotopie. So bilden Brachflächen wertvolle Lebensräume in der Kulturlandschaft und können z. T. ökologische Ausgleichsfunktionen übernehmen.</p>
--	---

3.1 Der natürlichen Entwicklung zu überlassende Brachflächen

<p>Die nachfolgend unter 3.1-1 bis 3.1-5 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichnete Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, - Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der 	
---	--

unteren Landschaftsbehörde, - erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;	
---	--

3.1-1 Ehemaliger Bahndamm zwischen Gladbeck und Dorsten

10,7 ha	<p>Die ehemalige Bahntrasse zwischen der Stadtgrenze an der Anschlussstelle Gladbeck und der nördlichen Stadtgrenze in der Repeler Heide stellt mit einer Länge ca. 5,9 km ein herausragendes Vernetzungselement im Biotopverbund dar.</p> <p>Die Gleise und Schwellen sind weitgehend beseitigt worden. Die Bahntrasse und die Dammböschungen sind stellenweise von dichten Gehölzen und Gebüsch mit u. a. Stiel-Eichen, Hainbuchen, Schwarz-Erlen und Hybrid-Pappeln sowie mit halbruderalen Staudenfluren bewachsen.</p> <p>Die Bahnbrache ist schutzwürdiges Biotop des Biotopkatasters des LANUV NRW (BK-4307-0067).</p>
---------	---

3.1-2 Feuchtbrache an der Straße In der Miere

0,35 ha Gemarkung 5132, Flur 019, Flst. 0111, 0112, 0113	<p>Die Fläche ist Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4307-0055 des Biotopkatasters des LANUV NRW.</p> <p>Die Pflegemaßnahmen sind im Pflege- und Entwicklungsplan „In der Miere“ (NZO-GmbH 2002) beschrieben.</p> <p>Ziel ist die Entwicklung eines seggen- und röhrichtreichen Bruchwaldes durch natürliche Sukzession.</p>
---	---

3.1-3 Brachfläche im Osten des NSG Schlehdorn/Kirchhorst

0,5 ha Gemarkung 5132, Flur 055, Flst. 0035 tlw., 0036 tlw., 0041 tlw., 0044 tlw., 0053 tlw., 0122 tlw.,	<p>Die Brachfläche liegt am südöstlichen Waldrand zwischen der kleinen Boye und einem die Fläche nach Süden begrenzenden Graben.</p> <p>Die Fläche ist Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4407-0087 des Biotopkatasters des LANUV NRW.</p>
---	---

3.1-4 Brachfläche östlich Straße Wiesengrund

0,25 ha Gemarkung 5132, Flur 054, Flst. 0050	<p>Die Fläche liegt in der Aue eines Nebengewässers der Boye und ist in den Randbereichen bereits verbuscht.</p>
---	--

3.1-5 Brachfläche nördlich Prosperstraße am Schäpersbach

<p>2,3 ha</p> <p>Gemarkung 5130, Flur 106, Flst. 0233 tlw., 00235 tlw., 0236 tlw.</p>	<p>Die Röhrichtbestände beidseitig des Schäpersbaches sind schutzwürdiges Biotop des Biotopkataster des LANUV NRW (BK-4407-0112) und geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW (GB-4407-0105). Südlich des Schäpersbaches sind Ruderalfluren mit einzelnen älteren Gehölzbeständen und Gehölzsukzessionen entwickelt.</p> <p>Im Gebiet sind Teichhuhn und Grünspecht nachgewiesen.</p>
---	---

3.2 In bestimmter Weise zu nutzende, zu bewirtschaftende oder zu pflegende Brachflächen

<p>Die nachfolgend unter 3.2.1 bis 3.2.6 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Brachflächen sind in der jeweils festgesetzten Weise zu nutzen, zu bewirtschaften oder zu pflegen.</p>	
--	--

3.2-1 Feuchte Hochstaudenflur östlich eines Rehrbach-Nebenlaufs

<p>1,8 ha</p>	<p>Die Fläche ist Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4307-0035 des Biotopkatasters des LANUV NRW. Eine Teilfläche mit quelligem Binsensumpf ist Bestandteil des geschützten Biotops GB-4307-0053 gemäß §30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW.</p>
<p>Die Fläche ist - mit Ausnahme von Ufergehölzen - von aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen. Die Fläche ist in 1 bis 3jährigem Turnus jeweils ab dem 15. September zu mähen. Mahd von höchstens der Hälfte der Fläche in einem Jahr. Das Mähgut ist abzufahren.</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 003, Flst. 0032 tlw.</p>	

3.2-2 Brachflächen in der Aue des Bräukebaches beidseitig Pelsstraße

<p>0,3 ha</p>	<p>Es handelt sich um zwei kleine Brachflächen mit Schilfbeständen beidseitig der Pelsstraße.</p> <p>Die Flächen sind Bestandteile des schutzwürdigen Biotops BK-4307-0055 des Biotopkatasters des LANUV NRW.</p>
<p>Die Flächen sind in 3 bis 5jährigem Turnus ab dem 30. September zu mähen und - mit Ausnahme von Ufergehölzen - von neu aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen. Das Mähgut ist abzufahren.</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 019, Flst. 0004, 0005 tlw.</p>	

3.2-3 Brachfläche in der Aue des Bräukebaches östlich Schulstraße

0,3 ha	Die Fläche ist Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4307-0055 des Biotopkatasters des LANUV NRW.
<p>Zur Aushagerung ist die Fläche mindestens in den ersten 3 Jahren dreimal jährlich ab Mai zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Vorhandene Gräben und ggf. vorhandene Drainagen sind zu verschließen.</p> <p>In Abhängigkeit von der Vegetationsentwicklung (Kontrolluntersuchungen) ist die Fläche im Anschluss abschnittsweise (d. h. Mahd von höchstens der Hälfte der Fläche in einem Jahr) in 1 bis 3jährigem Turnus jeweils ab dem 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p> <p>Die Fläche ist - mit Ausnahme von Ufergehölzen - von neu aufkommenden Gehölzbeständen freizustellen.</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 019, Flst. 0006</p>	

3.2-4 und 3.2-5 Brachflächen in der Kirchheller Heide

3,2 ha 1,7 ha	<p>Es handelt sich um Ackerbrachen inmitten der Wälder der Kirchheller Heide zwischen Hiesfelder Straße und Elsweg sowie zwischen Elsweg und Bohrlochweg, die durch Ruderalflur mit beginnender Verbuschung gekennzeichnet sind.</p> <p>Die Flächen sind Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4307-0089 des Biotopkatasters des LANUV NRW.</p>
<p>Die Flächen sind extensiv als Acker oder Grünland zu bewirtschaften.</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 029, Flst. 0011 tlw., 0016 tlw.</p>	<p>Die vielfältigen Möglichkeiten der Extensivierung sollen sich, in Absprache mit den Bewirtschaftern der Flächen, an den Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes orientieren und können sich aus zahlreichen Einzelbausteinen zusammensetzen (z. B. zumindest teilweise Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmitteln, Anlage von Ackerrandstreifen, zeitlich eingeschränkte Mähwiesennutzung etc.).</p>

3.2-6 Brachfläche in der Aue des Rotbaches

1,0 ha	<p>Es handelt sich um eine langjährige Ackerbrache inmitten der Wälder der Kirchheller Heide südwestlich Bohrlochweg in der Aue des Rotbaches, die durch Ruderalflur mit beginnender Verbuschung gekennzeichnet ist.</p> <p>Die Fläche ist Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4307-904 des Biotopkatasters des LANUV NRW.</p>
<p>Die Fläche ist ein- bis zweimal jährlich zu mulchen (erster Termin Ende Juni, zweiter Termin Ende August).</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 029, Flst. 0021 tlw.</p>	<p>Die Fläche soll offen gehalten werden. Das Mulchen vermeidet die Verbuschung und fördert die Artenvielfalt.</p>

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)

(1) Für die nachfolgend in den Abschnitten 4.1 und 4.2 bezeichneten und in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Flächen ist gemäß § 25 LG die Verwendung bestimmter Baumarten für Erst- und Wiederaufforstungen bzw. eine bestimmte Form der Endnutzung festgesetzt.

Die Festsetzungen beziehen sich auf Naturschutzgebiete und Geschützte Landschaftsbestandteile mit Waldflächen, die im Rahmen der aktuellen Bewirtschaftung in standortgerechte Laubwälder überführt bzw. als solche dauerhaft erhalten werden sollen. In FFH-Gebieten dienen diese Festsetzungen dem Erhalt und der Entwicklung des Gebietes sowie seiner maßgeblichen Bestandteile (Lebensraumtypen und Arten gem. FFH- und/oder Vogelschutz-RL).

Die Festsetzung bezieht sich insbesondere auf die in der Festsetzungskarte näher bezeichneten Waldflächen der Naturschutzgebiete

- 2.1.1 FFH-NSG Postwegmoore
- 2.1.2 FFH-NSG Kirchheller Heide
- 2.1.4 FFH-NSG Köllnischer Wald
- 2.1.6 NSG Kirchheller Heide
- 2.1.7 NSG Grafenmühle
- 2.1.8 NSG Köllnischer Wald
- 2.1.10 NSG Feuchtbiotopkomplex Dinslakener Straße
- 2.1.11 NSG Feldhauser Mühlenbachtal
- 2.1.12 NSG Schlehdorn/Kirchhorst
- 2.1.13 NSG Vöingholz

und der Geschützten Landschaftsbestandteile

- 2.4.2 LB Feldgehölz am Lohbraucksweg
- 2.4.9 LB Baumeisters Berg
- 2.4.16 LB Schöttelbach
- 2.4.18 LB Kraneburger Feld.

(2) Gemäß § 35 Abs. 1 LG NRW sind diese besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

(3) In Bereichen, die den Einwirkungen des Bergbaus unterliegen, erfolgt die Waldentwicklung gemäß den Zielsetzungen und Vereinbarungen des bergrechtlichen Monitorings. Nach Abschluss des

zu (1)

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung erfolgen in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG.

Siehe auch unter den speziellen Verboten und Geboten in den einzelnen besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

Die Maßnahmen in FFH-Gebieten entsprechen den Bewirtschaftungs- und Entwicklungsmaßnahmen der Sofortmaßnahmenkonzepte der zuständigen Forstbehörde.

<p>Monitorings sind die Festsetzungen des Landschaftsplanes zu verfolgen.</p> <p>(4) Zuständigkeit und Befreiungen Gemäß § 35 Abs. 2 LG überwacht der Landesbetrieb Wald und Holz die Einhaltung der Gebote und Verbote der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.</p> <p>Von den Geboten und Verboten der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung kann die untere Forstbehörde in einvernehmlicher Entscheidung mit der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>(5) Ordnungswidrigkeiten Wer vorsätzlich oder fahrlässig die besonderen Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet, handelt nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 70 Abs. 1 Ziffer 5 LG NRW ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.</p>	
---	--

4.1 Verwendung/Ausschluss bestimmter Baumarten für Wiederaufforstungen

<p>In den unter Ziffer 4.1-1 bis 4.1-8 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen von FFH-Naturschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen wird festgesetzt:</p> <p>Für die Wiederaufforstung von Laubholzbeständen werden standortgerechte, einheimische Laubbaumarten, die den potenziell natürlichen Waldgesellschaften entsprechen, vorgeschrieben. In bergsenkungsbeeinflussten Bereichen sind die zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse</p>	<p>Bei Wiederaufforstungen sollen vordringlich die Möglichkeiten der Naturverjüngung wahrgenommen werden. Um bei einer natürlichen Verjüngung der Ansiedlung nicht standortgerechter, nicht einheimischer Arten entgegen zu wirken, soll die Wiederaufforstung möglichst unter dem Schirm der Altbestände oder mit Hilfe eines Vorwaldes durchgeführt werden.</p>
---	---

<p>bei der Zielbestockung zu berücksichtigen. Die Flächen sind so zu entwickeln, dass ein vielschichtiger und artenreicher Waldbestand entsteht. Liegen die Flächen am Außenrand von Wäldern sollen gestufte Waldränder mit Bäumen 2. Größe und Sträuchern entwickelt werden.</p> <p>Innerhalb von FFH-Lebensräumen dürfen bei Wiederaufforstungen i. d. R. nur Gehölze, die zu den potenziell natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensraumtypen gehören, verwendet werden. In Bergsenkungsbereichen ist die Gehölzauswahl ggf. entsprechend den veränderten Standortverhältnissen zu modifizieren. Es soll ausschließlich Pflanzenmaterial mit Herkunftsnachweis entsprechend des Forst- und Saatgutgesetzes verwendet werden.</p>	
---	--

4.1-1 Wälder im FFH-NSG Postwegmoore

<p>0,7 ha</p> <p>Die Waldflächen aus nicht standortgerechten und nicht einheimischen Baumarten sind sukzessive in Wälder der natürlichen Waldgesellschaft umzuwandeln.</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 6, Flst. 103, 0073, Gemarkung 5132, Flur 7, Flst. 0034 tlw., 0041 tlw.</p>	<p>Es handelt sich um insgesamt drei Teilflächen. Im westlichen Teilbereich sind Kiefern- und Grau-Erlenforste vorhanden. Die östliche Teilfläche ist mit Lärche und Fichte durchsetzt.</p> <p>Die potenziell natürliche Vegetation wäre der trockene Eichen-Birkenwald.</p> <p>Im FFH-Gebiet DE-4307-301 kommen folgende FFH-Lebensraumtypen der Wälder vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 91D0* - Moorwälder (prioritärer Lebensraum), - 91E0* - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (prioritärer Lebensraum), - 9190 - alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen). <p>Die Wälder liegen im schutzwürdigen Biotop BK-4307-902 des Biotopkatasters des LANUV NRW.</p> <p>Die Maßnahmen sollen entsprechend dem SOMAKO für das Natura 2000 Gebiet DE-4307-301 Postwegmoore und Rütterberg-Nord umgesetzt werden.</p>
---	---

4.1-2 Wälder im NSG Feldhauser Mühlenbachtal

<p>4 ha</p> <p>Die Bestände sind sukzessive in Wälder der natürlichen Waldgesellschaft umzuwandeln.</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 69, Flst. 0021, Gemarkung 5132, Flur 67, Flst. 0462 tlw.</p>	<p>Bei den zwei Teilflächen handelt es sich um einen Hybrid-Pappelforst am Lippweg sowie im westlichen Teilbereich um Bestände aus Lärche und Rot-Eiche.</p> <p>Die potenziell natürliche Vegetation wäre der Erlen-Eichen-Birkenwald.</p> <p>Der westliche Waldbereich liegt im schutzwürdigen Biotop BK-4307-0099 des Biotopkatasters des LANUV NRW.</p>
--	--

4.1-3 Wälder im NSG Kirchheller Heide

57 ha	<p>Es handelt sich um insgesamt 16 Teilflächen.</p> <p>Die potenziell natürliche Vegetation wäre im Bereich der extrem trockenen Böden der Eichen-Birkenwald. Auf reicheren Standorten wären Buchen-Eichenwälder mit Übergängen zu Eichen-Hainbuchenwäldern in Gewässerauen die potenziell natürlichen Waldgesellschaften.</p> <p>Die Waldflächen sind Bestandteile der schutzwürdigen Biotop BK-4307-0057 und BK-4407-0089 des Biotopkatasters des LANUV NRW.</p>
-------	--

4.1-3-1

<p>Die Wald- und Gehölzflächen sind in Wälder der natürlichen Waldgesellschaft umzuwandeln. Gemarkung 5132, Flur 25, Flst. 0095 tlw.</p>	<p>Fichtenbestand (40 - 80 Jahre) und Brachfläche beidseitig des Schwarzbachoberlaufs westlich Prosper Schacht 10. Der Bestand sollte möglichst noch vor Erreichen der Hiebreife umgebaut werden.</p>
--	---

4.1-3-2

<p>Die Waldflächen sind in Wälder der natürlichen Waldgesellschaft umzuwandeln. Gemarkung 5132, Flur 28, Flst. 0034 tlw.</p>	<p>Kiefernbestand (> 80 Jahre), Rot-Eichen- (40 bis 80 Jahre) und Fichtenbestände (bis 40 Jahre, 40 - 80 und > 80 Jahre) sowie Douglasienbestand (bis 40 Jahre) nördlich Elsweg beidseitig des Elsbachnebenlaufs. Eine kleine Teilfläche im Norden Richtung Elsbach unterliegt bergbaubedingten Vernässungen, so dass die zukünftige Bestockung einzelner Baumarten den Grundwasserverhältnissen angepasst werden muss. Der Bestand sollte möglichst noch vor Erreichen der Hiebreife umgebaut werden.</p>
--	--

4.1-3-3

<p>Die Wald- und Gehölzflächen sind nach dem Erreichen der Umtriebszeit in Wälder der natürlichen Waldgesellschaft umzuwandeln. Gemarkung 5132, Flur 27, Flst. 0034 tlw.</p>	<p>Kiefernbestand (> 80 Jahre) sowie Fichtenbestände mit eingestreuten Lärchen und Douglasien (bis 40, 40 - 80 Jahre) zwischen Elsweg und Kiesweg westlich des Heidesees. Teilflächen unterliegen bergbaubedingten Vernässungen, so dass die zukünftige Bestockung einzelner Baumarten den Grundwasserverhältnissen angepasst werden muss.</p>
--	---

4.1-3-4

<p>Die Waldflächen in der Aue des Rotbachnebenlaufs sind in Wälder der natürlichen Waldgesellschaft umzuwandeln. Die weiteren Waldflächen sind nach dem Erreichen der Umtriebszeit in Wälder der natürlichen Waldgesellschaft umzuwandeln. Gemarkung 5132, Flur 29, Flst. 0026 tlw.</p>	<p>Kiefernbestände (40 - 80 und > 80 Jahre) sowie Douglasien- (bis 40 Jahre), Fichten- (> 80 Jahre) und Rot-Eichenbestände (40 - 80 Jahre) östlich Bohrlochweg. Teilflächen liegen beidseitig eines Rotbachnebenlaufs. Der Bestand sollte möglichst noch vor Erreichen der Hiebreife umgebaut werden.</p>
---	---

4.1-3-5

<p>Die Waldflächen sind nach dem Erreichen der Umtriebszeit in Wälder der natürlichen Waldgesellschaft umzuwandeln. Gemarkung 5132, Flur 28, Flst. 0033 tlw.</p>	<p>Lärchenbestände (40 - 80 Jahre) im Westen des Flurstücks sowie Kiefern- (bis 40 sowie 40 - 80 Jahre), Lärchen- (40 - 80 Jahre) und Fichtenbestände (bis 40 Jahre) nördlich Kiesweg beidseitig eines Rotbachnebenlaufs im Osten des Flurstücks. Die Teilflächen im Osten des Flurstücks unterliegen bergbaubedingten Vernässungen, so dass die zukünftige Bestockung des gesamten Bestandes den Grundwasserverhältnissen angepasst werden muss.</p>
--	---

4.1-3-6

<p>Die Rot-Eichenbestände in der Aue des Rotbaches sind in Wälder der natürlichen Waldgesellschaft umzuwandeln. Die weiteren Waldflächen sind nach dem Erreichen der Umtriebszeit in Wälder der natürlichen Waldgesellschaft umzuwandeln. Gemarkung 5132, Flur 30, Flst. 0008 tlw.</p>	<p>Kiefern- (bis 40 Jahre, 40 - 80 Jahre, teils auch Schwarz-Kiefern), Lärchen- (bis 40 Jahre), Fichten- (bis 40 Jahre) und Rot-Eichenbestände (bis 40 Jahre) östlich Bohrlochweg bzw. nördlich Rotbachtal. Teilflächen liegen in der Aue des Rotbaches. Der Bestand sollte möglichst noch vor Erreichen der Hiebreife umgebaut werden.</p>
--	---

4.1-3-7

<p>Der Waldbestand ist in einen Wald der natürlichen Waldgesellschaft umzuwandeln. Gemarkung 5132, Flur 33, Flst. 00237 tlw.</p>	<p>Hybrid-Pappelbestand (bis 40 Jahre) in der Aue des Rotbaches. Der Bestand sollte möglichst noch vor Erreichen der Hiebreife umgebaut werden.</p>
--	---

4.1-4 Wälder im FFH-NSG Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald

<p>6,5 ha</p>	<p>Es handelt sich um insgesamt sieben Teilflächen. Mit Ausnahme einer Teilfläche für Erstaufforstung entlang des Schwarzbaches handelt es sich bei den weiteren Teilflächen um Wiederaufforstungen nach dem Erreichen der Umtriebszeit nicht standortgerechter und nicht einheimischer Gehölze.</p> <p>Die potenziell natürliche Vegetation wäre in den Auen von Schwarzbach und Rotbach der Erlen-Eichen-Birkenwald. Auf höher liegenden trockenen und nährstoffarmen Flächen wäre der Eichen-Birkenwald und auf reicheren Standorten der Buchen-Eichenwald die potenziell natürliche Waldgesellschaft.</p> <p>Im FFH-Gebiet DE-4407-301 kommen folgende FFH-Lebensraumtypen der Wälder vor:</p> <ul style="list-style-type: none">- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald,- 9160 - Stiel-Eichen-Hainbuchenwald,- 9190 - alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen),- 91D0* - Moorwälder (prioritärer Lebensraum),- 91E0* - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (prioritärer Lebensraum). <p>Die Wälder liegen im schutzwürdigen Biotop BK-4307-904 des Biotopkatasters des LANUV NRW.</p>
---------------	--

4.1-4-1

Die Waldflächen sind nach dem Erreichen der Umtriebszeit in Wälder der natürlichen Waldgesellschaft umzuwandeln. Gemarkung 5132, Flur 28, Flst. 0032 tlw.	Fichten-, Lärchen- und Kiefernbestände (40 -80 Jahre) beidseitig der Schwarzbachbrücke. Teilflächen im nördlichen Randbereich Richtung Schwarzbach unterliegen bergbaubedingten Vernässungen, so dass die zukünftige Bestockung des gesamten Bestandes den Grundwasserverhältnissen angepasst werden muss.
--	---

4.1-4-2

Die Waldflächen sind nach dem Erreichen der Umtriebszeit in Wälder der natürlichen Waldgesellschaft umzuwandeln. Gemarkung 5132, Flur 28, Flst. 0034 tlw.	Fichtenbestände (40 - 80 Jahre) beidseitig des Elsbaches südlich Hiesfelder Straße.
--	---

4.1-4-3

Die Waldflächen sind in Wälder der natürlichen Waldgesellschaft umzuwandeln. Gemarkung 5132, Flur 29, Flst. 0004 tlw.	Lärchenbestand (bis 40 Jahre) nördlich der Hiesfelder Straße in der Aue des Schwarzbaches. Der Bestand sollte möglichst noch vor Erreichen der Hiebreife umgebaut werden.
--	--

4.1-4-4

Die Waldflächen in der Aue sind in Wälder der natürlichen Waldgesellschaften umzuwandeln. In der Aue ist auch die Naturverjüngung von Fichten (bei einem absehbaren Anteil von Nadelholz über 20%) zu unterbinden. Gemarkung 5132, Flur 29, Flst. 0027 tlw.	Rot-Eichen-, Kiefern- und Fichtenbestände 40 - 80 Jahre) überwiegend in der Aue des Rotbaches. Teilweise sind die Flächen bereits mit Buchen unterpflanzt. Der Bestand in der Aue sollte möglichst noch vor Erreichen der Hiebreife umgebaut werden.
--	---

4.1-5 Wälder im NSG Grafenmühle

1,5 ha	Die potenziell natürliche Vegetation wäre der artenarme Eichen-Hainbuchenwald.
Die Waldfläche ist in Wälder der natürlichen Waldgesellschaft umzuwandeln. Gemarkung 5132, Flur 47, Flst. 0057 tlw. und Flur 34, Flst. 0071 tlw.	Rot-Eichenbestand (40 - 80 Jahre) nördlich des Springbaches. Der Bestand sollte möglichst noch vor Erreichen der Hiebreife umgebaut werden.

4.1-6 Wälder im FFH-NSG Köllnischer Wald

7,6 ha	Es handelt sich um insgesamt vier Teilflächen. Die potenziell natürliche Vegetation wäre der Buchen-Eichenwald bzw. in den Bachauen der Eichen-Hainbuchenwald. Im FFH-Gebiet DE-4407-301 kommen folgende
--------	--

	<p>FFH-Lebensraumtypen der Wälder vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 9110 - Hainsimsen-Buchenwald, - 9130 - Waldmeister-Buchenwald, - 9160 -Stiel-Eichen-Hainbuchenwald, - 9190 - alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen), - 91E0* - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (prioritärer Lebensraum). <p>Die Wälder liegen im schutzwürdigen Biotop BK-4407-0130 des Biotopkatasters des LANUV NRW.</p> <p>Die Maßnahmen sollen entsprechend dem SOMAKO für das Natura 2000 Gebiet DE-4407-302 Köllnischer Wald umgesetzt werden.</p>
--	--

4.1-6-1

<p>Die Waldflächen sind in Wälder der natürlichen Waldgesellschaft umzuwandeln. Gemarkung 5132, Flur 044, Flst. 0028, 0029, 0056</p>	<p>Hybrid-Pappelbestände (bis 40 Jahre) in der Aue des Spechtsbaches. Der Bestand sollte möglichst noch vor Erreichen der Hiebreife umgebaut werden.</p>
--	--

4.1-6-2

<p>Die Waldflächen sind nach dem Erreichen der Umtriebszeit in Wälder der natürlichen Waldgesellschaft umzuwandeln. Gemarkung 5132, Flur 044, Flst. 0059 tlw.</p>	<p>Rot-Eichenbestände (bis 80 Jahre), Kiefern- (> 80 Jahre) und Hybrid-Pappelbestände (bis 40 Jahre) beidseitig des Spechtsbachweges. Teilflächen liegen in der Aue des Spechtsbaches.</p>
---	---

4.1-6-3

<p>Die Waldflächen sind in Wälder der natürlichen Waldgesellschaft umzuwandeln. Gemarkung 5132, Flur 043, Flst. 0009 tlw.</p>	<p>Hybrid-Pappelbestände (40 - 80 Jahre) in der Aue des Spechtsbaches. Der Bestand sollte möglichst noch vor Erreichen der Hiebreife umgebaut werden.</p>
---	---

4.1-6-4

<p>Die Waldflächen sind in Wälder der natürlichen Waldgesellschaft umzuwandeln. Gemarkung 5132, Flur 165, Flst. 0006 tlw.</p>	<p>Hybrid-Pappelbestände (bis 40 Jahre) in der Aue des Spechtsbaches. Der Bestand sollte möglichst noch vor Erreichen der Hiebreife umgebaut werden.</p>
---	--

4.1-7 Wälder im NSG Vöingholz

<p>0,9 ha</p>	<p>Es handelt sich um Hybrid-Pappelbestände nördlich in der Aue des Spechtsbaches.</p> <p>Die potenziell natürliche Vegetation wäre der Eichen-Hainbuchenwald.</p> <p>Die Waldparzellen liegen im schutzwürdigen Biotop BK-4407-0126 des Biotopkatasters des LANUV NRW.</p>
---------------	---

<p>Die Waldflächen sind in Wälder der natürlichen Waldgesellschaft umzuwandeln.</p> <p>Gemarkung 5130, Flur 161, Flst. 0009, 0014 tlv.</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 085, Flst. 0191, 0180 tlv.</p>	<p>Hybrid-Pappelbestände in der Aue des Spechtsbaches.</p> <p>Der Bestand sollte möglichst noch vor Erreichen der Hieb reife umgebaut werden.</p>
---	---

4.1-8 Wälder im NSG Köllnischer Wald

<p>10,0 ha</p>	<p>Es handelt sich um insgesamt sieben Teilflächen.</p> <p>Die potenziell natürliche Vegetation wäre der Buchen-Eichenwald bzw. in den Bachauen der Eichen-Hainbuchenwald.</p> <p>Die Wälder liegen im schutzwürdigen Biotop BK-4407-0122 des Biotopkatasters des LANUV NRW.</p>
----------------	--

4.1-8-1

<p>Die Waldflächen sind in Wälder der natürlichen Waldgesellschaft umzuwandeln.</p> <p>Gemarkung 5130, Flur 166, Flst. 0005 tlv.</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 041, Flst. 0005 tlv.</p>	<p>Hybrid-Pappelbestände (40 - 80 Jahre) in der Aue eines Nebenlaufs des Spechtsbaches.</p> <p>Der Bestand sollte möglichst noch vor Erreichen der Hieb reife umgebaut werden.</p>
---	--

4.1-8-2

<p>Die Waldfläche ist nach dem Erreichen der Umtriebszeit in einen Waldbestand der natürlichen Waldgesellschaft umzuwandeln.</p> <p>Gemarkung 5130, Flur 163, Flst. 0023 tlv.</p>	<p>Kiefernbestand (bis 40 Jahre) nordöstlich Rabenbrokweg.</p>
---	--

4.1-8-3

<p>Die Waldfläche ist nach dem Erreichen der Umtriebszeit in einen Waldbestand der natürlichen Waldgesellschaft umzuwandeln.</p> <p>Gemarkung 5130, Flur 163, Flst. 0006 tlv.</p>	<p>Rot-Eichen- und Lärchenbestand nördlich Herzogstraße.</p>
---	--

4.1-8-4

<p>Die Waldfläche ist in einen Waldbestand der natürlichen Waldgesellschaft umzuwandeln.</p> <p>Gemarkung 5130, Flur 164, Flst. 0033 tlv.</p>	<p>Rot-Eichenbestand in der Aue des Scheidgensbaches nördlich der BAB 2.</p> <p>Der Bestand sollte möglichst noch vor Erreichen der Hieb reife umgebaut werden.</p>
---	---

4.1-8-5

<p>Die Waldfläche ist in einen Waldbestand der natürlichen Waldgesellschaft umzuwandeln.</p> <p>Gemarkung 5130, Flur 147, Flst. 0103 tlv.</p>	<p>Hybrid-Pappelbestand (bis 40 Jahre) in der Aue des Düsselingsbaches.</p> <p>Der Bestand sollte möglichst noch vor Erreichen der Hieb reife umgebaut werden.</p>
---	--

4.1-8-6

Die Waldfläche ist nach dem Erreichen der Umtriebszeit in einen Waldbestand der natürlichen Waldgesellschaft umzuwandeln. Gemarkung 5130, Flur 147, Flst. 0092, 0093, 0094, 0095, 0096, 0097	Lärchenbestand an der Straße Am Dagelsberg.
---	---

4.1-8-7

Die Waldfläche ist in einen Waldbestand der natürlichen Waldgesellschaft umzuwandeln. Gemarkung 5130, Flur 148, Flst. 0339 tlw. Gemarkung 5130, Flur 142, Flst. 0310 tlw.	Hybrid-Pappelbestand (40 - 80 Jahre) nordöstlich des Stauteiches. Der Bestand sollte möglichst noch vor Erreichen der Hiebreife umgebaut werden.
---	---

4.1-8-8

Die Waldfläche ist in einen Waldbestand der natürlichen Waldgesellschaft umzuwandeln. Gemarkung 5130, Flur 142, Flst. 0310 tlw.	Lärchenbestand zwischen Vorthbach und Stauteich. Der Bestand sollte möglichst noch vor Erreichen der Hiebreife umgebaut werden.
--	--

4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

<p>In den unter Ziffer 4.2-1 bis 4.2-9 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen von FFH-Naturschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen wird festgesetzt:</p> <p>Es ist verboten, eine andere als eine einzelstammweise bzw. femelschlagartige Nutzung vorzunehmen. unberührt bleiben: - Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Hybrid-Pappel- und Nadelholzbeständen in bodenständige Laubholzbestände.</p> <p>Horstbäume und Bäume mit Spechthöhlen sind von einer forstlichen Nutzung auszunehmen und ihrer natürlichen Alterung sowie dem natürlichen Zerfall zu überlassen. unberührt bleibt: - die Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers.</p>	<p>Die Festsetzung dient dazu, den Fortbestand hiebreifer Bestände in ihrem äußeren Erscheinungsbild sowie hinsichtlich ihrer Leistungen für den Naturhaushalt nachhaltig sicherzustellen, da Kahlhiebe auf größeren Flächen den Erholungs- und Schutzwert auf Jahre hinaus einschränken, erhebliche Störungen hervorrufen und das Landschaftsbild beeinträchtigen.</p> <p>Die natürliche Verjüngung der Bestände ist anzustreben und dementsprechend zu fördern. Das Kahlschlagverbot ermöglicht die Entwicklung der einheimischen Laubhölzer unter Beschirmung im Halbschatten. Dies kommt den Standortansprüchen dieser Baumarten an Belichtung, Luft- und Bodenfeuchtigkeit entgegen und ist für den Aufbau stabiler und standortgerechter Bestände von Vorteil.</p> <p>Die in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Waldbestände sind überwiegend durch einen hohen Altholzanteil charakterisiert. Sie besitzen ein hohes Biotoppotenzial vor allem für an diese Waldstrukturen gebundene Tierarten (z. B. Fledermäuse, Höhlenbrüter). Zur Sicherung des Biotoppotenzials und der ökologischen Funktion sind eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter grundsätzlichem Ausschluss von Kahlschlägen und der Erhalt von Alt- und Totholz erforderlich.</p>
---	---

4.2-1 Wälder des LB Feldgehölz am Lohbraucksweg

2,0 ha Gemarkung 5132, Flur 065, Flst. 0201	Es handelt sich um ein altes Erlen-Eschen-Feldgehölz, in dem Buchen und Eichen eingestreut sind. Der Wald ist schutzwürdiges Biotop BK-4307-0087 des Biotopkatasters des LANUV NRW.
--	--

4.2-2 Wälder des LB Baumeisters Berg

2,7 ha Gemarkung 5132, Flur 065, Flst. 0201	Die Baumschicht besteht aus alten Stiel- und Traubeneichen. Die Strauchschicht ist lückig aus Eberesche, Ilex, Faulbaum und Haselnuss aufgebaut. Der Wald ist schutzwürdiges Biotop BK-4307-0092 des Biotopkatasters des LANUV NRW.
--	--

4.2-3 Wälder des NSG Schlehdorn/Kirchhorst

27,4 ha Gemarkung 5132, Flur 057, Flst. 0023, 0024, 0025 tlw., Gemarkung 5132, Flur 056, Flst. 0003, 0004, 0016, Gemarkung 5132, Flur 055, Flst. 0002	Artenreiches Laubmischwaldgebiet mit hohem Alt- und Totholzanteil. Eingestreut sind kleinere Bestände mit Hybrid-Pappeln, Lärchen und Kiefern. Der Wald ist schutzwürdiges Biotop BK-4407-0087 des Biotopkatasters des LANUV NRW.
--	--

4.2-4 Wälder im NSG Kirchheller Heide

18,5 ha Gemarkung 5132, Flur 028, Flst. 0033 tlw., Gemarkung 5132, Flur 029, Flst. 0026 tlw.	Es handelt sich drei Teilflächen mit Eichenwäldern heterogener Alterstruktur (40 bis > 80 Jahre), in denen teils einheimische Laubhölzer, wie Rot-Buche und Sand-Birke, teils auch Nadelhölzer, wie Kiefer und Lärche, eingestreut sind. Der Wald ist schutzwürdiges Biotop BK-4407-0089 des Biotopkatasters des LANUV NRW.
--	--

4.2-5 Wälder im LB Schöttelbach

20,5 ha Gemarkung 5132, Flur 039, Flst. 0001 tlw., Gemarkung 5132, Flur 047, Flst. 0025, 0059 tlw., Gemarkung 5132, Flur 046, Flst. 0002, 0005 tlw., Gemarkung 5132, Flur 045, Flst. 0035 tlw., Gemarkung 5132, Flur 043, Flst. 0008 tlw.	Im Quellbereich und entlang des Schöttelbaches ist ein Erlen- und Moorbirkenwald mittleren Alters entwickelt, der in trockeneren Bereichen in Eichenwald unterschiedlicher Ausprägung mit eingestreuten Kiefern, Lärchen und Rot-Eichen übergeht. Im östlichen Bereich stockt ein arten- und totholzreicher Eichen-Hainbuchenwald mit heterogener Altersstruktur. Der Wald ist schutzwürdiges Biotop BK-4407-0089 des Biotopkatasters des LANUV NRW.
--	---

4.2-6 Wälder im FFH-NSG Köllnischer Wald

<p>74,8 ha Gemarkung 5130, Flur 165, Flst. 0001 tlv., 0006 tlv., Gemarkung 5130, Flur 166, Flst. 0001 tlv., 0005 tlv., Gemarkung 5132, Flur 042, Flst. 0006 tlv., Gemarkung 5132, Flur 043, Flst. 0009 tlv., Gemarkung 5132, Flur 044, Flst. 0059 tlv.</p>	<p>Auf einem von Nordost nach Südwest verlaufenden Kreidemergelzug stockt großflächig Perlgras-Buchenwald, der in den Randzonen auf Standorten mit pleistozänen Sanden in Buchen-Eichenwald übergeht. Die vielfältigen und teils totholzreichen Eichen- und Buchenwälder sind vielfach über 120 Jahre alt.</p> <p>Der Wald ist schutzwürdiges Biotop BK-4407-130 des Biotopkatasters des LANUV NRW.</p> <p>Die Maßnahmen sollen entsprechend dem SOMAKO für das Natura 2000 Gebiet DE-4407-302 Köllnischer Wald umgesetzt werden.</p>
--	---

4.2-7 Waldbereiche im NSG Vöingholz

<p>15,3 ha Gemarkung 5130, Flur 160, Flst. 0145 tlv., 0160 tlv., 0161 tlv., 0252 tlv. Gemarkung 5130, Flur 161, Flst. 0019 tlv.</p>	<p>Eichen-Buchenwald-, Eichen- und Buchenhallenwaldparzellen mit Althölzern und Höhlenbäumen beidseitig der Straße Am Vöingholz.</p> <p>Die Waldflächen sind Bestandteile des schutzwürdigen Biotops BK-4407-0126 des LANUV NRW.</p>
---	--

4.2-8 Wälder im NSG Köllnischer Wald

<p>49,3 ha Gemarkung 5130, Flur 166, Flst. 0005 tlv., Gemarkung 5130, Flur 164, Flst. 0033 tlv., 0036 tlv., 0039 tlv., Gemarkung 5130, Flur 163, Flst. 0006 tlv., Gemarkung 5130, Flur 148, Flst. 0004 tlv., 0339 tlv., Gemarkung 5130, Flur 147, Flst. 0031 tlv., 0104 tlv., 0118 tlv., Gemarkung 5130, Flur 146, Flst. 0313 tlv., 0323 tlv.</p>	<p>Es handelt sich im Bereich der sechs Teilflächen um Buchenwälder mit z. T. über 150 Jahre alten Bäumen, in denen Stiel-Eichen, Eschen, Vogelkirschen und Sand-Birken eingestreut sind.</p> <p>Der Wald ist schutzwürdiges Biotop BK-4407-122 des Biotopkatasters des LANUV NRW.</p>
---	--

4.2-9 Feldgehölze im LB Kraneburger Feld

<p>1,6 ha Gemarkung 5130, Flur 026, Flst. 0077 tlv., 0078 tlv.</p>	<p>Die beiden Eichen-Feldgehölze zeichnen sich durch ihren hohen Altholz- und Totholzanteil aus.</p> <p>Die Feldgehölze sind ein schutzwürdiges Biotop (BK-4407-133) des Biotopkatasters des LANUV NRW.</p>
--	---

4.2-10 Waldbereiche im NSG Torfvenn

<p>1,7 ha Gemarkung 5132, Flur 003, Flst. 0032 tlw., 0043 tlw.</p>	<p>Es handelt sich um Birkenbruch- und Erlenbruchwald in der Aue eines Nebengewässers des Rehrbaches.</p> <p>Der Wald ist Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4307-0035 des Biotopkatasters des LANUV NRW. Eine Teilfläche des Birkenbruchwaldes nördlich des Rehrbachnebenlaufs ist nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützt (GB-4307-0061, Moorwald = prioritärer FFH-Lebensraumtyp).</p> <p>Auf den überwiegenden Teilflächen sind besonders schutzwürdige Grundwasserböden (sw3) ausgebildet (GD 2004).</p>
--	--

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 26 Abs. 1 LG NRW die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 LG NRW kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 BNatSchG weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

Hierunter fallen für diesen Landschaftsplan insbesondere:

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope) einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten im Sinne des fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente,
3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erfüllen (EU-Wasserrahmenrichtlinie),
4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken,
5. Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und
8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

Im Falle der Überlagerung von zwei oder mehreren Festsetzungen konkretisiert die untere Landschaftsbehörde die genaue Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Maßnahmen.

Die Durchführung der in diesem Landschaftsplan innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen obliegt gemäß § 36 LG NRW der unteren Landschaftsbehörde. Die Festsetzungen können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel realisiert werden. Ein Rechtsanspruch auf die Umsetzung der Festsetzungen besteht nicht.

Die weiteren Modalitäten zur Durchführung der im Landschaftsplan auf privateigenen Flächen festgesetzten Maßnahmen sind in den §§ 38, 40 und 41 LG NRW sowie im § 65 BNatSchG geregelt. Die Stadt Bottrop strebt dabei in allen Fällen vertragliche Vereinbarungen (gegebenenfalls auch im Rahmen von staatlichen Naturschutzprogrammen) mit den Grundstückseigentümern an. Maßnahmen nach § 26 LG werden vor Durchführung mit dem Grundstückseigentümer und sonstigen Unterhaltungs- oder Nutzungspflichtigen, wie z. B. Versorgungsunternehmen, Wasser- und Bodenverbänden sowie den zuständigen Fachbehörden, wie z. B. untere Forstbehörde, untere Wasserbehörde, Denkmalschutzbehörde, abgestimmt. Eine Anwendung der im § 7 LG NRW aufgezeigten Möglichkeit der förmlichen Enteignung wird ausgeschlossen.

Maßnahmen, (z. B. an Gewässern) werden unter Berücksichtigung bergbaulicher Senkungseinwirkungen bzw. nach Abklingen der Senkungen geplant und ausgeführt.

Erforderliche Genehmigungen und Bewilligungen anderer Behörden, z. B. nach Wasserrecht oder Forstrecht, werden vor Durchführung der jeweiligen Maßnahme von der unteren Landschaftsbehörde eingeholt. Die Berücksichtigung von Ver- und Entsorgungsanlagen, Drainageleitungen, Vorflut oder Sichtdreiecken u. ä. erfolgt bei der Realisierung der Festsetzungen.

Zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der speziell in diesem Landschaftsplan unter Ziffer 1 dargestellten Entwicklungsziele werden gemäß § 26 die folgenden in den Abschnitten 5.1 bis 5.8 genannten und in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen festgesetzt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ggf. weitere in

diesem Landschaftsplan nicht festgesetzte Maßnahmen ebenfalls der Verwirklichung der Entwicklungsziele dienen. Weitere Maßnahmen sind insofern möglich, wünschenswert oder auch notwendig.

Wird die Verwendung von Baum- und Straucharten bestimmter Pflanzenlisten festgesetzt, so bedeutet:

Pflanzenliste I

artenarmer Eichen-Hainbuchenwald mit Buchen-Eichenwald-Durchdringungen

Baumarten: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Schwarz-Erle (*alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Grau-Weide (*Salix cinerea*)

Straucharten: Hasel (*Corylus avellana*), Ein- und Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna* und *laevigata*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hunds-Rose (*Rosa canina*)

Pflanzenliste II

trockener Buchen-Eichenwald

Baumarten: Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Sal-Weide (*Salix caprea*)

Straucharten: Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Besen-Ginster (*Sarothamnus scoparius*), Faulbaum (*Frangula alnus*)

Pflanzenliste III

Erlen-Eichen-Birkenwald

Baumarten: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Moor-Birke (*Betula pubescens*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Grau-Weide (*Salix cinerea*)

Straucharten: Faulbaum (*Frangula alnus*), Hasel (*Corylus avellana*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Ohr-Weide (*Salix aurita*)

Pflanzenliste IV

feuchter Buchen-Eichenwald

Baumarten: Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Grau-Weide (*Salix cinerea*)

Straucharten: Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Besen-Ginster (*Sarothamnus scoparius*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Ohr-Weide (*Salix aurita*)

Pflanzenliste V

Waldmantel/Waldränder

Baumarten: Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Grau-Weide (*Salix cinerea*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*)

Straucharten: Hasel (*Corylus avellana*), Ein- und Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna* und *laevigata*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Pfaffenhütchen (*Evonymus europaeus*)

Hinweis:

Alle nach Maßgabe dieses Landschaftsplanes in Zukunft durchzuführenden Anpflanzungen außerhalb des Waldes, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, sind gemäß § 47 LG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Eine besondere Ausweisung gem. §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG bedarf es nicht. Sie dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

Die durch die Festsetzungen betroffenen Flurstücke sind jeweils wie folgt angegeben:
(Gemarkung, Flur, Flurstücke).

Für die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde ein Nummerierungssystem gewählt, das an erster Stelle die Nummer des entsprechenden Kapitels, an zweiter und ggf. dritter Stelle die Nummer der Festsetzung, auf die sich die Maßnahme bezieht und an der darauf folgenden Stelle eine laufende Nummer führt. Diese Codierung ist identisch in der Festsetzungskarte dargestellt.

5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 LG NRW)

	Die Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume dient der Sicherung des Naturhaushaltes, der Schaffung und Verbesserung von Lebensstätten gefährdeter oder empfindlicher Tier- und Pflanzenarten sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes. Die neu geschaffenen Bereiche erfüllen darüber hinaus Trittstein- bzw. Vernetzungsfunktionen. Sie dienen der Erhöhung der biotischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
--	--

5.1.1 Waldumbau

<p>Diese Festsetzung wird in den unter Ziffer 5.1.1-1 bis 5.1.1-7 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen folgender Landschaftsschutzgebiete getroffen:</p> <p>2.2.1 LSG Kirchheller Heide 2.2.3 LSG Feldhausen/Overhagen 2.2.5 LSG Grafenwald/Boyetal 2.2.6 LSG Hohe Heide 2.2.7 LSG Abelheide/Fernewald 2.2.8 LSG Vöingholz 2.2.17 LSG Schölsbachsystem</p> <p>Die Waldflächen sollen grundsätzlich ohne Kahlschlag (Hiebe bis zu 0,3 ha pro Jahr) sukzessive in Wälder der natürlichen Waldgesellschaften umgewandelt werden.</p>	<p>Zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sollen entsprechend der unter den einzelnen Landschaftsschutzgebieten aufgeführten besonderen Gebote die Artenzusammensetzungen aller Wälder durch Umbau der nicht standortgerechten Waldbestände in Bestände, die der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen, umgebaut werden. Unter 5.1.1 werden diejenigen Waldflächen aufgeführt, die entweder in Randbereichen zu FFH- Naturschutzgebieten und Naturschutzgebieten liegen und eine besondere Pufferfunktion für die Schutzgebiete ausüben oder um Flächen mit besonderen Standortbedingungen (z. B. schutzwürdige Böden, Lage in Fließgewässerauen) und aus diesem Grund vorrangig naturnah entwickelt werden sollen.</p> <p>Die unter Pkt.5.1.1 nach § 26 LG NRW festgesetzten Maßnahmen stellen keine forstlichen Festsetzungen im Sinne von § 25 LG NRW dar. Sie sind vielmehr ein Bündel von Entwicklungsmaßnahmen, die geeignet sind über Fördergelder sowie im Rahmen von Kompensationsverpflichtungen oder im Zuge der Einrichtung von Ökokonten realisiert zu werden.</p>
---	---

5.1.1-1 Waldumbau im LSG Kirchheller Heide

9,8 ha	Die potenziell natürliche Vegetation wäre der trockene Eichen-Birkenwald.
Gemarkung 5132, Flur 025, Flst. 0060 tlw., 0061 tlw., 0095 tlw.	Kiefern- und Lärchenforste nördlich des NSG Abgrabungsgewässer am Zieroth.
Gemarkung 5132, Flur 002, Flst. 002 tlw., 0105,	Kiefern-, Lärchen- und Fichtenbestände nördlich des ND Sanddüne und nordwestlich des NSG

Gemarkung 5132, Flur 004, Flst. 0098 tlw.	Feuchtkomplexes Dinslakener Straße. Teilweise liegen die Waldflächen im Bereich schutzwürdiger (sw1) trockener Sandböden (GD 2004).
Gemarkung 5132, Flur 024, Flst. 0038 tlw., 0040 tlw.	Kiefernforst angrenzend zum FFH-NSG Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald. Die Waldfläche ist Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4307-0059 des LANUV NRW. Teilweise liegt die Waldfläche im Bereich schutzwürdiger (sw1) trockener Sandböden (GD 2004).

5.1.1-2 Waldumbau im LSG Schölsbachsystem

1,7 ha	Die potenziell natürliche Vegetation wäre der Erlen-Eichen-Birkenwald.
Gemarkung 5132, Flur 013, Flst. 0039 tlw.	Hybrid-Pappelforst auf grundwasserbeeinflusstem Boden in der Aue des Feldhauser Mühlenbaches/Grenzgrabens.

5.1.1-3 Waldumbau im LSG Feldhausen/Overhagen

1,7 ha	Die potenziell natürliche Vegetation wäre der artenarme Eichen-Hainbuchenwald.
Gemarkung 5132, Flur 067, Flst. 0720 tlw.	Lärchenforst westlich Arenberg Straße. Die Waldfläche ist Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4307-0096 des LANUV NRW.

5.1.1-4 Waldumbau im LSG Hohe Heide

1,6 ha	Die potenziell natürliche Vegetation wäre der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald.
Gemarkung 5132, Flur 080, Flst. 0093 tlw.	Hybrid-Pappelforst auf grundwasserbeeinflusstem Boden in der Aue des Brabecker Mühlenbaches. Die Waldfläche ist Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4407-0097 des LANUV NRW.

5.1.1-5 Waldumbau im LSG Grafenwald/Boyetal

1,7 ha	Die potenziell natürliche Vegetation wäre der artenarme Eichen-Hainbuchenwald.
Gemarkung 5132, Flur 085, Flst. 0219 tlw.	Lärchenforst auf grundwasserbeeinflusstem Boden in der Aue des Spechtsbaches.

5.1.1-6 Waldumbau im LSG Abelheide/Fernewald

2,1 ha	Die potenziell natürliche Vegetation wäre der artenarme Eichen-Hainbuchenwald.
Gemarkung 5132, Flur 037, Flst. 0016 tlw.	Hybrid-Pappelforst (40 - 80 Jahre) auf grundwasserbeeinflusstem Boden in der Aue des Ebersbaches. Die Waldfläche ist Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4407-0091 des

	LANUV NRW.
--	------------

5.1.1-7 Waldumbau im LSG Vöingholz

1,1 ha	Die potenziell natürliche Vegetation wäre der Stemmieren-Eichen-Hainbuchenwald.
Gemarkung 5130, Flur 156, Flst. 0006	Lärchenforst auf grundwasserbeeinflusstem Boden in der Aue des Bördeabzugsgrabens angrenzend zum NSG Köllnischer Wald. Die Waldfläche ist Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4407-0122 des LANUV NRW.

5.1.2 Waldmantelentwicklung

<p>Die folgende Festsetzung wird in den unter Ziffer 5.1.2-1 bis 5.1.2-5 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen getroffen:</p> <p>Die Anlage von Waldrändern soll - sofern die natürliche Sukzession nicht zum Zuge kommt - durch eine Waldvoranpflanzung in mindestens 10 m Breite mit einem vorgelagerten mindestens 5 m breiten Wildkrautsaum erfolgen (s. Pflanzenliste V).</p> <p>Der Waldrand darf nicht befahren und nicht als Reit- und Wanderweg genutzt werden.</p>	<p>Die Entwicklung naturnaher, gestufter Waldsäume ist insbesondere bei angrenzenden intensiven Nutzungen für alle Waldflächen des Landschaftsplangebietes geboten. Unter 5.1.2 werden Flächen für eine Waldmantelentwicklung aufgeführt, die unmittelbar an FFH-Naturschutzgebieten und Naturschutzgebieten liegen und eine besondere Pufferfunktion für die Schutzgebiete ausüben und aus diesem Grund vorrangig naturnah entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Entwicklung eines möglichst mehrstufigen Waldrandes mit Bäumen 2. Größe, Saumbüschen und Krautvegetation in bevorzugter Süd-, Südost- oder Südwestexposition schafft ein vielfältiges Lebensraumangebot und kommt den Lebensraumansprüchen zahlreicher Waldrandarten von Flora und Fauna entgegen.</p> <p>Bei einer Waldvoranpflanzung sollen möglichst auch Arten wie Vogelkirsche, Wildbirne und Speierling Verwendung finden.</p>
---	---

5.1.2-1 Waldmantelentwicklung am FFH-NSG Postwegmoore und Rütterberg-Nord

975 m	
Gemarkung 5132, Flur 006, Flst. 0007 tlw., 0102, tlw., 0103 tlw. Gemarkung 5132, Flur 007, Flst. 0033 tlw., 0038	Die Waldmantelentwicklungen erfolgen auf Grünland- und Ackerflächen im Süden und Westen des FFH-NSG.

5.1.2-2 Waldmantelentwicklung am und im FFH-NSG Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald

520 m	
Gemarkung 5132, Flur 028, Flst. 0032 tlw. Gemarkung 5132, Flur 029, Flst. 0002 tlw.	Die Waldmantelentwicklung in 15 m Breite erfolgt auf einer Grünlandfläche nördlich Markenweg oberhalb des Schwarzbachtales. Die weiteren Waldränder südwestlich der Schwarzbachbrücke sollen in einer Breite zwischen 20 und 60 m zwischen den bachbegleitenden Erlen-Birkenwäldern und den

	Flächen der Festsetzung 5.6.2-6 entwickelt werden.
--	--

5.1.2-3 Waldmantelentwicklung am NSG Schlehdorn/Kirchhorst

540 m	
Gemarkung 5132, Flur 053, Flst. 0107 tlw. Gemarkung 5132, Flur 057, Flst. 0025 tlw.	Die Waldmantelentwicklungen erfolgen auf Ackerflächen im Süden des NSG.

5.1.2-4 Waldmantelentwicklung am NSG Grafenmühle

165 m	
Gemarkung 5132, Flur 035, Flst. 0071 tlw.	Die Waldmantelentwicklung erfolgt auf einer Ackerfläche im Norden des NSG.

5.1.2-5 Waldmantelentwicklung am NSG Köllnischer Wald

110 m	
Gemarkung 5130, Flur 147, Flst. 0020 tlw.	Die Waldmantelentwicklung erfolgt auf dem Schulhofgelände im Südwesten des NSG oberhalb der Böschungskante des Quelltales eines Nebengewässers des Düsselingsbaches.

5.1.3 Erhaltung von Alt- und Totholz

<p>Die folgende Festsetzung wird in den unter Ziffer 5.1.3-1 bis 5.1.3-7 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen getroffen:</p> <p>Erhaltung von 5 - 10 starken Bäumen des Oberstandes je ha (insbesondere Horst und Höhlenbäume) in über 80jährigen Laubwaldbeständen für die Zerfallsphase.</p> <p>unberührt bleibt: - die Verkehrssicherungspflicht entlang von Straßen und Hauptwanderwegen in einer Tiefe von 25 - 30 m.</p>	<p>Alt- und Totholz trägt in Wäldern zu einem vielfältigen Lebensraumangebot für Flora und Fauna (insbesondere für Höhlenbrüter, Fledermäuse und Totholzbewohner) bei. Entsprechend den allgemeinen und besonderen Geboten sind für nahezu alle Schutzgebiete Aussagen zum Erhalt von Altholzern getroffen. Unter 5.1.3 werden Flächen für die Erhaltung von Alt- und Totholz aufgeführt, die derzeit bereits einen hohen Altholzanteil aufweisen und aus diesem Grund vorrangig für die Entwicklung von Altholzinselfen herangezogen werden sollen.</p> <p>Die hierfür vorgesehene Nutzungsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Förder- und Waldbewertungsrichtlinien NRW.</p>
--	---

5.1.3-1 Waldbereiche im LSG Ekel/Hardinghausen

8,6 ha	
Gemarkung 5132, Flur 007, Flst. 0022, 0097	Es handelt sich um strukturreiche Eichen-Birkenwälder beidseitig des Alten Postweges.
Gemarkung 5132, Flur 006, Flst. 0061 tlw., 0110, 0111	Vielschichtiger Eichen-Birkenwald mit hohem Altholzanteil im Kreuzungsbereich Alter Postweg/Vosselbruch. Die Waldfläche ist schutzwürdiges Biotop BK-4307-0042 des LANUV NRW.

Gemarkung 5132, Flur 008, Flst. 0055 tlw.	Alter, strukturreicher Buchen-Eichenwald nördlich Gahlener Straße.
---	--

5.1.3-2 Waldbereiche im LSG Schölsbachsystem

7,9 ha	
Gemarkung 5132, Flur 012, Flst. 0011 tlw., 0167 tlw., 0183 tlw., 0200 tlw.	Es handelt sich um drei Eichen-Buchenwald-Feldgehölze mit hohem Altholzanteil sowie liegendem und stehendem Totholz beidseitig des Schölsbaches südwestlich des Grenzweges. Die Waldflächen sind Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4307-0094 des LANUV NRW.
Gemarkung 5132, Flur 015, Flst. 0068 tlw.	Der alt- und totholzreiche Erlen-Eichen-Weidenwald liegt in der Aue des Schölsbaches auf Niedermoorboden südöstlich Haus Repel. Die Waldfläche ist Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4307-0076 des LANUV NRW.
Gemarkung 5132, Flur 013, Flst. 0039 tlw.	Es handelt sich um einen feuchten Eichen-Birkenwald in der Aue des Feldhauser Mühlenbaches westlich Weiherstraße.
Gemarkung 5132, Flur 013, Flst. 0006 tlw., 0013 tlw., 0014 tlw., 0016 tlw., 0018 tlw., 0019 tlw., 0051 tlw., 0052 tlw.,	Buchen-Eichenwald in der Aue des Feldhauser Mühlenbaches östlich der Straße Im Mandel. Die Waldfläche ist Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4307-0094 des LANUV NRW.

5.1.3-3 Waldbereiche im LSG Feldhausen/Overhagen

31,8 ha	
Gemarkung 5132, Flur 065, Flst. 0188 Gemarkung 5132, Flur 067, Flst. 0460 tlw., 0462 tlw., 0720 tlw. Gemarkung 5132, Flur 070, Flst. 0030, 0034 tlw.	Die altholzreichen Eichen-Buchen und bodensauren Eichenwälder liegen innerhalb des großflächigen Waldgebietes südlich Lippweg und südlich Hackfurthstraße. Die Waldflächen sind Bestandteile der schutzwürdigen Biotop BK-4307-0096 und BK-4307-0098 des LANUV NRW.

5.1.3-4 Waldbereiche im LSG Hohe Heide

20,1 ha	
Gemarkung 5132, Flur 078, Flst. 0004 tlw. Gemarkung 5132, Flur 080, Flst. 0054 tlw., 0093 tlw.	Die strukturreichen und altholzreichen Waldflächen mit Arten des Eichen-Birkenwaldes und Kiefern liegen zwischen Brabecker Weg und Forststraße sowie beidseitig der Straße Burenbrock östlich des Hoheheideweges. Die Waldflächen sind Bestandteile des schutzwürdigen Biotops BK-4407-0097 des LANUV NRW.

5.1.3-5 Waldbereiche im LSG Abelheide/Fernewald

7,3 ha	
Gemarkung 5132, Flur 046, Flst. 0005 tlw. Gemarkung 5132, Flur 047, Flst. 0059 tlw.	Es handelt sich um Eichenaltholzparzellen in den Wäldern beidseitig der Straße Vossundern.

Gemarkung 5132, Flur 048, Flst. 0187 tlw.	
---	--

5.1.3-6 Waldbereiche im LSG Fuhlenbrock

1,5 ha	
Gemarkung 5130, Flur 079, Flst. 0058, 061	Buchenwälder beidseitig der Virchowstraße.

5.1.3-7 Waldbereiche im LSG Vonderort

10,3 ha	
Gemarkung 5130, Flur 131, Flst. 0029 tlw., 0036 tlw., 0037 tlw. Gemarkung 5130, Flur 133, Flst. 0509 tlw.	Buchenwälder mit überwiegendem Altholz westlich der Bahnlinie südlich Sterkrader Straße. Die Waldflächen sind Bestandteile des schutzwürdigen Biotops BK-4407-0124 des LANUV NRW.
Gemarkung 5130, Flur 127, Flst. 0570 tlw. Gemarkung 5130, Flur 128, Flst. 0030 tlw., 0036 tlw., 0037, 0038, 0039 tlw., 0213 tlw.	Buchenaltholzbestand in einem Siepen am Donnerberg.

5.1.4 Aufgabe der forstlichen Nutzung

<p>Diese Festsetzung wird in den unter Ziffer 4.3-1 bis 4.3-6 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen folgender FFH-Naturschutzgebiete und Naturschutzgebiete getroffen:</p> <p>2.1.2 FFH-NSG Kirchheller Heide 2.1.4 FFH-NSG Köllnischer Wald 2.1.6 NSG Kirchheller Heide 2.1.7 NSG Grafenmühle 2.1.8 NSG Köllnischer Wald 2.1.11 NSG Feldhauser Mühlenbachtal</p> <p>unberührt bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verkehrssicherungspflicht entlang der Hauptwanderwege, - die Pflege zur Stabilisierung der Bestände in unmittelbarer Nähe der Hauptwanderwege. <p>In bergsenkungsbeeinflussten Gebieten des FFH-NSG Kirchheller Heide und des NSG Kirchheller Heide erfolgt die Aufgabe der forstlichen Nutzung erst nach dem Abklingen der bergbaulichen Einwirkungen. Die Abgrenzungen basieren auf Prognosen. Eine Veränderung der Abgrenzung kann es aufgrund der Monitoringergebnisse geben.</p>	<p>Innerhalb der genannten FFH-Naturschutzgebiete und Naturschutzgebiete sind Teilflächen der Wälder im Bereich der Gewässerauen der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Es handelt sich ganz überwiegend um prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und /oder nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützte Fließgewässerabschnitte bzw. bachbegleitende Auenwälder sowie um Bereiche mit schutzwürdigen Moor- und Grundwasserböden.</p> <p>Die forstliche Nutzung sowie pflegende bzw. gestaltende Maßnahmen sollen hier unterbleiben, damit sich die Wälder entsprechend den gegebenen Boden- und Grundwasserverhältnissen natürlich weiterentwickeln können. Das Belassen von Totholz bis zur Zerfallsphase ist hier ausdrücklich gewünscht. Durch die Festsetzung sollen Ruhe- und Rückzugsräume für Tier- und Pflanzenarten geschaffen und gleichzeitig die biologische Vielfalt der Auenlebensräume erhöht werden.</p>
--	---

5.1.4-1 Waldbereich im NSG Feldhauser Mühlenbachtal

<p>0,5 ha Gemarkung 5132, Flur 069, Flst. 0043 tlw., 0077, 0084 tlw., 0087 tlw.</p>	<p>Es handelt sich um Erlenbruchwald in der Aue des Feldhauser Mühlenbaches auf Niedermoorstandort zwischen Lippweg und Bahntrasse.</p> <p>Der Wald ist Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4307-0099 des Biotopkatasters des LANUV NRW.</p> <p>Im Bereich des Bruchwaldes ist besonders schutzwürdiger Moorboden (sw3) ausgebildet (GD 2004).</p>
---	--

5.1.4-2 Waldbereich im NSG Kirchheller Heide

<p>4,0 ha Gemarkung 5132, Flur 025, Flst. 0060 tlw., 0061 tlw., 0095 tlw.</p>	<p>Es handelt sich insbesondere um bachbegleitende Erlen- und Birkenbruchwälder sowie abschnittsweise um Eichen-Buchenwälder am Schwarzbachoberlauf.</p> <p>Die Wälder sind Bestandteil der schutzwürdigen Biotope BK-4307-0057 und BK-4307-0059 des Biotopkatasters des LANUV NRW. Die Birkenbruchwälder im oberen Abschnitt sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützt (GB-4307-614). Darüber hinaus ist der Schwarzbachverlauf nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschütztes Biotop (GB-4307-613).</p> <p>Entlang des Schwarzbachoberlaufs sind besonders schutzwürdige Grundwasserböden (sw3) ausgebildet (GD 2004).</p>
---	--

5.1.4-3 Waldbereiche im FFH-NSG Kirchheller Heide

<p>27,1 ha Gemarkung 5132, Flur 024, Flst. 0004 tlw., 0041 tlw., 0042 tlw., 0043 tlw., 0050 tlw., 0053 tlw. Gemarkung 5132, Flur 028 Flst. 0032 tlw. im Bereich des Schwarzbaches; Gemarkung 5132, Flur 027 Flst. 0035 tlw., Gemarkung 5132, Flur 028 Flst. 0034 tlw. im Bereich des Elsbaehes; Gemarkung 5132, Flur 029, Flst. 0018 tlw. Gemarkung 5132, Flur 030, Flst. 0008 tlw. im Bereich des Rotbaches;</p>	<p>Entlang der Gewässer Schwarzbach, Elsbach und Rotbach und in den Auen sind standortgerechte und bodenständige bachbegleitende Erlenwälder, teils Erlen-Eschenwälder sowie abschnittsweise Birkenbruch-, Birken-Eichenwälder und Eichen-Buchenwälder entwickelt. Kleinflächig sind nicht standortgerechte Kiefern und nicht bodenständige Fichten eingestreut.</p> <p>Die Wälder sind Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4307-904 des Biotopkatasters des LANUV NRW. Schwarzbach-, Elsbach- und Rotbachverlauf sind geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW (GB-4307-016, GB-4400-002, GB-4406-001, GB-4406-010, GB-4406-011). Darüber hinaus sind an diesen Gewässern bachbegleitende Erlenwälder geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW und gleichzeitig prioritäre FFH-Lebensraumtypen (GB-4307-007, GB-4307-015, GB-4407-702).</p> <p>Entlang des Schwarzbaches, Elsbaehes und Rotbaches sind besonders schutzwürdige Grundwasserböden (sw3) ausgebildet (GD 2004).</p>
---	---

5.1.4-4 Waldbereiche im NSG Grafenmühle

<p>5,1 ha Gemarkung 5132, Flur 034, Flst. 0028 tlw., 0071 tlw. Gemarkung 5132, Flur 035, Flst. 0071 tlw. Gemarkung 5132, Flur 047, Flst. 0057 tlw.</p>	<p>Der Springbach wird in diesem Abschnitt von einem feuchten, weitgehend altersgleichen Erlenwald mit eingestreuten Moorbirken begleitet, der im westlichen Bereich bruchwaldartig ausgebildet ist. Entlang des Ebersbaches handelt es sich ebenfalls um Erlenwälder mit eingestreuten Birken und Eichen sowie teils mit einer Krautschicht aus Seggen- und Röhrichtbeständen.</p> <p>Die Wälder sind Bestandteil der schutzwürdigen Biotope BK-4407-0135 und BK-4407-0140 des Biotopkatasters des LANUV NRW. Der Springbachoberlauf und die bachbegleitenden Erlenwälder sowie ein Erlenbruchwald sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützt (GB-4407-0106).</p> <p>Entlang des Springbachunterlaufs und im Einmündungsbereich ebenfalls am Ebersbach sind besonders schutzwürdige (sw3) Moorböden entwickelt. Darüber hinaus sind am Ebersbach sehr schutzwürdige (sw2) Grundwasserböden vorhanden (GD 2004).</p>
--	--

5.1.4-5 Waldbereiche im FFH-NSG Köllnischer Wald

<p>11,7 ha Gemarkung 5130, Flur 162, Flst. 0003 tlw., 0027, 0030 Gemarkung 5130, Flur 166, Flst. 0001 tlw. Gemarkung 5132, Flur 042, Flst. 0006 tlw. Gemarkung 5132, Flur 044, Flst. 0056 tlw., 0067 tlw.</p>	<p>Die Wälder liegen in der Aue des Spechtsbaches beidseitig des Weges Am Sellbrocksberg. Neben großflächigen bachbegleitenden Erlenwäldern sind auch Waldbereiche mit Eschen, Ahorn, Eichen und Hybrid-Pappeln entwickelt.</p> <p>Die Wälder sind Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4407-0130 des Biotopkatasters des LANUV NRW. Teilflächen der bachbegleitenden Erlenwälder sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützt und gleichzeitig prioritäre Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie (GB-4407-0119).</p> <p>Nordöstlich des Weges Am Sellbrocksberg sind in der Aue des Spechtsbaches besonders schutzwürdige (sw3) Moorböden entwickelt (GD 2004).</p>
---	--

5.1.4-6 Waldbereiche im NSG Köllnischer Wald

<p>1,5 ha Gemarkung 5130, Flur 147, Flst. 0020 tlw., 0036, 0063 tlw., 0064 tlw., 0069 tlw., 0070 tlw., 0103 tlw., 0118 tlw.</p>	<p>Es handelt sich um die bachbegleitenden Wälder entlang des Düsselingsbaches südlich der BAB 2.</p> <p>Die Wälder sind Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4407-0122 des Biotopkatasters des LANUV NRW. Der Verlauf des Düsselingsbaches und die bachbegleitenden Erlenwälder sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützt (GB-4407-0110). Die Erlenwälder sind ferner prioritäre Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie.</p>
---	--

5.1.5 Anlage von Feldgehölzen im LSG Welheimer Mark

<p>Die folgende Festsetzung wird für in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichnete Flächen getroffen:</p> <p>Die Feldgehölze sollen einen gestuften Aufbau aus standortgerechten, einheimischen Baum- und Straucharten der potenziell natürlichen Vegetation (Pflanzenliste I) erhalten. In der Regel sollen Sträucher (im Mittel 3- bis 5-triebig, 100 - 150 cm) verwendet werden. Der Pflanz- und Reihenabstand beträgt in der Regel 150 cm.</p> <p>Um ein Anwachsen der Neuanpflanzungen nachhaltig sicherzustellen, müssen über einen Zeitraum bis zu 5 Jahren nach der Anlage der Pflanzung die Pflanzen gegen Wildverbiss geschützt werden und sich entwickelnder Krautwuchs mit mechanischen Mitteln niedrig gehalten werden. Ausgefallene Pflanzen sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.</p>	<p>Feldgehölze stellen insbesondere in Siedlungsbereichen herausragende naturnahe Lebens- und Rückzugsräume dar. Sie sind als Wohn- und Nistplatz, Nahrungs- und Fortpflanzungsstätte, Anstanzorte und Überwinterungsquartier für viele Arten Teillebensstätte bzw. Ganzjahreslebensraum.</p> <p>Die Anlage von Feldgehölzen dient auch der landschaftsgerechten Eingrünung technischer Anlagen und zukünftiger Gewerbeansiedlungen und dem Immissionsschutz. Die Anpflanzungen wirken sich positiv auf das Kleinklima sowie den Boden- und Grundwasserschutz aus. Darüber hinaus führen die Feldgehölze zu einer Gliederung, Belebung und Bereicherung des Siedlungs- und Landschaftsbildes.</p>
--	---

5.1.5-1 Anlage von Feldgehölzen im LSG Welheimer Mark

11,5 ha	
Gemarkung 5130, Flur 036, Flst. 0175 tlw., 0322 tlw., 0351 tlw.	Die Anpflanzung erfolgt auf Acker westlich des Rückhaltebeckens am Nebenlauf der Boye.
<p>Gemarkung 5130, Flur 113, Flst. 0014, 0016 tlw., 0029, 0040 tlw., 0043, 0060 tlw., 0061, 0063 tlw., 0067 tlw., 0068</p> <p>Gemarkung 5130, Flur 034, Flst. 0012 tlw., 0045 tlw., 0047, 0063 tlw.</p>	Die Anpflanzung erfolgt auf Ackerflächen nördlich und östlich des geplanten Gewerbegebietes an der Straße in der Welheimer Mark. Bestehende Sukzessionsgehölze sollen erhalten und in die Pflanzung integriert werden.

5.1.6 Anlage/Optimierung von Stillgewässern

<p>Die Festsetzung wird für in der Festsetzungskarte mit Ziffer 5.1.5-1 bis 5.1.5-7 bezeichnete Flächen getroffen.</p>	<p>Stillgewässer bieten vielen gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Amphibien und Insekten, entsprechenden Lebensraum (Fortpflanzungs-, Nahrungshabitat, Teillebensraum etc.). Stillgewässer mit ihrer vielfältigen Flora und Fauna haben als belebende Landschaftselemente eine visuelle Bedeutung und erhöhen den Erlebniswert der Landschaft.</p> <p>Durch die Verbesserung der Strukturen bestehender Stillgewässer und die Anlage neuer Gewässer sollen die typischen Habitate für artenreiche, aquatisch und amphibisch geprägte Lebensgemeinschaften der Stillgewässer geschaffen werden.</p>
--	---

5.1.6-1 Anlage einer Wiesenblänke im LB In der Miere

<p>Die Blänke soll mit sehr flachen Böschungsneigungen, abwechslungsreichen Uferlinien und einer maximalen Wassertiefe von 0,40 m parallel zum Bräukebach angelegt werden. Der Bodenaushub ist aus dem Gebiet zu entfernen.</p> <p>Die Maßnahme ist entsprechend des Pflege- und Entwicklungsplanes „In der Miere“ (NZO-GmbH 2002) umzusetzen.</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 019, Flst. 0110 tlw.</p>	<p>Blänken sind flach in das umgebende Gelände (i. d. R. Grünland) eingeschnittene, temporär wasserführende Mulden und Senken, die insbesondere zu den Zugzeiten von Wat- und Wiesenvögeln, also im zeitigen Frühjahr, Spätsommer oder Herbst eingestaut werden und als Ruhe-, Rastplatz oder Nahrungshabitat dienen. Während der übrigen Zeiten können die Blänken auch trockenfallen. Blänken können rein aufgrund von Niederschlägen, oder - bei Lage in einer Fließgewässeraue - auch durch überbordendes Wasser bei Hochwasserereignissen eingestaut werden. Die Maßnahme in der Aue des Bräukebaches dient somit auch der Verbesserung des Retentionsvermögens der Aue.</p> <p>Das Abschieben des Oberbodens im Bereich der Blänke trägt auch zur Schaffung mesotropher Standortverhältnisse, zur Regeneration von Niedermoorböden mit niedermoor typischen Pflanzenarten bei.</p> <p>Die Fläche ist Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4307-0055 des Biotopkatasters des LANUV NRW.</p> <p>Die Anlage von Wiesenblänken ist auch in weiteren Landschaftsräumen sinnvoll und möglich, z. B. im LSG Schölsbachsystem im Bereich der im Gewässerentwicklungskonzept ausgewiesenen möglichen Kompensationsflächen in den Auen der Gewässer (NZO-GmbH 2006).</p>
---	---

5.1.6-2 Rückbau des Teiches im LB Quellbereich an der Straße Auf dem Schimmel

<p>Naturnahe Gestaltung des Quellbereiches und des Quellbachoberlauf, Rückbau der Teichanlage</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 065, Flst. 0176 tlw.</p>	<p>Es handelt sich um den Quellbereich des Bornemannsbaches, der in einem Teich aufgestaut wird. Quellbereich und Teich sind mit Faschinen und Drahtmatten befestigt.</p>
--	---

5.1.6-3 Optimierung des Heidesees im FFH-NSG Heidesees

<p>Zulassen der natürlichen Sukzession der Schilf- und Röhrichtentwicklung am östlichen Ufer zur Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe mit typischem Pflanzenarteninventar.</p> <p>Abschnittsweise Freistellen des westlichen Ufers von beschattenden Gehölzen zur Förderung der Röhrichtentwicklung.</p> <p>Punktuell Belassen von Totholz am westlichen Ufer zur Förderung der Strukturvielfalt.</p> <p>Vermeidung von Trittschäden im Uferbereich durch Einbringung von Holzschnitt in bestimmten Uferbereichen zur Verhinderung des Zugangs zum Gewässer (s. MAKO der Stadt Bottrop).</p> <p>Beschränkung der Angeltätigkeit auf die im Pachtvertrag mit dem ASV Petri Heil bezeichneten</p>	<p>Der Heidesees unterliegt den Einwirkungen des untertägigen Steinkohlenbergbaus der RAG Aktiengesellschaft. Nach Prognosen des Instituts für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung (ILS November 2009) werden die Bergsenkungen bis 2019 zu einer Verflachung des östlichen und Versteilung des westlichen Ufers führen. Durch die Entstehung von Flachwasserzonen werden die bereits vorhandenen Röhricht- und Schilfinitiale am Ostufer durch natürliche Sukzession gefördert. Dies entspricht dem Schutzziel des Maßnahmenkonzeptes der Stadt Bottrop für das FFH-Gebiet DE-4407-303 „Heidesees“.</p> <p>Der Heidesees ist Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4407-007 des Biotopkatasters des LANUV NRW und nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschütztes Biotop (GB-4407-001).</p>
---	---

<p>Angelstellen. Gemarkung 5132, Flur 026, Flst. 0059 tlw. Gemarkung 5132, Flur 027, Flst. 0029, 0030 tlw., 0034 tlw., 0036 tlw. Gemarkung 5132, Flur 031, Flst. 0027 tlw.</p>	
--	--

5.1.6-4 Optimierung des Kleingewässers im FFH-NSG Heidensee nördlich des Wanderweges

<p>Naturnahe Gestaltung des Kleingewässers durch abschnittsweise Abflachung der Uferböschungen, insbesondere an südexponierten Stellen, so dass buchtenreiche und vielgestaltige Uferlinien mit Flach- und Steilufern entstehen. Neben den Flachufeln ist - in Abhängigkeit von zukünftigen Wasserständen - eine Tiefenwasserzone anzulegen. Überschüssiger Boden sowie ggf. entnommener Schlamm sind aus dem Gebiet zu entfernen. Das südexponierte Flachufer ist in regelmäßigen Abständen von aufkommendem Gehölzwuchs freizuhalten.</p> <p>Eine fischereiliche Nutzung sowie Besatzmaßnahmen sind unzulässig.</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 031, Flst. 0027 tlw.</p>	<p>Das Kleingewässer nördlich des Weges zum Heidensee ist tief in das Gelände eingeschnitten und besitzt steile Uferböschungen. Die naturnahe Gestaltung ist zur Verbesserung der Habitatstrukturen für eine vielfältige stillgewässertypische Flora und Fauna erforderlich.</p> <p>Das Kleingewässer ist Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4407-007 des Biotopkatasters des LANUV NRW und nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschütztes Biotop (GB-4407-003).</p>
--	---

5.1.6-5 Optimierung des Kleingewässers im LSG Abelheide/Fernewald

<p>Naturnahe Gestaltung des Kleingewässers durch abschnittsweise Abflachung der Uferböschungen, insbesondere an südexponierten Stellen, so dass buchtenreiche und vielgestaltige Uferlinien mit Flach- und Steilufern entstehen. Neben den Flachufeln ist eine Tiefenwasserzone von ca. 2,0 m anzulegen. Überschüssiger Boden sowie ggf. entnommener Schlamm sind aus dem Gebiet zu entfernen. Das südexponierte Flachufer ist in regelmäßigen Abständen von aufkommendem Gehölzwuchs freizuhalten.</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 035, Flst. 0007 tlw.</p>	<p>Das Kleingewässer ist allseits von einer Verwallung umgeben und weist steile Uferböschungen auf. Die naturnahe Gestaltung ist zur Verbesserung der Habitatstrukturen für Amphibien und Libellen sowie zur Entwicklung einer Uferzonierung mit typischen Arten der Stillgewässer erforderlich.</p>
--	--

5.1.6-6 Optimierung der Stadtteiche im NSG Köllnischer Wald

<p>Naturnahe Gestaltung der beiden Stadtteiche durch Herausnahme der Steinschüttungen und abschnittsweise Abflachung der Uferböschungen, insbesondere an südexponierten Stellen, so dass buchtenreiche und vielgestaltige Uferlinien mit Flach- und Steilufern entstehen. Nicht einheimische und nicht standortgerechte Bäume und Sträucher sind von den Uferböschungen und aus der unmittelbaren</p>	<p>Die Ufer der beiden Stadtteiche sind massiv mit Steinen befestigt. Eine naturnahe Gestaltung ist zur Verbesserung der Habitatstrukturen für Amphibien und Libellen sowie zur Entwicklung einer Uferzonierung mit typischen Arten der Stillgewässer erforderlich. Darüber hinaus wird durch eine naturnahe Gestaltung der Erholungs- und Erlebniswert der Stadtteiche verbessert.</p> <p>Die Stadtteiche sind Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4407-0122 des Biotopkatasters des LANUV NRW.</p>
---	--

<p>Umgebung zu beseitigen. Überschüssiger Boden sowie ggf. entnommener Schlamm sind aus dem Gebiet zu entfernen. Das südexponierte Flachufer ist in regelmäßigen Abständen von aufkommendem Gehölzwuchs freizuhalten.</p> <p>Gemarkung 5130, Flur 142, Flst. 0300 tlw., 0310 tlw.</p>	
---	--

5.1.7 Wiederherstellung eines naturnahen Grundwasserregimes

<p>Diese Festsetzung wird für in der Festsetzungskarte mit den Ziffern 5.1.6-1 bis 5.1.6-2 gekennzeichneten geschützten und schutzwürdigen Biotopen getroffen.</p>	<p>Durch das über viele Jahrzehnte andauernde Absenken der Grundwasserflurabstände (z. B. im Zusammenhang mit dem Bergbau bzw. intensiv betriebener Landwirtschaft) sind viele grundwasserbeeinflusste Biotope und Böden, von starker Entwässerung und Degradierung gekennzeichnet. Um den Wasserhaushalt zu verbessern und die teilweise gesetzlich geschützten Biotope und schutzwürdigen Böden als Lebensraum für Arten der Feuchtlebensräume zu erhalten, ist die Wiederherstellung eines naturnahen Grundwasserregimes der Standorte erforderlich.</p> <p>Unter 5.1.6 werden definierte Waldflächen festgesetzt, in denen bereits Beeinträchtigungen durch Entwässerungen festzustellen sind.</p> <p>Im LSG Schölsbachsystem sind die größten zusammenhängenden Niedermoorböden im Stadtgebiet Bottrop entwickelt. Sie werden zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzt. Zur Entwicklung autotypischer Lebensräume und Regeneration der Niedermoorböden im Bereich der im Gewässerentwicklungskonzept Schölsbachsystem vorgeschlagenen Ausgleichsflächen ist die Wiederherstellung autotypischer Grundwasserverhältnisse unerlässlich. Aus diesem Grunde sollen alle Drainagen im Bereich der möglichen Ausgleichsflächen beseitigt oder abgedichtet werden. Die Vorflut oberhalb und im Umfeld liegender landwirtschaftlicher Flächen ist jedoch weiterhin sicherzustellen. Eine Wiedervernässung der Ausgleichsflächen soll u. a. auch durch Sohlanhebung der Gewässer erfolgen (s. NZO-GmbH 2006).</p>
--	--

5.1.7-1 Wiederherstellung eines naturnahen Grundwasserregimes im Rehrbachquellbereich im NSG Torfvenn

<p>Verhinderung der Entwässerung des Birkenbruchwaldes und Herstellung der zum Erhalt des Bruchwaldes erforderlichen Feuchteverhältnisse</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 003, Flst. 0043 tlw.</p>	<p>Der Quellbereich des Rehrbaches mit Moorbirken-Bruchwald und Torfmoosvegetation wird durch einen von Wällen umgebenen Graben beeinträchtigt.</p> <p>Die Fläche ist Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4307-0035 des Biotopkatasters des LANUV NRW. Der Birken-Buchwald ist geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW (GB-4307-0061).</p>
---	--

5.1.7-2 Wiederherstellung eines naturnahen Grundwasserregimes in der Ebersbachau im LSG Abelheide/Fernewald

<p>Verhinderung der Entwässerung des Ebersbachtals, Reaktivierung des Ebersbaches durch naturnahe Umgestaltung und Herstellung der für Fließgewässerauen typischen Grundwasserverhältnisse</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 036, Flst. 0024 tlw. Gemarkung 5132, Flur 037, Flst. 0016 tlw.</p>	<p>Es handelt sich um ehemalige Bruchwaldbereiche im Tal des trocken gefallen Ebersbaches. Zur Regenerierung des Bruchwaldes und Sicherung des Standortes des in NRW gefährdeten Königsfarns ist die Wiederherstellung naturnaher Grundwasserverhältnisse im Ebersbachtal zu prüfen.</p> <p>Die Fläche ist Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4407-0091 des Biotopkatasters des LANUV NRW.</p>
---	---

5.1.8 Rückbau von Wegen/Unterbindung der Freizeitnutzung von Rückewegen

<p>Diese Festsetzung wird für in der Festsetzungskarte mit Ziffer 5.1.7-1 bis 5.1.7-6 gekennzeichnete Flächen getroffen:</p> <p>Die Wege sind vorrangig im Bereich von Gewässerquerungen vollständig rückzubauen und die Flächen anschließend der natürlichen Sukzession zu überlassen. Bei weiterem Erfordernis als Rückeweg ist die Freizeitnutzung der Wege während der nicht forstwirtschaftlich genutzten Zeiträume zu unterbinden (z. B. durch Einbringen von Gehölzschnitt, Schaffung von Sackgassen).</p> <p>Im Bereich von Gewässerquerungen sind die Rohrdurchlässe aufzunehmen und die Uferlinien in diesem Bereich naturnah wiederherzustellen. Wegebaumaterial und Rohrdurchlässe sind aus dem Gebiet zu entfernen.</p> <p>Die weitere Nutzung zurück gebauter Wege ist ggf. auch durch Einbringen von Gehölzschnitt zu unterbinden.</p>	<p>Der Rückbau von Wegen bzw. die Unterbindung der Freizeitnutzung von Rückewegen erfolgt aus Gründen des Gebietsschutzes. Zentrales Anliegen der Schutzgebietsausweisungen ist die Schaffung störungsfreier, weitgehend ruhig zu stellender Kernzonen und der Schutz wertvoller Lebensräume für verschiedene, z. T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten vor Störungen. Im Bereich von Gewässern steht die Förderung einer naturnahen Entwicklung der Ufer und Auen sowie der Boden- und Grundwasserschutz im Vordergrund. Hierzu ist der Rückbau bestimmter Wege oder Wegeabschnitte bzw. die Unterbindung der Freizeitnutzung dieser Wege unumgänglich.</p> <p>Die Wald-Naturschutzgebiete werden durch ein sehr dichtes Netz von Forst- und Wanderwegen sowie Trampelpfaden durchzogen. Neben den unter der Ziffer 5.1.7 aufgeführten und vorrangig rückzubauenden Wegen, trägt auch der Rückbau weiterer Wege zum Schutz der wertvollen Waldlebensräume bei und ist auch für weitere, in der Festsetzungskarte nicht explizit aufgeführten Wege wünschenswert.</p>
---	---

5.1.8-1 Wege im NSG Kirchheller Heide

<p>ca. 700 m Länge</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 028, Flst. 0033 tlw. Gemarkung 5132, Flur 029, Flst. 0026 tlw. Gemarkung 5132, Flur 030, Flst. 0008 tlw.</p>	<p>Es handelt sich um die Beseitigung von Durchlässen bei zwei Waldwegen im Bereich eines stark verzweigten Nebenlaufs des Rotbaches südlich Elsweg mit drei Gewässerquerungen. Bei einem weiteren Nebenlauf des Rotbaches beidseitig Kiesweg mit zwei Gewässerquerungen sollen die Durchlässe beseitigt und die Nutzung der Wege unterbunden werden. Durch die Beseitigung der Durchlässe wird die Durchgängigkeit der Fließgewässer verbessert.</p> <p>Die Flächen sind Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4407-0089 des Biotopkatasters des LANUV NRW.</p>
---	--

5.1.8-2 Wege im Bereich des FFH-NSG Heidensee

<p>ca. 225 m Länge Gemarkung 5132, Flur 031, Flst. 0027 tlw.</p>	<p>Das FFH-NSG Heidensee unterliegt einem hohen Erholungsdruck und wird durch zahlreiche Wege und Trampelpfade erschlossen. Insbesondere im südlichen Teilbereich, der dem Biotop- und Artenschutz vorbehalten ist, dient die Maßnahme dem Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wassergebundener, z. T. gefährdeter bzw. vom Aussterben bedrohter Tierarten (z. B. Teichrohr- und Drosselrohrsänger, ILS mündl. Mitteilung 2009) und dem Schutz der Ufervegetation (z. B. Torfmoosbeständen am Südufer, ILS mündl. Mitteilung 2009)</p> <p>Die Flächen sind Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4407-0089 des Biotopkatasters des LANUV NRW.</p>
--	--

5.1.8-3 Wege im NSG Grafenmühle

<p>ca. 1.045 m Länge Gemarkung 5132, Flur 034, Flst. 0071 tlw. Gemarkung 5132, Flur 035, Flst. 0071 tlw. Gemarkung 5132, Flur 047, Flst. 0057 tlw.</p>	<p>Die Wege bzw. Trampelpfade liegen u. a. in der Aue des Ebersbaches im Bereich sehr schutzwürdiger, anmooriger Grundwasserböden bzw. queren den Springbach im Bereich besonders schutzwürdiger Moorböden (sw3, GD 2004). Darüber hinaus queren bzw. laufen die Wege im Bereich des Springbaches parallel zum nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotop GB-4407-0106 „Bachabschnitt mit bachbegleitenden Erlen-Birkenwald und Erlenbruch bei Grafenmühle“. Der bachbegleitende Erlenwald ist darüber hinaus prioritärer FFH-Lebensraumtyp (91E0).</p> <p>Die Flächen sind Bestandteil der schutzwürdigen Biotope BK-4407-0135, -0140 des Biotopkatasters des LANUV NRW.</p>
--	---

5.1.8-4 Weg im LB Schöttelbach

<p>ca. 270 m Länge Gemarkung 5132, Flur 047, Flst. 0025 tlw.</p>	<p>Der Weg quert eine Sumpfsquelle des Schöttelbaches, der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützt ist (GB-4407-0111).</p> <p>Die Flächen sind Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4407-0123 des Biotopkatasters des LANUV NRW.</p>
--	---

5.1.8-5 Weg im LSG Abelheide/Fernewald

<p>ca. 25 m Länge Gemarkung 5132, Flur 037, Flst. 0016 tlw.</p>	<p>Im Bereich des Weges quer zur Aue des Ebersbaches soll der Durchlass beseitigt und somit die Gewässerquerung unterbunden werden. Der Weg quert den Ebersbach im Bereich eines im Rahmen der Bodenschätzung kartierten Moorbodens.</p> <p>Die Flächen sind Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4407-0091 des Biotopkatasters des LANUV NRW.</p>
---	---

5.1.8-6 Wege im NSG Köllnischer Wald

<p>ca. 2.500 m Länge</p>	<p>Die Wege verlaufen überwiegend im Bereich von</p>
--------------------------	--

<p>Gemarkung 5130, Flur 148, Flst. 0002 tlw., 0004 tlw. Gemarkung 5130, Flur 163, Flst. 0006 tlw. Gemarkung 5130, Flur 164, Flst. 0039 tlw., 0055 tlw.</p>	<p>Grundwasserböden. Nördlich der BAB 2 liegen Wegeführungen auch im Bereich sehr schutzwürdiger Grundwasserböden (sw2, GD 2004). Die Wegeführungen queren an vielen Stellen Fließgewässer und Gräben. Am Scheidgensbach werden die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Teilabschnitte des Baches (GB-4407-0108, 0109) durch einen Weg vom Oberlauf getrennt. Ebenso wird der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützte Abschnitt des Düsslingsbaches mit dem prioritären FFH-Lebensraumtyp 91E0 „bachbegleitender Erlenwald“ durch Wegeführungen fragmentiert.</p> <p>Die Flächen sind Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4407-0122 des Biotopkatasters des LANUV NRW.</p>
--	---

5.1.9 Absperrung sensibler Biotopbereiche

<p>Diese Festsetzung ist unter der Ziffer 5.1.8-1 in der Festsetzungskarte dargestellt.</p>	<p>Den Beeinträchtigungen sensibler Biotopbereiche (z. B. durch Spaziergänger, Hunde, Mountainbiker) soll durch eine gezielte Lenkung des Erholungsverkehrs entgegengewirkt werden.</p>
---	---

5.1.9 Sperrung von Uferabschnitten des Heidesees im FFH-NSG Heidesees

<p>640 m Länge</p> <p>Der Zugang zu Uferabschnitten ist durch Einbringung von Totholz (Baumstubben, Gehölzschnitt) zu unterbinden.</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 027, Flst. 0034 tlw. Gemarkung 5132, Flur 031, Flst. 0027 tlw.</p>	<p>Die Sperrung ist zur Verringerung von Störungen durch Erholungssuchende im nördlichen Teil des Heidesees für Uferabschnitte mit gut ausgeprägten Röhrichtstrukturen erforderlich.</p> <p>Im südlichen Teilbereich des Heidesees erfolgen Absperrungen im Zusammenhang mit dem Rückbau von Wegen und Trampelpfaden (s. 5.1.7-2).</p> <p>Der Heidesees ist Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4407-007 des Biotopkatasters des LANUV NRW und nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschütztes Biotop (GB-4407-001).</p>
--	---

5.1.10 Bekämpfung von Neophyten

<p>Diese Festsetzung wird für in der Festsetzungskarte mit den Ziffern 5.1.9-1 bis 5.1.9-7 gekennzeichnete Flächen getroffen.</p>	<p>Bei invasiven Neophyten, d. h. nicht einheimische Pflanzenarten, die aufgrund des starken Wachstums bzw. der aggressiven Verbreitung unerwünschte Wirkungen auf einheimische Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope haben und das Landschaftsbild negativ verändern, ist zum Schutz der einheimischen Flora eine Bekämpfung erforderlich.</p>
---	--

5.1.10-1 Neophytenbestand im Eichen-Birkenwald im Kreuzungsbereich Alter Postweg/Vosselbruch

<p>Der vorhandene Bestand an Staudenknöterich (<i>Fallopia japonica</i>) ist durch geeignete Maßnahmen zu</p>	
---	--

entfernen. Gemarkung 5132, Flur 006, Flst. 0061 tlw., 0110, 0111	
---	--

5.1.10-2 Neophytenbestand am Schölsbach östlich der Raiffeisenstraße

Der vorhandene Bestand der Herkulesstaude (Heracleum mantegazzianum) ist durch geeignete Maßnahmen zu entfernen. Gemarkung 5132, Flur 016, Flst. 0031 tlw., 0032 tlw., 0134 tlw.	
---	--

5.1.10-3 Neophytenbestand am Brabecker Mühlenbach zwischen Kirchhellener Straße und ehemaligem Bahndamm

Der vorhandene Bestand an Staudenknöterich (Fallopia japonica) ist durch geeignete Maßnahmen zu entfernen. Gemarkung 5132, Flur 071, Flst. 0016 tlw., 0117 tlw.	
--	--

5.1.10-4 Neophytenbestand im NSG Schlehdorn/Kirchhorst

Der vorhandene Bestand der Herkulesstaude (Heracleum mantegazzianum) ist durch geeignete Maßnahmen zu entfernen. Gemarkung 5132, Flur 055, Flst. 0035 tlw.	
---	--

5.1.10-5 Neophytenbestand am Brabecker Mühlenbach zwischen Forststraße und Straße Burenbrock

Der vorhandene Bestand der Herkulesstaude (Heracleum mantegazzianum) ist durch geeignete Maßnahmen zu entfernen. Gemarkung 5132, Flur 080, Flst. 0107 tlw., 0108 tlw.,	
---	--

5.1.10-6 Neophytenbestand am Brabecker Mühlenbach am Hof Kleimann

Der vorhandene Bestand an Staudenknöterich (Fallopia japonica) ist durch geeignete Maßnahmen zu entfernen. Gemarkung 5132, Flur 080, Flst. 0034 tlw.	
---	--

5.1.10-7 Neophytenbestand im LB Feuchtbiotop in Boy

<p>Der vorhandene Bestand an Staudenknöterich (<i>Fallopia japonica</i>) ist durch geeignete Maßnahmen zu entfernen.</p> <p>Gemarkung 5130, Flur 021, Flst. 0326 tlw.</p>	
---	--

5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung auch für den Biotopverbund bedeutsamer Strukturen (§ 26 Abs. 2 Nr. 2 LG NRW)

	<p>Die unter 5.2 festgesetzten Maßnahmen dienen der Schaffung von Lebensstätten und der Vernetzung von Biotopen, dem Boden- und Grundwasserschutz, der Verbesserung des Kleinklimas, dem Immissionsschutz, der Eingliederung von Gebäuden, Siedlungen, Verkehrswegen und sonstigen Anlagen in das Landschaftsbild sowie der Gliederung, Belebung und Bereicherung des Landschaftsbildes und Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.</p> <p>Die Festsetzung umfasst auf bestimmten Grundstücksflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorrangig dem Immissionsschutz dienende Anpflanzungen, - Ergänzungs- und Neuanpflanzungen an Straßen, Siedlungsrändern, Gebäuden sowie entlang von Nutzungsgrenzen. <p>Die Festsetzung umfasst ferner in abgegrenzten Landschaftsräumen, ohne dass die Festsetzung an eine bestimmte Grundstückfläche gebunden ist (gemäß § 26 Abs. 3):</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage von Blühstreifen, Ackerrainen, Feldlerchenfenster sowie die Nutzung weiterer betriebsintegrierter Naturschutzmaßnahmen zur Förderung von Tier- und Pflanzenarten der offenen Kulturlandschaft. <p>Die Festsetzung zur Anlage/Pflege von Kopfweiden und Obstbäumen wird unter 5.6 „Pflege und Entwicklung von charakteristischen Kulturlandschaftselementen“ getroffen. Die Festsetzung zur Pflanzung von Ufergehölzen wird unter 5.3 „Maßnahmen, die Verpflichtungen der EU-WRRL erfüllen“ getroffen.</p>
--	--

5.2.1 Immissionsschutzpflanzung

<p>Diese Festsetzung wird für in der Festsetzungskarte mit den Ziffern 5.2.1-1 bis 5.2.1-3 gekennzeichnete Flächen getroffen.</p> <p>In der Regel sollen leichte Heister (3jährig verpflanzt, 120 - 150 cm) und Sträucher (im Mittel 3- bis 5-triebig, 100 - 150 cm) verwendet werden. Der Pflanz- und Reihenabstand beträgt in der Regel 150 cm.</p> <p>Um ein Anwachsen der Neuanpflanzungen nachhaltig</p>	<p>Die Immissionsschutzpflanzungen dienen vorrangig dem Schutz angrenzender Wohngebiete bzw. Einzelhoflagen vor Lärm-, Licht- und Schadstoffbelastungen (insbesondere Feinstäuben) im Bereich von Verkehrsstrassen und Freizeiteinrichtungen.</p>
---	---

sicherzustellen, müssen über einen Zeitraum bis zu 5 Jahren nach der Anlage der Pflanzung die Pflanzen gegen Wildverbiss geschützt werden und sich entwickelnder Krautwuchs mit mechanischen Mitteln niedrig gehalten werden. Ausgefallene Pflanzen sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

5.2.1-1 Schutzpflanzung entlang der Bahntrasse Gladbeck-Dorsten

ca. 1.380 m Länge

Anpflanzung einer 20 m breiten, dichten Baumhecke westlich des Bahndammes aus standortgerechten, einheimischen Baum- und Straucharten der potenziell natürlichen Vegetation (Pflanzenliste II). Die Baumhecke soll einen hohen Anteil wintergrüner Baum- und Straucharten enthalten. Als wintergrüne Arten sollen zusätzlich Liguster (*Ligustrum vulgare*) im Bestandesinneren und ggf. Wacholder (*Juniperus communis*) am südwestlichen Bestandesrand gepflanzt werden. Bestehende Gehölze sind zu integrieren.

Gemarkung 5132, Flur 012, Flst. 0056 tlw., 0057

Gemarkung 5132, Flur 014, Flst. 0054 tlw., 0126 tlw., 00127 tlw.

Gemarkung 5132, Flur 015, Flst. 0074 tlw., 0075 tlw., 0076 tlw.

Die Gehölzpflanzungen verringern Licht- und Lärmemissionen, die vom Gelände des Movie Parks weit nach Westen über die Bahntrasse hinaus festzustellen sind. Ferner tragen die Gehölzpflanzungen zu einer Sichtverschattung der Movie Park-Aufbauten und somit zu einer Verbesserung des Landschaftsbildes bei.

5.2.1-2 Schutzpflanzungen entlang der BAB 31

ca. 1.200 m Länge

Anpflanzung mindestens 10 m breiter, dichter Baumhecken beidseitig der Böschung der BAB 31 aus standortgerechten, einheimischen Baum- und Straucharten der potenziell natürlichen Vegetation (Pflanzenliste III auf Grundwasserböden in der Aue des Schölsbaches, Pflanzenliste II im Bereich von Braunerdeböden). Die Baumhecken sollen einen hohen Anteil wintergrüner Baum- und Straucharten enthalten. Als wintergrüne Arten sollen zusätzlich Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) gepflanzt werden. Bestehende Gehölze sind zu integrieren.

Gemarkung 5132, Flur 017, Flst. 0178 tlw., 0179 tlw., 0180 tlw., 0181 tlw., 0182 tlw., 0183 tlw., 0185 tlw., 0235 tlw., 0236 tlw., 0239 tlw., 0240 tlw., 0250 tlw.

Es handelt sich um Ergänzungspflanzungen beidseitig der Autobahn, die insbesondere dem Schutz angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, Sonderkulturen (Obst- und Gemüsebau) und von Einzelhoflagen vor Immissionen dienen.

Gemarkung 5132, Flur 016, Flst. 0081 tlv., 0082 tlv., 0095 tlv.

5.2.1-3 Schutzpflanzungen in der Welheimer Mark

ca. 360 m Länge

Anpflanzung mindestens 10 m breiter, dichter Baumhecken oberhalb der Böschungskanten nördlich der Aspelflöße aus standortgerechten, einheimischen Baum- und Straucharten der potenziell natürlichen Vegetation (Pflanzenliste I). Die Baumhecken sollen einen hohen Anteil wintergrüner Baum- und Straucharten enthalten. Als wintergrüne Arten sollen zusätzlich Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) gepflanzt werden. Bestehende Gehölze sind zu integrieren.

Gemarkung 5130, Flur 037, Flst. 0063 tlv., 0072 tlv.

Die Gehölzpflanzungen dienen neben der Verminderung von Immissionen auch der Vernetzung von vorhandenen Gehölzstrukturen und der Verbesserung des Landschaftsbildes.

5.2.2 Pflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Gehölzstreifen

Es ist festgesetzt, die nachfolgend unter den Ziffern 5.2.2-1 bis 5.2.2-8 genannten Gehölze anzupflanzen und ihren Fortbestand durch entsprechende Pflegemaßnahmen dauerhaft zu sichern.

Die Bepflanzung von Straßenrändern soll in der Regel als geschlossene Baumreihe durchgeführt werden. Der Pflanzabstand beträgt bei großkronigen Bäumen (z. B. Eichen, Linden) i. d. R. 15 - 20 m, bei kleinkronigen Bäumen (z. B. Hainbuchen) 8 - 10 m. Als Qualität für die zu verwendenden Bäume sind i. d. R. Hochstämme mit durchgehendem Leittrieb, 12/14 mit Ballen anzunehmen. Ausgefallene Pflanzen sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

5.2.2-1 Ergänzungspflanzungen im LB Winter-Linden-Reihe an der Gahlener Straße

ca. 11 Stück

Pflanzungen von Winter-Linden (*Tilia cordata*) auf der Süd- und Südwestseite der Gahlener Straße.

Gemarkung 5132, Flur 020, Flst. 0009 tlv., 0059 tlv.
Gemarkung 5132, Flur 008, Flst. 0170 tlv.

Die Maßnahme dient insbesondere der Entwicklung einer durchgehenden Baumreihe zur Vervollständigung des Geschützten Landschaftsbestandteiles.

5.2.2-2 Ergänzungspflanzung eines Gehölzstreifens an der Münsterstraße

<p>Länge insgesamt ca. 120 m, Pflanzung auf 60 - 80 m Länge</p> <p>Anpflanzung eines unterbrochenen, zweireihigen Gehölzstreifens innerhalb der Straßenböschung aus standortgerechten, einheimischen Baum- und Straucharten der potenziell natürlichen Vegetation (Pflanzenliste II).</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 008, Flst. 0169 tlw.</p>	<p>Die Maßnahme dient insbesondere der Vervollständigung des vorhandenen Gehölzbestandes und der Verbesserung des Landschaftsbildes.</p>
--	--

5.2.2-3 Pflanzung von Stiel-Eichen im Grünland östlich Alter Postweg

<p>ca. 12 Stück</p> <p>Pflanzung von Stiel-Eichen (<i>Quercus robur</i>) entlang von Parzellengrenzen im Weidegrünland am Hof Hidding (Baumabstand ca. 30 m).</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 020, Flst. 0123 tlw., 0145 tlw.</p>	<p>Die Maßnahme dient insbesondere der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p>
---	---

5.2.2-4 Pflanzung von Stiel-Eichen im Grünland an der Schlossgasse

<p>ca. 2 Stück</p> <p>Pflanzung von Stiel-Eichen (<i>Quercus robur</i>) an der Nordseite der Schlossgasse entlang einer Viehweide.</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 068, Flst. 0199 tlw.</p>	<p>Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung des Biotopverbundes zwischen den Gehölzbeständen des LB „Baumbestand an der Kirche in Feldhausen“ und den Wäldern im Bereich Haus Beck.</p>
---	--

5.2.2-5 Pflanzung einer Birkenreihe entlang der Dinslakener Straße

<p>Länge der Anpflanzung ca. 1.250 m insgesamt ca. 60 Stück</p> <p>Pflanzung von Sand-Birken (<i>Betula pendula</i>) an der Südseite der Dinslakener Straße in der Grabenböschung.</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 061, Flst. 0053 tlw., 0142 tlw., 0186 tlw.</p>	<p>Die Maßnahme dient insbesondere der Wiederherstellung einer ehemals vorhandenen Birkenreihe als prägendes Landschaftselement.</p>
---	--

5.2.2-6 Ergänzungspflanzungen in der Lindenallee Feldhauser Straße

<p>ca. 14 Stück</p>	<p>Die Maßnahme dient insbesondere der Wiederherstellung einer geschlossenen</p>
---------------------	--

<p>Pflanzung von Winter-Linden (<i>Tilia cordata</i>) beidseitig der Feldhauser Straße im Kreuzungsbereich Dorstener Straße in der Straßenböschung.</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 014, Flst. 0084 tlw., 0093 tlw., 0100 tlw., 0107 tlw.</p>	<p>Lindenallee als prägendes Landschaftselement. Die Allee entlang der Feldhauser Straße ist nach § 47a LG NRW gesetzlich geschützt.</p> <p>Der Sicherheitsbereich der Kreuzung ist von der Bepflanzung freizuhalten.</p>
---	---

5.2.2-7 Verlängerung der bestehenden Baum-/Strauchhecke entlang des Weges Auf dem Timpen

<p>ca. 200 m Länge</p> <p>Verlängerung der bestehenden Baum-/Strauchhecke auf der Ostseite des Feldweges nach Norden bis zur Straße Am Hagelkreuz. Die Anpflanzung soll in Bezug auf Arten und Aufbau der bestehenden Baum-/Strauchhecke angepasst werden (Baumreihe mit dreireihiger Unterpflanzung aus Sträuchern).</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 065, Flst. 0171 tlw., 0210 tlw.</p>	<p>Die Maßnahme dient insbesondere der Vervollständigung des vorhandenen Gehölzbestandes, der Gliederung und Belegung des Landschaftsbildes und der Verbesserung des Biotopverbundes.</p>
---	---

5.2.2-8 Ergänzungspflanzungen von Baumreihen entlang der Straße In der Welheimer Mark

<p>ca. 580 m Länge</p> <p>Ergänzung der bestehenden straßenbegleitenden Feld-Ahornreihe mit Bäumen der gleichen Art (<i>Acer campestre</i>).</p> <p>Gemarkung 5130, Flur 034, Flst. 0015 tlw., 0045 tlw.</p> <p>Gemarkung 5130, Flur 037, Flst. 0063 tlw., 0072 tlw.</p> <p>Gemarkung 5130, Flur 113, Flst. 0029 tlw., 0040 tlw., 0043 tlw.</p> <p>Gemarkung 5130, Flur 115, Flst. 0019 tlw., 0039 tlw.</p>	<p>Die Maßnahme dient insbesondere der Vervollständigung des vorhandenen Gehölzbestandes, der Gliederung und Belegung des Landschaftsbildes und der Verbesserung des Biotopverbundes. Darüber hinaus tragen die Baumpflanzungen zur Verminderung von Immissionsbelastungen bei.</p>
---	---

5.2.3 Anlage von Blühstreifen, Ackerrainen, Feldlerchenfenster sowie Nutzung weiterer betriebsintegrierter Naturschutzmaßnahmen zur Förderung von Tier- und Pflanzenarten der offenen Kulturlandschaft

<p>Diese Festsetzung gilt gemäß § 26 Abs. 3 in folgenden abgegrenzten Landschaftsschutzgebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - LSG Ekel/Hardinghausen - LSG Feldhausen/Overhagen - LSG Wiesentalbach - LSG Grafenwald/Boyetal - LSG Hohe Heide <p>Darüber hinaus wird die Festsetzung 5.2.3 auch in allen weiteren durch großflächigen Acker- und Erwerbsgartenbau gekennzeichneten Flächen</p>	<p>Im Landschaftsplangebiet (innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten) mit größeren Anteilen landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen sind unter Berücksichtigung der Betriebs- und der Bewirtschaftungsstrukturen in Teilbereichen gliedernde Vegetationsstrukturen wie z. B. Raine, Krautsäume, Blühstreifen und Lerchenfenster zur Bereicherung des Landschaftsbildes und zur Verbesserung des Biotopverbundes anzulegen. Diese Maßnahmen dienen insbesondere auch dem Schutz und der Entwicklung von Tierarten der offenen Kulturlandschaft, wie z. B. Rebhuhn, Wachtel und Feldlerche sowie den Ackerwildkräutern, wie z. B. Feld-Rittersporn. Ackerraine übernehmen ferner eine wichtige</p>
---	--

<p>außerhalb von Schutzgebieten getroffen.</p>	<p>Pufferfunktion gegen Stoffein- und -austräge, insbesondere in der Nähe von Gewässern. Blühstreifen sind wichtige Deckungs- und Rückzugslebensräume, von denen aus die angrenzenden Agrarflächen nach der Ernte wieder besiedelt werden können. Als Erosionsschutzstreifen angelegt verhindern Blühstreifen den großflächigen Abtrag der wertvollen Bodendeckschicht.</p> <p>Die Durchführungsorte der Maßnahmen werden innerhalb der Landschaftsschutzgebiete flexibel gehandhabt, da die Umsetzung über freiwillige vertragliche Vereinbarungen erfolgt.</p>
--	--

5.3 Maßnahmen, die Verpflichtungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie erfüllen (§ 26 Abs. 2 Nr. 3 LG NRW)

	<p>Fließgewässer und ihre Auen sind die wichtigsten Leitlinien und Biotopverbundelemente unserer Kulturlandschaft. Mit ihrer Vielfalt unterschiedlicher Lebensräume und Lebensgemeinschaften sind sie in der heutigen Zeit grundsätzlich als schutzwürdig anzusehen. Naturnahen Fließgewässern kommt eine besondere Funktion als Lebens-, Vermehrungs- und Nahrungsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten zu. Sie sind durch ein morphologisch vielgestaltiges, durch Eigendynamik geformtes Gewässerbett und vorhandene Ufervegetation gekennzeichnet. Diese Biotope bieten ebenso wie der bewegte Wasserkörper selbst, zahllosen Kleinstorganismen, Käfern, Libellen, Amphibien und Fischen Lebensraum und fungieren gleichzeitig als Nahrungsreservoir für diverse Vogelarten und Säugetiere.</p> <p>Viele Fließgewässer des Stadtgebietes haben in der Vergangenheit eine mehr oder weniger starke Überformung erfahren und sind weit entfernt von einer naturnahen Ausprägung. Um den von der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU-WRRL vom 22.12.2000) geforderten „guten ökologischen und chemischen Zustandes“ der Fließgewässer zu erreichen, sind die nachfolgenden Festsetzungen unerlässlich. Neben den Oberflächengewässern fordert die EU-WRRL ausdrücklich auch den Schutz und die Verbesserung der Fließgewässerauen.</p>
--	---

5.3.1 Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern

<p>Diese Festsetzung wird für die in der Festsetzungskarte mit den Ziffern 5.3.1-1 bis 5.3.1-7 gekennzeichneten Fließgewässer getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer des Gewässerentwicklungskonzeptes Schölsbachsystem - Brabecker Mühlenbach - Schwarzbach - Ottenbach 	<p>Die ökologische Durchgängigkeit ist wesentliche Voraussetzung für die Ausbildung vollständiger Lebensgemeinschaften in Fließgewässern und für ein intaktes Biotopverbundsystem. Defizite in der Längsdurchgängigkeit entstehen insbesondere durch Verrohrungen, zu klein dimensionierte Durchlässe, Sohlabstürze sowie Durchflussteiche. Wanderbewegungen von Fließgewässerorganismen und der natürliche Geschiebetransport werden beeinträchtigt bzw. vollständig unterbunden.</p> <p>Durchflussteiche stellen eine starke Zäsur im Längsverlauf von Fließgewässern dar.</p>
---	--

<p>- Rotbach - Düsslingsbach - Koppenburgs Mühlenbach.</p>	<p>Stillgewässer unterscheiden sich hinsichtlich der chemisch-physikalischen Eigenschaften und in ihrer Organismenzusammensetzung erheblich vom Lebensraum Fließgewässer. In oberhalb liegenden Gewässerabschnitten entstehen Rückstaubereiche, in denen die Fließgeschwindigkeit herabgesetzt ist und keine typischen Fließgewässerbedingungen hinsichtlich Substrat, Strömung, Temperatur etc. vorhanden sind. Für Fließgewässerorganismen sind diese Hürden nicht zu überwinden, so dass oberhalb und unterhalb von Durchflussteichen liegende Bachabschnitte vollständig voneinander abgeschnitten sind.</p> <p>Die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer sind auf der Grundlage der „Richtlinien für naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ zu renaturieren. Der Detailplanung sind die „Leitbilder für kleine bis mittelgroße Fließgewässer in NRW“ - Merkblatt 17 des LUA NRW - zugrunde zu legen. Die Planung und Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Unterhaltungsträgern. Erforderliche wasserrechtliche Verfahren sind vor Beginn der Maßnahmen durchzuführen.</p> <p>In den für die Fließgewässer des Schölsbachsystems und des Brabecker Mühlenbaches vorliegenden Gewässerentwicklungskonzepten (NZO-GmbH 2006) werden alle Barrieren im Längsverlauf der Gewässer und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Längsdurchgängigkeit aufgezeigt. Aufgrund der Fülle an Einzelmaßnahmen werden die Maßnahmen dieser Konzepte in der Festsetzungskarte nicht einzeln dargestellt, sondern es wird unter den Ziffern 5.3.1-1 und 5.3.1-2 auf die Konzepte verwiesen.</p>
--	--

5.3.1-1 Fließgewässer des Gewässerentwicklungskonzeptes „Schölsbachsystem“

<p>Das Konzept umfasst die Gewässer Heidebach, Holtkampgraben, Breilsbach einschließlich eines Nebengewässers, Bräukebach, Schölsbach, Grenzbach und Feldhauser Mühlenbach.</p> <p>Die Durchgängigkeit der Fließgewässer ist durch die im Gewässerentwicklungskonzept aufgezeigten Maßnahmen zu verbessern bzw. wiederherzustellen.</p>	<p>Die Maßnahmen sind im Gewässerentwicklungskonzept „Schölsbachsystem“ (NZO-GmbH 2006) beschrieben. Für einzelne Maßnahmen (z. B. Offenlegung verrohrter Gewässerstrecken, Gestaltung von Umfluten um Durchflussteiche, Beseitigung von Wehren mit hohen Abstürzen) ist ein Planfeststellungs- bzw. ein Plangenehmigungsverfahren nach § 68 WHG erforderlich.</p>
---	--

5.3.1-2 Brabecker Mühlenbach

<p>Die Durchgängigkeit des Fließgewässers ist durch die im Gewässerentwicklungskonzept aufgezeigten Maßnahmen zu verbessern bzw. wiederherzustellen.</p>	<p>Die Maßnahmen sind im Gewässerentwicklungskonzept „Brabecker Mühlenbach“ (NZO-GmbH 2006) beschrieben. Für einzelne Maßnahmen (z. B. Offenlegung verrohrter Gewässerstrecken) ist ein Planfeststellungs- bzw. ein Plangenehmigungsverfahren nach § 68 WHG erforderlich.</p>
--	---

5.3.1-3 Schwarzbach nördlich Prosper Schacht 10

<p>ca. 135 m Offenlegung und naturnahe Gestaltung des Schwarzbaches westlich Alter Postweg im Bereich einer Ackerfläche. Gemarkung 5132, Flur 025, Flst. 0063 tlw.</p>	
--	--

5.3.1-4 Ottenbach

<p>ca. 1.100 m Offenlegung und naturnahe Gestaltung des Ottenbaches von der Quelle im Bereich von Viehweiden westlich der Straße Heimersfeld bis zur Einmündung in die Boye. Gemarkung 5132, Flur 051, Flst. 0062 tlw., 0396 tlw., 0491 tlw.,</p>	<p>Die Maßnahme umfasst auch die Renaturierung des Quellbereichs und die Wiederherstellung der Durchgängigkeit im Bereich des Regenrückhaltebeckens an der Boye.</p>
---	--

5.3.1-5 Rotbach im Bereich Grafenmühle

<p>ca. 200 m Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Rotbaches im Bereich des ehemaligen Mühlenteiches.</p>	<p>Als Lösungsmöglichkeiten kommen z. B. die Aufgabe des ehemaligen Mühlenteiches oder die Gestaltung einer Umflut in Betracht. Die letztlich aus Sicht aller Schutzgüter zu präferierende Variante ist im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie zu untersuchen.</p>
---	--

5.3.1-6 Düsslingsbach im Bereich der Stadtteiche

<p>ca. 400 m Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Düsslingsbaches im Bereich der Stadtteiche.</p>	<p>Die Maßnahme liegt innerhalb des NSG Kölnischer Wald. Als Lösungsmöglichkeit kommt z. B. die Gestaltung einer Umflut in Betracht. Die aus Sicht aller Schutzgüter zu präferierende Variante ist im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie zu untersuchen.</p>
--	---

5.3.1-7 Koppenburgs Mühlenbach und Nebengewässer

<p>ca. 125 m, ca. 25 m Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Koppenburgs Mühlenbaches und des Nebengewässers.</p>	<p>Für den Koppenburgs Mühlenbach kommen als Lösungsmöglichkeiten z. B. die Aufgabe des südlich der Wegequerung liegenden Folienteiches und die Gestaltung eines Umgehungsgerinnes für den nördlich der Querung liegenden Teiches in Betracht. Die letztlich aus Sicht aller Schutzgüter zu präferierende Variante ist im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie zu untersuchen. Der Durchflussteich im Quellbach östlich der Bahntrasse sollte beseitigt werden.</p>
---	--

5.3.2 Förderung des natürlichen Fließverhaltens

<p>Diese Festsetzung wird für die unter Ziffer 5.3.2-1 bis</p>	<p>Voraussetzungen für die Förderung des</p>
--	--

5.3.2-14 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Fließgewässer getroffen:

- Fließgewässer des Gewässerentwicklungskonzeptes Schölsbachsystem
- Rehrbach
- Wiesentalbach
- Brabecker Mühlenbach
- Bornemannsbach
- Boye-Oberlauf
- Pötteringsbach-/Springbach-Oberlauf
- Vennbach-Oberlauf
- Schöttelbach
- Rotbach
- Ebersbach
- Liesenfeldbach
- Aspelflötte und Nebengewässer
- Koppenburgs Mühlenbach und Nebengewässer.

natürlichen Fließverhaltens sind eine eigen-dynamische Laufentwicklung (u. a. seitliche Laufverlagerung) mit natürlichem Geschiebetransport innerhalb eines nutzungsfreien Uferstreifens sowie die Erhöhung der Strukturvielfalt von Sohle und Ufer (Erhöhung der Habitatstrukturen) und die Verbesserung des Strömungsbildes. Die Gewässer sollen von einem mehrreihigen, zur Förderung von Laufverlagerungen jedoch lückigen Gehölzsaum begleitet werden, der weitgehend einer natürlichen Entwicklung überlassen bleibt.

Folgende Maßnahmen können bei den einzelnen Gewässern notwendig sein:

- Beseitigung von Sohl- und Uferverbau,
- Herstellung der natürlichen Ufermorphologie,
- Einbringen von Totholz,
- Verringerung der Einschnittstiefen durch Anhebung der Sohle
- Verlegung von Gewässern bei beengten Platzverhältnissen, z. B. an Strassen,
- Ergänzung/Neuanlage von Ufergehölzen,
- Ausweisung von Gewässerrandstreifen gemäß Landeswassergesetz
- Anlage von nutzungsfreien Uferstreifen/ Migrationskorridoren.

Die Entwicklung von Gewässerrandstreifen dient insbesondere der Verbesserung der Gewässerqualität (z. B. durch Verringerung von Nährstoffeinträgen, Verhinderung von Bodenerosionen), während Uferstreifen/Korridore für eine natürliche Verlagerungsdynamik der Gewässer erforderlich sind.

Der wichtigste Schritt für die Verbesserung der Fließgewässersituation ist die Bereitstellung von Flächen im Bereich von Uferstreifen (s. MUNLV 2003). Die Umsetzung sowohl der Gewässerrandstreifen als auch der Uferstreifen/Migrationskorridore erfolgt ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit den Eigentümern und/oder Bewirtschaftern.

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt nur nach erfolgter Prüfung der Auswirkungen geplanter Maßnahmen auf die Vorflut- und Grundwasserverhältnisse auch entfernt liegender Grundstücke. Eine Bewirtschaftungsschwernis darf sich durch die Maßnahme nicht ergeben.

Die Maßnahmen zur Wiederherstellung einer möglich unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik sind auf der Grundlage der „Richtlinien für naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ zu renaturieren. Der Detailplanung sind die „Leitbilder für kleine bis mittelgroße Fließgewässer in NRW“ - Merkblatt 17 des LUA NRW - zugrunde zu legen. Die Planung und Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Unterhaltungsträgern. Erforderliche wasserrechtliche Verfahren sind vor Beginn der Maßnahmen durchzuführen.

In den für die Fließgewässer des Schölsbachsystems und des Brabecker Mühlenbaches vorliegenden Gewässerentwicklungskonzepten (NZO-GmbH 2006) werden Maßnahmen zur Verbesserung der Sohl- und Uferstrukturen, der Laufentwicklung und der Entwicklung von

	<p>Ufergehölzen (Erlen, Kopfweiden) aufgezeigt. Darüber hinaus sind Gewässerrandstreifen sowie Uferstreifen/Migrationskorridore entsprechend der natürlichen Verlagerungsdynamik der einzelnen Fließgewässer dargestellt.</p> <p>Geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der weiteren Fließgewässer sind durch die Aufstellung von Konzepten zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (gemäß MUNLV 2003) zu konkretisieren.</p>
--	--

5.3.2-1 Fließgewässer des Gewässerentwicklungskonzeptes „Schölsbachsystem“

<p>Das Konzept umfasst die Gewässer Heidebach, Holtkampsgraben, Breilsbach einschließlich eines Nebengewässers, Bräukebach, Schölsbach, Grenzbach und Feldhauser Mühlenbach.</p> <p>Das natürliche Fließverhalten der Bäche ist durch die im Gewässerentwicklungskonzept aufgezeigten Maßnahmen zu fördern.</p>	<p>Die Maßnahmen sind im Gewässerentwicklungskonzept „Schölsbachsystem“ (NZO-GmbH 2006) beschrieben.</p>
---	--

5.3.2-2 Rehrbach

<p>Das natürliche Fließverhalten des Baches ist durch geeignete Maßnahmen zu fördern.</p>	<p>Die Gewässerstrukturgütekartierung (StUA Herten) weist am Rehrbach beidseitig der Straße Zieroth und im Bereich des Munitionserlegebetriebes des Landes NRW im Vergleich zum Leitbild stark bzw. sehr stark veränderte Sohl- und Uferstrukturen auf.</p> <p>Die Maßnahme liegt innerhalb des NSG Torfvenn. Die abschnittsweise ausgebildeten bachbegleitenden Erlenwälder entlang des Rehrbaches sind geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW (GB-4307-0002, -414) und prioritäre Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie. Brachgefallenes sowie bewirtschaftetes Nass- und Feuchtgrünland in der Aue sind ebenfalls gesetzlich geschützt (GB-4307-0060).</p>
---	---

5.3.2-3 Wiesentalbach

<p>Das natürliche Fließverhalten des Baches ist durch geeignete Maßnahmen zu fördern.</p>	<p>Der Wiesentalbach fließt vollkommen begradigt im Bereich von Acker- und Grünlandparzellen bzw. parallel zu Straßen. Die Intensivnutzungen reichen bis an die Böschungsoberkanten des Baches heran.</p>
---	---

5.3.2-4 Bornemannsbach

<p>Das natürliche Fließverhalten des Baches ist durch geeignete Maßnahmen zu fördern.</p>	<p>Der Bornemannsbach fließt vollkommen begradigt im Bereich von Acker- und Grünlandparzellen sowie Brachflächen. Ufergehölze fehlen. Die Intensivnutzungen reichen bis an die Böschungsoberkanten des Baches heran.</p>
---	--

5.3.2-5 Brabecker Mühlenbach

Das natürliche Fließverhalten des Baches ist durch die im Gewässerentwicklungskonzept aufgezeigten Maßnahmen zu fördern.	Die Maßnahmen sind im Gewässerentwicklungskonzept „Brabecker Mühlenbach“ (NZO-GmbH 2006) beschrieben
--	--

5.3.2-6 Boye-Oberlauf

Das natürliche Fließverhalten des Baches ist durch geeignete Maßnahmen zu fördern.	Der Boye-Oberlauf fließt begradigt innerhalb von Acker- und Grünlandflächen beidseitig der Straße Lehmschlenke. Ufergehölze fehlen. Die Intensivnutzungen reichen bis an die Böschungsoberkanten des Baches heran. Innerhalb des NSG Schledorn/Kirchhorst ist ein Teilabschnitt des Boye-Oberlaufs ein nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschütztes Biotop (GB-4407-414).
--	---

5.3.2-7 Pötteringsbach-/Springbach-Oberlauf

Das natürliche Fließverhalten des Baches ist durch geeignete Maßnahmen zu fördern.	Der Oberlauf des Pötterings-/Springbaches fließt oberhalb der Straße Zur Grafenmühle begradigt innerhalb von Acker- und Grünlandflächen. Ufergehölze fehlen. Die Intensivnutzungen reichen bis an die Böschungsoberkanten des Baches heran. Die Gewässerstrukturgütekartierung (StUA Herten) weist am Bach zwischen den Straßen Zur Grafenmühle und Im Venn/Im Spring im Vergleich zum Leitbild sehr stark veränderte Sohlstrukturen bzw. vollständig veränderte Strukturen am linksseitigen Ufer auf. Nördlich der Straße Im Venn/Im Spring fließt der Bach innerhalb des Geschützten Landschaftsbestandteiles Pötteringsbachoberlauf. Südlich der Straße Zur Grafenmühle fließt der Bach innerhalb des NSG Grafenmühle. Auf ca. 435 m Länge ist der Bach aufgrund der Fließgewässerausprägung, des bachbegleitenden Erlenwaldes und des angrenzenden Erlenbruchwaldes ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW (GB-4407-0106).
--	---

5.3.2-8 Vennbach-Oberlauf

Das natürliche Fließverhalten des Baches ist durch geeignete Maßnahmen zu fördern.	Der Oberlauf des Vennbaches fließt begradigt innerhalb eines Waldes und im Bereich einer Weihnachtsbaumkultur. Die Maßnahme ist insbesondere auch zur Regeneration von Niedermoorböden erforderlich. Die Maßnahme liegt innerhalb des Geschützten Landschaftsbestandteiles Vennbachoberlauf.
--	---

5.3.2-9 Schöttelbach

Das natürliche Fließverhalten des Baches ist durch geeignete Maßnahmen zu fördern.	Der Schöttelbach fließt in den beiden Teilabschnitten begradigt und z. T. massiv verbaut innerhalb von Grünlandflächen, Reitplätzen und eines Gärtneiregeländes. Die Maßnahme liegt teilweise innerhalb des Geschützten Landschaftsbestandteiles
--	---

	Schöttelbach und teilweise im FFH-NSG Köllnischer Wald.
--	---

5.3.2-10 Rotbach

Das natürliche Fließverhalten des Baches ist durch geeignete Maßnahmen zu fördern.	<p>Westlich des Alten Postweges fließt der Rotbach innerhalb von Waldflächen. Die Gewässerstrukturgütekartierung (StUA Herten) weist die Sohle und beide Uferbereiche im Vergleich zum Leitbild als deutlich verändert aus. Dieser Bachabschnitt liegt innerhalb des NSG Kirchheller Heide.</p> <p>Östlich des Alten Postweges fließt der Bach tief eingeschnitten innerhalb von Brachflächen. Die Gewässerstrukturgütekartierung (StUA Herten) weist die Sohle als deutlich verändert und das rechtsseitige Ufer als stark bzw. sehr stark verändert im Vergleich zum Leitbild aus.</p> <p>Die Maßnahme ist insbesondere auch zur Regeneration von Niedermoorböden erforderlich.</p>
--	---

5.3.2-11 Ebersbach

Das natürliche Fließverhalten des Baches ist durch geeignete Maßnahmen zu fördern.	<p>Östlich des Alten Postweges liegt der Ebersbach innerhalb von Wäldern. Ein Teilabschnitt ist begradigt und vergleichsweise tief ins Gelände eingeschnitten. Dieser Bachabschnitt liegt innerhalb des NSG Grafenmühle. In diesem Bereich ist die Maßnahme insbesondere auch zur Regeneration von Niedermoorböden erforderlich.</p> <p>Westlich des Alten Postweges weist der heute wasserführende begradigte Ebersbach ein gleichmäßig eingetieftes Trapezprofil auf.</p>
--	---

5.3.2-12 Liesenfeldbach

Das natürliche Fließverhalten des Baches ist durch geeignete Maßnahmen zu fördern.	Der Liesenfeldbach fließt begradigt in einem regelmäßigen Trapezprofil zunächst im Bereich des Ostfriedhofs und anschließend innerhalb bzw. am Rand von Ackerflächen bis zur Einmündung in die Boye.
--	--

5.3.2-13 Aspelflötte und Nebengewässer

Das natürliche Fließverhalten der Bäche ist durch geeignete Maßnahmen zu fördern.	Aspelflötte und das linksseitige Nebengewässer fließen begradigt in regelmäßigen Trapezprofilen überwiegend innerhalb von Acker-, Grünland- und Brachflächen. Gehölze sind nur punktuell vorhanden. Die Intensivnutzungen reichen meist bis an die Böschungsoberkanten der Gewässer heran.
---	--

5.3.2-14 Koppenburgs Mühlenbach und Nebengewässer

Das natürliche Fließverhalten der Bäche ist durch geeignete Maßnahmen zu fördern.	<p>Der Oberlauf des Koppenburgs Mühlenbach südlich Wiedlandstraße fließt begradigt innerhalb von Grünlandflächen. Ufergehölze sind nicht vorhanden.</p> <p>Südwestlich des Knappschaftskrankenhauses liegen drei Sumpfsquellen mit stark befestigten Bachoberläufen.</p> <p>Die Quellen und Quellbäche sind geschützte</p>
---	--

	Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW (GB-4407-419).
--	--

5.4 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 LG NRW)

Diese Festsetzung wird in den unter Ziffer 5.4-1 bis 5.4-2 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen getroffen.	Die Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden, dient der Beseitigung von Gefahren, Störungen und Beeinträchtigungen oder Schäden des Naturhaushaltes und/oder des Landschaftsbildes.
--	---

5.4-1 Herrichtung einer Bodendeponie nördlich Horster Straße

3,7 ha Nach Aufgabe der Nutzung der Deponie ist die Fläche mit standortgerechten, einheimischen Baumarten der Pflanzenliste I aufzuforsten. Gemarkung 5130, Flur 027, Flst. 0179 tlw., 0188 tlw.	Die Aufforstung dient insbesondere der Entwicklung eines geschlossenen Waldbestandes im dicht besiedelten und der Verbesserung des Biotopverbundes zwischen nördlich und südlich der Deponie angrenzenden Wäldern und Gehölzbeständen. Darüber hinaus trägt die Maßnahme zur Verringerung von Immissionsbelastungen und damit auch zur Steigerung der Erholungsqualität des Gebietes bei.
--	---

5.4-2 Herrichtung einer früheren Klärschlammdeponie nördlich der Emscher

2,6 ha Die Wege sind vollständig zurückzubauen und Wegebaumaterial ist zu beseitigen. Das Gelände ist auf mögliche Altlasten zu überprüfen und ggf. zu sanieren. Verfestigte Flächen sind aufzulockern. Anschließend ist das Grundstück der natürlichen Sukzession zu überlassen. Gemarkung 5130, Flur 122, Flst. 0092, 0093, 0094 tlw., 0095, 0096, 0097	Die Fläche kann für Zwecke der Freizeit- und Erholungsnutzung (denkbar wäre hier auch eine Motocrossstrecke) oder im Zuge des Emscherumbaus auch für Zwecke des Natur- und Hochwasserschutzes entwickelt werden.
---	--

5.5 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes (§ 26 Abs. 2 Nr. 5 LG NRW)

Diese Festsetzung wird in den unter Ziffer 5.5-1 bis 5.5-4 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen getroffen.	Die Maßnahme wird insbesondere in Bereichen festgesetzt, in denen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch große Gewerbe- und Gärtnereibetriebe sowie landwirtschaftliche Gebäude entstehen. Die Anpflanzungen dienen der besseren Einbindung der baulichen Anlagen in die Landschaft und der Verbesserung des Erholungswertes der Landschaft.
--	--

5.5-1 Umwandlung eines Nadelholzbestandes nördlich der Straße Auf dem Espel

<p>0,12 ha</p> <p>Anpflanzung eines mehrreihigen Gehölzstreifens aus standortgerechten, einheimischen Baum- und Straucharten der Pflanzenliste II.</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 020, Flst. 0216 tlw.</p>	
---	--

5.5-2 Eingrünung eines Reitstalles nördlich der Straße In der Koppel

<p>Anpflanzung eines dreireihigen Gehölzstreifens aus standortgerechten, einheimischen Baum- und Straucharten der Pflanzenliste I. Die Anpflanzung auf der Westseite der Halle erfolgt westlich des Feldweges.</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 075, Flst. 0035 tlw., 0036 tlw., 0538 tlw.</p>	
---	--

5.5-3 Anpflanzung eines Gehölzstreifens westlich der Straße Vogelsrauh

<p>Anpflanzung eines zweireihigen Gehölzstreifens im Bereich eines Walles westlich und südlich einer Gewächshausanlage aus standortgerechten, einheimischen Baumarten 2. Größe und Straucharten der Pflanzenliste IV.</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 072, Flst. 0025 tlw., 0175 tlw., 0194 tlw., 0204 tlw.,</p>	
--	--

5.5-4 Anpflanzung eines Gehölzstreifens nördlich der Straße In der Welheimer Mark

<p>Anpflanzung eines dreireihigen Gehölzstreifens westlich, nördlich und östlich eines Gewerbebetriebes aus standortgerechten, einheimischen Baumarten 2. Größe und Straucharten der Pflanzenliste I.</p> <p>Gemarkung 5130, Flur 034, Flst. 0015 tlw., 0063 tlw.</p> <p>Gemarkung 5130, Flur 036, Flst. 0351 tlw.</p>	
--	--

5.6 Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 2 Nr. 6 LG NRW)

	<p>Der Erhaltung, Pflege und Entwicklung der historisch geprägten Kulturlandschaft kommt in der heutigen Zeit eine große Bedeutung zu.</p> <p>Die Pflege und Entwicklung von Kulturlandschaftselementen dient der</p> <ul style="list-style-type: none">- Sicherung, Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen und Lebensstätten seltener,
--	--

	<p>gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung ökologisch besonders wertvoller Biotope (z. B. Moor- und Heidereste, Feuchtgrünland), - Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung schutzwürdiger Niedermoorböden, - Sicherung und Erhaltung gliedernder und belebender Landschaftselemente, - Förderung der landschaftlichen Vielfalt, - Bereicherung des Landschaftsbildes, - Verbesserung des Erholungswertes der Landschaft.
--	---

5.6.1 Erhaltung der Grünlandnutzung

<p>Diese Festsetzung wird für die unter Ziffer 5.6.1-1 bis 5.6.1-16 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen getroffen.</p> <p>Die Flächen sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Grünlandbewirtschaftung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu nutzen. Sollte eine Nutzung aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht möglich sein, sind die Flächen ein- bis zweimal jährlich im Juli und/oder September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Es ist verboten, die Flächen umzuwandeln.</p>	<p>In den Fließgewässerrauen stellt die Grünlandbewirtschaftung aufgrund der dort vorhandenen Boden- und Grundwasserverhältnisse die traditionelle Bewirtschaftung in unserer Kulturlandschaft dar. Zur Erhaltung dieser charakteristischen Bewirtschaftungsform mit relativ naturnahen Lebensräumen und den daran angepassten Tier- und Pflanzenarten ist diese Festsetzung erforderlich.</p> <p>Es handelt sich dabei insbesondere um Niedermoorstandorte in Bachtälern und um nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschütztes Feucht- und Nassgrünland. Im LSG 2.2.17 Schölsbachsystem (Suchraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) wird diese Festsetzung für Grünland im Bereich der möglichen Ausgleichsflächen des Gewässerentwicklungskonzeptes Schölsbachsystem (NZO-GmbH 2006) getroffen, in der Festsetzungskarte jedoch nicht flächenmäßig dargestellt. Im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird angestrebt, dieses Grünland zu extensivieren und die autotypischen Grundwasserverhältnisse wiederherzustellen.</p>
---	---

5.6.1-1 Grünland in der Aue des Schölsbaches und des Nebengewässers zwischen Feldhauser Straße und Hackfurthstraße

<p>insgesamt 17,1 ha Gemarkung 5132, Flur 015, 0068 tlw., 0078 tlw. Gemarkung 5132, Flur 016, Flst. 0031 tlw., 0112 tlw., 0137 tlw. Gemarkung 5132, Flur 064, Flst. 0022 tlw., 0177 tlw.</p>	<p>Es handelt sich um einen Moorstandort. Für Teilflächen dieser Gebietskulisse ist die Erhaltung der Grünlandnutzung seit 1992 rechtsverbindlich festgesetzt. Eine Teilfläche nördlich Feldhausener Straße ist geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW (GB-4307-611) Es handelt sich um Dauergrünland im Sinne der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (DGL-VO NRW) v. 12.01.2011.</p>
--	---

5.6.1-2 Grünland in der Aue des Breilsbaches

<p>insgesamt 3,4 ha Gemarkung 5132, Flur 020, 0214, 0215 tlw.</p>	<p>Es handelt sich teilweise um Moorstandorte. Für den Gesamtenbereich ist die Erhaltung der Grünlandnutzung seit 1992 rechtsverbindlich festgesetzt.</p>
---	---

	Es handelt sich um Dauergrünland im Sinne der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (DGL-VO NRW) v. 12.01.2011.
--	--

5.6.1-3 Grünland in der Aue des Grenzbaches

<p>insgesamt 3,8 ha Gemarkung 5132, Flur 014, 0023 tlw., 0080 tlw., Gemarkung 5132, Flur 015, 0031 tlw.</p>	<p>Es handelt sich im südlichen Teil um einen Moorstandort. Für den überwiegenden Teil dieser Gebietskulisse ist die Erhaltung der Grünlandnutzung seit 1992 rechtsverbindlich festgesetzt.</p> <p>Es handelt sich um Dauergrünland im Sinne der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (DGL-VO NRW) v. 12.01.2011.</p>
---	---

5.6.1-4 Grünland in der Aue des Feldhauser Mühlenbaches

<p>insgesamt 7,4 ha Gemarkung 5132, Flur 069, Flst. 0003, 0005, 0017 tlw.</p>	<p>Im nördlichen Teil handelt es sich in der westlichen Hälfte um Moorstandort. Für diese und die südliche Teilfläche dieser Gebietskulisse ist die Erhaltung der Grünlandnutzung seit 1992 rechtsverbindlich festgesetzt.</p> <p>Es handelt sich um Dauergrünland im Sinne der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (DGL-VO NRW) v. 12.01.2011.</p>
--	--

5.6.1-5 Grünland in Feldhausen

<p>insgesamt 3,9 ha Gemarkung 5132, Flur 068, Flst. 0004 tlw., 0006, 0011 tlw., 0012, 0014 tlw., 0015, 0017, 0019 tlw., 0020 tlw., 0032, 0199 tlw., 0210 tlw.</p>	<p>Bei Teilflächen handelt es sich um Dauergrünland im Sinne der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (DGL-VO NRW) v. 12.01.2011.</p>
--	---

5.6.1-6 Grünland in der Aue des Bräukebaches

<p>insgesamt 3,1 ha Gemarkung 5132, Flur 019, Flst. 0007 tlw., 0108, 0109, 0873 tlw., 0874 tlw.</p>	<p>Es handelt sich um Moorstandorte. Für diese Flächen ist die Erhaltung der Grünlandnutzung seit 1992 rechtsverbindlich festgesetzt.</p> <p>Es handelt sich um Dauergrünland im Sinne der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (DGL-VO NRW) v. 12.01.2011.</p>
--	---

5.6.1-7 Grünland im NSG Feuchtbiotopkomplex Dinslakener Straße

<p>insgesamt 3,9 ha Gemarkung 5132, Flur 004, Flst. 0067 tlw.</p>	<p>Es handelt sich um Dauergrünland im Sinne der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (DGL-VO NRW) v. 12.01.2011.</p>
--	---

5.6.1-8 Grünland in der Aue des Brabecker Mühlenbaches

<p>insgesamt 0,8 ha Gemarkung 5132, Flur 070, Flst. 0036 tlw.</p>	<p>Es handelt sich um Dauergrünland im Sinne der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (DGL-VO NRW) v. 12.01.2011.</p>
--	---

5.6.1-9 Grünlandparzelle südlich Brabecker Weg

insgesamt 3,5 ha Gemarkung 5132, Flur 077, Flst. 0072	Es handelt sich um Dauergrünland im Sinne der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (DGL-VO NRW) v. 12.01.2011.
--	--

5.6.1-10 Grünland in der Aue des Töfflinger Baches

insgesamt 3,1 ha Gemarkung 5132, Flur 081, 0041 tlw., 0043 tlw., 0044 tlw., 0045 tlw., 0047 tlw., 0072 tlw.	Es handelt sich um einen Moorstandort. Für Teilflächen ist die Erhaltung der Grünlandnutzung seit 1992 rechtsverbindlich festgesetzt. Es handelt sich um Dauergrünland im Sinne der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (DGL-VO NRW) v. 12.01.2011.
--	---

5.6.1-11 Grünland in der Aue der Boye

insgesamt 4,0 ha Gemarkung 5132, Flur 081, Flst. 0062, 0068, 0069 tlw. Gemarkung 5132, Flur 082, Flst. 0002, 0008, 0014, 0017, 0018, 0034 tlw., 0164, 0165, 0166, 0167, 0273 tlw., 0284, 0285, 0291, 0292, 0295 tlw.	Es handelt sich um einen Moorstandort. Für Teilflächen dieser Gebietskulisse ist die Erhaltung der Grünlandnutzung seit 1992 rechtsverbindlich festgesetzt. Es handelt sich um Dauergrünland im Sinne der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (DGL-VO NRW) v. 12.01.2011.
--	---

5.6.1-12 Grünland in der Aue des Pötteringsbaches

insgesamt 4,0 ha Gemarkung 5132, Flur 032, Flst. 0132 tlw., Gemarkung 5132, Flur 052, Flst. 0024 tlw., 0049 tlw.	Es handelt sich um einen Moorstandort. Für Teilflächen dieser Gebietskulisse ist die Erhaltung der Grünlandnutzung seit 1992 rechtsverbindlich festgesetzt. Es handelt sich um Dauergrünland im Sinne der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (DGL-VO NRW) v. 12.01.2011.
--	---

5.6.1-13 Grünland in der Aue des Vennbachoberlaufs

insgesamt 3,1 ha Gemarkung 5132, Flur 032, Flst. 0004, 0005, 0022, 0023, 0036 tlw., 0110 tlw., 0111	Es handelt sich um einen Moorstandort. Für Teilflächen dieser Gebietskulisse ist die Erhaltung der Grünlandnutzung seit 1992 rechtsverbindlich festgesetzt. Es handelt sich um Dauergrünland im Sinne der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (DGL-VO NRW) v. 12.01.2011.
--	---

5.6.1-14 Grünland in der Aue des Schöttelbaches

insgesamt 1,3 ha Gemarkung 5132, Flur 044, Flst. 0049 tlw.	Es handelt sich um einen Moorstandort. Für Teilflächen ist die Erhaltung der Grünlandnutzung seit 1992 rechtsverbindlich festgesetzt. Es handelt sich um Dauergrünland im Sinne der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (DGL-VO NRW) v. 12.01.2011.
---	---

5.6.1-15 Grünland nördlich Josef-Albers-Straße

<p>insgesamt 2,8 ha Gemarkung 5130, Flur 084, Flst. 0053 tlw. Gemarkung 5130, Flur 087, Flst. 0178 tlw., 0202 tlw.</p>	<p>Es handelt sich um einen Moorstandort. Für Teilflächen dieser Gebietskulisse ist die Erhaltung der Grünlandnutzung seit 1992 rechtsverbindlich festgesetzt. Es handelt sich um Dauergrünland im Sinne der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (DGL-VO NRW) v. 12.01.2011.</p>
--	--

5.6.1-16 Grünland zwischen Gabelsberger Straße, Siemensstraße und Beckstraße

<p>insgesamt 2,4 ha Gemarkung 5130, Flur 099, Flst. 0381 tlw.</p>	
--	--

5.6.2 Umwandlung in Grünland

<p>Diese Festsetzung wird für die unter Ziffer 5.6.2-1 bis 5.6.2-7 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen getroffen.</p>	<p>Die Rückumwandlung von Acker, Wildacker und Flächen mit Sonderkulturen (z. B. Obstplantage) in Grünland ist insbesondere in Fließgewässerauen geboten. Die Festsetzung wird zum Schutz der Fließgewässer und des Grundwassers, zur Regeneration von Niedermoorstandorten und zur Entwicklung naturnaher, autotypischer Lebensräume mit den daran angepassten Tier- und Pflanzenarten getroffen. Die Wiederherstellung eines Grünlandbiotopverbundes in den Fließgewässerachsen verbessert durch die Verringerung der Nutzungsintensität auch in hohem Maße das Landschaftsbild. Das Grünland soll möglichst extensiv bewirtschaftet werden. Es handelt sich dabei insbesondere um Niedermoorstandorte in den Bachtälern. Im LSG 2.2.17 Schölsbachsystem (Suchraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) wird diese Festsetzung für Ackerstandorte im Bereich der möglichen Ausgleichsflächen des Gewässerentwicklungskonzeptes Schölsbachsystem (NZO-GmbH 2006) getroffen, in der Festsetzungskarte jedoch nicht flächenmäßig dargestellt.</p>
--	--

5.6.2-1 Umwandlung von Acker in Grünland in der Aue des Rehrbaches

<p>insgesamt 7,1 ha Gemarkung 5132, Flur 003, Flst. 0015 tlw.</p>	<p>Die Fläche liegt innerhalb des NSG Torfvenn.</p>
--	---

5.6.2-2 Umwandlung von Acker/Wildacker in Grünland in der Aue des Schwarzbaches

<p>insgesamt 6,8 ha Gemarkung 5132, Flur 024, Flst. 0042 tlw. Gemarkung 5132, Flur 028, Flst. 0032 tlw.</p>	<p>Die Flächen liegen innerhalb des FFH-NSG Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald.</p>
---	--

Gemarkung 5132, Flur 029, Flst. 0002 tlw.	
---	--

5.6.2-3 Umwandlung von Acker in Grünland in der Aue des Pötterings-/Springbachoberlaufs

<p>insgesamt 1,3 ha Gemarkung 5132, Flur 032, Flst. 0132 tlw. Gemarkung 5132, Flur 047, Flst. 0050 Gemarkung 5132, Flur 052, Flst. 0049 tlw.</p>	<p>Die Flächen liegen im LB Pötteringsbachoberlauf. Die Maßnahme ist insbesondere erforderlich zur Verbesserung der Habitatstrukturen für den Steinkauz.</p>
---	--

5.6.2-4 Umwandlung von Weihnachtsbaumkulturen in Grünland in der Aue des Vennbachoberlaufs

<p>insgesamt 1,2 ha Gemarkung 5132, Flur 032, Flst. 0023 tlw., 0110 tlw., 0123 tlw.</p>	<p>Die Flächen liegen im LB Vennbachoberlauf.</p>
--	---

5.6.2-5 Umwandlung von Acker in Grünland in der Aue des Spechtsbaches

<p>insgesamt 0,8 ha Gemarkung 5132, Flur 044, Flst. 0056 tlw., 0067 tlw.</p>	<p>Die Flächen liegen im FFH-NSG Köllnischer Wald sowie im NSG Köllnischer Wald.</p>
---	--

5.6.2-6 Umwandlung von Acker in Grünland im NSG Grafenmühle

<p>insgesamt 1,4 ha Gemarkung 5132, Flur 035, Flst. 0072 tlw.</p>	
--	--

5.6.2-7 Umwandlung von Acker in Grünland in der Aue des Liesenfeldbaches

<p>insgesamt 2,5 ha Gemarkung 5130, Flur 090, Flst. 0050 tlw.</p>	
--	--

5.6.3 Pflege und Entwicklung von Sonderbiotopen

<p>Diese Festsetzung wird für die unter Ziffer 5.6.3-1 bis 5.6.3-18 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen getroffen.</p>	<p>Bei diesen Flächen steht nicht die Nutzung, sondern die Pflege der Flächen im Vordergrund. Die Maßnahmen dienen der Erhaltung und Entwicklung von z. T. hoch sensiblen Lebensräumen (z. B. Moor, Heide) mit ihren häufig extrem gefährdeten und auf diese Lebensräume speziell angepassten Pflanzen- und Tierarten. Die Pflegemaßnahmen sind ferner zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung von Trittstein- und Biotopverbundelementen erforderlich.</p> <p>Zur Pflege von Sandmager- und Trockenrasen- sowie Heidebiotopen im nördlichen Stadtgebiet ist ein gemeinsames Beweidungskonzept (z. B. Wanderschäfferei) anzustreben.</p>
---	---

5.6.3-1 Pflege von Sandmagerrasen im FFH-NSG Postwegmoore und Rütterberg-Nord

<p>1,4 ha</p> <p>Für die Entwicklung der Sandmagerrasenflächen ist ein Pflegekonzept aufzustellen.</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 007, Flst. 0013, 0014</p>	<p>Es handelt sich um Reste von Sandmagerrasen auf einem Dünenstandort im Bereich von Eichen-Birkenwäldern nördlich des Alten Postweges. Die Fläche ist mit Straußgrasrasen und kleinflächigen Pionierbeständen aus Sand-Segge und Sand-Straußgras bewachsen. Die noch offenen Sandmagerrasenflächen verbuschen zunehmend von den umgebenden Waldrändern aus.</p> <p>Eine Teilfläche ist geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW (GB-4307-504).</p> <p>Zur Erhaltung und weiteren Entwicklung der Sandmagerrasenstandorte ist ein differenziertes Pflegekonzept erforderlich, in dem parzellenscharfe Aussagen zur Freistellung von Gehölzaufwuchs, ggf. Mahd bzw. extensiven Beweidung mit Schafen getroffen werden.</p>
--	---

5.6.3-2 Pflege eines Heidemoors im FFH-NSG Postwegmoore und Rütterberg-Nord

<p>ca. 0,7 ha</p> <p>Die Moorbereiche sind durch Entnahme randständiger Kiefern im Winterhalbjahr freizustellen.</p> <p>Vorhandener Flutterbinsenaufwuchs ist abschnittsweise zu entfernen.</p> <p>Aufkommender Gehölzwuchs ist alle 5 Jahre mechanisch zu beseitigen und abzufahren.</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 007, Flst. 0034 tlw.</p>	<p>Das Heidemoor liegt zwischen Dünen südlich des Alten Postweges. Es handelt sich um abflusslose Senken (Ausblasungswannen der letzten Eiszeit), die Zwischenmoorstadien mit Torfmoosen, Moosbeere und Wollgras enthalten.</p> <p>Teilflächen sind geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW (GB-4307-502, -503).</p> <p>Die Entnahme randständiger Kiefern verringert den Wasserentzug durch die Gehölze. Weiterhin werden auch die Beschattung und der Nährstoffeintrag durch den Blattfall reduziert.</p>
--	---

5.6.3-3 Pflege von Sandtrockenrasen In der Heide nordöstlich Gahlener Straße

<p>ca. 0,5 ha</p> <p>Aufkommender Gehölzwuchs ist alle 5 Jahre im Winterhalbjahr mechanisch zu beseitigen und abzufahren.</p> <p>Alternativ kann die Fläche extensiv mit Schafen ohne Düngung und Zufütterung beweidet werden.</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 006, Flst. 0107 tlw.</p>	<p>Die Fläche ist geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW (GB 4307-603).</p> <p>Die Pflege ist zur Verhinderung weiterer Gehölzsukzession erforderlich.</p>
---	---

5.6.3-4 Pflege von Sandheiden In der Heide nordöstlich Gahlener Straße

<p>ca. 5,8 ha</p> <p>Für die Entwicklung der Heideflächen ist ein</p>	<p>Zur Erhaltung und weiteren Entwicklung der Heidereste ist ein differenziertes Pflegekonzept erforderlich, in dem parzellenscharfe Aussagen zur Freistellung von Gehölzaufwuchs, ggf. Mahd</p>
---	--

<p>Pflegekonzept aufzustellen.</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 006, Flst. 0086 tlw., 0087 tlw., 0093 tlw., 0096 tlw., 0097 tlw., 0098 tlw., 0129 tlw., 0130 tlw., 0145 tlw., 0150 tlw.</p>	<p>bzw. extensiven Beweidung mit Schafen getroffen werden.</p>
--	--

5.6.3-5 Pflege von Sandmagerrasen im NSG Abgrabungsgewässer am Zieroth

<p>ca. 0,7 ha</p> <p>Aufkommender Gehölzwuchs ist alle 5 Jahre im Winterhalbjahr mechanisch zu beseitigen und abzufahren.</p> <p>Alternativ kann die Fläche extensiv mit Schafen ohne Düngung und Zufütterung beweidet werden.</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 005, Flst. 0045 tlw., 0049 tlw., 0053 tlw., 0054 tlw., 0186 tlw.</p>	<p>Die Pflege ist zur Verhinderung weiterer Gehölzsukzession erforderlich.</p>
---	--

5.6.3-6 Pflege von Sandheiden nördlich der Straße Zieroth

<p>ca. 1,9 ha</p> <p>Die Heideflächen sind abschnittsweise in Teilbereichen in einem 5 - 8jährigen Turnus ab Oktober zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Aufkommender Gehölzwuchs ist alle 5 Jahre im Winterhalbjahr mechanisch zu beseitigen und abzufahren.</p> <p>Alternativ kann die Fläche extensiv mit Schafen ohne Düngung und Zufütterung beweidet werden.</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 005, Flst. 0043 tlw., 0063 tlw., 0064 tlw., 0178 tlw., 0187 tlw.</p>	<p>Die Fläche ist geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW (GB 4307-0059).</p> <p>Die Pflege ist zur Förderung der Heidebestände und Verhinderung weiterer Gehölzsukzession erforderlich.</p>
--	--

5.6.3-7 Pflege von Sandmagerrasen/Magergrünland im NSG Torfvonn

<p>ca. 33,7 ha</p> <p>Die Flächen sind entsprechend der Rekultivierungsplanung als extensives Magergrünland zu pflegen.</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 003, Flst. 0017, 0018, 0024tlw., 0025, 0026, 0027 tlw., 0047</p>	<p>Die nährstoffarmen Stillgewässer sind geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW (GB-4307-0053, -0054, -0055, -0068, -601).</p> <p>Zur Entwicklung und Förderung von Sandmagerrasen sollte für Teilflächen eine Beweidung mit Schafen vorgesehen werden.</p>
--	--

5.6.3-8 Pflege von Sandmagerrasen südlich der Straße Zieroth

<p>ca. 1,9 ha</p> <p>Aufkommender Gehölzwuchs ist alle 5 Jahre im</p>	<p>Die Pflege ist zur Verhinderung weiterer Gehölzsukzession erforderlich.</p>
---	--

<p>Winterhalbjahr mechanisch zu beseitigen und abzufahren.</p> <p>Alternativ kann die Fläche extensiv mit Schafen ohne Düngung und Zufütterung beweidet werden.</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 005, Flst. 0043 tlw., 0063 tlw., 0064 tlw., 0178 tlw., 0187 tlw.</p>	
--	--

5.6.3-9 Pflege von Sandheiden südlich der Straße Zieroth

<p>ca. 1,1 ha</p> <p>Die Heideflächen sind abschnittsweise in Teilbereichen in einem 5 - 8jährigen Turnus ab Oktober zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Aufkommender Gehölzwuchs ist alle 5 Jahre im Winterhalbjahr mechanisch zu beseitigen und abzufahren.</p> <p>Alternativ kann die Fläche extensiv mit Schafen ohne Düngung und Zufütterung beweidet werden.</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 003, Flst. 0021 tlw.</p>	<p>Die Pflege ist zur Förderung der Heidebestände und Verhinderung weiterer Gehölzsukzession erforderlich.</p>
--	--

5.6.3-10 Pflegemaßnahmen im LB In der Miere

<p>ca. 1,4 ha</p> <p>Die Flächen sind entsprechend des Pflege- und Entwicklungsplanes zu entwickeln und zu pflegen.</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 019, Flst. 0110, 0111, 0112, 0113</p>	<p>Der Quellbereich und ein Sumpf sind geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW (GB-4307-0609, -0069).</p>
---	---

5.6.3-11 Pflege von Moor- und Heideflächen im FFH-NSG Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald

<p>ca. 6,7 ha</p> <p>Die Heideflächen sind abschnittsweise in Teilbereichen in einem 5 - 8jährigen Turnus ab Oktober zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Aufkommender Gehölzwuchs ist alle 5 Jahre im Winterhalbjahr mechanisch zu beseitigen und abzufahren.</p> <p>Alternativ kann die Fläche extensiv mit Schafen ohne Düngung und Zufütterung beweidet werden.</p> <p>An den Heidemoorgewässern im Südwesten ist neu aufkommender Gehölzwuchs regelmäßig zu entnehmen.</p>	<p>Die überwiegenden Flächenanteile sind geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW (GB-4307-003, -005).</p> <p>Die Pflege ist zur Förderung der Heidebestände und der Moorvegetation und zur Verhinderung weiterer Gehölzsukzession erforderlich.</p>
---	--

Gemarkung 5132, Flur 023, Flst. 0025 tlw.

5.6.3-12 Pflege einer Heidefläche nördlich Prosper Schacht 10

ca. 0,4 ha

Die Heideflächen sind abschnittsweise in Teilbereichen in einem 5 - 8jährigen Turnus ab Oktober zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Aufkommender Gehölzwuchs ist alle 5 Jahre im Winterhalbjahr mechanisch zu beseitigen und abzufahren.

Alternativ kann die Fläche extensiv mit Schafen ohne Düngung und Zufütterung beweidet werden.

Gemarkung 5132, Flur 025, Flst. 0014 tlw., 0088 tlw.

Eine Teilfläche liegt im NSG Kirchheller Heide.

Die Pflege ist zur Förderung der Heidebestände Verhinderung weiterer Gehölzsukzession erforderlich.

5.6.3-13 Pflege des Heidemoors „Kletterpoth“ im FFH-NSG Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald

ca. 0,7 ha

Aufkommender Gehölzwuchs ist regelmäßig zu beseitigen und abzufahren (jährliche Kontrolle).

Entwässerungsgräben sind dauerhaft zu verschließen.

Gemarkung 5132, Flur 023, Flst. 0023 tlw.

Die Fläche ist geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW (GB-4307-002).

5.6.3-14 Pflege von Feuchtgrünland im NSG Kirchheller Heide nördlich Elsweg

ca. 1,5 ha

Das Feuchtgrünland ist als 2-schürige Mähwiese (Mahd jeweils ab 15. Juni und ab 01. September) zu bewirtschaften.

Gemarkung 5132, Flur 027, Flst. 0020 tlw.

Eine Teilfläche ist geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW (GB-4407-0122).

5.6.3-15 Pflege einer Feuchtbrache in der Aue der Boye

ca. 0,8 ha

Die Brache ist abschnittsweise alle 2 - 5 Jahre ab Oktober zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ kann die Fläche auch kurzzeitig von der westlich angrenzenden Viehweide mit beweidet werden.

Es handelt sich um eine Kompensationsfläche mit Wiesenblänke.

Gemarkung 5132, Flur 083, Flst. 0177	
--------------------------------------	--

5.6.3-16 Pflege einer Feuchtbrache im LB Feuchtbiotopkomplex am Vorthbach

<p>ca. 0,5 ha</p> <p>Die Brache ist in den ersten 3 Jahren mindestens 2 mal/Jahr zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Nach der Aushagerung soll die Brache abschnittsweise alle 2 - 5 Jahre ab Oktober gemäht werden. Das Mähgut ist abzufahren.</p> <p>Gemarkung 5130, Flur 084, Flst. 0053 tlw. Gemarkung 5130, Flur 087, Flst. 0178 tlw., 0202 tlw.</p>	<p>Es handelt sich um eine stark ruderalisierte Feuchtbrache (Dominanzbestand der Kanadischen Goldrute) auf Niedermoorstandort. Die Pflegemaßnahmen sind zur Wiederherstellung einer artenreichen Feuchtbrache erforderlich.</p>
--	--

5.6.3-17 Pflege der Flächen im LB Magerweide in Fuhlenbrock

<p>ca. 3,1 ha</p> <p>Pflege des gesamten Schutzgebietes durch extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen.</p> <p>Gemarkung 5130, Flur 141, Flst. 0007, 0009, 0124 tlw., 0181 tlw., 0141 tlw.</p>	<p>Durch Ausdehnung der extensiven Beweidung auf den nördlichen, teils brachliegenden Teil des Gebietes, soll die Entwicklung von Magergrünland gefördert und einer Verbuschung entgegengewirkt werden.</p>
--	---

5.6.3-18 Pflege einer Magerweide in Ebel

<p>ca. 12,6 ha</p> <p>Die extensive Beweidung ist beizubehalten. Zur Verhinderung von übermäßiger Verbuschung ist die Beweidung durch Schafe/Ziegen zu ergänzen.</p> <p>Gemarkung 5130, Flur 170, Flst. 0281, 0283 tlw. Gemarkung 5130, Flur 172, Flst. 0202 tlw.</p>	<p>Die Pflege durch Schafe/Ziegen ist zur Verhinderung der Verbuschung durch Gehölzsukzession erforderlich.</p>
---	---

5.6.4 Entwicklung von Kopfweiden

<p>Diese Festsetzung wird für die unter Ziffer 5.6.4 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit dieser Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen getroffen.</p> <p>Die Kopfweiden sind in einem Abstand von mindestens 10 m zu pflanzen und innerhalb eines Zeitraumes von 7 -10 Jahren erstmals zu schneiden. Schlagabraum ist einer ordnungsgemäßen Folgenutzung (Recycling) zuzuführen.</p>	<p>Kopfweiden sind in der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft ein bedeutendes Gliederungs- und Biotopverbundelement. Kopfweiden sind Lebensraum zahlreicher Tierarten. Durch den hohen Moderholzanteil nehmen Totholzbewohner und Insekten (u. a. bis zu 100 verschiedene Käferarten) einen wichtigen Stellenwert ein. Zudem bieten Kopfweiden einen wichtigen Brutplatz und ein bedeutendes Nahrungsbiotop für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (Fledermäuse, Vögel). Gerade in Kombination mit angrenzendem Grünland sind Kopfweiden z. B. für den Steinkauz ein wichtiger Lebensraum.</p> <p>Die Neuanlage von Kopfweiden wird als Festsetzung für das LB Pötteringsbachoberlauf</p>
---	---

	zur Sicherung und Entwicklung der dort vorhandenen Steinkauzpopulation getroffen. Darüber hinaus sind jedoch auch weitere Kopfweidenpflanzungen insbesondere in grünlandgeprägten Landschaftsteilen sinnvoll und wünschenswert.
--	---

5.6.5 Pflege und Entwicklung von Obstwiesen, -weiden

<p>Diese Festsetzung wird für die unter Ziffer 5.6.5 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit dieser Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen getroffen.</p> <p>Die Pflege der Obstwiesen soll im Rahmen des Zumutbaren durch den Eigentümer erfolgen. Darüber hinaus kann eine Unterstützung durch die Biologische Station Westliches Ruhrgebiet (BSWR) sowie eine finanzielle Förderung im Rahmen der jeweils gültigen Förderprogramme erfolgen.</p> <p>Nach den maßgebenden baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzungen bleiben durch die festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unberührt.</p> <p>Die Bedeutung der Eingriffsregelung ist unabhängig von der Festsetzung im Landschaftsplan. Eingriffe, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten, sind nach §§ 14 ff BNatSchG zu behandeln.</p>	<p>Obstwiesen und –weiden sind ein wesentlicher Bestandteil unserer Kulturlandschaft. Sie besitzen erhebliche Bedeutung für das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Alte Obstbaumbestände, die nicht intensiv bewirtschaftet werden, zeichnen sich durch einen hohen Arten- und Individuenreichtum aus. Mit zunehmendem Alter und wachsendem Totholzanteil, Astlöchern und Stammhöhlen steigt die ökologische Wertigkeit. Ziel ist es, diese soweit wie möglich zu erhalten und die Funktionserfüllung zu gewährleisten.</p> <p>Die Festsetzung dient vor allem der Erhaltung von Lebensräumen von gefährdeten Höhlenbrütern, Käfer- und Falterarten sowie Kleinsäugetern.</p> <p>Obstwiesen und -weiden sind Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsgebiet für Tiere und Pflanzen. Sie besitzen auch einen kulturhistorischen Wert und vermittelt ein visuell markantes Bild. Sie gliedern und beleben den Landschaftsraum und erhöhen den Erlebniswert der Landschaft.</p> <p>Alle hochstämmigen Obstbäume sind - je nach Art und Sorte - in regelmäßigen Abständen auszulichten (Erhaltungsschnitt). Überlastige Kronenteile sind einzukürzen; kranke Äste (z. B. mit Obstbaumkrebs) sind zu entfernen. Abgängige Bäume sind nach Möglichkeit als stehendes Totholz zu erhalten, ansonsten sollen abgängige Bäume durch Neupflanzungen ersetzt werden. Schlagabraum ist einer ordnungsgemäßen Folgenutzung (Recycling) zuzuführen.</p> <p>Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar bzw. im Sommer nach der Obsternte durchzuführen.</p> <p>Bei der Nachpflanzung oder Ergänzung von Obstbäumen sind bei der Artenwahl die regionaltypischen Sorten und Wildobst (z. B. Speierling, Wild-Birne, Wild-Apfel) zu berücksichtigen. Empfehlenswert sind vor allem Hochstämme ab 1,80 m Stammhöhe zum Zeitpunkt der Pflanzung. Es soll nur autochthones Pflanzenmaterial verwendet werden. Die Neupflanzungen sind innerhalb der ersten 8 Jahre mit regelmäßigen Erziehungschnitten zu pflegen.</p>
--	---

5.7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Landschaftsstrukturen im besiedelten Bereich (§ 26 Abs. 2 Nr. 7 LG NRW)

<p>Diese Festsetzung wird in den unter Ziffer 5.7-1 bis 5.7-4 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit</p>	<p>Grünflächen und Parkanlagen erfüllen neben der sozialen Funktion in Siedlungskernbereichen (Kommunikationsorte, Umwelterziehung, Naherholung) auch wichtige ökologische Funktionen. Sie sind Lebensraum für Tiere und</p>
---	--

<p>der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen getroffen.</p>	<p>Pflanzen, besitzen als Frischluftschneisen auch eine klimatische sowie Filterfunktion für Schadstoffe und dienen dem Boden- und Grundwasserschutz. Nicht zuletzt bestimmt die Ausprägung der Grünflächen und Parkanlagen entscheidend das Stadt- und Siedlungsbild und erfüllen wichtige ästhetische Funktion im Hinblick auf die Erholung.</p> <p>Die Grün- und Parkanlagen sind i. d. R. durch intensiv gepflegte Rasenflächen mit randlichen Gehölzstrukturen und durch ein dichtes Wegenetz gekennzeichnet. Durch eine Extensivierung der Parkpflege werden insbesondere die ökologischen Funktionen der innerstädtischen Freiflächen verbessert.</p>
--	--

5.7-1 Extensivierung der Parkpflege in Boy beidseitig Boykampweg

<p>4,7 ha</p> <p>Sukzessive Verringerung der Mahdtermine in unterschiedlichen Teilabschnitten der Grünanlage bis auf 2 - 3 Mahdtermine pro Jahr (z. B. Beibehaltung des derzeitigen Mahdrhythmus entlang von Wegen, sukzessive Reduzierung bis zu 2 Mahdterminen an den Außenrändern der Grünanlage bzw. zu den Gehölzbeständen)</p> <p>Entwicklung von Uferhochstauden und Röhricht im Bereich der Gräben, ggf. abschnittsweise Aufweitung der Gräben</p> <p>Pflanzung von gliedernden und belebenden Gehölzgruppen, Baumreihen (z. B. Kopfweiden entlang der Gräben)</p> <p>Die Maßnahmen sollten in einem Parkpflegekonzept konkretisiert werden.</p> <p>Gemarkung 5130, Flur 023, Flst. 0203 tlw., 0204 tlw.</p>	<p>Der kurze Rasenteppich beinhaltet nur wenige Pflanzenarten und lässt die Blüh- und Fruchtphase nur sehr eingeschränkt zu. Damit werden Lebensräume von Tierarten sehr eingeschränkt. Durch eine Verringerung der Mahdtermine können sich, ggf. unterstützt durch eine Neueinsaat mit Wildkräutern, arten- und strukturreiche Wiesen für eine Vielzahl verschiedener Pflanzen- und Tierarten entwickeln.</p>
--	--

5.7-2 Extensivierung der Pflege im Volkspark Batenbrock

<p>9,9 ha</p> <p>Sukzessive Verringerung der Mahdtermine in unterschiedlichen Teilabschnitten des Parks bis auf 2 - 3 Mahdtermine pro Jahr (z. B. Beibehaltung des derzeitigen Mahdrhythmus entlang von Wegen, sukzessive Reduzierung bis zu 2 Mahdterminen an den Außenrändern des Parks bzw. zu den Gehölzbeständen)</p> <p>Pflanzung von gliedernden und belebenden Gehölzgruppen, Baumreihen</p> <p>Die Maßnahmen sollten in einem Parkpflegekonzept konkretisiert werden.</p> <p>Gemarkung 5130, Flur 100, Flst. 0022 tlw., 0024, 0093, 0094, 0095, 0096, 0097, 0098 tlw., 0099 tlw., 0105 tlw., 0106 tlw., 0158, 0165, 0167, 0169, 0170,</p>	<p>Der Volkspark ist gekennzeichnet durch gehölz- bzw. strukturarme, ausgedehnte, intensiv gepflegte Rasenflächen mit einem umfassenden Wegesystem.</p>
--	---

0171, 0175 tlw., 0188, 0189, 0190, 0198 tlw., 0242 tlw., 0505 tlw. Gemarkung 5130, Flur 102, Flst. 0007 tlw., 0084 tlw., 0302, 0425 tlw., 0426 tlw., 0449 tlw., 0505 tlw.	
--	--

5.7-3 Extensivierung der Pflege in der Grünanlage nordöstlich Prosperstraße

<p>7,1 ha</p> <p>Sukzessive Verringerung der Mahdtermine in unterschiedlichen Teilabschnitten des Parks bis auf 2 - 3 Mahdtermine pro Jahr (z. B. Beibehaltung des derzeitigen Mahdrhythmus entlang von Wegen, sukzessive Reduzierung bis zu 2 Mahdterminen an den Außenrändern des Parks bzw. zu den Gehölzbeständen)</p> <p>Pflanzung von gliedernden und belebenden Gehölzgruppen, Baumreihen</p> <p>Die Maßnahmen sollten in einem Parkpflegekonzept konkretisiert werden.</p> <p>Gemarkung 5130, Flur 030, Flst. 0023, 0024, 0097, 0178, 0179, 0185, 0222, 0248, 0271</p> <p>Gemarkung 5130, Flur 033, Flst. 0008 tlw., 0052 tlw., 0053 tlw., 0189 tlw., 0191 tlw.</p>	<p>Die Grünanlage ist gekennzeichnet durch einen gut strukturierten Friedhof mit altem Baumbestand an der Gungstraße, einem ökologisch hochwertigen Feuchtbiotop im Südwesten und dazwischen liegenden intensiv gepflegten Rasenflächen und einer Bolzplatzfläche.</p> <p>Eine Teilfläche im Südwesten ist schutzwürdiges Biotop (BK-4407-0109) des Biotopkatasters des LANUV NRW. Das darin enthaltene stehende Kleingewässer mit Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten ist geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW (GB-4407-0104).</p>
---	--

5.8 Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung (§ 26 Abs. 2 Nr. 8 LG NRW)

5.8.1 Aufstellung und Pflege von Informationstafeln

Diese Festsetzung wird in den unter Ziffer 5.8.1-1 bis 5.8.1-2 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen getroffen.	Durch das Aufstellen von Informationstafeln können Erholungssuchende auf die besondere Sensibilität eines Biotops und dessen Gefährdung aufmerksam gemacht werden.
--	--

5.8.1-1 Aufstellung von Informationstafeln im FFH-NSG Heideseesee

<p>2 Stück</p> <p>Die Tafeln sollen u. a. Informationen geben über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Besonderheiten des FFH-Gebietes, insbesondere den Schutzgegenstand des Gebietes (nährstoffarme Gewässer, Armluchteralgen), - die Avifauna des Sees, - die Uferzonierung einschließlich der Bedeutung für unterschiedliche Pflanzen- und Tierarten, - die Sensibilität des nährstoffarmen Sees in Bezug auf Beeinträchtigungen durch den Menschen (z. B. Fütterung von Wasservögeln, Fischen etc.), 	
---	--

<p>- die Sensibilität der Avifauna in Bezug auf intensive Erholungsnutzung.</p> <p>Gemarkung 5132, Flur 027, Flst. 0034 tlw. Gemarkung 5132, Flur 031, Flst. 0027 tlw.</p>	
--	--

5.8.1-2 Aufstellung von Informationstafeln im LB Feuchtbiotop in Boy

<p>1 Stück</p> <p>Die Tafel soll u. a. Informationen geben über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entstehung des Feuchtbiotops (Bergsenkung), - die unterschiedlichen Lebensraumtypen (offene Wasserfläche, Schilf-, Röhricht- und Weidengürtel, Vorwald, Feuchtgrünland, Obstweide und Altholzbestände) mit den daran angepassten Tierarten, - Problematik der Neophytenausbreitung. <p>Gemarkung 5130, Flur 021, Flst. 0001 tlw.</p>	
---	--